ISSN 1725-2407

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 234

46. Jahrgang

30. September 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuss

401. Plenartagung vom 16. und 17. Juli 2003

2003/C 234/01 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit“ (KOM(2002) 443 endg. — 2002/0222 (COD)) 1

2003/C 234/02 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG“ (KOM(2003) 67 endg. — 2003/0033 (COD)) 10

2003/C 234/03 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ‚Biowissenschaften und Biotechnologie: eine Strategie für Europa Fortschrittsbericht und künftige Ausrichtung‘“ (KOM(2003) 96 endg.) 13

Preis: 22,00 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 234/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“ (KOM(2003) 145 endg. — 2003/0058 (COD))	19
2003/C 234/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“ (KOM(2003) 147 endg. — 2003/0059 (COD))	20
2003/C 234/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten“ (KOM(2003) 94 endg. — 2003/0044 (COD))	21
2003/C 234/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze“ (KOM(2003) 220 endg. — 2003/0086 (COD))	23
2003/C 234/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen“ (KOM(2003) 52 endg. — 2003/0030 (COD))	25
2003/C 234/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament ‚Gesamteuropäische Zusammenarbeit im Umweltbereich nach der Konferenz in Kiew 2003‘“ (KOM(2003) 62 endg.)	30
2003/C 234/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstwerte für Pestizidrückstände in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs“ (KOM(2003) 117 endg. — 2003/0052 (COD))	33
2003/C 234/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gesundheitsfürsorge“	36
2003/C 234/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Zweiten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ (KOM(2003) 34 endg.)	45
2003/C 234/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG um Frankreich zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen“ (KOM(2003) 186 endg. — 2003/0075 (CNS))	49

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 234/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaftund die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ (KOM(2003) 51 endg. — 2003/0029 (COD))	51
2003/C 234/15	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Binnenmarktstrategie — Vorrangige Aufgaben 2003—2006“ (KOM(2003) 238 endg.)	55
2003/C 234/16	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rolle der Zivilgesellschaft in der europäischen Entwicklungspolitik“	61
2003/C 234/17	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beziehungen zwischen der EU und China“	66
2003/C 234/18	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Industriepolitik in einem erweiterten Europa“ (KOM(2002) 714 endg.)	76
2003/C 234/19	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004—2007“ (KOM(2003) 44 endg. — 2003/0020 (COD))	86
2003/C 234/20	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ (KOM(2003) 219 endg. — 2003/0084 (COD))	91
2003/C 234/21	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak“ (KOM(2003) 243 endg. — 2003/0096 (CNS))	93
2003/C 234/22	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch“ (KOM(2003) 297 endg. — 2003/0104 (CNS))	94
2003/C 234/23	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vorbereitung der 5. WTO-Ministerkonferenz“	95

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

401. PLENARTAGUNG VOM 16. UND 17. JULI 2003

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit“

(KOM(2002) 443 endg. — 2002/0222 (COD))

(2003/C 234/01)

Der Rat beschloss am 8. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Pegado Liz.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 17. Juli) mit 91 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss räumt zwar die Zweckmäßigkeit der (allerdings verspätet vorgelegten) Initiative der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über den Verbraucherkredit ein und stimmt der Feststellung zu, dass diese notwendig sei, um die in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen und bei den angestrebten Zielen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen, kann jedoch der Verabschiedung des Vorschlags in seiner derzeitigen Fassung nicht zustimmen, ohne dass dieser zuvor grundlegende Änderungen erfährt, die im Wesentlichen durch folgende Notwendigkeiten bestimmt sind:

— Der Vorschlag muss im Einklang mit den Bestimmungen anderer Rechtsinstrumente der Gemeinschaft stehen, die verwandte Bereiche behandeln;

— es ist eine eingehende Simulierung der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen in all ihren Aspekten und Dimensionen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen und der Verbesserung des Verbrauchervertrauens;

— und schließlich muss eine Reihe von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Verhältnismäßigkeits- und Notwendigkeitsgrundsatzes vorgesehen sind, genau definiert werden, um sicherzustellen, dass die Entscheidung für eine Gesamtharmonisierung nicht zu einer potentiellen Verringerung des Verbraucherschutzniveaus führt, wie es schon heute durch die Beibehaltung einer Mindestklausel der Fall ist.

Die folgenden relevantesten Aspekte sollten nach Einschätzung des Ausschusses stärker auf die Zielsetzungen des Vorschlags abgestimmt werden:

— die Rechtsgrundlage zur Verabschiedung der Richtlinie;

— ihr Anwendungsbereich (was darunter fällt und was nicht);

— die Art und Weise, wie die Methode der vollständigen Harmonisierung angewandt wird, ohne die Beibehaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu garantieren;

— die Art und Weise, wie das Phänomen der Überschuldung außer Acht gelassen wird, als könne alles mit einer unangemessenen und bisweilen unverhältnismäßigen Liste von Informationspflichten gelöst und auf andere, wirklich wesentliche Pflichten verzichtet werden;

— die erforderliche eingehendere Beschreibung der Struktur, Arbeitsweise und Garantien der Verwendung der zentralen Datenbanken;

sowie eine Reihe rechtstechnischer Fragen, die (wenn auch nicht erschöpfend) im Folgenden behandelt werden.

1. **Einleitung: Begründung für die Richtlinie**

1.1. Dieser Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, zu dem die Stellungnahme des Ausschusses (nach Artikel 95 des Vertrags) obligatorisch ist, beruht auf der Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986, geändert durch die Richtlinien 90/68/EWG vom 22. Februar 1990 und 98/7/EG vom 16. Februar 1998.

1.1.1. Wie in der Begründung des Richtlinienvorschlags selbst und auch in verschiedenen Berichten und Stellungnahmen des Ausschusses ([1]) festgestellt wird, führen die Zivilgesellschaft und die Behörden der Mitgliedstaaten schon seit langem verschiedene Gründe für die notwendige Überarbeitung der genannten Richtlinie von 1987 ([2]) an.

1.1.2. Die Kommission hebt insbesondere folgende Gründe hervor:

a) die Notwendigkeit, neue Formen von Verbraucherkrediten einzubeziehen, die es 1987 noch nicht gab;

b) die Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten der Verbraucher und der Kreditgeber herzustellen;

c) technische Schwierigkeiten der Durchdringung anderer Märkte.

1.1.3. Der EWSA hat seinerseits insbesondere folgende Aspekte festgestellt:

a) die zunehmende Verbreitung von Verbraucherkrediten;

b) das Auftreten der Überschuldung;

c) die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken bei der Anwendung der Richtlinie von 1987 mit ihren späteren Änderungen;

d) das Manko, dass die Richtlinie keine wirkliche Vergleichbarkeit der tatsächlichen Kosten von Verbraucherkrediten (effektiver Jahreszins) gewährleistet;

e) das Nichtvorhandensein gemeinschaftsweiter Kriterien zur einheitlichen Feststellung von Wucher und seiner etwaigen Verhütung und Bekämpfung;

f) die Notwendigkeit, die Regelung dieses Bereichs auf die bereits veröffentlichten Richtlinien über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr (Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997), den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000) und den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Richtlinie 2002/65/EG vom 23. September 2002) abzustimmen.

1.1.4. Diese und andere Schwachstellen der gemeinschaftlichen Regelung der Verbraucherkredite wurden von den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft als Anlass zur Sorge betrachtet, da sie

a) Ursache grundlegender Unterschiede im Verbraucherschutz und des geringen Verbrauchervertrauens in den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sind;

b) Wettbewerbsverzerrungen und Instabilität auf dem europäischen Kreditmarkt verursachen;

c) das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich Finanzdienstleistungen verhindern.

1.2. Der Ausschuss ist daher mit dem grundlegenden Ziel des Kommissionsvorschlags einverstanden, „die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines transparenten Marktes mit einem Mehr an Effizienz zu schaffen, der ein solches Verbraucherschutzniveau bietet, dass Kreditangebote unter den bestmöglichen Bedingungen für die Anbieter wie auch für Darlehensnehmer frei verkehren können".

([1]) Einige der wichtigsten Dokumente:
- Informationsbericht der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch zu dem Thema: „Die Überschuldung privater Haushalte",
- Stellungnahme zum Thema „Überschuldung privater Haushalte", ABl. C 149 vom 21.6.2002;
- Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG, ABl. C 337 vom 31.12.1988;
- Stellungnahme zum Grünbuch „Finanzdienstleistungen: Wahrung der Verbraucherinteressen", ABl. C 56 vom 24.2.1997;
- Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Richtlinie (...) über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt" ABl. C 169 vom 16.6.1999;
- Stellungnahme zu dem „Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG (und dem) Vorschlag für eine Richtlinie (...) zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung)", KOM(96) 79 endg., ABl. C 30 vom 30.1.1997;
- Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Richtlinie (...) über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (...)", ABl. C 169 vom 16.6.1999.

([2]) Die Notwendigkeit dieser Überarbeitung wurde unter anderem auf folgenden wichtigen Veranstaltungen hervorgehoben:
- Anhörung von Regierungsexperten am 4. Juli 2001 und von Verbraucherverbänden am 5. Juli 2001 in Brüssel (Centre Borschette);
- vom Ausschuss am 18. Juli in Stockholm veranstaltete Anhörung;
- vom italienischen Nationalrat der Verbraucher und Nutzer am 2. Juli 2001 in Mailand veranstaltete Konferenz;
- vom belgischen EU-Vorsitz am 13. und 14. November 2001 in Charleroi veranstaltetes Kolloquium zum Thema „Verbraucherkredite und Harmonisierung in der EU".

Aufgrund der Bedeutung des Verbraucherkredits für die Entwicklung des Binnenmarktes ist es notwendig, zum einen auf den Grundsätzen der Redlichkeit und Transparenz basierende Verhaltensregeln für die verschiedenen Parteien festzulegen und zum andern sowohl den Gewerbetreibenden als auch den Verbrauchern die Verpflichtung zur korrekten und vollständigen Information der anderen Partei(en) aufzuerlegen.

1.3. Des Weiteren ist der Ausschuss mit den Grundzügen dieser Initiative einverstanden, die wie folgt zusammengefasst werden können:

a) bessere Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie;

b) Minimierung der Risiken des Kreditgebers;

c) umfassendere Unterrichtung der Verbraucher und ihrer etwaigen Bürgen;

d) ausgewogenes Verhältnis der jeweiligen Pflichten des Verbrauchers und des Gewerbetreibenden;

e) Aufstellung gemeinsamer Regeln in Bezug auf Zahlungsausfälle.

1.4. Zur Erreichung dieses Ziels und im Einklang mit den oben genannten Leitlinien werden im Richtlinienvorschlag zusammengefasst folgende wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Regelung vorgeschlagen:

a) der Versuch einer vollständigen Harmonisierung (Artikel 1 und 30), die den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau garantiert und einheitliche Regelungen in den Mitgliedstaaten sicherstellt;

b) die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung auf die Person des Bürgen und des Kreditvermittlers (Artikel 2 Absätze d) und f) sowie die Artikel 10, 23, 28 und 29);

c) die Ausweitung des materiellen Anwendungsbereichs auf alle Arten von Verbraucherkrediten und auf persönliche und dingliche Bürgschaften für diese einschließlich Vorverträgen und Krediten für Dienstleistungen mit Ausnahme von Hypothekendarlehen zum Immobilienerwerb (Artikel 2 Buchstaben b) und e) sowie die Artikel 3 und 5);

d) der Begriff der „verantwortungsvollen Kreditvergabe" (Artikel 9), mit dem die Finanzinstitute dafür verantwortlich gemacht werden sollen zu prüfen, ob der Verbraucher/Kreditnehmer in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und den Verbraucher/Kunden oder seinen Bürgen darüber zu informieren;

e) das ausdrückliche Verbot der Aushandlung von Kreditverträgen außerhalb von Geschäftsräumen (Artikel 5);

f) eine neue Berechnungsformel für den effektiven Jahreszins (Artikel 12), die sämtliche Kosten des Kredits umfasst, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten;

g) die Verbesserung der Informationen, die den Verbrauchern sowohl vor als auch bei Vertragsabschluss erteilt werden müssen, im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Richtlinie 2002/65/EG vom 23. September über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (die Artikel 6, 10 und 21);

h) das Verbot der Verwendung von Wertpapieren aller Art (Wechsel, Eigenwechsel oder vordatierter Scheck) zur abstrakten Sicherung der Rückzahlung (Artikel 18);

i) die Einführung einer besonderen Verpflichtung zur Beratung der Verbraucher über ihre verschiedenen Möglichkeiten der Kreditaufnahme (Artikel 6 Absatz 3);

j) die Festlegung eines Widerrufsrechts innerhalb von 14 Tagen beginnend an dem Tag, an dem der Verbraucher eine Ausfertigung des Kreditvertrags erhält (Artikel 11);

k) die verbindliche Schaffung und Zugänglichkeit einer zentralen Datenbank in allen Mitgliedstaaten, aus der hervorgeht, ob die jeweilige Person ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, und die damit einhergehende Verpflichtung der Kreditinstitute, diese zentrale Datenbank vor der Kreditvergabe abzufragen (Artikel 8);

l) die Haftung des Kreditgebers im Falle nicht oder nur teilweise erfolgter oder nicht vertragsgemäßer Lieferung, wenn der Warenlieferant gleichzeitig als Kreditvermittler aufgetreten ist (Artikel 19);

m) die Festlegung einer Reihe missbräuchlicher allgemeiner Vertragsbedingungen speziell bei Verbraucherkreditverträgen (Artikel 15), womit im Übrigen einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses gefolgt wird ([1]).

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. In Bezug auf die obengenannten Aspekte unterstützt der Ausschuss die folgenden bei der Regelung von Verbraucherkrediten geplanten Neuerungen:

2.1.1. die Fortschritte gegenüber der durch die Richtlinie 87/102/EWG eingeführten und später durch die Richtlinien 90/88/EWG und 98/7/EG geänderten Regelung;

2.1.2. die erhebliche Verbesserung bei der Definition der Instrumente und Informationsmittel, sowohl für die Kreditgeber als auch für die Kreditnehmer und deren Bürgen;

([1]) Vgl. die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen", ABl. C 116 vom 20.4.2001, und die Stellungnahme „Die Verbraucher auf dem Versicherungsmarkt", ABl. C 95 vom 30.3.1998.

2.1.3. die besondere Sorgfalt, die die Kommission bei der Definition und Berücksichtigung der verschiedenen aktuellen Gegebenheiten von Verbraucherkrediten hat walten lassen (die aber noch verbessert werden könnten);

2.1.4. die Aufmerksamkeit, die der Definition von Grundbegriffen wie „Kreditgeber-Gesamtzins", „Sollzins" und „vom Kreditgeber vereinnahmte Beträge" geschenkt wird; jedoch kann die Vielzahl dieser Begriffe den Verbraucher verwirren und trägt nicht zur Transparenz der Information bei;

2.1.5. die intensiven Bemühungen um Festlegung einer Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins, die diesen wirklich transparent und zwischen allen Mitgliedstaaten vergleichbar macht;

2.1.6. die Begrenzung der Ausnahmen von der festgelegten Regelung;

2.1.7. die strengere Regelung der Informationspflichten der Kreditgeber gegenüber den Verbrauchern und deren Bürgen;

2.1.8. die Entscheidung für ein absolutes Verbot der Verwendung von Wechseln, Eigenwechseln oder Schecks als Sicherheit bei Kreditverträgen.

2.2. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Kommission die Chance nicht genutzt hat, bei der Konkretisierung ihres Ziels und der Erfüllung der grundlegenden Vorgaben weiter zu gehen und Aspekte zu berücksichtigen, die vom Ausschuss ebenfalls als wesentlich betrachtet werden, nämlich:

2.2.1. eine detailliertere Festlegung der Art und Arbeitsweise der Datenbanken über Zahlungsausfälle mit der Festlegung einheitlicher Regeln zur Gewährleistung der Verbraucherrechte — Recht auf Einsicht und auf Berichtigung, klare und eindeutige individuelle Genehmigung, Beschränkung des Anwendungsbereichs und des Umfangs der Datennutzung usw.;

2.2.2. die eindeutige Einführung der Verpflichtung, bei allen Arten kommerzieller Informationen über Verbraucherkredite den effektiven Jahreszins und weitere Elemente, die zur Definition der Art des gewährten Kredits wesentlich sind, anzugeben;

2.2.3. der Versuch einer Typologie einiger Verbraucherkreditverträge mit Harmonisierung der zahlreichen Kreditvergabeformen und Berücksichtigung bestimmter Methoden wie des „Direktbelastungsverfahrens", bei dem der Verbraucherkredit mit einer Abbuchungsermächtigung kombiniert wird;

2.2.4. eine EU-weit gültige Festlegung der Kriterien zur Bestimmung der Höchstzinssätze und der Wucherzinssätze nach den gleichen Variablen, wenn auch nicht unbedingt mit den gleichen Höchstbeträgen.

Dies ist eine wichtige Frage, die näher ausgeführt werden sollte. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

2.2.4.1. Wucherzinssätze sind Zinssätze, die den gesetzlich festgelegten Zinssätzen bzw. einem redlichen Geschäftsgebaren nicht entsprechen und gegen fundamentale Rechtsgrundsätze und die guten Sitten verstoßen oder bei denen die Notlage des Kreditnehmers ausgenutzt wird.

2.2.4.2. Die Rechtsvorschriften über Wucher — als Teil der Rechtsordnung, im Rahmen derer der Markt wirtschaftlich geregelt wird — fallen somit nach Auffassung der Staaten unter die fundamentalen Rechtsgrundsätze („ordre public"). Zum andern gehören sie zu den Vorschriften von allgemeinem gemeinschaftlichem Interesse. Tatsächlich müssen sich die Kreditgeber an die einschlägigen Gesetze des Aufnahmelandes halten, insbesondere im Falle grenzüberschreitender Geschäfte. Aufgrund der Tatsache, dass die Rechtsvorschriften über Wucher unter die fundamentalen Rechtsgrundsätze fallen, kann es zu Kollisionen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kommen.

2.2.4.3. Gegen die Bemühungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Wucher wird vorgebracht, dass die Einhaltung der Informationspflicht der Kreditgeber, insbesondere was die Information über den angewandten Zinssatz angeht, ausreichend sei und dem Verbraucher eine freie Wahl ermögliche. Es ist jedoch festzustellen, dass in der Praxis Wucher dort auftritt, wo der Verbraucher keine freie Wahl hat. Außerdem wird eingewandt, dass Rechtsvorschriften über Wucher zu einer Beschränkung des Marktes führen und gerade den Verbrauchern die Möglichkeit eines Kredits nehmen könnten, die ihn am dringendsten bräuchten. Die Verbraucher, die sich in einer schwierigen Lage befinden, müssen jedoch vor den weniger redlichen Geldverleihern geschützt werden.

2.2.4.4. Hinzu kommt, dass infolge der Einführung der einheitlichen Währung die Unterschiede zwischen den verschiedenen marktüblichen Zinssätzen allmählich immer geringer werden, was eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften erleichtert.

2.2.4.5. Der EWSA hält es daher für ratsam, den Markt in diesem Bereich zu regeln, wobei die entsprechenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden müssen, um Verzerrungen oder Beschränkungen des Wettbewerbs zu vermeiden, und ist der Auffassung, dass die Festsetzung von Höchstzinssätzen für die verschiedenen Arten von Verbraucherkrediten das wirksamste Mittel ist.

2.2.5. Der Ausschuss erinnert an die Notwendigkeit, für behinderte Verbraucher besondere Bedingungen für den Zugang zu Krediten in integrierter Form festzulegen.

2.3. Der Ausschuss empfiehlt bei dieser Gelegenheit der Kommission, wirksame Verbraucherschutzmechanismen bei Hypothekendarlehen zum Erwerb von Wohnungseigentum zu schaffen, die wertmäßig 70 % der Verbraucherkredite ausmachen.

2.4. Darüber hinaus ist der Ausschuss mit der Art und Weise, wie bestimmte Lösungen gefunden und Aspekte angegangen wurden, nicht einverstanden, da diese dem vorgegebenen Ziel nicht entsprechen.

Dies gilt für folgende Aspekte:

2.4.1. Zunächst für die genannte Rechtsgrundlage, Artikel 95 des Vertrags; da sich der Vorschlag nicht ausschließlich auf die Vollendung des Binnenmarktes bezieht, sollte der jetzige Artikel 153 des Vertrags die Rechtsgrundlage sein, weil er die Maßnahmen im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes einschließt, die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher jedoch umfassender schützt.

2.4.2. Zweitens ist die Art und Weise zu nennen, auf die eine völlige — d. h. umfassende und zwingende — Harmonisierung erreicht werden soll: weder wird eine Verordnung vorgeschlagen noch das höchste Verbraucherschutzniveau gewährleistet, sondern es wird vielmehr den Mitgliedstaaten freigestellt, zu wesentlichen Aspekten wie den folgenden Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen oder nicht:

a) die Umkehrung der Beweislast (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 33),

b) die Nennung der Sollzinssätze, des Kreditgeber-Gesamtzinses und des effektiven Jahreszinses in der Werbung (Artikel 4),

c) die Regelung der Sanktionen (Artikel 31),

d) der Inhalt der zentralen Datenbanken (Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a),

e) die Pflicht zur Aushändigung einer Ausfertigung des Kreditvertrages an den Verbraucher als Vorbedingung für die Gültigkeit des Vertrages (Artikel 10 Absatz 1).

Dies kann leicht zu effektiven Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen, die Marktverzerrungen und unterschiedliche Verbraucherschutzniveaus zur Folge haben können.

2.4.3. Hinzu kommt, dass der Richtlinienvorschlag auf einer allgemeinen Denkweise beruht, der zufolge Verbraucherschutz gleichbedeutend sei mit Verbraucherinformation. Der Ausschuss hat hingegen schon mehrfach erklärt, Verbraucherinformation sei zwar wesentlich, müsse jedoch durch positive Formen des Verbraucherschutzes ergänzt werden. Dies bedeutet, dass ohne ausdrückliche Festlegung solcher Maßnahmen ein angemessener Verbraucherschutz nur durch die Beibehaltung einer Mindestvorschrift erreicht werden kann, ggf. in Verbindung mit bestimmten Aspekten der zu formulierenden Richtlinie.

2.4.4. Desgleichen sind bislang keine Maßnahmen vorgesehen, um mit angemessenen Mitteln die verstärkte Beratung von Verbrauchern mit sehr geringen Kenntnissen in finanziellen Dingen und einem sehr niedrigen Bildungsniveau zu gewährleisten; derartige Maßnahmen sind jedoch unverzichtbar.

2.4.5. Außerdem wird nicht ausreichend auf das Phänomen der Überschuldung [1] hingewiesen, als ob dies überhaupt nichts mit der Gewährung von Verbraucherkrediten zu tun hätte und einfach mit der Erfüllung der in dem Vorschlag enthaltenen Informationspflichten gelöst werden könnte, wo doch bekanntlich der anhaltende mangelnde Wille der Kommission, Vorschläge zur Harmonisierung der Vorschriften in diesem Bereich zu unterbreiten, zur Vergrößerung der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Regelungen beiträgt, die eine wirksame Vollendung des Binnenmarktes verhindern und sich mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, in denen dieses Phänomen bereits grassiert, noch deutlicher bemerkbar machen werden.

2.4.6. Ebenfalls nicht hinnehmbar ist die Beibehaltung der Möglichkeit, bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredits eine Entschädigung zu fordern, ohne die Bedingungen für die Festlegung ihrer Höhe genau festzulegen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, konkret dafür zu sorgen, dass diese Vergütung „objektiv gerechtfertigt und angemessen ist und auf der Grundlage mathematischer Grundsätze errechnet wird“ (Artikel 16). Dies kann neben einer erheblichen Ungleichbehandlung der Verbraucher auch zu Verzerrungen auf dem Kreditmarkt zwischen den einzelnen Ländern führen.

2.4.7. Grundsätzlich inakzeptabel ist die Vorgehensweise, Parameter zu definieren, die — da es sich um eine vollständige Harmonisierung handelt — nicht von den Mitgliedstaaten überschritten werden dürfen und ein niedrigeres Verbraucherschutzniveau als das bereits in verschiedenen Mitgliedstaaten erreichte festschreiben; dies gilt z. B. für die Verpflichtung einer Rückzahlung der erhaltenen Beträge mit Zinsen nach Wahrnehmung des Widerrufsrechts oder den Verzicht auf die obligatorische Nennung des effektiven Jahreszinses in der Werbung.

2.4.8. Und schließlich werden in dem Vorschlag einige Bestimmungen, mit denen die Kreditvermittler in bestimmten Fällen haftbar gemacht werden sollen, zwar vorgesehen, aber dies wahllos und unsystematisch.

2.4.8.1. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Regelungen für Kreditvermittler eine Priorität sind und nach dem Vorbild der Regelungen für Versicherungsvermittler festgelegt werden sollten [2].

---

[1] Gegenstand der unter obiger Anmerkung 1 genannten Stellungnahmen des EWSA.

[2] Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002, ABl. L 9 vom 15.1.2003. Zu diesem Richtlinienvorschlag gab der EWSA (ABl. C 221 vom 7.8.2001).

2.4.8.2. Hierfür sprechen verschiedene Gründe. Zunächst einmal nehmen die Vermittler im Rahmen der Konsumbeziehungen eine wichtige Position ein, da sie die Verbindung zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher herstellen. Zum andern weisen die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten sehr große Unterschiede in den Bestimmungen für Kreditvermittler auf.

Hinzu kommt noch, dass die europäischen Gerichte im Zusammenhang mit der Haftung der Vermittler — insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr und im Fernabsatz — in ihrer Rechtsprechung nicht konform sind.

2.4.9. Was den Geltungsbereich angeht, ist es nicht hinnehmbar, dass kein Mindestwert mehr festgelegt wird, ab dem Kredite unter den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Regelung fallen; dies könnte dazu führen, dass die Bereitschaft zur Bewilligung von Kleinstkrediten für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen des Grundbedarfs sinkt, da in diesen Fällen die Auflagen der Richtlinie in keinem Verhältnis zu den zu schützenden Interessen stünden.

2.4.9.1. Der Ausschuss schlägt daher vor, den entsprechenden Grundsatz aus Artikel 2 Absatz 1 der früheren Richtlinie wieder aufzunehmen und für die Anwendbarkeit der Richtlinie einen Mindestkreditbetrag von 500 EUR festzulegen.

2.4.10. Andererseits erfordert die Vertragsanpassung einiger Verbraucherkreditarten, insbesondere bei Leasingverträgen, sofern diese weiterhin unter die Richtlinie fallen, eine Bestimmung, die es ermöglicht, bestimmte Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung an ihre besondere Rechtsnatur anzupassen, so z. B. folgende Aspekte: das Widerrufsrecht, die Berechnung des effektiven Jahreszinses (TAEG), der Amortisierungsplan, die vorzeitige Kreditrückzahlung und die Rücknahme der Ware bei Nichterfüllung des Vertrags.

2.5. Und schließlich bestehen begründete Zweifel daran, ob einige Bestimmungen des Vorschlags mit Regelungen anderer Richtlinien vereinbar sind oder zumindest unterschiedlich ausgelegt werden können, so beim Datenschutz, beim Fernverkauf, beim elektronischen Handel, bei der Fernvermarktung von Finanzdienstleistungen und bei missbräuchlichen Klauseln, ein Aspekt, der eine eingehende rechtstechnische Untersuchung verdient.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Begriffsbestimmungen*

3.1.1. Definition des Kreditvermittlers (Artikel 2 Buchstabe d))

Die Definition des Kreditvermittlers nach Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie sollte wie folgt gefasst werden:

> „Kreditvermittler: Eine natürliche oder juristische Person, die regelmäßig für einen Verbraucher gegen Entgelt eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die darin besteht, dass sie Kreditverträge vorstellt oder anbietet, sonstige Vorarbeiten zum Abschluss solcher Verträge erledigt oder sie abschließt."

3.1.2. Definition des Sicherungsvertrags (Artikel 2 Buchstabe e))

In der Definition des Sicherungsvertrags muss im Hinblick auf seine Gestaltung deutlich werden, dass er Bestandteil des Kreditvertrags sein kann; aus der derzeitigen Formulierung ist dies nicht klar ersichtlich.

3.1.3. Definition des in Anspruch genommenen Kreditbetrags (Artikel 2 Buchstabe m))

Für den „in Anspruch genommenen Kreditbetrag" muss der Zeitpunkt, zu dem der Kreditbetrag/die Kreditbeträge auch tatsächlich in Anspruch genommen wird/werden, relevant sein und nicht die „Zurverfügungstellung" für den Verbraucher.

3.2. *Geltungsbereich (Ausgeschlossene Verträge)*

3.2.1. In Artikel 3 Buchstabe c) den Ausdruck „durch eine einmalige Zahlung" streichen.

3.2.2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) streichen oder deutlich machen, dass die in (i), (ii) und (iii) angeführten Bedingungen kumulativ sind.

3.3. *Information vor Vertragsabschluss*

3.3.1. Werbung (Artikel 4)

Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Kreditgeber-Gesamtzinses in allen Arten kommerzieller Informationen über Verbraucherkredite sollte Pflicht sein.

3.3.2. Verbot der Aushandlung von Kreditverträgen außerhalb von Geschäftsräumen (Artikel 5)

Es muss klargestellt werden, dass das Verbot ausschließlich für Angebote gilt, die ohne vorherige Kundenanfrage gemacht werden.

3.3.3. Vorherige Unterrichtungspflicht (Artikel 6)

3.3.3.1. Die in Absatz 4 enthaltene Ausnahmebestimmung streichen bzw. andernfalls zumindest die nicht eindeutige Formulierung „die nur in untergeordneter Funktion (...) beteiligt sind" so abändern, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.

3.3.3.2. In der portugiesischen Fassung von Artikel 6 am Anfang der Absätze 1 und 2 den Ausdruck „se necessário“ ersetzen durch „se for caso disso“ (Anm. d. Übersetzers: Die deutsche Fassung („gegebenenfalls“) entspricht in der Aussage bereits den Forderungen.).

3.3.3.3. In Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 den Ausdruck „seiner Vorteile und gegebenenfalls der damit verbundenen Nachteile“ ersetzen durch den Ausdruck „seiner relevanten Aspekte und Merkmale“.

3.3.3.4. In der portugiesischen Fassung von Artikel 6 Absatz 3 den Ausdruck „eventualmente“ (eventuell) ersetzen durch „se for caso disso“ (Anm. d. Übersetzers: Die deutsche Fassung („gegebenenfalls“) entspricht in der Aussage bereits den Forderungen.).

3.3.3.5. In Artikel 6 Absatz 3 die Formulierung „Vorteile und Nachteile des vorgeschlagenen Produkts“ durch „relevanten Aspekte und Merkmale des Produkts“ ersetzen.

3.4. *Abfrage der zentralen Datenbank (Artikel 8)*

3.4.1. In der Richtlinie muss klar festgelegt werden, welche Folgen die Nichtabfrage und die Nichtberücksichtigung der Daten der zentralen Datenbank auf die Haftung des Kreditgebers hat ([1]), um sicherzustellen, dass die Abfragepflicht auch tatsächlich erfüllt wird.

3.4.2. Außerdem muss — sofern dem in Ziffer 2.4.9.1 gemachten Vorschlag, einen Mindestkreditbetrag festzulegen, nicht gefolgt wird — der Sonderform des Kleinstkredits Rechnung getragen werden, indem ein Mindestbetrag festgelegt wird, ab dem die Abfrage der Datenbanken obligatorisch ist.

3.4.3. Die Pflicht, den Verbraucher über das Ergebnis der Abfrage zu informieren, muss durch das Recht des Verbrauchers auf Berichtigung ergänzt werden, das durch angemessene Sanktionen im Falle der Nichterfüllung abzusichern ist.

3.4.4. Durch die unverzügliche und automatische Löschung der erfassten Daten wird möglicherweise verhindert, dass Kundenprofile erstellt und die jeweils geeignetsten Produkte angeboten werden können.

3.4.4.1. Der EWSA schlägt vor, diese Bestimmungen mit der Basel II-Vereinbarung in Einklang zu bringen, indem eine Höchstfrist für die Aufbewahrung der Daten festgesetzt wird, die mit Ausnahme der Fälle gilt, in denen der Verbraucher ihre unverzügliche Löschung verlangt.

3.5. *Verantwortungsvolle Kreditvergabe (Artikel 9)*

3.5.1. In der portugiesischen Fassung ist die Formulierung „parte-se do princípio de“ juristisch zu unverbindlich und sollte durch „presume-se“ ersetzt werden, wodurch die Beweislast umgekehrt wird (Anm. d. Übersetzers: Die deutsche Fassung („wird angenommen“) entspricht in der Aussage bereits den Forderungen.).

3.5.2. Es sollte folgender neuer Satz angefügt werden:

> „Zugleich wird davon ausgegangen, dass sowohl der Verbraucher als auch der Bürge ihre finanzielle Lage wahrheitsgetreu dargestellt haben.“

3.6. *Zwingende Angaben in Kredit- und Sicherungsverträgen (Artikel 10)*

3.6.1. Die Pflicht zur Aushändigung einer Ausfertigung des Kreditvertrages an den Verbraucher muss als Vorbedingung für die Gültigkeit des Vertrages festgeschrieben werden.

3.7. *Widerrufsrecht (Artikel 11)*

3.7.1. In der portugiesischen Fassung von Absatz 1 den Ausdruck „seja transmitido ao consumidor“ ersetzen durch „seja recebido pelo consumidor“ (Anm. d. Übersetzers: Die deutsche Fassung („der Verbraucher ... erhält“) entspricht in der Aussage bereits den Forderungen.).

Die Frist kann erst an dem Tag beginnen, an dem der Verbraucher eine Ausfertigung erhält.

3.7.2. Absatz 3 muss unbedingt klarer formuliert werden, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Warenrückgabe, die nur bei Krediten im Zusammenhang mit einem Warenverkauf einen Sinn hat.

3.7.2.1. Die Regelung, dass der mit dem betreffenden Kredit finanzierte Vertrag nicht von den Folgen des Widerrufs des Kreditvertrags betroffen sein darf, wird zwar grundsätzlich akzeptiert, aber es müssen entsprechende Vorkehrungen gegen Betrug seitens unredlicher Verbraucher getroffen werden.

3.7.2.2. Die Option, den Übergang des Eigentums an den finanzierten Waren bis zum Ablauf der Widerrufsfrist zurückzustellen, und zwar unabhängig vom Übergang in den Besitz des Verbrauchers, verstößt gegen die Regel des Eigentumsübergangs mit dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung und ist daher in Anbetracht des in diesem Bereich geltenden Subsidiaritätsprinzips nicht angemessen.

([1]) Vgl. hierzu Bernd Stauber, „La consécration légale d'un devoir de diligence du donneur de crédit“ („die rechtliche Sanktionierung der Sorgfaltspflicht des Kreditgebers“), in „La responsabilité du donneur de crédit aux particuliers“ („die Haftung des Kreditgebers gegenüber Privatpersonen“), Observatoire du Crédit et de l'Endettement (Beobachtungsstelle für Kredit und Verschuldung), Oktober 1996, und „La prévention du surendettement du consommateur: la nouvelle approche de la LCC 2001“ („Der Schutz des Verbrauchers vor Überschuldung: der neue Ansatz des Verbraucherschutzgesetzes 2001“), in „La nouvelle loi fédérale sur le crédit à la consommation“ („Das neue Bundesgesetz über den Verbraucherschutz“), CEDIDAC (Hg.), Nr. 51, Lausanne 2002.

Es erscheint angemessener, die Wahrnehmung des Widerrufsrechts in bezug auf den Kreditvertrag von der Erbringung des Nachweises über die Bezahlung der finanzierten Waren oder von der tatsächlichen Rückzahlung des Kredits, wenn dieser unmittelbar dem Verbraucher/Käufer der erworbenen Ware zur Verfügung gestellt wurde, abhängig zu machen.

3.8. *Vorzeitige Rückzahlung (Artikel 16)*

3.8.1. Der Vorschlag sieht weiterhin die Möglichkeit vor, von dem Verbraucher die Zahlung einer Vergütung zu verlangen, deren Einzelheiten nicht mit der gebotenen Genauigkeit und Objektivität umrissen werden.

3.8.1.1. Als Lösung bietet sich an, die Möglichkeit, eine wie auch immer geartete Vergütung zu verlangen, zu streichen.

3.8.1.2. Andernfalls ist die Möglichkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung im Kreditvertrag von vornherein festzulegen. Diese Klausel sollte sich ausschließlich auf folgende Punkte beziehen: die Kosten für die Bereitstellung und die Verwaltung des Kredits, deren Belastung auf alle Fälligkeitstermine verteilt wird; die Risiken der Refinanzierungszinssätze des Kreditgebers; das Risiko, das Kapital zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anlegen zu müssen. Darüber hinaus müssen für diejenigen Fälle, in denen ein neuer Kreditvertrag zur Rückzahlung des früheren Kreditvertrags abgeschlossen wird, reduzierte Entschädigungssätze vorgesehen werden.

3.9. *Gesamtschuldnerische Haftung (Artikel 19)*

3.9.1. Die Regelung muss durch die gegenwärtig geltende Bestimmung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 87/102/EG [1] ergänzt werden.

3.9.2. In der portugiesischen Fassung muss der Begriff „compensar“ durch „indemnizar“ ersetzt werden (Anm. d. Übersetzers: Die deutsche Fassung („zum Schadenersatz verpflichtet“) entspricht in der Aussage bereits den Forderungen.).

3.10. *Erfüllung des Sicherungsvertrages (Artikel 23)*

3.10.1. In der spanischen Fassung ist der Begriff „actuar“ (Anm. d. Übersetzers: Dieser Begriff entspricht in der deutschen Fassung der Formulierung „in Anspruch nehmen“.) genauer zu definieren, um klarzustellen, dass es sich um eine gerichtliche Anordnung handelt. Ferner sollte die Frist auf 30 Tage herabgesetzt werden.

3.10.2. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, in Absatz 3 den garantierten Betrag auf den noch nicht zurückgezahlten Kreditbetrag und auf sonstige rückständige Forderungen zu beschränken, da sich die Garantie auf jeglichen Betrag erstrecken muss, mit dem der Verbraucher infolge der Nichteinhaltung des Vertrags konfrontiert ist (z. B. die Vollstreckungskosten).

3.11. *Vollständige Harmonisierung (Artikel 30)*

3.11.1. Die Frage der vollständigen Harmonisierung und die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der EWSA dieser Lösung zustimmen kann, wurden bereits in den allgemeinen Bemerkungen behandelt.

3.11.2. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, dass im Einklang mit den Ausführungen in Ziffer 3.13 bezüglich Artikel 33 der Buchstabe b) von Artikel 30 gestrichen werden muss.

3.12. *Sanktionen (Artikel 31)*

3.12.1. Die grundlegende Frage der Sanktionsbestimmungen wurde bereits in den allgemeinen Bemerkungen behandelt.

3.12.2. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, dass der zweite und der dritte Satz mit dem Wortlaut

> „Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie können insbesondere darin bestehen, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Kosten verliert ...“

durch folgenden Wortlaut ersetzt werden müssen:

> „Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und darin bestehen, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Kosten verliert ...“.

3.13. *Beweislast (Artikel 33)*

3.13.1. In Artikel 33 den Wortlaut

> „Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ... die Beweislast ...“

durch folgenden Wortlaut ersetzen:

> „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ... die Beweislast ...“.

---

[1] „(2) Wenn
a) für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person als dem Lieferanten vereinbart worden ist und
b) zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden, und
c) der unter Buchstabe a) genannte Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser vorherigen Abmachung erhält und
d) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und
e) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat, ist der Verbraucher berechtigt, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen.“

4. **Schlussfolgerungen**

4.1. Mit dem Richtlinienvorschlag wird der Versuch unternommen, einem Bündel von Erwartungen und Erfordernissen im Verbraucherschutz zu entsprechen, und zwar insbesondere durch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Sicherungsverträge, aber auch durch die Klärung grundlegender Konzepte im Kreditbereich, von der eine Stärkung des Verbrauchervertrauens in den Binnenmarkt für Finanzdienstleitungen erhofft wird.

4.2. Der Ausschuss bemängelt jedoch, dass der Reformininitiative keine Extrapolation der Ergebnisse vorausgegangen ist, die es ermöglicht hätte, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den Markt (Volumen der Transaktionen, Höhe und Art der Kredite usw.) sowohl angebotsseitig als auch nachfrageseitig vorherzusagen.

4.3. Es ist ebenfalls nicht hinnehmbar, dass bei diesem Vorschlag wiederum — wie schon bei der Richtlinie 87/102/EWG — das Hauptanliegen in der Förderung des Binnenmarktes besteht und der Verbraucherschutz nur insoweit von Belang ist, als er zur Förderung des freien Verkehrs bei Kreditangeboten beitragen kann, er somit nicht das eigentliche Ziel, sondern lediglich ein Mittel zur Förderung des Binnenmarktes ist.

4.3.1. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 153 des Vertrags als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag heranzuziehen.

4.4. Als positiv anzuerkennen sind andererseits einige punktuelle Maßnahmen, die der Überschuldung gegensteuern, insbesondere der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe, die Beratungspflicht, die Regelung des Widerrufsrechts, die Verpflichtung zur Aufstellung eines Tilgungsplans sowie die Regelung der außergerichtlichen Beitreibung.

4.5. Bedauerlicherweise wurde jedoch die Chance vertan, noch einen Schritt weiter zu gehen und ein Instrumentarium für das Eingreifen in erklärten Überschuldungsfällen vorzusehen.

4.6. Im Vorschlag bleiben weite Teile des Kreditwesens ausgeklammert, es werden keine Bestimmungen für Wucher vorgesehen, eine Vertragstypologie lässt auch weiterhin auf sich warten und die Kreditvermittler werden nach wie vor nicht haftbar gemacht.

4.7. In einigen Fällen ist sogar ein gewisser Rückschritt gegenüber der früheren Regelung zu verzeichnen, insbesondere der Verzicht auf die obligatorische Nennung des effektiven Jahreszinses in der Werbung, wodurch dem Verbraucher die Möglichkeit genommen wird, vor der Aushandlung eines Vertrags die Kreditkosten zu vergleichen, davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Regelung insgesamt in vielerlei Hinsicht weniger Schutz bietet als die in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits praktizierten Regelungen.

4.8. Es ist nicht hinnehmbar, dass mit der Festlegung von Informationspflichten für den Kreditgeber dieser seiner Verantwortung gegenüber dem Verbraucher ledig wird, da dem Verbraucherschutz mit der Verbraucherinformation nicht Genüge getan ist.

4.9. Es wird empfohlen, ergänzend zu der effizienten Umsetzung der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen Unterrichtungsmaßnahmen vorzusehen, und zwar nicht nur für die Kreditvermittler im Allgemeinen und die Gewerbetreibenden im Besonderen, sondern auch für die Verbraucher, und zwar vor allem Verbraucher mit einem niedrigeren Bildungsniveau, wo eine auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und eine entsprechende Erziehung bereits ab den untersten Schulklassen für das Verständnis der Mechanismen und Folgen der Inanspruchnahme eines Verbraucherkredits von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere hinsichtlich der vorsichtigen Verwaltung des Familienbudgets.

4.10. Außerdem ist es ratsam, die in Ziffer 4.2 angesprochene Wirkungsanalyse auf die Beitrittsländer auszuweiten. Diese Studie, die von der Kommission durchzuführen und dem EWSA und dem Europäischen Parlament vorzulegen wäre, sollte Folgendes enthalten:

— Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf den Bankensektor, den Handel und die Industrie;

— Angaben zu den Folgen für die Verbraucher, und zwar insbesondere die am schlechtesten gestellten Verbraucher;

— eine Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorschlags im Hinblick auf die potenzielle Entwicklung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs.

4.11. Der Ausschuss kann die vollständige Harmonisierung nur dann befürworten, wenn sie einer effektiven Angleichung auf dem höchstmöglichen Verbraucherschutzniveau entspricht und nicht wie der derzeitige Vorschlag in Wirklichkeit zu einer Verringerung der Schutzmaßnahmen führt.

4.12. Es wird daher empfohlen, eine Mindestklausel beizubehalten und durch eine genaue Definition der Bereiche zu ergänzen, in denen die Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen für einen höheren Verbraucherschutz bei Verbraucherkrediten ergreifen können.

4.13. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschlags wird empfohlen, dass der Rat und die Mitgliedstaaten den Vorschlag erst dann annehmen, wenn die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere im Einklang mit den Bemerkungen des EWSA gebührend überarbeitet, die Vereinbarkeit der

Bestimmungen des Vorschlags mit den Bestimmungen verschiedener, ähnliche Bereiche behandelnder Gemeinschaftsinstrumente geprüft und die verschiedenen Auswirkungen dieser Maßnahmen sowohl von ihrer Art als auch vom Umfang her eingehend bewertet hat, insbesondere was die Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und eine wirksame Stärkung des Verbrauchervertrauens bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen angeht.

Brüssel, den 17. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG“

(KOM(2003) 67 endg. — 2003/0033 (COD))

(2003/C 234/02)

Der Rat beschloss am 7. März 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Levaux.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 109 gegen 4 Stimmen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. *Ziel des Vorschlags*

1.1.1. Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist es, durch Änderungen an der Gestaltung der Frontpartie von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen von weniger als 2,5 Tonnen die Zahl der im Straßenverkehr getöteten und verletzten Fußgänger und Radfahrer zu senken.

1.1.2. Das Erfordernis einer Richtlinie erklärt sich durch die hohe Anzahl von Unfällen — jedes Jahr kommen in der Gemeinschaft 8 000 Fußgänger und Radfahrer bei Verkehrsunfällen ums Leben und weitere 300 000 werden verletzt — sowie die Einführung harmonisierter technischer Vorschriften für die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen, die Gegenstand der zu ändernden Richtlinie 70/156/EWG ist.

1.1.3. Im Jahr 2001 führte die Kommission Verhandlungen mit den Verbänden der europäischen, der japanischen und der koreanischen Automobilhersteller (ACEA, JAMA und KAMA) über eine (auch für in der Gemeinschaft vertriebene US-Fahrzeuge geltende) Selbstverpflichtung der Industrie, um die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgängerschutzes zu erleichtern. Diese Selbstverpflichtung war Gegenstand einer Mitteilung an den Rat und das Parlament vom 11. Juli 2001. In Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen hatte die Kommission vorgeschlagen, entweder die Selbstverpflichtung der Hersteller durch eine Empfehlung zu akzeptieren oder auf der Grundlage dieser Selbstverpflichtung eine Richtlinie vorzulegen; schließlich fiel die Wahl auf letztere Lösung.

1.1.4. So gibt der Richtlinienvorschlag den einschlägigen Elementen der Selbstverpflichtung der Industrie einen formellen Rahmen, der für Rechtssicherheit bei ihrer Durchführung sorgt. Außerdem werden diese neuen Bestimmungen Teil des EG-Typgenehmigungsverfahrens, sodass die Mitgliedstaaten in die Anwendung der Rechtsbestimmungen eingebunden werden.

1.2. *Inhalt der Richtlinie*

1.2.1. Die meisten Unfälle ereignen sich im Stadtgebiet, und es ist bekannt, dass unterhalb von etwa 40 km/h die Schwere der Unfälle beim Zusammenprall von Fußgängern und Fahrzeugen durch eine verbesserte Gestaltung der Frontpartie der Fahrzeuge erheblich gemindert werden kann.

1.2.2. Die in Betracht gezogenen Vorschriften beruhen auf den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe 17 des Europäischen Ausschusses für die Verbesserung der Fahrzeugsicherheit (EEVC — European Enhanced-safety Vehicle Committee) und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission.

1.2.3. Zum Nachweis der Einhaltung der vorgeschlagenen Grenzwerte müssen die Kraftfahrzeuge (PKW und leichte Lieferwagen) eine Reihe von Prüfungen bestehen:

— ab dem 1. Oktober 2005 sind neue Fahrzeugtypen zwei Prüfungen zu unterziehen (Schutz von Kopf und Beinen);

— ab dem 1. September 2010 werden für neue Fahrzeugtypen vier Prüfungen mit strengeren Anforderungen verlangt;

— innerhalb der nächsten fünf Jahre müssen alle neuen Fahrzeuge diese Testanforderungen erfüllen.

1.2.4. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Anwendung der für PKW und leichte Nutzfahrzeuge in Betracht gezogenen Kriterien für Schwerfahrzeuge (LKW und Busse) nur von begrenztem Interesse wäre. Sie fallen also nicht unter die Richtlinie.

1.2.5. Die Kommission weist darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen technischen Vorschriften erhebliche Änderungen an der Fahrzeugkonstruktion erfordern, die Übergangsfrist und die Einführung in zwei Phasen es den Herstellern jedoch ermöglichen, diese in die Konzeption neuer Fahrzeuge einzubeziehen, ohne in Produktion befindliche Fahrzeuge unter großem Kostenaufwand umbauen zu müssen.

1.2.6. Die Kommission greift wahrscheinlich eintretenden technischen Entwicklungen vor, indem sie die Möglichkeit vorsieht, Alternativen zu den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags zu entwickeln. So wird bis zum 1. Juli 2004 die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen technischen Vorschriften bewertet und eine eventuelle Änderung dieser Richtlinie ins Auge gefasst.

1.2.7. Schließlich weist die Kommission in der Begründung darauf hin, dass die Automobilhersteller sich zu Maßnahmen zur Verbesserung der aktiven und passiven Sicherheit verpflichtet haben, die dem Schutz von Fußgängern zugute kommen:

— ab 1. Juli 2004 sollen alle neuen Kraftfahrzeuge mit Antiblockierbremssystemen (ABS) ausgerüstet werden, die derzeit eingeführt und gesondert überwacht werden;

— ab 1. Oktober 2003 sollen alle neuen Kraftfahrzeuge mit Tagfahrlicht ausgerüstet werden. Die Kommission hat beschlossen, die Einführung durch die Industrie erst zu empfehlen, wenn auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Vorschriften für die Benutzung verabschiedet sind;

— es sollen nicht starre Frontschutzbügel an neuen Fahrzeugen geprüft und der Vertrieb starrer Frontschutzbügel soll rasch eingestellt werden. Die Kommission beabsichtigt, eine Richtlinie vorzuschlagen, die ein Prüfverfahren für die Genehmigung der auf dem Markt befindlichen Frontschutzbügel umfasst;

— die Fahrzeuge sollen nach und nach mit Informations- und kommunikationstechnischen Systemen (IKT-Systemen) ausgerüstet werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt und unterstützt das Vorgehen der Kommission, denn es sollte jegliche Maßnahme zur Verringerung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen ergriffen werden, deren Opfer Fußgänger und Radfahrer sind. Er bewertet es positiv, dass im Anhang der Richtlinie ein Folgenabschätzungsbogen enthalten ist, mit dessen Hilfe die Auswirkungen des vorgeschlagenen Textes künftig besser erfasst werden können. Andererseits möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass der Schutz von Fußgängern und Radfahrern vor Verkehrsunfällen Teil eines Gesamtkonzepts sein muss. Natürlich ist es erforderlich, alle notwendigen Vorkehrungen zur Verringerung der Folgen eines Zusammenstoßes mit einem Kraftfahrzeug zu treffen, aber es muss auch alles getan werden, um die Möglichkeit eines solchen Zusammenpralls von Anfang an zu vermeiden.

2.2. Insbesondere drei Bereiche zur Vorbeugung gegen Zusammenstöße zwischen Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen sollten systematisch in Erinnerung gerufen und weiterentwickelt werden:

2.2.1. Die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer unter dem Hinweis, dass die Ursache für Zusammenstöße häufig in der Unvorsichtigkeit der Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeugführer liegt. Zudem sollte zur Förderung eines verantwortlichen Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer hervorgehoben werden, dass die Fahrzeugführer mitunter nicht die alleinige Schuld an den Unfällen tragen.

2.2.2. Erziehung und Aufklärung, die von der Grundschule an ununterbrochen im Rahmen von Schulungen und wiederholten Aufklärungskampagnen durchgeführt werden müssen, damit die Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung besser beachten und sich korrekt verhalten.

2.2.3. Die Trennung der Verkehrsteilnehmer, die zweifellos die wirksamste Vorbeugung gegen Zusammenstöße von

Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr darstellt. Zu diesem Zweck sollte die entsprechende Gestaltung der Städte, in denen die Koexistenz am ausgeprägtesten und konstantesten ist, durch die generelle Durchführung von Studien gefördert werden. Die sich daraus ergebenden Arbeiten zur Schaffung von geschützten Fußgängerüberwegen, Fußgängerbrücken, Radwegen, Sonderspuren, geeigneter Beleuchtung und Markierung usw. sollten durch öffentliche Beihilfen flankiert werden. Vom unmittelbaren Nutzen in Form niedrigerer Unfallzahlen abgesehen, ermöglicht es eine solche Umgestaltung, eine städtische Umwelt zu schaffen, die besser an besondere Situationen, wie die von Behinderten, angepasst ist; zudem trägt sie zur Lebensqualität der städtischen Bevölkerung bei.

2.3. Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass der Richtlinienvorschlag technischer Art ist und einen ganz bestimmten Aspekt behandelt: „die Gestaltung der Frontpartie von Fahrzeugen". Er schätzt die Vorgehensweise, die Probleme einzeln zu regeln, wünscht jedoch, dass sowohl die angestrebten Ziele als auch die Gesamtstrategie für ihre Verwirklichung noch einmal dargelegt werden, damit die zuständigen Akteure verstärkt Eigenverantwortung für die neuen Maßnahmen übernehmen. Der Ausschuss ersucht die Kommission also darum, die Begründung dieser Richtlinie um den Hinweis zu ergänzen, dass sie Teil einer Gesamtpolitik ist, auf deren drei Hauptbereiche weiter oben unter Ziffer 2.2 verwiesen wird.

2.4. Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 geändert werden, die den Rahmen für das EG-Typgenehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge festlegt. In 33 Jahren wurde diese Richtlinie an die 30-mal berichtigt, geändert oder ergänzt, was zeigt, dass der Rat darauf achtet, alle neuen Daten zu berücksichtigen, die die Wirksamkeit der Regelung erhöhen können. Angesichts des Alters dieser Richtlinie und der Zahl der an ihr vorgenommenen Änderungen ersucht der Ausschuss die Kommission darum, zu erwägen, sie als Ganzes zu überprüfen, neu zu gestalten und eventuell in Form einer neuen Richtlinie zu aktualisieren. Das wäre die Gelegenheit, den Inhalt der Gesamtpolitik zur Unfallverhütung für die Verkehrsteilnehmer — Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer (die seltsamerweise nicht genannt werden) und übrigen Fahrzeugführer — erneut genau darzulegen. Gleichzeitig könnten die statistischen Instrumente und die Instrumente zur Bewertung der Ursachen und Folgen von Unfällen ergänzt werden, damit es endlich möglich ist, Grund und Verantwortung für einen Verkehrsunfall eindeutig festzustellen.

2.5. Im dritten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags heißt es:

> „Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungen und Grenzwerte entsprechen den Empfehlungen des EEVC."

Der Ausschuss fordert, dass dieser dritte Erwägungsgrund folgendermaßen ergänzt wird:

> „die das Endziel dieser Richtlinie darstellen, wenn bis zum 1. Juli 2004 keine alternativen neuen Maßnahmen mit derselben Wirkung ausgearbeitet wurden."

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der Richtlinienvorschlag wurde gemeinsam mit der Automobilwirtschaft, insbesondere der ACEA, erarbeitet und greift hauptsächlich die in einer Mitteilung der Kommission vom 11. Juli 2001 dargelegten Verpflichtungen auf.

3.2. Die europäischen Automobilhersteller haben die Umsetzung der Richtlinie sofort in Angriff genommen. Mit Blick auf Rechtssicherheit wünschen sie ihre rasche Verabschiedung. Der Ausschuss unterstützt diese Forderung, denn jegliche Verzögerung gefährdet die getätigten Investitionen und die Einhaltung der für die verschiedenen Phasen (Juli 2004, September 2010, ...) vorgesehenen Fristen.

3.3. Zudem unterstützt der Ausschuss die Kommission und die Hersteller in dem in Artikel 5 Absatz 1 dargelegten gemeinsamen Vorhaben, die Fortschritte beim Fußgängerschutz auf der Grundlage von Informationen und unabhängigen Studien zu überwachen. Ferner unterstützt er grundsätzlich die für Juli 2004 vorgesehene Machbarkeitsstudie, aus der eine Reihe neuer und alternativer Maßnahmen hervorgehen dürfte, die einen mindestens ebenso großen Schutz gewährleisten wie die laut den Empfehlungen des EEVC vorgesehenen Tests.

3.4. Angesichts der Tatsache, dass diese Studien im Vorgriff auf die geplanten Maßnahmen unverzüglich in Angriff genommen wurden, hebt der Ausschuss die Notwendigkeit hervor, die Richtlinie dringend zu verabschieden, um die vorgesehenen, bereits sehr langen Fristen einzuhalten.

3.5. Schließlich fragt sich der Ausschuss, was mit den alten, nicht unter die Richtlinie fallenden Fahrzeugen geschehen soll, die nach 2015 noch zugelassen sein werden. Der Ausschuss wünscht, dass die Kommission ein ab 2010 für fünf Jahre geltendes System zur Stilllegung bzw. Anpassung solcher Fahrzeuge vorschlägt, damit nicht mehrere Jahre lang konforme und nicht konforme Fahrzeuge zugelassen sind. Für die neuen Mitgliedstaaten sollte indessen ein Übergangszeitraum bis 2020 vorgesehen werden.

4. **Schlussbemerkungen**

4.1. Der Ausschuss begrüßt diese Richtlinie und wünscht, dass sie sehr rasch verabschiedet wird. Seiner Ansicht nach wird sie es ermöglichen, die Unfallfolgen für Fußgänger und Radfahrer beim Zusammenprall mit einem Kraftfahrzeug (Personenkraftwagen oder leichtem Nutzfahrzeug) von weniger als 2,5 Tonnen zu verringern.

4.2. Der Ausschuss hebt hervor, dass der Inhalt des Richtlinienvorschlags das Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten mit den Automobilherstellern ist. Seit 2001 haben sie auf Grund der damaligen Fassung des technischen Teils des Richtlinienvorschlags bestimmte Verpflichtungen zur Verbesserung des Fußgängerschutzes entworfen und umgesetzt.

4.3. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, in der Begründung der vorliegenden Richtlinie darauf hinzuweisen, dass diese Gesamtpolitik zum Schutz der Verkehrsteilnehmer drei Hauptkapitel umfasst:

— die Sensibilisierung aller Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer und übrigen Fahrzeugführer);

— Erziehung und Aufklärung in Form wiederholter Aktionen zur besseren Beachtung der Straßenverkehrsordnung;

— Umgestaltung des Straßennetzes, um die Trennung der verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmern zu fördern, da die beste Vorbeugung darin besteht, Zusammenstöße zwischen Kraftfahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, ... wo immer möglich zu vermeiden. Die Umgestaltungen müssen bei der Sanierung von Straßen systematisch vorgenommen und durch geeignete, den lokalen Gebietskörperschaften zugängliche Finanzförderungssysteme unterstützt werden.

4.4. Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission die Richtlinie 70/156/EWG, die seit der ersten Fassung an die 30-mal geändert wurde, als Ganzes überprüft. Diese Aktualisierung muss in Abstimmung insbesondere mit der Automobilindustrie und den Verbraucherverbänden vorgenommen werden. Nach Ansicht des Ausschusses würde sich hier die Gelegenheit bieten, den Inhalt einer Gesamtpolitik zur Unfallverhütung für die Verkehrsteilnehmer zu präzisieren.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ‚Biowissenschaften und Biotechnologie: eine Strategie für Europa Fortschrittsbericht und künftige Ausrichtung'"

(KOM(2003) 96 endg.)

(2003/C 234/03)

Die Europäische Kommission beschloss am 6. März 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Braghin.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 111 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Im Januar 2002 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Biowissenschaften und Biotechnologie: eine Strategie für Europa" vorgelegt. Sie besteht aus zwei Teilen, einem Strategiepapier und einem Aktionsplan mit 30 Einzelaktionen zur Umsetzung der Strategie.

1.2. Die europäischen Institutionen haben den von der Kommission vorgeschlagenen integrierten Ansatz unterstützt, und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat sich sehr eingehend zu den ihm unterbreiteten Dokumenten geäußert ([1]).

1.2.1. In seiner damaligen Stellungnahme zu der Mitteilung „Biowissenschaften und Biotechnologie — eine Strategie für Europa" hat der Ausschuss eine Reihe von Vorschlägen geäußert, so u. a. konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips in allen Phasen, auch im Bereich der Biokontrolle,

([1]) EWSA-Stellungnahmen — ABl. C 96 vom 18.4.2002 und ABl. C 61 vom 14.3.2003.

deutliche Herausstellung des Prinzips, dass die Kosten der Schäden und Belastungen, die durch den Einsatz dieser Technologien entstehen, den dafür Verantwortlichen anzulasten sind, sowie Ergänzung des Aktionsplan u. a. um folgende Punkte: Ausbildung und Sensibilisierung aller Jugendlichen in puncto Biowissenschaften, genaue Festlegung der Zuständigkeiten aller Akteure, Transparenz in allen Phasen der Forschung, Rückverfolgbarkeit und eindeutige, verständliche Kennzeichnung der Produkte, Anwendung von Gefahren-Nutzen-Kriterien in allen Verhandlungsinstanzen, damit die Verbraucherinteressen auf internationaler Ebene berücksichtigt werden, fortlaufende Debatte zur Bewertung wissenschaftlicher Fortschritte, Festlegung einer Kommunikationsstrategie und Verbreitung objektiver Informationen.

1.3. Der Europäische Rat von Barcelona hat diesen Aktionsplan geprüft und die Spitzentechnologien als entscheidenden Faktor für das künftige Wachstum bezeichnet. Er hat außerdem darum ersucht, „Maßnahmen und einen Zeitplan auszuarbeiten, die es den Unternehmen in der Gemeinschaft ermöglichen, unter gebührender Wahrung des Vorsorgeprinzips und unter Beachtung der ethischen und sozialen Anliegen das Potenzial der Biotechnologie zu nutzen".

1.4. Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit" vom 26. November 2002 hat eine Reihe von wichtigen Schlussfolgerungen angenommen, die ein breites Maßnahmenspektrum abdecken, das von der Entwicklung der Humanressourcen bis zur Aufstockung der Forschungsmittel, vom Schutz des geistigen Eigentums bis zur Vernetzung der vorhandenen Internetportale, von der proaktiven Rolle der Behörden bis zur Beteiligung der Gesellschaft am sozialen Dialog, von den rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur internationalen Zusammenarbeit reicht.

1.5. Die jetzt zu erörternde Mitteilung beinhaltet den ersten der vom Rat geforderten Fortschrittsberichte, in dem die bei der Entwicklung einer Politik und der praktischen Umsetzung vor Ort erzielten Ergebnisse und Fortschritte dargelegt und auf anstehende grundsätzliche Probleme eingegangen wird, deren Bewältigung für den Erfolg des Aktionsprogramms ausschlaggebend ist.

1.6. Einige Mitgliedstaaten waren noch nicht in der Lage, die in den Schlussfolgerungen des Rates enthaltenen Zielvorgaben in den für die Entwicklung der Biowissenschaften und der Biotechnologie entscheidenden Bereichen in konkrete Aktionen umzusetzen.

1.7. Der Sektor der Biotechnologie, der als einer der Sektoren mit den besten mittel- und langfristigen Entwicklungsperspektiven gilt, stellt ein Technologie-Netzwerk dar, bei dem Innovation und Konkurrenzfähigkeit eine ganz entscheidende Rolle spielen. Die Biotech-Unternehmen sind häufig aus Hochschulinstituten oder Großunternehmen (infolge von Fusionen oder Eingliederungen) hervorgegangen und werden durch Risikokapital oder Business Angels (lokale Netze von Privatinvestoren, die jungen Unternehmen finanziell und mit Rat und Tat zur Seite stehen) finanziert.

1.8. Bei den Biotech-Unternehmen handelt es sich vorwiegend um KMU, die weitgehend interdisziplinär arbeiten, dabei hochspezialisiert und damit von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich sind, und über große erfinderische Kapazitäten und hohe Wachstumsraten (trotz der Krise der Biotech-Unternehmen im Lebensmittelbereich) verfügen. Es wurde festgestellt [1], dass diese Biotech-Unternehmen vielfach Bestandteile von Clustern sind, wo die Schaffung einer technologischen Plattform, die Erreichung einer kritischen Masse des Wissens, Interaktionen in Form des Austauschs von Erkenntnissen und die Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal effizienter zu bewerkstelligen sind.

1.9. Durch die Erweiterung der Grenzen der Molekularbiologie und der Biotechnologie ist der Sektor in den letzten dreißig Jahren auf der ganzen Welt viel rascher gewachsen bei einer ganz beachtlichen Zunahme der F&E-Tätigkeiten und einer Schaffung neuer Arbeitsplätze in entsprechendem Umfang. Ausschlaggebend für diese Entwicklung des Wissens und der Unternehmen war auch das interdisziplinäre Vorgehen und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Unternehmen, durch die besonders große Synergieeffekte erzielt werden.

1.10. Die oben beschriebenen Merkmale des Sektors machen die in der zu erörternden Mitteilung geäußerten Sorgen hinsichtlich einiger Bereiche von strategischer Bedeutung wie der Forschung, der Finanzierung und des Systems zum Schutz des geistigen Eigentums verständlich, da dortige Mängel und Versäumnisse den langfristigen Erfolg der Biotechnologie in der EU in Frage stellen könnten.

2. **Bemerkungen zu den wichtigsten Aspekten der Strategie und zu den Vorschlägen**

2.1. *Die europäische Forschung*

2.1.1. Die europäische Forschung leidet auch auf dem Gebiet der Biowissenschaften und der Biotechnologie unter Ressourcenmangel, Aufsplitterung und noch unzureichender gegenseitiger Abstimmung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschungsprogramme, zu schwach ausgeprägter Zusammenarbeit von Hochschulen und Industrieunternehmen sowie unter der Tatsache, dass die ihr zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber denen der Länder, die ihre Hauptkonkurrenten sind, zu begrenzt sind.

2.1.1.1. Der Umfang der bereitgestellten Gemeinschaftsmittel erscheint gemessen an den jährlichen Investitionen der wichtigsten amerikanischen Forschungszentren zu gering, und die einzelstaatlichen Investitionen reichen nicht aus, um diese Kluft zu überbrücken; außerdem fehlt es an einer Koordinierung der Forschungsanstrengungen zur Erzielung einer größeren Effizienz.

---

[1] Verschiedene Verfasser: Studie über Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Enterprise Papers No 7, 2002, Europäische Kommission.

2.1.1.2. Es stimmt allerdings, dass Forschung und Entwicklung im Bereich Biowissenschaften und Biotechnologie in der Regel ohne übergreifende zentrale europäische Infrastruktureinrichtungen oder Großprojekte auskommen, sodass ihre Fortschritte häufig der Vielfalt der Ansätze und Vorgehensweisen zu verdanken sind, die sich auch KMU und kleinere Forschungsinstitute leisten können. Andererseits ist zu bedenken, dass auch hier der Weg von erfolgversprechenden Forschungsansätzen zu wettbewerbsfähigen und marktreifen Ergebnissen häufig lang und risikoreich ist (vor allem wenn langwierige Zulassungsverfahren wie etwa bei Arzneimitteln zu durchlaufen sind). Deshalb müssen Unternehmen, die diesen Weg beschreiten wollen, über ein solides Finanzpolster, einen langen Atem und die Fähigkeit Risiken abzupuffern verfügen.

2.1.1.3. Die Finanzierungspolitik sollte stärker auf die Interaktion und gegenseitige Ergänzung von KMU und Großunternehmen abgestimmt werden, da nur auf diese Weise eine beschleunigte Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Produkte möglich ist; sonst bleiben diese Erkenntnisse zu fragmentarisch und können mangels Finanzierung nicht verwertet werden.

2.1.1.4. Die Zersplitterung der Forschungsmittel ist nicht nur eine Frage ihrer Vielzahl und damit unzureichenden Höhe, sondern auch ein Organisationsproblem: so fehlt es bislang an einer Koordinierungsstrategie, die unterschiedliche Fähigkeiten und Aufgaben bündelt und in der Lage ist, die vielfältigen, an verschiedenen Orten gemachten Anstrengungen zu koordinieren. Darüber hinaus bedarf es einer engen, gut funktionierenden interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und Industrieunternehmen, und die Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Industrie und Forschungsinstituten müsste noch verbessert werden.

2.1.1.5. Der Ausbau der Forschungsinfrastrukturen erfordert eine stärkere Integration von Forschung und Lehre; diesbezüglich leidet Europa unter institutionell bedingten oder organisatorischen Hemmnissen wie der geringen Mobilität der Forscher und einem Übermaß an Bürokratie: es wäre zweckmäßig, spezifische Anreize für Hochschulforscher zu entwickeln, die sie dazu bewegen, an Industrieprojekten mitzuwirken, wozu Wissenschaftsparks einzurichten und entsprechendes Risikokapital zu beschaffen wäre.

2.1.2. Das Sechste Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FP6) stellt eine nützliche Ausgangsbasis dar, wenn die angenommenen Themen und die Auswahlkriterien dem Facettenreichtum dieses Forschungssektors Rechnung tragen und ihm eine langfristige Planungssicherheit garantieren. Doch mit dem Beitrag der Privatwirtschaft, der zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, bis 2010 die Ausgaben auf 3 % des BIP anzuheben, kann realistischerweise nur gerechnet werden, wenn entschieden und konsequent an die Aufstellung eines Katalogs geeigneter Maßnahmen und die Schaffung entsprechender Voraussetzungen (Politiken, Einrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen usw.) für Privatinvestitionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich (F&E) gegangen wird.

2.1.3. Der EWSA hält es für vordringlich, ein synergetisches Umfeld aus normativen, unternehmerischen, steuerlichen und finanziellen Faktoren zu schaffen, das in einschlägigen Unternehmen, aber auch in Universitäten und staatlichen Forschungszentren die Bereitschaft weckt, unternehmerische Risiken einzugehen. Hierzu gehören insbesondere die Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Finanzierungsquellen, Flexibilität in einem verlässlichen Rahmen (angesichts des langfristigen Charakters der Forschung, die sich auf jeden Fall der stürmischen und unvorhersehbaren Entwicklung der Wissenschaft flexibel anpassen muss, ist Planungssicherheit unerlässlich), steuerliche und finanzielle Erleichterungen für innovative Unternehmen sowie ein Kapitalmarkt, der den Zugang zu Risikokapital erleichtert und neu gegründeten Unternehmen in den verschiedenen Phasen ihres Wachstums u. a. durch Finanzierungskonzepte unter die Arme greift, die ihnen über Konjunkturflauten oder unvermeidliche Durststrecken hinweghelfen.

2.1.4. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Finanzwelt auf schnelle Gewinne aus ist und außer Acht lässt, dass die Forschung im Bereich der Biotechnologie einen langem Atem braucht und zuweilen erst nach über zehn Jahren Gewinne abwirft, was dortige Kapitalanlagen, die sich erst nach längerer Zeit auszahlen, nicht gerade begünstigt. Außerdem wird oft vergessen, dass Biotech-Unternehmen nicht nur biotechnologische Produkte herstellen, sondern auch biotechnologische Dienstleistungen erbringen können; im letzteren Fall besteht ein geringeres Risiko, doch auch die Wertschöpfung und die Investitionsrendite bauen sich langsamer auf: bei einer allzu spekulativen Einstellung hat dieser Unternehmenstyp, der in Europa eigentlich einen angestammten Platz hat, nur wenig Chancen.

2.1.4.1. Nach Ansicht des EWSA sollte sich die Europäische Union im Interesse eines realistischeren und solideren Investitionskonzepts darum bemühen, das Konzept einer längerfristigen Unterstützung des Unternehmertums sowie von Entwicklungsstrategien mit messbaren Zwischenzielen und Ausbildungsprogrammen für das Personal, auch in Unternehmensführung, einzuführen. Dieser Ansatz ist umso notwendiger, als Risikokapital allzu oft kurze Zeit nach dem Börsengang oder bei unspektakulären Renditen wieder abgezogen wird, worunter KMU zu leiden haben, die entwicklungsfähig wären, wenn sie eine finanzielle Unterstützung genössen, die der Dynamik des Sektors besser Rechnung trüge.

2.1.5. Der EWSA ist sich bewusst, dass für diese Maßnahmen die Mitgliedstaaten zuständig sind, doch muss auch die EU aktiv eingreifen und eine Methode der offenen Zusammenarbeit fördern, eine Bewertung erfolgreicher Maßnahmen (sektorales Benchmarking) entwickeln und Instrumente anbieten, die kohärentere, einheitlichere, forschungs- und innovationsfreundlichere Rahmenbedingungen schaffen helfen; daneben gilt es, die Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Finanzierung dieser Erfordernisse zu fördern und in die Gemeinschaftspolitiken alle erforderlichen Mechanismen zur indirekten Förderung von Forschung und Innovation einzubauen.

2.1.6. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten energischer dazu auffordern, sich konsequent an die Grundsätze und die bereits getroffenen strategischen Entscheidungen zu halten; sie sollte bei der Suche nach geeigneten Lösungen behilflich sein und sich für Foren, Konferenzen und hochrangige Sachverständigengruppen einsetzen, in denen ein fruchtbarer Austausch von Gedanken und Lösungsvorschlägen möglich ist.

2.2. *Wissenschaft und Gesellschaft*

2.2.1. Die Kommission hat sich in der Mitteilung ausdrücklich dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass die ethischen, rechtlichen, sozialen und in weitestem Sinne kulturellen Aspekte sowie die diesen zu Grunde liegenden unterschiedlichen Denkweisen bei den Forschungs- und Entwicklungsprozessen berücksichtigt werden und eine Rolle spielen; außerdem verspricht sie, sich dafür einzusetzen, dass die Auseinandersetzung mit ethischen und sozialen Fragen integraler Bestandteil der Forschungs- und Entwicklungsprozesse bleibt.

2.2.2. Dieser Ansatz fußt auf der Feststellung, dass die rasche Entwicklung auf dem Gebiet der Biowissenschaften hohe Erwartungen hinsichtlich der Heilbarkeit von Krankheiten und der Verbesserung der Lebensqualität, gleichzeitig aber auch Befürchtungen hinsichtlich der ethischen und sozialen Implikationen geweckt hat.

2.2.3. Der EWSA befürwortet diesen Ansatz und teilt die Auffassung, dass die Behörden — neben den Forschungsinstituten und den Unternehmen — den Besorgnissen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Grundsatzentscheidungen in diesem Bereich getroffen werden, Rechnung tragen müssen, da die Sorgen einer kaum oder schlecht informierten Öffentlichkeit sonst die Entwicklung neuer Technologien hemmen und in Frage stellen.

2.2.4. Der EWSA hält ein angemessenes Bildungs- und Fortbildungsprogramm, das dem Verständnis der Biowissenschaften und der Biotechnologie dient, sowie integrierte gemeinschaftliche Bildungsmaßnahmen, worauf in früheren Stellungnahmen [1] ausführlich eingegangen wurde, für sehr wichtig.

2.2.5. Der Ausschuss stimmt dem in Artikel 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Verbot des Klonens von Menschen zu, auf dem auch die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien (EGE) mit Nachdruck besteht, und möchte, dass die in Gang befindlichen Initiativen für ein diesbezügliches weltweites Übereinkommen von den europäischen Institutionen unterstützt werden.

2.2.6. Außerdem hält der Ausschuss die Einschränkungen der finanziellen Förderung der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen aus dem FP6 für eine angebrachte Vorsichtsmaßnahme und wünscht, dass es der Kommission bei den derzeit von ihr ausgearbeiteten Vorschlägen gelingt, das richtige Gleichgewicht zwischen den ethischen Anliegen und den Forschungsbedürfnissen zu finden.

2.2.6.1. Bei diesem, am 24. April 2003 in einem interinstitutionellen Seminar diskutierten Thema gehen die Standpunkte nicht nur innerhalb der Institutionen, sondern auch in Wissenschaftskreisen weiterhin auseinander. Während alle Mitgliedstaaten mit der Verwendung adulter Stammzellen einverstanden sind, lehnen einige unter ihnen die Forschung an embryonalen Stammzellen ab.

2.2.6.2. Abgesehen von der ethischen Problematik besteht nämlich keine Einigkeit über die Vorteile und Risiken der Verwendung von embryonalen statt adulten Stammzellen: infolgedessen erscheint es angebracht, das Moratorium für eine gemeinschaftliche Finanzierung der Forschung an embryonalen Stammzellen vorsichtshalber so lange aufrecht zu erhalten bis eine Einigung über das Dokument erzielt ist, das die Kommission zu diesem Thema gerade ausarbeitet.

2.2.6.3. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in den Forschungslinien der Biotech-Unternehmen wegen der Gefahr der Abstoßung, der Entwicklung unerwünschter Zellen oder der Kontaminierung mit tierischem Material praktisch keine menschlichen embryonalen Stammzellen verwendet werden, und dies trotz der schwierigeren Isolierung, Züchtung und Differenzierung adulter Stammzellen.

2.3. *Geistiges Eigentum*

2.3.1. In der Mitteilung heißt es, dass ein klares, ausgewogenes, finanzierbares und leistungsfähiges Patentsystem, das EU-weit einheitlich angewandt wird, von zentraler Bedeutung ist, um das Potenzial der Biotechnologie voll ausschöpfen zu können, und es wird der Verzug bei der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen bedauert.

2.3.2. Der EWSA teilt diese Ansicht, unterstützt deshalb auch die Bemühungen der Kommission um eine raschere Umsetzung der genannten Richtlinie und wünscht, dass der politischen Einigung vom 3. März 2003 bald die Annahme der Verordnung über das Gemeinschaftspatent folgt.

2.3.3. Obwohl der erzielte Kompromiss den Forderungen nicht voll entspricht, die der EWSA in seiner Stellungnahme zum Gemeinschaftspatent [2] erhoben hat, dürfte er doch als wichtiger Faktor der Wettbewerbsfähigkeit Europas eine rasche Ausfüllung der derzeitigen Rechtslücke ermöglichen.

2.3.4. Der EWSA fordert die Kommission mit Nachdruck auf dafür zu sorgen, dass die Biopatent-Richtlinie rasch umgesetzt wird, da die Biotech-Industrie Rechtssicherheit bei der Patentierung biotechnologischer Erfindungen benötigt.

---

(1) Siehe hierzu insbesondere die EWSA-Stellungnahme zu der vorherigen einschlägigen Mitteilung der Kommission von 2002 — ABl. C 61 vom 14.3.2003.

(2) EWSA-Stellungnahme — ABl. C 155 vom 29.5.2001.

2.4. *Genetisch veränderte Organismen (GVO)*

2.4.1. In der Mitteilung werden die erheblichen Fortschritte bei den regulatorischen Rahmenbedingungen für GVO auch in Anbetracht der politischen Einigung, die hinsichtlich der beiden Vorschläge der Kommission erzielt wurde, mit denen eine umfassende Regelung der Gemeinschaft für die Rückverfolgung und Kennzeichnung von GVO eingeführt wird, ebenso begrüßt wie die Fortschritte bei der Umsetzung des Cartagena-Protokolls.

2.4.2. Der EWSA begrüßt seinerseits die Fortschritte, die bei den beiden GVO-Vorschlägen betreffend die Rückverfolgung und Kennzeichnung von GVO, die er in seinen jüngsten Stellungnahmen befürwortet hat, erzielt wurden, sowie die Fortschritte bei der Anwendung und Umsetzung des Cartagena-Protokolls in EU-Recht. Dieses Protokoll gestattet es allen Unterzeichnerstaaten, vor der Genehmigung der Einfuhr eines neuen GVO-Typs eine Risikobewertung vorzunehmen.

2.4.3. Der Ausschuss bedauert allerdings die Tatsache, dass die Richtlinie 2001/18/EG, die ein umfassenderes Genehmigungsverfahren für GVO einführt, bislang nur von einigen Ländern umgesetzt wurde. Er fordert die Kommission dazu auf, energisch auf die Umsetzung zu dringen und an die säumigen Mitgliedstaaten Fristsetzungsschreiben zu richten.

2.4.4. Der EWSA hält es für zweckmäßig und nützlich, dass am 4. Dezember 2002 in Brüssel das Europäische Netz von GVO-Laboratorien (ENGL) eingerichtet wurde, das als wissenschaftliches und technisches EU-Exzellenznetz im Kontext der GVO-Verordnung der EU fungiert. Insbesondere begrüßt er die Tatsache, dass die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der Kommission die Tätigkeit des ENGL koordinieren und als EU-Referenzlabor fungieren soll.

2.4.5. Dahingegen kann der EWSA der Aussage der Mitteilung (Ziffer 3 Buchstabe d), S. 19) nicht zustimmen, dass es in erster Linie „Sache der Biotech-Industrie (sei), die Vorteile der Verwendung von GVO öffentlich darzulegen und zu dokumentieren". Es handelt sich hierbei nämlich um ein Bildungs- und Aufklärungsproblem, dessen sich nur nationale und lokale oder gemeinschaftliche öffentliche Institutionen in Abstimmung untereinander und mit den Akteuren auf angemessene Weise annehmen können, da sonst Unglaubwürdigkeit, Verzettelung, Unzulänglichkeit der Anstrengungen sowie wirtschaftliche Belastungen für KMU zu befürchten sind, die den Sektor benachteiligen und seiner Wettbewerbsfähigkeit schaden würden.

2.5. *Internationale Fragen*

2.5.1. In der Mitteilung wird festgestellt, dass Fragen der Biotechnologie und verwandte Fragen immer öfter in einer Vielzahl internationaler Foren und im Rahmen neuer Initiativen vieler internationaler Organisationen behandelt werden. Weiter heißt es dort, dass diese Gremien in spezifischen Bereichen eine wesentliche Rolle spielen, keines von ihnen aber ein geeignetes Forum für einen offenen und transparenten Dialog zwischen allen Stakeholdern zu sein scheine.

2.5.2. Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Kommission sich aktiv an der Einrichtung eines multilateralen Konsultationsforums beteiligen würde, das den Dialog zwischen heute sehr unterschiedliche Standpunkte vertretenden Akteuren erleichtern und eine größere Übereinstimmung der in den verschiedenen Foren erzielten Vereinbarungen herbeiführen soll, damit die neuen bereits geltenden bzw. bald verabschiedeten Vorschriften richtig eingeordnet werden können und die gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten, insbesondere in der Welthandelsorganisation (WTO), ausgeräumt werden.

2.5.3. Der EWSA unterstützt diese Initiativen, weil auch er davon überzeugt ist, dass die Beherrschung der biotechnologischen Innovation heißt, weltweite gemeinsame Regeln und Grundsätze unter Tolerierung der in verschiedenen Teilen der Welt unterschiedlich motivierten Ansätze festzulegen.

2.6. *Wettbewerbsfähigkeit*

2.6.1. Bisher haben die Unterschiedlichkeit und Unkoordiniertheit der Maßnahmen dem Erfolg und der Kohärenz der einschlägigen europäischen Strategie geschadet und den Abstand zu den wichtigsten Konkurrenten auf der Welt nicht nur nicht verringert, sondern noch vergrößert. So hat die europäische Biotech-Industrie hinsichtlich der Größe der Unternehmen, der durch sie direkt und indirekt geschaffenen Arbeitsplätze, der Rentabilität und der „Produktpipeline" noch einiges aufzuholen.

2.6.1.1. Sowohl die einzelstaatlichen als auch die gemeinschaftlichen Behörden müssen sich der Wichtigkeit eines kohärenten Maßnahmenpakets bewusst sein, das von der klaren, nachvollziehbaren Information bis zur Ausbildung und von der Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen bis zur Entwicklung geeigneter Anreizinstrumente reicht, um ein rascheres Wachstum dieser Sektoren zu erzielen, die große Chancen einer nachhaltigen Entwicklung eröffnen.

2.6.2. Die Studie über Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotech-Industrie [1] stellt zunächst fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrie nicht nur von den Unternehmen abhängt, sondern von einem größeren Gefüge von Institutionen, Infrastrukturen und Politiken, die einen dynamischen Einfluss auf die unternehmerischen Tätigkeiten haben, und nennt sodann Gegebenheiten und Modalitäten, die durch weitsichtige öffentliche Maßnahmen verbessert werden sollten. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in dieser Studie enthaltenen Überlegungen und Vorschläge zu erörtern und davon ausgehend prägnantere politische Entscheidungen zu treffen, die nach einem festen Zeitplan in die Tat umzusetzen sind.

---

[1] Enterprise Papers No 7, 2002, Europäische Kommission.

3. **Empfehlungen**

3.1. Die Wettbewerbsfähigkeit des Biotech-Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der strategischen Ziele von Lissabon, und der EWSA hält es für absolut vordringlich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach dieser Wettbewerbsfähigkeit streben und hierzu alle ihrer Erreichung dienlichen Maßnahmen ausfindig machen und gemeinsam die ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

3.2. Anhand von Cluster- und Biotech-Inkubator-Modellen lässt sich die Dynamik der Wettbewerbsfähigkeit, des Synergieeffekts, des Technologietransfers und der sinnvollsten Finanzierungskonzepte begreifen: In diesem Zusammenhang bedarf es ganz besonders der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie der Erlernung und Weiterverbreitung bewährter Praktiken, um Lösungen zu finden, die ein rascheres Wachstum in Gang bringen.

3.3. Der innovative Biotech-Sektor besteht vorwiegend aus einer Vielzahl von KMU, die den Innovationsprozess zwar angestoßen haben, auf die die derzeit einsetzbaren Instrumente der Forschungsförderung, des Technologietransfers und der Finanzierung aber nicht immer abgestimmt sind. Es muss mehr getan werden, um sowohl die Eigenart der Produktions- und Dienstleistungsunternehmen im Biotech-Sektor als auch ihre speziellen Finanzierungsbedürfnisse besser zu begreifen. Dabei ist insbesondere an den von ihnen benötigten leichteren Zugang zu Gemeinschaftsmitteln und zu einer Finanzierung auch technologischer Verfahren und nicht nur der Forschung im engeren Sinne zu denken, vor allem, um die Qualität der Verfahren und nicht nur der Erzeugnisse, ihre Reproduzierbarkeit in industriellem Maßstab, die Standardisierung der Partien und die Entwicklung anerkannter Methoden zu gewährleisten.

3.4. Im Zuge der Auseinandersetzung mit diesen Besonderheiten bietet sich auch ein Überdenken der Definition von Risikokapital an, die an die Besonderheiten des Sektors anzupassen wäre, um Aspekten wie der Dauer der Forschungsarbeiten, der beruflichen Qualifikation des Personals und den von den Regelungsinstanzen gemachten Auflagen Rechnung zu tragen.

3.5. Der EWSA stellt mit einem gewissen Pessimismus fest, dass zum einen seitens der Mitgliedstaaten keine entsprechenden Maßnahmen zur kurzfristigen Verwirklichung der in den Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 26. November 2002 entwickelten Vorstellungen erkennbar sind und zum anderen in dem Papier der Kommission nicht speziell auf die Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des 30-Punkte-Programms (Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission SEK (2003) 248) eingegangen wird. Der Ausschuss wünscht deshalb, dass im nächsten Jahresbericht eine ausführliche Analyse der Maßnahmen vorgenommen wird, die verwirklicht und die nicht verwirklicht wurden, sowie der Maßnahmen, deren Verwirklichung hinter dem beschlossenen Zeitplan hinterherhinkt.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“

(KOM(2003) 145 endg. — 2003/0058 (COD))

(2003/C 234/04)

Der Rat beschloss am 9. April 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Pesci.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. Juli 2003 mit 112 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Vorschlag bezweckt die Kodifizierung aller seit 1993 erlassenen Rechtsakte über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen in einer einzigen Richtlinie.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für äußerst nützlich, dass sämtliche einschlägigen Rechtsakte in einer Richtlinie zusammengefasst werden. Die Vereinfachung ist im Rahmen des Binnenmarktes von großer Bedeutung; ohne sie besteht ein großes Hindernis, das die industrielle Entwicklung — hier in der Kraftfahrzeugbranche — verlangsamen kann. Es ist gewährleistet, dass diese kodifizierte Fassung keine materiellen Änderungen aufweist und lediglich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsrecht klar und transparent zu machen. Der Ausschuss befürwortet diese Zielsetzung voll und ganz und unterstützt in Erwägung der genannten Gewährleistung den Vorschlag.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“

(KOM(2003) 147 endg. — 2003/0059 (COD))

(2003/C 234/05)

Der Rat beschloss am 9. April 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Pesci.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. Juli 2003 mit 111 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Vorschlag bezweckt die Kodifizierung aller seit 1993 erlassenen Rechtsakte über Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen in einer einzigen Richtlinie.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für äußerst nützlich, dass sämtliche einschlägigen Rechtsakte in einer Richtlinie zusammengefasst werden. Die Vereinfachung ist im Rahmen des Binnenmarktes von großer Bedeutung; ohne sie besteht ein großes Hindernis, das die industrielle Entwicklung — hier in der Kraftfahrzeugbranche — verlangsamen kann. Es ist gewährleistet, dass diese kodifizierte Fassung keine materiellen Änderungen aufweist und lediglich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsrecht klar und transparent zu machen. Der Ausschuss befürwortet diese Zielsetzung voll und ganz und unterstützt in Erwägung der genannten Gewährleistung den Vorschlag.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten“ ([1])

(KOM(2003) 94 endg. — 2003/0044 (COD))

(2003/C 234/06)

Der Rat beschloss am 14. März 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 80, Absatz 2 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 26. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Ghigonis.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 119 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung und Hintergrund

1.1. In den letzten fünfzehn Jahren hat die Europäische Union ein massives Programm zur Liberalisierung und Integration im Bereich des Luftverkehrs durchgeführt. Die Gemeinschaft hat die individuellen Märkte in einem einzigen „inländischen“ Luftverkehrsmarkt zusammengeführt. Mit der Verabschiedung der als „drittes Paket“ bekannten Maßnahmen zur Liberalisierung im Luftverkehr sind die Grundsätze des Binnenmarktprogramms auf die Luftverkehrsbranche angewendet worden.

1.2. Allerdings blieben internationale Flüge von und nach der EU weiterhin Gegenstand der herkömmlichen zweiseitigen Luftverkehrsabkommen, d. h. die EU verfügt immer noch nicht über eine kohärente Politik im Bereich des internationalen Luftverkehrs. In ihrem Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010 — Weichenstellungen für die Zukunft“hat die Kommission die Ausarbeitung einer kohärenten externen Politik im Luftverkehrsbereich angesichts der Auswirkungen eines fragmentierten Vorgehens auf die Entwicklung unserer Luftverkehrsbranche als vordringliche Aufgabe genannt. Die Kommission war schon immer der Ansicht, dass derartige Abkommen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen europäischen Luftfahrtgesellschaften führen und durch die Einschränkung der Investitions- und Konsolidierungsmöglichkeiten zwischen europäischen Luftfahrtgesellschaften in die Entwicklung des gemeinsamen Marktes eingreifen (in der Tat müssen die Luftfahrtgesellschaften nach Maßgabe dieser Abkommen mehrheitlich im Besitz der Staatsangehörigen ihres Ursprungslandes sein, um ihre internationalen Verkehrsrechte nicht zu verlieren). Im Dezember 1998 hatte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Staaten eingeleitet und verurteilte dabei die Abkommen, die den amerikanischen Transportunternehmern Verkehrsrechte nach, von und auf dem EU-Territorium gewähren. Im Gegenzug zu diesen Verkehrsrechten wurde den nationalen Gesellschaften dieser acht Staaten ein ähnliches, aber strikt begrenztes Recht gewährt (die „Staatsangehörigkeitsklausel“). Der Gerichtshof verurteilte in seinem Urteil vom 5. November 2002 diese Länder wegen Verletzung der Außenkompetenz der Europäischen Kommission im Bereich der Flugpreise für den Flugverkehr innerhalb der Gemeinschaft und der computergesteuerten Buchungssysteme (CRS) durch den Abschluss der so genannten „Open Skies“-Abkommen mit den Vereinigten Staaten. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Klauseln bezüglich des Eigentums und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen gegen das Niederlassungsrecht verstoßen. Es handelt sich hierbei um eine Diskriminierung, durch die die Luftfahrtunternehmen der anderen Mitgliedstaaten, die kein Abkommen dieser Art geschlossen haben, daran gehindert werden, im Aufnahmemitgliedstaat wie inländische Unternehmen behandelt zu werden, was nach Gemeinschaftsvorschriften über das Niederlassungsrecht verboten ist.

1.3. Die Kommission zieht nunmehr die Schlussfolgerungen aus diesen Urteilen und hat eine Bestandsaufnahme der Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs vorgenommen und Leitlinien und wesentliche Grundlinien der Gemeinschaft in diesem Bereich festgelegt. Nach Ansicht der Kommission entfalten die Urteile des Gerichtshofs auch unmittelbare rechtliche Folgen, denen die Gemeinschaft kurzfristig Rechnung zu tragen hat. Dazu zählen zunächst jene Bestimmungen in Abkommen, die nunmehr der ausschließlichen Außenkompetenz der Gemeinschaft unterliegen. Darüber hinaus verstoßen die Nationalitätsklauseln in fast allen genannten Abkommen wegen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gegen Gemeinschaftsrecht.

([1]) In dem Dokument der Kommission werden noch weitere Maßnahmen, nämlich die Genehmigung von Gemeinschaftsverhandlungen:
— über die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums mit den USA;
— über die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft auf Strecken von und nach Drittstaaten und über Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist.

2. **Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags**

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit (eigener Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten, bilaterale Abkommen verstoßen gegen Gemeinschaftsrecht und müssen angepasst werden, solange keine Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene geführt werden etc.) können die Mitgliedstaaten weiterhin Abkommen mit Drittstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht abschließen oder ändern. Da die Abgrenzung dieser Zuständigkeitsfragen einen Kernpunkt darstellt, ist eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Gemeinschaftsorganen erforderlich. Der vorliegende Vorschlag legt daher die Modalitäten und Verpflichtungen fest, die die Mitgliedstaaten beim Abschluss von bilateralen Abkommen zu erfüllen haben. Die Mitgliedstaaten haben umfassende Gemeinschaftstinteressen zu berücksichtigen und zu diesem Zweck wird ein effizientes und transparentes Verifizierungsverfahren eingerichtet. Der Mitgliedstaat hat klare Informations- und Unterrichtungsverpflichtungen gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über Beginn und Abschluss von Verhandlungen über ein Übereinkommen. Sofern Luftfahrtunternehmen in die Verhandlungen eingebunden werden, sollen alle Luftfahrtunternehmen in der Gemeinschaft gleich behandelt werden, um Diskriminierungen auszuschließen und eine Bevorzugung nationaler Gesellschaften zu vermeiden. Generell sind alle Regelungen auszuschließen, die eine Diskriminierung auf dem einheitlichen EU-Luftverkehrsmarkt der Gemeinschaft bewirken können. Die Mitgliedstaaten haben ferner diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für die Verteilung von Verkehrsrechten unter den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft einzurichten.

3. **Vorbemerkung**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt die am 5. Juni im Ministerrat zustande gekommene politische Einigung zur Kenntnis, bedauert jedoch zutiefst, dass eine solche Einigung getroffen wurde, ohne die Stellungnahme des Ausschusses abzuwarten.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

4.1. Nach dem bereits zitierten Urteil des EuGH befindet sich der europäische Luftfahrtsektor in einer völlig verfahrenen und unsicheren Rechtslage. Es gibt eine sehr große Anzahl von bilateralen Luftfahrtabkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Diese Abkommen bzw. deren Bestimmungen sind so rasch wie möglich zu beseitigen, wobei dies umso schwieriger ist, als viele der Aspekte dieser Abkommen nunmehr eindeutig in die Kompetenz der Gemeinschaft fallen. Umgekehrt hat die Kommission kein Mandat für Gemeinschaftsverhandlungen mit Drittstaaten in Gemeinschaftsmaterien und fordert dieses daher (unter anderem, siehe Ziffer 2) ein.

4.2. Zur Notwendigkeit der raschen Beseitigung der Rechtsunsicherheit kommt der Druck der Luftfahrtindustrie, für die stabile Abkommen in der Branche von größter Bedeutung sind; was in der derzeitigen Situation nicht gewährleistet ist. Der EWSA befürwortet daher eine zügige Neuordnung des rechtlichen Rahmens für die Luftfahrtindustrie. Ein solcher Rahmen muss eine Anpassung der bilateralen Luftfahrtabkommen an das Gemeinschaftsrecht unter gleichzeitiger Beibehaltung des Besitzstands (Verkehrsrechte) gewährleisten, der im Rahmen dieser Abkommen ausgehandelt wurde.

4.3. Angesichts der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Aushandlung internationaler Luftfahrtabkommen infolge der Urteile des Gerichtshofs vom 5. November 2002 erscheint es wünschenswert, dass ein einfaches, klares, transparentes und effizientes Verfahren zur Information eingeführt wird. Ein solches Verfahren würde es somit ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der Kommission koordinierte Verhandlungen im Luftfahrtbereich mit Drittstaaten zu führen.

4.4. Unter diesen Bedingungen erscheint es zweckmäßig, die administrativen Verfahren zur Information der Kommission durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen, bevor Verhandlungen mit Drittstaaten aufgenommen werden. Im Übrigen scheint es zwar wünschenswert, dass die Kommission einen Mitgliedstaat warnen kann, wenn sie den Eindruck hat, dass eine von einem Mitgliedstaat geführte Verhandlung Gefahr läuft, die Ziele der Gemeinschaft zu beeinträchtigen, doch darf ein solches Verfahren nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um zwischen Mitgliedstaaten und Kommission eine wirksame Koordination in den Verhandlungen zu gewährleisten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführt werden.

5. **Besondere Bemerkungen zum gegenständlichen Vorschlag**

Aufgrund der noch geteilten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unterstützt der EWSA prinzipiell die Initiative der Kommission, ein effizientes System der Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufgrund einer Verordnung einzurichten, um schon im Vorfeld auf Probleme und Auffassungsunterschiede aufmerksam zu machen.

5.1. *Artikel 1 Absatz 2*

Die administrativen Verfahren sollten minimiert werden (ein neues Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 schon einen Kalendermonat vor der Kontaktaufnahme mit den Drittstaaten in allen Details zu übermitteln, scheint etwas viel verlangt).

5.2. *Artikel 4 Absatz 2*

Die der Kommission gewährte Möglichkeit, Einwände gegen den Abschluss eines Abkommens zu erheben, scheint deutlich über das legitime Recht der Gemeinschaft zur Information, Unterrichtung und Transparenz hinauszugehen. Dem EWSA erscheint es wünschenswert, dass die Kommission stattdessen über die Möglichkeit verfügt, einen Mitgliedstaat zu warnen, wenn sie den Eindruck hat, dass eine von diesem geführte Verhandlung Gefahr läuft, die Ziele der Gemeinschaft zu unterminieren.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze“

(KOM(2003) 220 endg. — 2003/0086 (COD))

(2003/C 234/07)

Der Rat beschloss am 20. Mai 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 26. Juni 2003 an. Alleinberichterstatter war Herr Simons.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

*e*TEN ist Kernstück des Aktionsplans *e*Europe 2005, der wiederum ein wesentlicher Bestandteil der Lissabonner Strategie ist, die die EU bis 2010 in den wissensgestützten Wirtschaftsraum mit der höchsten Wettbewerbsfähigkeit und Dynamik der Welt verwandeln soll. *e*TEN wurde neu ausgerichtet, um eines der wichtigsten Instrumente für *e*Europe 2005 zu werden; der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Realisierung der *e*Europe-Dienste im Interesse der Allgemeinheit. Die Neuausrichtung des eigentlichen Programminhalts ist nun durch eine Revision der Finanzierungsstruktur zu ergänzen. Derzeit ist der Höchstbetrag der Gemeinschaftszuschüsse auf insgesamt 10 % der gesamten Investitionskosten begrenzt, eine Finanzierung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten von Projektstudien ist möglich. Die Erfahrungen der Kommission beweisen allerdings, dass dieser Finanzierungsanteil eindeutig unzureichend ist, um die Einführung von Diensten zu fördern und um einen echten Anreiz für die Fortführung in diese Phase zu bieten. Daher schlägt die Kommission vor, die Obergrenze für die Finanzierung der Projekte von 10 % auf 30 % anzuheben. Diese Erhöhung gilt nur für Projekte zur Einführung von Diensten und Anwendungen. Die Überarbeitung bewirkt keine Veränderung des Gesamtfinanzierungsrahmens für *e*TEN.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Im Abschnitt „Finanzierung“ des Aktionsplans *e*Europe 2005 [1] wurde bereits ein Vorschlag der Kommission zur Anhebung der Obergrenze für die Finanzierung der Implementierungsphase der *e*TEN-Projekte von 10 % auf 30 % angekündigt, ohne dabei die anderen TEN-Programme zu benachteiligen.

---

[1] Der EWSA hat zum Abschlussbericht „*e*Europe 2002“ ebenfalls eine Stellungnahme erarbeitet.

2.2. Zu diesem Vorschlag, der nur einen inhaltlichen Artikel umfasst, wurde der Ausschuss um Stellungnahme ersucht.

2.3. Der Ausschuss hat keine Einwände gegen die Änderung von Artikel 5 Absatz 3 durch Einfügen des folgenden Unterabsatzes: „Bei Projekten von gemeinsamem Interesse gemäß Anhang I der Entscheidung 1336/97/EG kann der nach dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftszuschuss insgesamt 30 % der Gesamtinvestitionskosten betragen", da ihm die nachfolgenden Argumente plausibel erscheinen.

2.3.1. Durch die Neuausrichtung von *e*Ten verlagert sich der Schwerpunkt des Aktionsplans *e*Europe 2005 auf die praktische Realisierung der *e*Europe-Dienste im Interesse der Allgemeinheit.

2.3.2. Die Erfahrungen mit dem Projektportefeuille zeigen bisher, dass mit den derzeit geltenden Finanzierungsregeln kaum eine konkrete Realisierung auf dem Markt zustande kommt.

2.3.3. Da die Studienphase für eine neue Telekommunikation sehr hohe Kosten mit sich bringt, für die in den meisten Fällen schon die entsprechende Höchstgrenze von 50 % für Studienkosten gewährt wird, bleibt für die Einführungsphase kaum noch ein finanzieller Spielraum.

2.3.4. Die Kommission nennt ein Verhältnis zwischen dem Anteil der Marktvalidierungs- (oder Studien-)Projekte und dem der Markteinführungsprojekte von 95 % zu 5 %. Sie strebt zumindest ein Verhältnis von 50/50 an. Die Erfahrung mit den TIG [1]-„Einführungsprojekten" des 5. Rahmenprogramms zeigt, dass die Obergrenze der Förderung bei 30—40 % anzusetzen ist.

2.3.5. Um sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verwirklichung der von *e*Europe 2005 aufgestellten Ziele beitragen, muss mit einer kleineren Anzahl von Projekten als bisher gearbeitet werden, die über ein Einführungspotenzial verfügen und spür- und sichtbare Auswirkungen auf den Markt haben.

2.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss bemerkt, dass die Obergrenze von 30 % von ähnlichen Änderungen der Obergrenze auf 20 % für die TEN-Verkehrs- und TEN-Energieprojekte abweicht [2]. Die Begründung hierfür wurde bereits unter Ziffer 2.3.4 gegeben und wird vom Ausschuss als hinreichend angesehen.

2.5. Nach Auffassung des Ausschusses sollte dieser Schritt, ebenso wie derjenige bei den TEN-Verkehrs- und TEN-Energieprojekten, in nicht allzu langer Zeit bewertet werden. Hierbei sollte die Möglichkeit für eine völlig neue Ausrichtung der TEN offen gehalten werden, falls sich der erhoffte Erfolg trotz allem doch nicht einstellt. Bzw. sollte dann das derzeitige TEN-Finanzierungssystem nicht beibehalten, sondern eine vollkommen andere, aktualisierte und zukunftssichernde Vorgehensweise gewählt werden.

3. **Schlussfolgerung**

Der Ausschuss unterstützt die Möglichkeit für eine Anhebung des Höchstbeitrags der Gemeinschaft für Telekommunikationsprojekte, die in hohem Maße zur Verwirklichung der Ziele der transeuropäischen Netze beitragen, von 10 % auf 30 % der gesamten Investitionskosten und hofft, dass die Ziele so schneller erreicht werden können. Sollte sich später herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, sollten andere, aktualisierte und zukunftssichernde Finanzierungsarten in Betracht gezogen werden.

---

[1] TIG — Technologie für die Informationsgesellschaft des 5. und 6. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung der EU, 2002—2006, Beschluss Nr. 1513/2002, ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

[2] „Leitlinien/TEN Energie" vom 18.7.2002, ABl. C 241 vom 7.10.2002; „Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze" vom 29.5.2002, ABl. C 221 vom 17.9.2002; „Grundregeln Gemeinschaftszuschüsse/TEN" vom 20.3.2002, ABl. C 125 vom 21.3.2002; „Überarbeitung-Neuorientierung/TEN" vom 21.3.2002, ABl. C 125 vom 27.5.2002.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen“

(KOM(2003) 52 endg. — 2003/0030 (COD))

(2003/C 234/08)

Der Rat beschloss am 28. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß den Artikeln 37, 95 und 152 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 27. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Chiriaco.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Das von der Kommission im Jahr 2000 veröffentlichte Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit ([1]) führte als Gründe für die in den letzten Jahrzehnten vermehrt aufgetretenen Lebensmittelskandale die Mängel, Widersprüchlichkeiten und Schlupflöcher in den unionsweit geltenden Rechtsvorschriften an und wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Nachteile der sektoralen Vorschriften und der starken Uneinheitlichkeit in der Anwendung der Vorschriften und dem Aufbau der Kontrollsysteme zwischen den Mitgliedstaaten hin.

1.2. Die neuen einschlägigen Vorschriften, die die EU derzeit im Einklang mit dem Weißbuch erarbeitet, orientieren sich an der Vorrangigkeit der Lebensmittelsicherheit und dem einheitlichen Konzept.

1.3. Wichtigster Bezugspunkt für diesen Vorschlag ist die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([2]). Ein inhaltlicher Bezug besteht ferner zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittelhygiene ([3]), der derzeit vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet wird, sowie zu dem von der Kommission am 11. Juli 2002 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ([4]). Dieses Paket wird nun durch die neuen Vorschriften für die Futtermittelhygiene ergänzt, zu denen der EWSA in Kürze seine Stellungnahme abgeben soll ([5]).

1.4. Dem Leitprinzip (Vorrangigkeit der Lebensmittelsicherheit) wird in dem jetzigen Vorschlag durch ein umfassendes und einheitliches Konzept für die Kontrollen der Futter- und Lebensmittelproduktion Gestalt verliehen. Der Produktionsprozess wird in seiner Gesamtheit betrachtet, und zwar sowohl als Kette als auch in den an der Zusammensetzung des Erzeugnisses beteiligten Komponenten (Futtermittel, Zusätze, Nahrungsmittel), um auf diese Weise den gesamten Produktionszyklus vom Erzeuger (Land- und Viehwirtschaft, Fischerei und Aquakultur) zum Verbraucher kontrollieren zu können.

1.5. Der Vorschlag gibt darüber hinaus unmissverständlich vor, dass die Mitgliedstaaten für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften seitens der Unternehmer durch ein angemessenes Kontrollsystem verantwortlich sind. Er sieht gleichzeitig die Methoden und die Fristen vor, mit denen und innerhalb deren die Kommissionsdienststellen mit Hilfe von Inspektionen und Audits prüfen und bewerten, ob die Mitgliedstaaten der oben genannten Verantwortung gerecht werden.

1.6. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Kontrollsysteme und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Laufe der Zeit bereits auf die Vorrangigkeit der Lebensmittelsicherheit ausgerichtet wurden. So wurden in einigen Mitgliedstaaten bereits neue institutionelle und verfahrenstechnische Lösungskonzepte umgesetzt oder Agenturen eingerichtet; gleichzeitig wurde auf Unionsebene die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit geschaffen. Gleichwohl sind die Zuständigkeiten und Charakteristika der einzelstaatlichen Agenturen recht unterschiedlich. Die Europäische Behörde hat hingegen nur die Aufgabe, bei der Bewertung der Risiken und der Unterrichtung der Öffentlichkeit mit wissenschaftlichem Rat zur Seite zu stehen. Sie darf weder überwachen noch kontrollieren. Dies ist den Dienststellen der Kommission und in erster Linie dem Lebensmittel- und Veterinäramt vorbehalten.

1.7. Die neue Strategie geht von den Grundprinzipien der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus und sieht vor, dass die Kommission gemeinsame Regeln für die Organisation amtlicher Kontrollen verfasst und in jedem Mitgliedstaat Audits durchführt, um die Effizienz und Effektivität der Kontrollen und die Einhaltung der auf nationaler Ebene festgelegten Kontrollpläne zu prüfen.

([1]) KOM(1999) 719 endg., Stellungnahme des EWSA im ABl. C 204 vom 18.7.2000.
([2]) ABl. L 31 vom 1.2.2002.
([3]) Stellungnahme des EWSA im ABl. C 155 vom 29.5.2001.
([4]) KOM(2002) 377 endg., ABl. C 262 vom 29.10.2002, Stellungnahme des EWSA 281/2003, ABl. C 95 vom 23.4.2003.
([5]) KOM(2003) 180 endg.

1.8. Jeder Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einen integrierten mehrjährigen Kontrollplan zu erstellen. Und jeder Mitgliedstaat muss einen jährlichen Bericht über die erfolgten Kontrollen und erzielten Ergebnisse vorlegen. Die Gesamtheit der einzelstaatlichen Berichte bildet die Grundlage für den Jahresbericht, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen wird.

1.9. Damit dieses Kontrollsystem auch tatsächlich wirksam ist, muss es nicht nur für die Mitgliedstaaten und Kandidatenländer (die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens EU-Mitgliedstaaten sein werden), sondern auch für Einfuhren aus den Ländern gelten, mit denen die EU veterinärhygienische und pflanzenschutzrechtliche bilaterale Abkommen oder spezielle Abkommen (Norwegen, Island und die Färöer) geschlossen hat, sowie aus etwaigen sonstigen Ländern. Mit anderen Worten, die Kontrollen müssen nicht nur auf europäischer, sondern auch auf internationaler Ebene harmonisiert werden.

1.10. Während für die Länder, mit denen veterinärhygienische und pflanzenschutzrechtliche bilaterale Abkommen bestehen, die zur Gewährleistung eines gleichwertigen Verbraucher- und Tierschutzniveaus ausgehandelten Bestimmungen gelten, sollen die am wenigsten entwickelten Länder nach Vorstellung der Kommission eine Sonderbehandlung erfahren. Ihnen werden keine Ausnahmeregelungen gewährt, sondern stattdessen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Kontrollprogramme und zur Ausbildung von Personal sowie ggf. die Entsendung von Sachverständigen der Gemeinschaft vor Ort angeboten.

1.11. Der Vorschlag umfasst eine ganze Reihe von Initiativen zur Verbesserung des Kontrollniveaus für die Lebensmittelsicherheit, für deren Umsetzung eine erhebliche Aufstockung der Finanzmittel von derzeit 3 auf künftig 16 Millionen Euro gefordert wird.

1.12. Bei Verstößen müssen „wirksame, angemessene und abschreckende" Sanktionen unter Berücksichtigung der Definition eines Mindeststandards für die Sicherheit verhängt werden. Im Fall schwerer Verstöße (die in Anhang VI als strafbare Handlungen definiert werden, sofern sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden) sind strafrechtliche Sanktionen vorzusehen (Artikel 55).

1.13. Im Falle schwerwiegender Verstöße durch einen Mitgliedstaat (z. B. Ineffizienz oder Mängel des Kontrollsystems) sollen die Schutzbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 um ein weiteres Element ergänzt werden, nämlich um etwaige Schutzmaßnahmen, wie die Aussetzung des Inverkehrbringens der Erzeugnisse.

1.14. Schließlich ist hervorzuheben, dass das Kontrollsystem im Europa der 25 in Kraft treten muss, da die Verordnung auch für die 10 neuen Mitgliedstaaten gelten wird. Dies macht erhebliche Harmonisierungsbemühungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass der freie Verkehr im Binnenmarkt mit allen Garantien für sichere Lebensmittel einhergeht.

1.15. Über die in diesem Zusammenhang laufenden Inspektionen durch europäische und einzelstaatliche Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, dank deren eine erschöpfende Bestandsaufnahme zur Ermittlung der geeigneten Maßnahmen gemacht werden soll, ist der Ausschuss informiert.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der EWSA befürwortet diesen Vorschlag inhaltlich, da er für die Dimension des Binnenmarktes angemessen ist und dem Erfordernis einer besseren Planung und Harmonisierung der Kontrollsysteme auf Unionsebene im Interesse des Verbraucherschutzes gerecht wird.

2.2. Die Schwerpunktlegung auf die Lebensmittelsicherheit und die Einheitlichkeit des Konzepts tragen dem Erfordernis Rechnung, das Vertrauen der Bürger wiederzugewinnen und zu stärken, das durch die wiederholten Lebensmittelskandale aufs Spiel gesetzt wurde. Zu diesem Zweck ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eine aktive und ständige Beziehung aufgebaut wird, um je nach Risikoeinschätzung die Prioritäten für die Kontrollen festzulegen und die Handlungs- und Koordinierungsmöglichkeiten des Europäischen Lebensmittel- und Veterinäramts (FVO) zu stärken. Von grundlegender Bedeutung ist ferner ein transparentes und partnerschaftliches Konzept zur Verbraucherinformation.

2.2.1. Während die Behörde für Lebensmittelsicherheit derzeit ihre Tätigkeit aufnimmt und innerhalb der ersten Jahreshälfte 2003 voll entfalten wird, muss das Europäische Lebensmittel- und Veterinäramt, wie vom Ausschuss mehrfach betont, durch angemessene Mittel handlungsfähiger gemacht werden. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den zuständigen nationalen Behörden starke Synergien und gute Kommunikationskanäle entwickelt werden müssen.

2.3. In dem Vorschlag zu würdigen sind insbesondere folgende Neuerungen oder Aspekte mit verstärkter Durchschlagskraft:

a) Eine klarere Definition der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre unmittelbaren Zuständigkeiten als „Kontrolleure" sowohl in Gestalt von „Kontrollbefugten" also auch von „Garanten der menschlichen Gesundheit", ohne dabei die in den Hygieneverordnungen verankerte grundsätzliche Verantwortung des Unternehmers zu negieren;

b) Die Haftbarmachung des Unternehmers und des Importeurs als Mittel zur Vereinfachung der Kontrolltätigkeiten durch Ermutigung zu einer effektiven „Selbstkontrolle" bei der Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen, die bei Verstößen mit entsprechenden Sanktionen und dort, wo diese freiwilligen Zertifizierungsmechanismen den Arbeitsanfall der zuständigen Behörden verringern, mit Anreizen kombiniert ist;

c) Schulung des Kontrollpersonals (was grundsätzlich für jede neue Lebensmittel- und sonstige Rechtsvorschrift gelten sollte);

d) Grundsätzliche Gleichwertigkeit der Aufgaben, Prinzipien und verabschiedeten Maßnahmen;

e) Einführung des Prinzips der „Kontrolle zur Förderung der Kontrollfähigkeiten" und der Praktikabilität der einzelstaatlichen Pläne; auf diese Weise wird das Subsidiaritätsprinzip durch eine Flankierungsmaßnahme mit „Schulungscharakter" akzeptabler;

f) Optimierung des bestehenden Kontrollsystems und Abstimmung der einzelstaatlichen Systeme untereinander;

g) Formalisierung der Rolle der Inspektoren (in der Praxis wird diese Rolle bereits wahrgenommen, aber nicht formell) und Festlegung der in Anhang II aufgeführten Ausbildungsprofile;

h) Quantifizierung der Ressourcen und Ermittlung der einschlägigen Posten des Gemeinschaftshaushalts und der Finanzierungsquellen (Finanzbogen und Artikel 26 bis 29);

i) Planungsorientierter Ansatz auf der Grundlage mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und Jahresberichte (Titel V, Art. 42-44);

j) Einheitliche Festlegung der Straftaten, die strafrechtlich zu ahnden sind (Anhang VI), zumal festgestellt wurde (Erwägungsgrund 44), dass die derzeitigen Sanktionssysteme (vorwiegend administrativen Charakters) nicht immer ausreichend waren, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

2.4. Das Ausmaß der Anpassung der einzelstaatlichen Kontrollsysteme an die neuen Aufgaben wird je nach Effizienz und operativer Ausstattung der bestehenden Systeme, der Funktionsweise einer guten Partnerschaft mit den Akteuren des Lebensmittelsektors sowie abhängig vom Integrationsgrad des derzeitigen Ansatzes (in einigen Mitgliedstaaten sind die Kontrollbefugnisse auf verschiedene — nicht immer gut koordinierte — Behördenressorts aufgeteilt) unterschiedlich ausfallen. Es ist daher unbedingt notwendig, ein erstes Audit vorzusehen, um gemeinsam mit den verschiedenen Mitgliedstaaten die Funktionsweise des derzeitigen Kontrollsystems zu prüfen und rechtzeitig die erforderlichen Anpassungen zu ermitteln.

2.5. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage der neuen Mitgliedstaaten zu richten, die ihre Systeme an den gemeinschaftlichen Besitzstand anpassen müssen. Entsprechende Ressourcen sind vorzusehen. In Anbetracht der in diesen Staaten laufenden Überwachungstätigkeit ersucht der Ausschuss die Kommission, die besondere Maßnahmen erfordernden Schwachstellen der Kontrollsysteme zu ermitteln, und dies vor allem in Bezug auf Personalbestand und Ausbildung des Personals, Zustand und Zahl der Laboratorien, ihre Ausstattung, u. a.

2.5.1. Spezifische Maßnahmen sind ferner für kleine Unternehmen auf lokaler Ebene und Handwerksbetriebe zu treffen, um ihre Anpassung an die festgelegten Standards zu fördern.

2.6. Was das Krisenmanagement und die Notfallpläne betrifft (Artikel 13), so müssen die Durchführungsmodalitäten vor dem Hintergrund der jüngsten Krisen aktualisiert werden. Darüber hinaus müssen bei den Modalitäten für die Kontrolle, insbesondere von Futtermitteln, auch Katastrophenfälle berücksichtigt werden. Bekanntermaßen kann die Qualität von Lebensmitteln im Falle eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Vulkanausbruchs oder eines Erdbebens schwer beeinträchtigt werden. Außerdem handelt es sich hierbei um Ereignisse, die mit einer Reihe von — vorwiegend auf den dadurch bedingten Notstand zurückzuführenden — Komplikationen verbunden sind. Sie werden daher leicht nicht einmal bei den elementarsten Schutzvorschriften berücksichtigt.

2.7. Hinsichtlich der Kontrollen beim Import von Futter- und Lebensmitteln aus Drittländern (Titel II, Kapitel V) muss die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Codex Alimentarius und des SPS-Abkommens (WTO) intensiviert werden und eine Differenzierung der Drittländer je nach ihrem Entwicklungsstand erfolgen. Dabei muss der technischen und wissenschaftlichen Hilfe für die weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländer besondere Beachtung geschenkt werden, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zu erleichtern und keine neuen Hemmnisse aufzubauen. Die unter Punkt 34 der Einleitung genannten und in dem entsprechenden Artikel genauer erläuterten Modalitäten sind wichtig um zu vermeiden, dass kontaminierte Ausgangsstoffe eingeführt werden, und um die Sicherheit der europäischen Verbraucher zu gewährleisten. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Länder — insbesondere was Getreide, Futtermittel und Tierzuchtmaterial betrifft — häufig den Einsatz von Schädlingsvernichtungsmitteln, chemischen Düngern, Anabolika etc. nicht im Griff haben und bei der Durchführung der Kontrollen technisch-wissenschaftliche Hilfe benötigen.

2.7.1. Es gibt auch Fälle von Kontaminierung, die auf nachfolgende illegale Behandlung („verschnittenes" Mischfutter) außerhalb des Herkunftslandes zurückzuführen sind. Falls eine Lieferung bei der Prüfung am Bestimmungsort als nicht konform mit den gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften der Union befunden wird, kann dies einen gravierenden Schaden für das Lieferland zur Folge haben.

2.7.2. Es müssen daher im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Unterstützungs- oder Ersatzstrukturen vorgesehen werden, mit denen die geforderte Konformität am Ursprungsort überprüft werden kann: gegebenenfalls müssen auch zweckmäßige Verfahren und Lösungen vorgeschlagen werden, um die Entwicklung der schwachen Produktionsstrukturen vor Ort zu fördern. Ferner sind Formen der Kontrolle vorzusehen, mit denen die jeweilige Zuständigkeit der verschiedenen Beteiligten, auch der Einführer, ermittelt werden kann.

2.8. Nach Auffassung des EWSA bedarf es einer positiven Interaktion zwischen dem öffentlichen Kontrollsystem und den Systemen, welche die Unternehmer des Sektors zur Bescheinigung von Qualität und Sicherheit sowie zur Rückverfolgbarkeit freiwillig geschaffen haben. Dies bedeutet, dass die Frage der multidisziplinären Ausbildung auf dem Gebiet der Qualität und der Sicherheit nicht nur die Inspektionsbeauftragten (Artikel 51 und Anhang 2), sondern, wie der vorgeschlagenen Hygieneregelung zu entnehmen ist, alle Akteure der Produktionskette betrifft, d. h. außer den Unternehmern auch die für Anlagen, Transport und Lagerung zuständigen Personen. Ein vorbeugender Ansatz und die Verantwortung der Beteiligten sind unabdingbar für ein effizienteres Funktionieren des öffentlichen Kontrollsystems. Dadurch werden die Kosten reduziert und die zuständigen Behörden können sich auf die vorrangigen Risiken konzentrieren.

2.8.1. Im Interesse eines besser garantierten Verbraucherschutzes ist die Entfaltung von Synergien zwischen den öffentlichen Kontrollsystemen und den von den Akteuren des Lebensmittelsektors in Kraft gesetzten Verfahren der Selbstkontrolle und Rückverfolgbarkeit zu fördern und wenn möglich durch freiwillige Zertifizierungssysteme zu ergänzen. Interessante Erfahrungen, die im Rahmen des Benchmarking genutzt werden sollten, werden zur Zeit in einigen Mitgliedstaaten bei der Aushandlung von Branchenvereinbarungen (Rückverfolgbarkeit) über die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel gemacht ([1]). Selbstverständlich ist auf diese einzelstaatlichen freiwilligen Systeme nicht der für staatliche Kontrollen geltende Mechanismus der „gegenseitigen Anerkennung" anwendbar. Dieser Aspekt muss im Hinblick auf eine Harmonisierung der Kriterien auf europäischer Ebene erörtert werden, damit diese Mechanismen auch den Verbrauchern anderer Mitgliedstaaten zugute kommen können.

2.8.2. Die Verbände des Sektors und die Verbraucherorganisationen können einen nützlichen Beitrag zur Ausbildung der Akteure und Verbreitung der Informationen über die eingeführten Kontrollsysteme leisten. Von grundlegender Bedeutung sind weiterhin die Transparenz der Mechanismen und die Einbeziehung der Akteure des Lebensmittelsektors in den Dialog und die Partnerschaft.

2.9. Nützliche Synergien können dadurch erreicht werden, dass die Kriterien für die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel bei der Überprüfung der GAP einbezogen werden, auch wenn nach dem Verordnungsvorschlag die Kontrollen der GMO im Rahmen eines etablierten und spezifischen Kontrollsystems durchzuführen sind. Nach Auffassung des EWSA sollte die in dem Verordnungsvorschlag über Direktzahlungen im Rahmen der GAP ([2]) vorgesehene Anforderung der „cross compliance" — wonach die Einhaltung der wichtigsten gesetzlichen Standards für öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Pflanzen- und Tierschutz Voraussetzung für den Anspruch auf Direktzahlungen ist — eine vorbeugende Funktion erfüllen und Ex-post-Kontrollen einfacher machen. Der EWSA empfiehlt in seiner Stellungnahme, dass die Betriebsberatung auf freiwilliger Basis angeboten werden und „nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Standards erfolgen, sondern auf eine fortlaufende Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Betriebe abzielen" sollte, indem entsprechende Anreizsysteme geschaffen werden ([3]). Im Interesse einer fruchtbaren Synergie müssen Formen der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und den einzelnen Akteuren vorgesehen werden.

2.10. Der Ausschuss begrüßt die Anforderungen hinsichtlich der Koordinierungsverfahren bei Kontrollen, an denen verschiedene Kontrollstellen beteiligt sind, vor allem, wenn die Kontrolle delegiert wird (Erwägungsgründe 15 und 16 und Artikel 5). Positiv beurteilt er auch die Bestimmungen über die Harmonisierung auf der Ebene der Referenzlaboratorien, vor allem, wenn die Kontrollen an nichtstaatliche Stellen delegiert werden (Erwägungsgründe 17—21), die die erforderlichen Akkreditierungsbedingungen erfüllen und in ihren Tätigkeiten beaufsichtigt werden müssen.

2.10.1. Die Bedingungen und Bestimmungen, unter denen die akkreditierten Kontrollstellen arbeiten, müssen auf Unionsebene unbedingt harmonisiert werden. Desgleichen sind die Stichprobenverfahren, Analysemethoden und die Regelmäßigkeit der Kontrollen zu standardisieren. Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien und die Gemeinsame Forschungsstelle müssen folglich ihren Tätigkeitsbereich erweitern, und die dazu im Sechsten Rahmenprogramm bestimmten Mittel müssen aufgestockt werden.

2.11. Besondere Aufmerksamkeit ist — insbesondere im Hinblick auf das Europa der 25 — der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Titel IV) zu schenken, indem man den Erfahrungsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Kontrollbeauftragten verstärkt. Diesbezüglich sieht der Vorschlag primär nicht eine zahlenmäßige Aufstockung des Lebensmittel- und Veterinäramtes vor, sondern vielmehr die Stärkung seiner Fähigkeit, vernetzt zu arbeiten und die operativen Kontrollvorgänge zu koordinieren und zu harmonisieren.

2.12. Im Zusammenhang mit der dem Subsidiaritätsprinzip unterliegenden Finanzierung der amtlichen Kontrollen muss darauf geachtet werden, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden und daher gemeinsame Grundsätze aufgestellt werden, und dies vor allem in Bezug auf die von den Akteuren zu leistenden Inspektionsgebühren. Artikel 28 macht zu den Gebühren recht allgemein gehaltene Aussagen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die in den Mitgliedstaaten geltenden Gebührenordnungen zu überwachen, ihre Kompatibilität zu prüfen und konkretere Harmonisierungsinstrumente zu ermitteln. Zu prüfen ist ferner, wie unterschiedlich die Abgaben für die verschiedenen Akteure der Lebensmittelkette von der

([1]) Vgl. hierzu z. B. das Nationale Bündnis für die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln, das am 8. Juli 2002 im CNEL (Italienischer Nationalrat für Wirtschaft und Arbeit) von den Bauern-, Gewerkschafts-, Arbeitgeber- und Handelsorganisationen sowie vom Minister für Agrar- und Forstpolitik ausgehandelt und unterzeichnet wurde.

([2]) KOM(2003) 23 endg. — 2003/0006.

([3]) KOM(2003) 23 endg. — 2003/0006, Ziffer 4.3.2.

Erzeugung bis zum Vertrieb ausfallen, damit eventuelle Diskriminierungen beseitigt werden können. Es liegt jedenfalls auf der Hand, dass die Kosten für die Kontrollen in aufgedeckten Fällen der Nichterfüllung im Wesentlichen den Verantwortungsträgern aufzubürden sind. Auf der anderen Seite sind bei vorbildlichen Verfahren einer freiwilligen Konformitätsbescheinigung auch Prämienverfahren in Betracht zu ziehen.

2.13. Hinsichtlich der Errichtung lokaler Systeme für die öffentliche Kontrolle wäre es sinnvoll, wenn für die lokalen Dienste regionale Referenzlaboratorien benannt würden, die in der Anlaufphase aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Mitteln gemeinsam zu finanzieren wären.

2.14. Der Ausschuss nimmt von der Aufhebung einiger Richtlinien (Artikel 61) Kenntnis, die in dieser Verordnung aufgegriffen oder durch sie ergänzt werden. Er ruft gleichwohl zu einer aufmerksamen Prüfung der Übereinstimmung dieser Bestimmungen auf, vor allem hinsichtlich der Richtlinie zur Finanzierung der veterinärrechtlichen Kontrollen (96/43/EG), um Wettbewerbsverzerrungen in Folge einer zu uneinheitlichen Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden.

3. **Schlussfolgerungen**

3.1. Der Ausschuss befürwortet das einheitliche Konzept des Kommissionsvorschlags und sieht in dem Vorschlag einen brauchbaren Beitrag zur Umsetzung des grundsätzlichen Vorrangs der Lebensmittelsicherheit im System der amtlichen Futter- und Lebensmittelkontrollen.

3.2. Wenn das einheitliche Konzept von Erfolg gekrönt sein soll, dann muss nach Ansicht des Ausschusses eine starke, auf gegenseitigem Vertrauen und Transparenz basierende Partnerschaft zwischen den verschiedenen Akteuren des Lebensmittelsektors gefördert werden, die in einem ausgewogenen Spannungsfeld zwischen behördlichen Kontrollsystemen und Mechanismen der Selbstkontrolle, Haftbarmachung und freiwilliger Zertifizierung der Erzeuger tätig ist.

3.3. Nach Auffassung des Ausschusses lässt sich die Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union nicht gewährleisten, wenn nicht die Zusammenarbeit mit den Drittländern im Rahmen von Abkommen und auf den jeweiligen Entwicklungsgrad abgestimmten Sondermaßnahmen sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Codex Alimentarius, wo die Europäische Union stärker präsent sein muss, und der WTO gefördert und intensiviert werden.

3.4. Der Ausschuss empfiehlt, der Harmonisierung der Kontrollen in den Kandidatenländern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ruft zu verstärkten Ausbildungs- und Informationsaktionen auf, die sich nicht nur an das Kontrollpersonal, sondern an sämtliche Akteure der verschiedenen Sektoren und an die Öffentlichkeit im Allgemeinen richten.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament ‚Gesamteuropäische Zusammenarbeit im Umweltbereich nach der Konferenz in Kiew 2003'"

(KOM(2003) 62 endg.)

(2003/C 234/09)

Die Kommission beschloss am 6. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz erarbeitete ihre Stellungnahme am 27. Juni 2003 (Berichterstatter: Herr Ribbe).

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 119 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Inhalt der Kommissionsmitteilung

1.1. In ihrer Mitteilung legt die Kommission ihre Vorstellungen über die gesamteuropäische Zusammenarbeit im Umweltbereich nach der fünften Konferenz der europäischen Umweltminister in Kiew (21. bis 23. Mai 2003) dar und beschreibt die großen Herausforderungen, vor denen Europa heute im Bereich des Umweltschutzes insbesondere hinsichtlich der Länder östlich und südöstlich der derzeitigen Außengrenzen der EU steht. Der politische Umbruch der vergangenen Jahre hat die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam über Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltbelastungen zu diskutieren.

1.2. Die erste Konferenz der europäischen Umweltminister fand 1991 in Dobris statt. Ziel war damals, Rahmenbedingungen für gemeinsame Maßnahmen zu schaffen und die neu entstandenen demokratischen Gesellschaften in ihrem Bestreben nach mehr Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung zu unterstützen. Daneben wurde aber auch der Prozess „Umwelt für Europa" ins Leben gerufen, über dessen Fortsetzung in Kiew diskutiert wurde.

1.3. Die Kommission würdigt einerseits die bisherige Zusammenarbeit und eine Reihe konkreter Ergebnisse und Entwicklungen, die zum Teil zu spürbaren Umweltentlastungen geführt haben. Andererseits macht die Kommission jedoch auch deutlich, dass noch sehr viel getan werden muss. Sie spricht von einem „desolaten Zustand" der Umwelt in einigen Ländern und weist auf daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Gesundheit der dort lebenden Menschen, vor allem der Kinder, hin. Die Kommission gibt zu verstehen, dass dringend effizientere Umweltstrategien entwickelt und umgesetzt werden müssen.

1.4. Im Kern führt die Kommission als Ziel der jetzt anstehenden Phase des „Umwelt für Europa"-Prozesses die Angleichung der Rechtsvorschriften der Länder an die EU-Standards im Umweltbereich sowie die Verwirklichung der durch den Gipfel von Johannesburg gesteckten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung an. Dies soll durch die Umsetzung internationaler Übereinkommen, aber auch durch Aktionen und Investitionen geschehen. Dazu sollen auch Finanzmittel der EU verwendet werden, um konkrete Projekte zu verwirklichen und die politischen Entscheidungsprozesse voranzubringen.

1.5. Die Zivilgesellschaft und insbesondere NRO im Umweltbereich werden als Bestandteil dieses Prozesses erwähnt, ihnen wird jedoch keine wesentliche Rolle eingeräumt.

1.6. Aufgrund der Enge der politischen Beziehungen mit der EU teilt die Kommission die betroffenen Staaten in vier differenziert zu behandelnde Gruppen ein:

— die 10 Beitrittsländer sowie die 3 weiteren Bewerberländer (Bulgarien, Rumänien, Türkei),

— die 5 Länder des westlichen Balkans,

— die westlichen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und den Kaukasus sowie

— die NUS Zentralasiens, die als Mitglieder der UN-Europaregion sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in die gesamteuropäische Zusammenarbeit einbezogen sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Aufgrund der Kürze der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung, der diesbezüglichen Diskussion im Ministerrat (mit Entschließung) und der Konferenz selbst hat der EWSA darauf verzichtet, vor der Kiewer Konferenz eine Stellungnahme zu verabschieden. Vielmehr möchte er nicht nur die Mitteilung, sondern gleichzeitig auch den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz in dieser Stellungnahme bewerten.

Der Prozess „Umwelt für Europa" und die Konferenz von Kiew

2.2. Der bereits 1991 in Dobris gewählte Titel des in der Kommissionsmitteilung beschriebenen „Umwelt für Europa"-Prozesses erweckt den Eindruck, es ginge nach wie vor um eine Gesamtstrategie für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung in ganz Europa. Dies ist allerdings nicht (mehr) der Fall, auch wenn damals in Dobris durchaus entsprechende Überlegungen bestanden.

2.3. Der EWSA unterstreicht die bisherige Bedeutung des „Umwelt für Europa"-Prozesses für die Entwicklung der Umweltpolitik auch innerhalb der EU. Als ein konkretes, positives Resultat dieses Prozesses ist z. B. die 1998 verabschiedete Aarhus-Konvention zu werten, mit der ein wichtiger Schritt zur Einbeziehung der Gesellschaft in die politischen Entscheidungsprozesse im Umweltbereich ausgelöst wurde.

2.4. Der Ausschuss begrüßt die bisherigen Bemühungen der Kommission sowie auch aller am „Umwelt für Europa"-Prozess beteiligten Länder. Dieses Engagement betont die Bedeutung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung für die Zukunft Europas. Die hohe Zahl der Teilnehmer an der Konferenz von Kiew (ca. 4 000) zeigt, welche herausragende Bedeutung die Themen Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung in der Gesellschaft haben.

2.5. Als ein besonders positives Zeichen wertet der EWSA, dass neben der Verabschiedung konkreter Übereinkommen [1] auf der Konferenz auch ein ausgiebiger Dialog zwischen den zuständigen Fachministern und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen stattgefunden hat.

2.6. Der Ausschuss übt jedoch Kritik daran, dass weder im Vorfeld noch auf der Konferenz selbst eine detaillierte Analyse zu der Frage vorgelegt wurde, welche Elemente des „Umwelt für Europa"-Prozesses bislang besonders wirksam waren bzw. wo besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind. Eine solche Analyse wäre angesichts der zum Teil nach wie vor dramatischen Lage der Umwelt (vgl. „3. Bericht zur Lage der Umwelt", vorgelegt auf der Konferenz in Kiew von der Europäischen Umweltagentur) nach 12 Jahren des „Umwelt für Europa"-Prozesses sicherlich angebracht und auch hilfreich, um dem Anspruch, wirklich „effizientere Umweltstrategien" (vgl. Ziffer 1.3) zu entwickeln, gerecht werden zu können.

Die neue Herausforderung im Umweltschutz östlich und südöstlich der derzeitigen EU-Außengrenzen

2.7. Aus der Mitteilung und aus dem Abschlussdokument der Kiewer Konferenz wird deutlich, dass es innerhalb des Prozesses nunmehr vornehmlich um den Umweltschutz in den beschriebenen ost- und südosteuropäischen Ländern geht. Auch wenn die Ausgangssituation und die Entwicklungsmöglichkeiten in den genannten Regionen extrem unterschiedlich sind, geht es nach dem Willen der Konferenzteilnehmer überall primär um die Angleichung der dortigen Umweltstandards an die EU-Normen. Der EWSA begrüßt und unterstützt dieses Ziel ausdrücklich, denn eine flächendeckende Übernahme und Anwendung der Umweltgesetzgebung würde zweifellos zu wichtigen Umweltentlastungen führen.

2.8. Gleichzeitig darf jedoch nicht übersehen werden, dass die EU selbst in vielen ihrer Dokumente deutlich macht, dass europäische Umweltprobleme nicht darauf zurückzuführen sind, dass zu häufig gegen EU-Umweltvorschriften verstoßen wird. Der Großteil der die Umwelt übermäßig belastenden Tätigkeiten geschieht legal im Rahmen der (europäischen) Gesetze. D. h., dass weitergehende Initiativen innerhalb und außerhalb der EU unbedingt notwendig sind. Der EWSA hat darauf bereits mehrfach hingewiesen. Dies bedeutet aber auch, dass für die angesprochenen Länder die avisierten EU-Standards nur als Zwischenschritt auf dem Weg zur Nachhaltigkeit angesehen werden können. Die Gesetze müssen weiter verschärft und die Verhaltensweisen sowohl der Wirtschaft als auch jedes einzelnen Bürgers aus Sicht des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung optimiert werden.

2.9. In der Kommissionsmitteilung werden die betreffenden Länder, auf die der zukünftige Prozess ausgerichtet ist, in 4 unterschiedliche Regionen unterteilt (vgl. Absatz 1.6). Der EWSA hält diese Aufteilung für sinnvoll, denn sowohl die Ausgangssituation als auch die Möglichkeiten zur Zukunftsgestaltung sind sehr unterschiedlich. So werden beispielsweise die Beitrittsländer die EU-Umweltvorschriften übernehmen und von Finanzmitteln der Strukturfonds, der Kohäsionsfonds und der ländlichen Entwicklung profitieren können, was für die anderen Regionen nicht zutrifft.

Die Rolle der Zivilgesellschaft

2.10. Der EWSA würdigt die bisherigen Anstrengungen zur Lösung der Umweltprobleme in einigen der betroffenen Länder, teilt jedoch die Position der Kommission, dass das Bewusstsein für mehr Umweltschutz und der politische Wille für zusätzliche Leistungen noch erheblich gestärkt werden kann und muss.

2.11. Der überwiegende Teil des Geldes, der zukünftig in den Umweltschutz bzw. die nachhaltige Entwicklung investiert werden muss, wird aus den Haushalten der Länder selbst bzw. von den Unternehmen und Bürgern kommen müssen. Nur wenn ein hohes Maß an Umweltbewusstsein vorhanden ist, werden die Politiker bereit sein, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Dazu ist eine Gesellschaft zu entwickeln, die den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung als Chance zur gesellschaftlichen Fortentwicklung begreift und nicht als Konkurrent beim Kampf um Finanztitel zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur oder beispielsweise des Gesundheits-, des Bildungs- oder des Sozialwesens. An einem entsprechenden Bewusstsein muss dringend gearbeitet werden.

[1] Protokolle über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einrichtung von Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregistern und über Civil Liability and Compensation of Damages Caused by Transboundary Effects of Industrial Accidents.

2.12. Hierbei fällt der organisierten Zivilgesellschaft eine ganz entscheidende Rolle zu. Der EWSA hat mehrfach betont, dass Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung nicht „von oben verordnet" werden können, sondern dass ein bottom-up-Ansatz gesucht und gefunden werden muss. Zum Teil verweist auch die Kommission in ihrer Mitteilung auf die Zivilgesellschaft, in der sie beispielsweise die wichtige Rolle der von ihr mitfinanzierten Regionalen Umweltzentren (REC) beschreibt.

2.13. Es muss allerdings bei aller Wertschätzung der Arbeit der REC durchaus kritisch festgestellt werden, dass es bislang nicht gelungen ist, in den einzelnen Ländern ein effektiv funktionierendes Umweltverbandssystem aufzubauen. Die vielen dort existierenden Gruppen weisen häufig einen nur sehr geringen nationalen Organisationsgrad auf, sodass sie bei der politischen Entscheidungsfindung vielfach nur eine untergeordnete Rolle spielen.

2.14. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der REC im Zusammenhang mit der Schaffung von integrierten — nicht nur dezentralisierten — Strukturen, der Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft in den „Umwelt für Europa"-Prozess und den Aufbau der Umwelt-NRO diskutiert werden.

2.15. Nach Auffassung des Ausschusses würde durch eine stärkere Einbeziehung von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaftsorganisationen ein wichtiges Ziel verwirklicht. Die Umweltintegration muss durch alle Gesellschaftsschichten verlaufen und schon im frühesten Alter ansetzen. Nur wenn auch Bildung und Ausbildung mit ökologischen Fragestellungen gekoppelt sind, wird es gelingen können, besagten bottom-up-Ansatz durchzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses ist dieser Aspekt in dem „Umwelt-für-Europa"-Prozess unberücksichtigt geblieben; dieser Prozess ist in der gewünschten Richtung nicht weit genug vorangekommen.

3. **Besondere Anmerkungen**

3.1. Der EWSA nimmt die Ergebnisse der Konferenz von Kiew einschließlich der Abschlusserklärung zu Kenntnis. Er unterstreicht die darin enthaltene Aussage, dass u. a. durch bereits absehbare Entwicklungen viele neue Probleme auftreten können. Doch weder in der Kommissionsmitteilung, noch im Abschlussdokument der Kiewer Konferenz wird klar beschrieben, wie bislang kaum oder nicht bekannte, aber durchaus vorhersehbare neue Umweltprobleme in den genannten Ländern zukünftig vermieden werden können.

3.2. Als ein Beispiel sei an dieser Stelle vom EWSA auf das auch von den Umweltministern erwähnte zunehmende Verkehrsaufkommen insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs hingewiesen, das in den genannten Ländern, besonders in jenen mit deutlichem Wirtschafts- und Wohlstandswachstum, bereits offenkundig ist. Ein weiteres Beispiel kann die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sein. Der Export von alten Techniken (wie z. B. Autos ohne bzw. mit nur geringer Abgasreinigung) bzw. der Transfer von alten Praktiken aus der EU in diese Länder wirkt dabei zum Teil noch problemverschärfend.

3.3. Der EWSA würde es deshalb begrüßen, wenn die Kommission in zukünftigen Dokumenten ausgehend von einer detaillierten Beschreibung der Problemlage wesentlich klarer die Strategien zur Bekämpfung der daraus resultierenden Belastungen beschreiben würde. In diesem Punkt bewertet der EWSA sowohl das Kommissionspapier als auch die Abschlusserklärung als zu allgemein und unpräzis. Es geht nicht nur um die Lösung der fatalen ökologischen Hinterlassenschaften des alten Systems, sondern um eine nachhaltige Entwicklung für die Zukunft, für die auch in den heutigen Mitgliedstaaten der EU noch bedeutende Fortschritte erforderlich sind. So gesehen bleibt ein fader Beigeschmack der Unverbindlichkeit sowohl des Kommissionsdokuments als auch der Abschlusserklärung von Kiew.

3.4. Der EWSA möchte der Kommission bzw. der UNECE als Mitveranstalter der Kiewer Konferenz empfehlen, eine gesonderte Bewertung der bisherigen Erfolge und Defizite sowie die daraus abgeleitete Strategie zur Integration der Zivilgesellschaft in den „Umwelt für Europa"-Prozess vorzunehmen.

3.5. Die Rolle, die die Zivilgesellschaft innerhalb des Prozesses „Umwelt für Europa" zu leisten hat, wird nach Auffassung des EWSA immer noch nicht ausreichend gesehen. Eine nachhaltige Entwicklung wird, auch und besonders in Ländern, in denen ein hoher Nachholbedarf an „Wohlstand" besteht, nur etabliert werden können, wenn alle Gruppen hierfür Verständnis äußern bzw. entsprechende Initiativen von der Regierung gar einfordern. Der EWSA hat bei aller Wertschätzung der seriösen und aufopferungsvollen Arbeit der REC Zweifel, ob mit ihrer Einrichtung und Förderung schon genug getan ist.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstwerte für Pestizidrückstände in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs“

(KOM(2003) 117 endg. — 2003/0052 (COD))

(2003/C 234/10)

Der Rat beschloss am 26. März 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37, Artikel 95 und Artikel 152 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 27. Juni 2003 an (Berichterstatterin war Frau Cassina).

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 110 Stimmen gegen 1 Stimme bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung und Zielsetzung des Vorschlags

1.1. Mit dieser Verordnung wird in erster Linie bezweckt, die durch den Einsatz von Pestiziden bedingten Gesundheits- und Umweltrisiken weitgehend einzudämmen und die unionsweite Harmonisierung der Rückstandshöchstwerte (Maximum Residue Limits — MRL) für alle Pflanzenschutzmittel fortzusetzen. Die geltenden Rechtsvorschriften räumen den Mitgliedstaaten nämlich die Möglichkeit ein, in den einzelnen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedliche Höchstwerte vorzusehen.

1.2. Im weiteren Kontext des Sechsten Umweltaktionsprogramms ist dieser Vorschlag auch mit Blick auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden ([1]) zu sehen. Der Ausschuss hat zu dieser Mitteilung eine im Wesentlichen befürwortende Stellungnahme ([2]) abgegeben, auf die für eine eingehendere Befassung mit dieser Thematik verwiesen wird.

1.3. Der Vorschlag sieht eine Zusammenfassung von vier Richtlinien, die diese Angelegenheit derzeit unionsweit regeln ([3]), zu einer einzigen Verordnung vor. Bei der Ausarbeitung der Verordnung hat die Kommission die bei der Umsetzung der genannten Richtlinien aufgetretenen Probleme berücksichtigt, die im Rahmen der fünften Phase der Initiative der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM V) gemachten Anregungen aufgegriffen sowie die einschlägigen Orientierungen des Rates „Landwirtschaft“ (Tagung vom 20. November 2001), des Rates „Umwelt“ (Tagung vom 12. Dezember 2001) und die Entschließung des Europäischen Parlaments eingearbeitet.

1.4. Bei der Durchführung der Verordnung wird die Kommission hauptsächlich für das Management der durch den Einsatz der Pestizide verursachten Risiken zuständig sein, und auch der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) werden wichtige Aufgaben übertragen. Sie wird über ein Netz von Sachverständigen in den Mitgliedstaaten die Kenntnisse liefern, die für die Risikobewertung erforderlich sind und einschlägige unabhängige wissenschaftliche Stellungnahmen in Einklang mit dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit abgeben ([4]).

1.5. Im Zuge des Übergangs von dem derzeitigen Verfahren zu dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren werden die bisher nicht harmonisierten Daten für existierende und für neue Stoffe, deren MRL-Werte zuvor auf nationaler Ebene festgesetzt wurden, von der EFSA systematisch erfasst, anhand der verfügbaren Daten auf Sicherheit überprüft und dann im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG zur Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln nochmals einzeln überprüft. Auch wenn in nächster Zeit keine Aktualisierung vorgesehen ist, bleibt diese Richtlinie der Hauptbezugsrahmen für die Rechtsvorschriften der EU.

1.5.1. Der Verordnungsvorschlag, nach dessen endgültiger Annahme die Mitgliedstaaten keine MRL-Werte mehr festsetzen dürfen, fällt zeitlich etwa in die Frist, nach deren Ablauf über 400 Pflanzenschutzmittel aus dem Handel zu ziehen sind, deren Verwendung nach den geltenden Rechtsvorschriften Ende 2004 endgültig verboten sein wird.

1.5.2. Der Vorschlag eröffnet die Möglichkeit zur Verwendung von Folgedaten für die Festlegung von MRL in besonderen Fällen, in denen keine Genehmigung für die Verwendung von Substanzen existiert, die in der Umwelt verbleiben und Rückstandsprobleme verursachen können, oder von Substanzen, die bei Erzeugnissen von zweitrangiger Bedeutung wie Gewürzen verwendet werden.

([1]) KOM(2002) 349 endg. vom 1.7.2002.
([2]) ABl. C 85 vom 28.4.2003.
([3]) Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG.
([4]) KOM(1999) 719 endg.; Stellungnahme des EWSA Nr. 585, ABl. C 204 vom 18.7.2000.

1.5.3. Ebenso werden die Bestimmungen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments über amtliche Kontrollen zur Futter- und Lebensmittelüberwachung berücksichtigt.

1.6. In dem Bemühen um ein möglichst hohes Verbraucherschutzniveau geht die gesamte Verordnung von einem Standard-Grenzwert aus, wonach Rückstände in Mengen von über 0,01 mg/kg nicht zulässig sind, es sei denn, dieser Höchstwert könnte den Schutz der Verbraucher gefährden. In diese Fall werden niedrigere MRL-Werte festgelegt.

1.7. Nach Auffassung der Kommission kann nach dem Übergangszeitraum die Anwendung der Bestimmungen des Verordnungsvorschlags ein großer Schritt in Richtung Konsolidierung und Vereinfachung der geltenden Rechtsvorschriften sein, und zwar durch die Beseitigung der nicht-tarifären Hemmnisse im Handel im Binnenmarkt oder mit Drittländern und durch einen konkreten Beitrag zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz der Umwelt.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist der Vorschlag, die vier derzeitigen Richtlinien zu einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Strategie zur Förderung eines „nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden", zumal es mit dieser Verordnung gelingt, den Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Risiken und den notwendigen Schutz der Kulturen miteinander zu verknüpfen. Ferner können nach Auffassung des Ausschusses mit dieser Verordnung potenzielle Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt überwunden werden.

2.2. Ausgehend von diesen Erwägungen und ganz allgemein tritt der Ausschuss erneut für einen nachhaltigen Einsatz der Pestizide und damit für eine Verringerung des Einsatzes bzw. Risikos im Zusammenhang mit der Verwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft ein, und zwar im Hinblick auf eine bestmögliche Berücksichtigung der natürlichen Prozesse, die die Agrarerzeugung regeln. Der Ausschuss unterstützt also diese Strategie der Union. Die EU-Verordnung ist ein unverzichtbarer Fortschritt auf dem Weg zur Harmonisierung und zum Schutz der Gesundheit und fügt sich harmonisch in den Rahmen der „thematischen Strategie für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden" [1] ein. Der Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass ein erheblicher Teil der in seiner Stellungnahme vorgetragenen Bemerkungen in dem Verordnungsvorschlag berücksichtigt worden ist.

2.3. Nach Auffassung des Ausschusses ist die gewählte Rechtsgrundlage (Artikel 37 Absatz 2 dritter Gedankenstrich und Artikel 95 sowie 152 Absatz 4 Buchstabe b) zutreffend und wirksam, zumal der Vorschlag den gesamten Themenkomplex zusammenfasst. Insbesondere schätzt er die obligatorische und unmittelbare Anwendung in allen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2005 (frische Erzeugnisse) bzw. ab dem 1. Juli 2005 (gelagerte Erzeugnisse).

2.4. Mit dieser ersten allgemeinen Bewertung erkennt der Ausschuss wie bereits früher an, dass ein wohlüberlegter Einsatz der Pflanzenschutzmittel in einem breiten Einsatzbereich — vorwiegend in der Landwirtschaft und ausgehend vom Schutz der Pflanzen und der pflanzlichen Erzeugnisse — aufgrund seiner signifikanten wirtschaftlichen Vorteile wichtig sein kann, ist jedoch der Auffassung, dass das Ziel, den Prozess der Substitution durch sicherere Alternativen (in Bezug auf Stoffe und/oder Methoden) im Rahmen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erneut klar und fortlaufend angepeilt werden muss [2].

2.5. In diesem Sinne und angesichts der strategischen Bedeutung dieser Thematik unterstreicht der Ausschuss, wie wichtig es ausgehend vom Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung ist, zur Unterstützung von Forschungsprojekten der Union finanzielle Mittel und wissenschaftliches Know-how für die Ermittlung und Nutzung alternativer Stoffe und Produktionsverfahren bereitzustellen, die es ermöglichen, ein hohes Schutzniveau für die Kulturen zu halten und mit spürbaren schonenden Wirkungen für Umwelt und Gesundheit ganz allgemein verbunden sind.

2.6. Nach Auffassung des Ausschusses kann ein umsichtigerer und verantwortungsvollerer Einsatz von chemischen Produkten in der Union ein starker Ansporn für die beitretenden Länder, vor allem aber für die Entwicklungsländer sein, deren Bemühungen um die Versorgung mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen im Kampf gegen den Hunger sich von erster Stunde an auf ein hohes Umweltschutzniveau und auf einen tiefen Respekt vor der Gesundheit von Mensch und Tier stützen können.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA befürwortet den Vorschlag, den Rückstandshöchstwert förmlich auf 0,01 mg/kg festzusetzen, zumal dieser MRL-Wert bereits in den Rechtsvorschriften über Lebensmittel für Kinder vorgesehen ist, für die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss nahezu eine Vollgarantie vorschreibt.

3.1.1. Auch wenn sich mit den derzeitigen Analysemethoden nicht ein wünschenswerter Risiko-„Nullwert" nachweisen lässt, muss für bestimmte potenzielle Gefahrstoffe zumindest eine eindeutige Vorgaberichtung für eine progressive Absenkung der Höchstgrenzen festgelegt werden, wobei die Analysemethoden anhand der technischen und wissenschaftlichen Fortschritte und jeweils unter strikter Anwendung des Vorsorgeprinzips laufend anzupassen sind, wie dies bereits geschieht.

---

[1] KOM(2002) 349 endg. vom 1.7.2002.

[2] Siehe auch Stellungnahme NAT/156, ABl. C 85 vom 28.4.2003.

3.2. Im Hinblick auf eine umfassende und repräsentative Grundlage wünscht der EWSA, dass die EFSA bald operativ wird, da sie wichtige unterstützende und wissenschaftliche Koordinierungsaufgaben wahrnehmen muss. Insbesondere wünscht der Ausschuss, dass sich die EFSA, auch wenn sie noch nicht voll einsatzfähig ist, der Problematik der Pestizide vorrangig annimmt.

3.3. Der Ausschuss erkennt an, dass im Rahmen der Durchführung der Verordnung weiterhin eine Reihe von erprobten Verfahren, unter anderem das vom Ausschuss vorgeschlagene Verfahren, vorgesehen sind, zumal die — für einige Beteiligte zwar aufwendigen — Durchführungsmechanismen seines Erachtens im Rahmen des Verordnungsvorschlags eine wesentliche Vereinfachung der derzeitigen Vorschriften bedeuten und zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen.

3.4. Zu klären ist nach Auffassung des Ausschusses noch die Frage der möglichen Risiken einer Überwachung durch die Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Kriterien für die praktische Überwachung von Land zu Land wesentlich voneinander abweichen. Daher wünscht der Ausschuss, dass die Kommission Anhaltspunkte für die Beseitigung dieses Risikos liefert. Insbesondere in der Zeit unmittelbar nach dem Ausschluss der in der Richtlinie 91/414/EWG genannten Erzeugnisse müssen gezielte Tests verfügbar sein, um eine etwaige Präsenz von ausgeschlossenen Erzeugnissen nachweisen zu können.

3.4.1. Die Mitgliedstaaten müssen ferner dazu verpflichtet werden, die nachhaltige Entsorgung der Bestände abgelaufener Produkte zu dokumentieren.

3.4.2. Für die Zeit des Übergangs von einer Regelung zur anderen (das zweite Halbjahr 2003 und das gesamte Jahr 2004) wünscht der Ausschuss, dass angemessene Instrumente für die Unterrichtung und die berufliche Fortbildung vorgesehen werden, die die Beteiligten auf allen Ebenen in die Lage versetzen, sich intensiv auf die veränderten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der neuen Regelung vorzubereiten.

3.4.3. Ferner ist wichtig, dass die Laboratorien in den einzelnen Staaten ihre Nachweismethoden und -kriterien an einen gemeinsamen Bezugsrahmen anpassen.

3.5. In diesem Zusammenhang ist den Sicherheitsbedingungen für die am stärksten risikogefährdeten Benutzer (Arbeitnehmer), ihrer Ausbildung, der Klarheit und Verständlichkeit der Produktangaben und der Festlegung der fachlichen Zuständigkeiten weiterhin große Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Aspekte sind zwar in der Richtlinie 91/144/EWG teilweise festgelegt, doch betont der Ausschuss, dass es dringend notwendig ist, die diesbezüglichen Vorschriften zu verstärken und anzupassen, um den genannten Anliegen Rechnung zu tragen.

3.6. Auch wenn die unter den zwei obigen Ziffern genannten Forderungen entsprechend verwirklicht werden, ist eine klare und transparente Sanktionsregelung festzulegen, die die Zuverlässigkeit und Einheitlichkeit der Sanktionen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet, damit diese auch tatsächlich greifen, angemessen sind und eine abschreckende Wirkung haben und keine weiteren Wettbewerbsverzerrungen entstehen lassen.

3.7. Im Hinblick auf einen möglichst raschen Übergang von vorläufigen zu definitiven MRL-Werten hält es der Ausschuss für unerlässlich, dass die Annahme der Verordnung und die Revision der Richtlinie 91/414/EWG gleichzeitig und in kohärenter Weise erfolgen. Der Ausschuss wird den Revisionsvorschlag, der in der zweiten Jahreshälfte vorgelegt und zu dem er um eine Stellungnahme ersucht werden soll, aufmerksam verfolgen.

3.8. Lebensmittelerzeugnisse aus Drittländern, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen hinsichtlich Lebensmittelhygiene, -qualität und -sicherheit denselben Anforderungen genügen, wie sie an Gemeinschaftserzeugnisse gestellt werden. Aus diesem Grund ist der Ausschuss darüber befremdet, dass in Artikel 29 (Genehmigung von Importen aus Drittländern) aufgrund der Tatsache, dass die guten landwirtschaftlichen Praktiken unterschiedlich sind, MRL-Werte festgelegt werden, die sich von den Gemeinschaftswerten unterscheiden. Die Zuweisung von Rückstandshöchstwerten (MRL) kann nur für importierte Erzeugnisse, die nicht in der EU hergestellt werden, akzeptiert werden.

3.9. Die neuen Mitgliedstaaten sind gehalten, den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand zu beachten. Da aber in diesen Ländern in der Landwirtschaft — auch in der jüngsten Vergangenheit — weitgehend andere Methoden und Produkte als im EU-Raum zum Einsatz gelangt sind, schlägt der Ausschuss vor, diesen Ländern eine spezifische Unterstützung (Beratung und Know-how) zu gewähren, damit sie sich an die Verordnung und an die thematische Strategie anpassen und zu einem nachhaltigen Einsatz der Pestizide innerhalb der vorgeschriebenen Fristen übergehen können. Insbesondere weist der Ausschuss darauf hin, dass in den mittel- und osteuropäischen Ländern beträchtliche Mengen an abgelaufenen, nicht mehr verwendbaren Pestiziden im Umlauf sind, so dass die neuen Mitgliedstaaten auch bei der nachhaltigen Beseitigung dieser Produkte unterstützt werden müssen.

3.10. Wie bereits festgestellt, ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag auch eine bedeutende Signalwirkung für Drittländer haben kann, insbesondere für Entwicklungsländer. Daher hat seines Erachtens die Initiative im Bereich der Pestizide im Rahmen der Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern Beispielscharakter ([1]). Derartige Initiativen müssen fortgesetzt, ausgebaut und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden, auch in Zusammenarbeit mit anderen Partnern, beispielsweise im Rahmen von EUROMED und der Zusammenarbeit mit MERCOSUR.

([1]) „Pesticides Initiative Programme (PIP)". Weitere Angaben zu diesem Programm: www.coleacp.org

3.11. Bei der Festlegung neuer harmonisierter Grenzwerte muss sich die Kommission um die Einhaltung der MRL des Kodex entsprechend den Ende der 1990er Jahre von der WTO eingeführten Normen bemühen. Viele davon sind für die Gemeinschaft nicht akzeptabel und müssen von Fall zu Fall einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Der EWSA möchte darauf hinweisen, dass durch die Erfüllung dieser internationalen Anforderungen keine Flexibilisierung der Gemeinschaftsanforderungen erzwungen werden darf, und ersucht die Europäische Kommission, sich dafür einzusetzen, dass auch weiterhin dasselbe hohe Gesundheitsschutzniveau wie bisher aufrechterhalten wird.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gesundheitsfürsorge“

(2003/C 234/11)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss auf seiner Plenartagung am 21. Januar 2003 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 30. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Bedossa.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 61 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Dezember 2001 [1], die auf die vom Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 genehmigte Initiative zurückgeht, und der ursprüngliche Bericht für den Europäischen Rat aus dem Jahre 2002 zeigen mit aller Deutlichkeit eine Frage auf, die neben der Rentenproblematik zu einer der schwierigsten zählt, die sich beim Aufbau eines sozialen Europas ergeben, das sich an den in der Charta der Grundrechte verankerten Werten orientiert.

1.1.1. Gesundheit wird in unserer Gesellschaft häufig als hohes Gut bezeichnet. Dies gilt gleichsam für jeden Bürger, jede Familie und jeden Staat.

— Dieses Konzept wird selbstverständlich von jedem Bürger anders empfunden, und auch die Vorgehensweise der EU-Mitgliedstaaten unterscheidet sich häufig sowohl bezüglich der Organisation des Gesundheitswesens als auch der Übernahme der diesbezüglichen Kosten.

— Einigen Herausforderungen muss sich jedoch die gesamte EU stellen. Sie setzen ein gutes Verständnis voraus, damit gemeinsam geeignete Vorkehrungen getroffen werden können, die der heutigen Vielfalt Rechnung tragen.

— Gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Gesundheit das „körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden“ jedes Einzelnen.

— Gesundheit ist nicht auf die Behandlung von Krankheiten beschränkt, sondern muss sämtliche individuellen und kollektiven Bemühungen im Bereich der Prävention sowie der Förderung persönlicher Fähigkeiten und Umfelder mit einbeziehen.

— Da Gesundheit ein hohes Gut ist, darf sie nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sozialausgaben und latenter wirtschaftlicher Schwierigkeiten gesehen werden.

---

[1] KOM(2001) 723 endg.: „Die Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege: Zugänglichkeit, Qualität und langfristige Finanzierbarkeit sichern“.

Sie ist eine Investition und stellt einen lebenswichtigen, leistungsstarken und nützlichen Wirtschaftssektor dar, der im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung beträchtlichen Mehrwert erzeugt und für Wachstum sorgt.

1.1.2. Der diskriminierungsfreie Zugang zum Gesundheitswesen, dessen Qualität und Finanzierbarkeit werfen insbesondere im Falle älterer Menschen und sozial benachteiligter Gruppen eine Reihe von Herausforderungen und Problemen auf, die allen Ländern der Europäischen Union — sowohl vor als auch (*a fortiori*) nach der Erweiterung — gemein sind; auch wenn ihre jeweiligen Reaktionen darauf unterschiedlich sind, so halten sich doch alle an den Grundsatz der Solidarität, Gleichheit und Universalität.

1.1.3. In der Tat sind die Anforderungen der europäischen Bürger an die Gesundheitssysteme und die angebotenen Leistungen in den letzten zwei Jahrzehnten laufend angestiegen. Die Antworten hierauf erfolgten stets auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten in einem politischen Kontext einer immer größer werdenden — und bisweilen übersteigerten — Sensibilität. Die mit der Entwicklung der Gesundheitssysteme entstandenen Herausforderungen betreffen zwar alle Mitgliedstaaten, werden sich 2004 jedoch umso mehr den Beitrittsländern stellen. Die Aufgaben, die es zu bewältigen gilt, sind für alle Staaten zweifellos von gewaltigem Ausmaß; vor allem aber sind sie inzwischen miteinander verflochten.

1.2. Dieser Stellungnahmeentwurf verfolgt mehrere Zielsetzungen:

— Förderung von Maßnahmen für Kenntnisgewinn, Austausch und Vergleichbarkeit der europäischen Gesundheitssysteme untereinander;

— Unterstützung der Maßnahmen der Organe der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission, in ihrem Bestreben um mehr zielgerichtete und wirksame Aktionen im Gesundheitswesen;

— Anregung von Initiativen der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen in den Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer gemeinsamen Politiken.

In jedem Fall versteht sich dieser Stellungnahmeentwurf als Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms zur öffentlichen Gesundheit 2003—2008.

1.3. Seit Unterzeichnung des Vertrags von Rom hat sich der Anteil des Verbrauchs im Gesundheitssektor an der Wertschöpfung in allen entwickelten Ländern, vor allem der Europäischen Union, pro Jahr um durchschnittlich 2,2 % mehr erhöht als das BIP; so ist er gegenüber dem BIP von 4 % im Jahr 1960 auf derzeit über 8 % gestiegen, auch wenn sich dieser Anstieg in letzter Zeit offenbar verlangsamt hat. (Quelle: OCDE 2002.)

1.3.1. Es sei darauf hingewiesen, dass der Umfang dieses Haushaltspostens trotz eines verlangsamten Anstiegs des Verhältnisses zwischen Gesundheitsausgaben und BIP weiterhin hoch bleibt und stetig zunimmt. Die öffentliche Meinung drängt auf die Prüfung der Frage, ob sich dieser kontinuierliche Anstieg auch in den faktischen Ergebnissen niederschlägt, d. h. in der erwarteten besseren Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung insgesamt. Der kontinuierliche Anstieg der Gesundheitsausgaben geht keineswegs mit einer Verringerung der Unterschiede — insbesondere im sozialen und beruflichen Bereich — in Bezug auf Lebensqualität und Lebenschancen einher. Das Ziel einer Verflachung dieser Unterschiede sollte zum ausschlaggebenden Kriterium für die Bewertung der Gesundheitspolitik in Europa und zum Ansatzpunkt für den sich dabei zwangsläufig ergebenden Änderungsbedarf bei den diesbezüglichen Strategien werden.

1.4. Die Gesundheit der Bevölkerung wird heute durch zahlreiche grundlegende Komponenten bestimmt, die sich von einem EU-Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden.

So lassen sich ungefähr zehn wesentliche Faktoren ausmachen, die die Politik entscheidend beeinflussen:

1.4.1. Demografische Auswirkungen

1.4.1.1. Das Alter bzw. die Alterung einer Bevölkerung wirken sich zwangsläufig auf die Gesundheitsausgaben aus.

1.4.1.2. Mehrere neuere Studien aus sieben Industrieländern scheinen zu bestätigen, dass die demografischen Auswirkungen während der letzten zehn Jahre in Bezug auf die Entwicklung der Ausgaben einen volumenmäßigen Anstieg von 1 % ergeben. Dieser Anstieg ist zu gleichen Teilen auf die globale Bevölkerungszunahme und die Auswirkungen der Alterung zurückzuführen.

1.4.1.3. Auch wenn sich der relative Anteil der Faktoren an diesen Auswirkungen von einem Land zum anderen unterscheidet, ist sein Einfluss reell. Es dürfen jedoch nicht nur quantitative demografische Faktoren berücksichtigt werden.

1.4.1.4. In Betracht zu ziehen ist beispielsweise auch die in Fachkreisen als „Generationseffekt“ bezeichnete Erscheinung. Konkret kann festgestellt werden, dass die jüngeren Generationen von Nutzern des Gesundheitssystems umfassendere Gesundheitsleistungen gewohnt sind als ältere Generationen, die nicht alle denselben Zugang zu Leistungen hatten, wie dies heute meist üblich ist.

1.4.1.5. Es kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklungen eine beschleunigende Wirkung auf die Gesundheitsausgaben haben können, wenn diese Generationen älter werden, sofern der Zugang zu den Gesundheitsleistungen im Vorfeld, d. h. während des Erwerbslebens — und zwar dies schon von Beginn der Ausbildung an —, entsprechend gefördert wird.

1.4.2. Konzept der Gesundheit

1.4.2.1. Auch die verschiedenen Konzepte der Gesundheit üben einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Erwartungen und Verhaltensweisen der Nutzer von Gesundheitsleistungen aus. Die Gesundheit wird als ein absolutes Gut betrachtet, als ein Recht des Bürgers, das von den zuständigen Behörden geschützt werden muss. Dies beinhaltet einen Anstieg der Kosten, um diesen Erwartungen gerecht zu werden, und birgt die Gefahr eines Verlusts des politischen Konsenses, wann immer versucht wird, die kostenlosen oder quasi kostenlosen Gesundheitsleistungen aus Kostengründen einzuschränken.

1.4.3. Epidemiologie

1.4.3.1. Im Bereich des Gesundheitsschutzes sind heute neue Herausforderungen zu bewältigen, die auch im Zusammenhang stehen mit den neuen Epidemien, die durch verschiedene ansteckende Krankheiten oder durch neue Erscheinungen von bekannten, nicht mehr leicht zu heilenden Krankheiten bedingt sind und deren Auswirkungen hinsichtlich der Kosten und der Organisation des Gesundheitsweisens sich nicht einfach quantifizieren lassen.

1.4.4. Wirtschaftswachstum

1.4.4.1. In mehreren Studien wurde die Verbindung zwischen dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung der Ausgaben des Gesundheitssektors aufgezeigt, d. h. mit dem Anstieg des Einkommensniveaus steigen auch — fast überproportional — die Ausgaben im Gesundheitssektor. Dieser makroökonomische Zusammenhang schlägt sich indes nicht in der konjunkturellen Entwicklung nieder: Es wurde selbst in Zeiten der Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums keine wesentliche Verringerung der Gesundheitskosten beobachtet.

1.4.4.2. Dies bedeutet, dass zwischen dem Bedarf an Gesundheitsleistungen und der Wirtschaftslage keine unmittelbare Verbindung besteht. Dies trägt zu den Schwierigkeiten in Bezug auf die Senkung der Gesundheitskosten bei, die in den Ländern auftreten, in denen versucht wird, die Angehörigen des Gesundheitssektors und die Verbraucher stärker in die Verantwortung zu nehmen.

1.4.5. Gesellschaftliche Gegebenheiten

1.4.5.1. Die Veränderung der Lebensweise, die Organisation des Familienlebens, der Wandel in der Arbeitswelt und die zunehmende materielle Unsicherheit bringen die traditionellen Eckpunkte der Gesundheitssysteme aus dem Lot.

1.4.5.2. So werden bisweilen soziale Probleme immer häufiger in den medizinischen Bereich verlagert (d. h. „medikalisiert“). Auch wenn der Ansatz zu diesem Faktor komplex ist und eine eingehende Auseinandersetzung verdient hätte, so sollte er dennoch nicht außer Acht gelassen werden — umso mehr, als die europäische Gesellschaft zunehmend nach dem Vorsorgeprinzip verlangt. Soziale Unbilden jedweder Art (Arbeitslosigkeit, ungewisse soziale Situation, Stress, Diskriminierung, Umweltbelastung ...) schlagen immer stärker auf den Gesundheitszustand und die Gesundheitsausgaben durch und lassen den Ruf nach der Anwendung des Vorsorgeprinzips immer lauter werden.

1.4.6. Anforderungen an Umwelt und Ernährung

1.4.6.1. Es steht außer Frage, dass die Umwelt — im weitesten Sinne des Wortes — im Zusammenhang mit den Gesundheitskosten eine fundamentale Rolle spielt.

1.4.6.2. Aus einer europaweiten Studie im Rahmen des Programms über Luftverschmutzung und Gesundheit geht hervor, dass selbst eine minimale Verringerung der Luftverschmutzung günstige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung hat und die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen rechtfertigt.

1.4.6.3. Auch die Auswirkungen des Konsums gesundheitsgefährdender Erzeugnisse — Tabak, Drogen, Alkohol u. Ä. — sollten berücksichtigt werden.

1.4.6.4. Die Qualität der Ernährung ist von großer Bedeutung: Falsche Ernährungsgewohnheiten sind die Ursache einer Reihe von Mechanismen, die eine erhöhte Krankheits- und Sterberate zur Folge haben. Sie sind beispielsweise die häufigste Ursache des Krebstods. Dieser Umstand gibt umso mehr Anlass zur Sorge, als die gesamte Bevölkerung und vor allem junge Menschen betroffen sind (Übergewicht).

1.4.7. Der technische Fortschritt

1.4.7.1. Der technische Fortschritt ist ein ambivalenter Faktor, der positive wie negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesundheitskosten haben kann. Dennoch stellt er eine nicht zu umgehende Tatsache dar.

1.4.7.2. Es ist festzustellen, dass neue Therapieformen häufig zu der Entdeckung von Krankheiten beitragen, die zuvor „nicht existierten“, da keine Behandlung dafür zur Verfügung stand.

1.4.7.3. Dieses Phänomen zeigt sich vor allem bei Innovationen, sei es im Bereich der Arzneimittel oder bestimmter Untersuchungsmethoden.

1.4.7.4. Es muss natürlich darauf geachtet werden, dass neue Diagnose- oder Behandlungsmethoden herkömmliche Techniken nicht überlagern.

1.4.7.5. Deshalb sollte die Anwendung geeigneter Techniken — bzw. der Ersatz herkömmlicher technischer Methoden durch diese — gefördert werden, wobei zu beachten ist, dass derartige Veränderungen häufig auf soziale und kulturelle Widerstände stoßen, die bisweilen auf die von Standesdenken geprägte Haltung der Angehörigen der Heilberufe zurückzuführen sind.

1.4.7.6. Ein Beispiel hierfür sind die Röntgentechniken: Heute kommen neben der herkömmlichen Radiografie auch Scanner, Kernspintomografie sowie in jüngster Zeit PET (Positronenemissionstomografie) zum Einsatz.

1.4.8. Soziokulturelle Verhaltensweisen

1.4.8.1. Soziokulturelle Verhaltensweisen haben einen beträchtlichen Einfluss auf die Gesundheitskosten.

1.4.8.2. Diesbezügliche kollektive und individuelle Maßnahmen betreffen in erster Linie die Primärprävention.

1.4.8.3. Die damit erzielten Resultate, bei denen zweifellos Raum für Verbesserung bleibt, haben sich in den letzten Jahren parallel zu den Forschritten im Bereich der Evaluierungsverfahren erheblich verbessert.

1.4.8.4. Neben Rauchen, Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch und Übergewicht spielen auch Verkehrsunfälle, Haushaltsunfälle und Krankheiten, die vor allem bei Jugendlichen zu Selbstmord führen können, sowie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Rolle.

1.4.8.5. Diese Verhaltensweisen sind durch ein Bündel von individuellen, familiären und sozialen Faktoren bedingt. Sie führen häufig zu Frühsterblichkeit, müssen aber umso mehr analysiert werden, als daraus Strategien zur Beseitigung von Risikofaktoren und durchaus vermeidbarer Kostenfaktoren abgeleitet werden können.

1.4.8.6. Aufklärung und Vorsorge stellen hier eine unumgängliche Investition dar. Wenn dies in einem partizipativen Ansatz so ins Werk gesetzt wird, dass die einzelnen Bürger und die verschiedenen Teile der Bevölkerung, und dabei vor allem die am ehesten und am stärksten Betroffenen, umfassend in die Ausarbeitung der diesbezüglichen Vorgehensweisen eingebunden werden, sind wirtschaftliche und gesundheitsmäßige Nutzeffekte vorprogrammiert.

1.4.9. Die Dynamik von Angebot und Nachfrage im Gesundheitswesen

1.4.9.1. Hier handelt es sich um unumstrittene Faktoren, die je nach Mitgliedstaat jedoch unterschiedliche Auswirkungen haben.

1.4.9.2. Die Nachfrage nach Leistungen des Gesundheitssektors befindet sich zwar in ständiger Entwicklung, spiegelt jedoch nicht immer ein objektives Bedürfnis wider, sondern wird durch die qualitative und quantitative Bedeutung des Angebots an Gesundheitsleistungen beeinflusst.

1.4.10. Auswirkungen des Sozialschutzes

1.4.10.1. Der Bedarf an einer immer umfassenderen sozialen und medizinischen Absicherung setzt die Sozialschutzsysteme beständig unter Druck. Dieser Faktor, der eng mit dem vorhergehenden verknüpft ist, bezieht sich eher auf die Leistungsnachfrage, die er mehr oder weniger befriedigt, als auf das Leistungsangebot.

1.4.10.2. Jeder Mitgliedstaat regelt sein Sozialschutzsystem nach eigenen Kriterien.

1.4.10.3. Die zunehmende EU-interne Mobilität setzt die gründliche Kenntnis des jeweiligen Sozialschutzsystems voraus und führt nolens volens dazu, dass Vergleiche angestellt werden.

1.4.10.4. Die Freizügigkeit von Patienten wirft viele Fragen auf; in erster Linie gilt es, die derzeitige Ausgangslage und die Entwicklungsmöglichkeiten zu bestimmen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Auf der Grundlage der bislang gemachten Feststellungen spricht sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dafür aus, dass die vielgestaltigen Aspekte der Gesundheitspolitik rasch und vorbehaltlos zur Kenntnis genommen werden. Die notwendige Verbesserung des Kenntnisstands und die Suche nach gemeinsamen Zielen müssen s. E. die Debatte über den Europäischen Konvent ergänzen und die Dynamik der EU-Erweiterung berücksichtigen.

2.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet ein ehrgeiziges und notwendiges Arbeitsprogramm zu folgenden Querschnittsthemen:

— Evaluierung der Auswirkungen der verschiedenen gesundheitlichen Einflussfaktoren;

— Gesundheit in den Beitrittsstaaten;

— Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung;

— Älterwerden und Gesundheit;

— Förderung von bewährten Praktiken und Effizienz im Gesundheitssektor.

In diesem Sinne unterstützt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss den von der Europäischen Kommission eingeleiteten Prozess.

2.3. Diese von der Kommission aufgeworfenen Fragen wie auch das Programm für öffentliche Gesundheit sind insbesondere für künftige Diskussionen über die sektorübergreifende Politik, die Mobilität von Patienten und die Zukunft der Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen von Belang.

2.4. Der Ausschuss stellt fest, dass die vergleichende Analyse der Gesundheitssysteme komplexe strategische Erwägungen nach sich zieht, wie beispielsweise die Frage des Alterns. In jedem EU-Mitgliedstaat wird dieses Thema nach Maßgabe der Familienstruktur, der Mobilität älterer Menschen, der Art der Inanspruchnahme der Leistungen des Gesundheitssektors und der zunehmenden Technologiekosten behandelt.

2.5. Um die Qualität und die möglichst universelle Zugänglichkeit der Systeme und ihre finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten, müssen entsprechende Sicherungen geschaffen werden.

2.6. Der Ausschuss ist ferner der Ansicht, dass alle Politikbereiche betroffen sind, vor allem die Wirtschafts- und Sozialpolitik, wobei insbesondere dem Zusammenhang von Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit sowie Alter und Renten Rechnung getragen werden muss, und dass die Erwartungen nicht immer erfüllt werden.

Diese Erwartungen beruhen auf drei Grundsätzen: der Unterstützung durch eine gut informierte organisierte Zivilgesellschaft, dem Solidaritätsprinzip — einem wesentlichen europäischen Wert — und einer intelligenten und wirksamen Präventionspolitik.

2.7. Die Koordinierung der Politik der Gesundheitssysteme nach dem Vorbild der Rentenpolitik zieht eine Reihe von Fragen nach sich:

— die Definition des Gesundheitssystems;

— die Rolle und Bedeutung der Zusatzleistungssysteme;

— die Notwendigkeit, zwischen Gesundheitsleistung, Gesundheit und Wohlbefinden zu unterscheiden.

2.8. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss führt außerdem folgende Gründe an:

— Für manche ist die Frage der Gesundheitsfürsorge als eine Daseinsvorsorgeleistung zwangsläufig mit Überlegungen über das Verständnis der Gesundheitsfürsorge als „Daseinsvorsorgeleistung“ und einer Ermittlung der sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen verknüpft.

— Gesundheitsleistungen erfordern entsprechend ausgebildetes, hoch qualifiziertes Personal, und die Bedeutung der insbesondere für ältere Menschen wichtigen Heilberufe erfordert die Einführung von Programmen für lebenslanges Lernen.

— Die Frage, ob eine solche Gesundheitspolitik finanzierbar ist, wird in naher Zukunft unweigerlich zu einer ständigen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Erweiterung der Debatte führen, insbesondere was die Zuweisung und Bereitstellung von Mitteln betrifft.

2.9. Diese Fragestellungen kommen in den einzelnen Ländern nach Maßgabe der jeweiligen politischen und soziokulturellen Traditionen auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck. Das Erkennen dieser Unterschiede schmälert weder den Umfang der Herausforderungen, denen sich alle Mitgliedstaaten stellen müssen, noch vermindert es die Notwendigkeit, gemeinsame Wege des Austauschs, des Kenntnisgewinns und der Lösungen zu finden.

3. **Chancen und Probleme**

Es ist wichtig, auf die Bedeutung des Themas „Gesundheitsversorgung und Altenpflege: Unterstützung nationaler Strategien zur Sicherung eines hohen Sozialschutzniveaus“ hinzuweisen.

Es ist dies eindeutig ein aktuelles Thema, das folglich strategische Überlegungen vonseiten der Institutionen der EU rechtfertigt.

3.1. Diese Debatte ist aufgrund mehrerer strategischer Erfordernisse erforderlich:

— wiederkehrende Schwierigkeiten der einzelstaatlichen Behörden beim Abbau der gesundheitsmäßigen Unterschiede zwischen den verschiedenen Bevölkerungsteilen, bei der Bewältigung der Gesundheitskosten, unabhängig von Art, Organisation und Funktionsweise der Gesundheitssysteme;

— das Fehlen wirklicher Befugnisse der EU hinsichtlich der Sozialschutzsysteme (mit Ausnahme der Koordinierungsverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und nachfolgender Rechtsvorschriften) und über die in den einzelnen Mitgliedstaaten betriebenen Gesundheitspolitiken bedeutet unter Berücksichtigung der vorgenannten Bemerkungen nicht, dass die Gemeinschaft der konzeptuellen und politischen Debatte über diese Fragen gleichgültig gegenüber stehen sollte;

— die Perspektive der EU-Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten im Jahr 2004 sollte die 15 derzeitigen Mitgliedstaaten zu einer weiter gehenden Analyse und Behandlung der Probleme der Gesundheitsfürsorge veranlassen;

— die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat im Laufe der Zeit erweiterte Möglichkeiten des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge gemäß supranationaler Kriterien ermöglicht;

— diese Debatte ist auch durch die verstärkte Freizügigkeit der Personen, Patienten und Angehörigen der Heilberufe aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Integration einzelstaatlicher Märkte in den europäischen Binnenmarkt gerechtfertigt.

3.2. Im Rahmen des neuen Artikels 137 EG-Vertrag (Vertrag von Nizza) ist es den Organen der EU nur dann gestattet, Gemeinschaftsrichtlinien zu verabschieden, wenn dies auf der Grundlage von Mindestvorschriften im Bereich des Sozialschutzes und entsprechend der Regel der Einstimmigkeit erfolgt.

Angesichts des ernsten Risikofaktors, den die Gesundheitsprobleme für die Europäische Union, ihren Zusammenhalt, ihr Vermögen, zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu werden, darstellen, sieht es der Ausschuss als seine Aufgabe an, diese Eventualitäten bewusst zu machen.

3.2.1. Was die Problematik der Freizügigkeit von Patienten betrifft, hat sich die Rechtsprechung des EuGH im Laufe der Jahre beträchtlich entwickelt, und zwar dahingehend, dass sie das Recht der Freizügigkeit von Patienten auf der Grundlage der in den Gemeinschaftsverträgen verankerten Grundfreiheiten in die Praxis umsetzt und die wichtigsten Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Gesundheits- und Krankenversicherungssystemen überwindet.

3.2.2. Veranschaulicht wird dies durch die Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft vor über drei Jahren eine Reform der Gemeinschaftsverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (Artikel 22 der Verordnung) in die Wege geleitet hat mit dem Ziel, den Bereich der Gesundheit in die Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr aufzunehmen.

3.2.3. Ein weiteres Beispiel zur Veranschaulichung dieser neuen Sachlage ist das vor kurzem ergangene Urteil des EuGH (Rechtssache C-326/00 IKA gegen Vasileios Ionnidis). Hier handelte es sich um die Verpflichtung eines Mitgliedstaats zur Übernahme der medizinischen Kosten eines Rentners, der sich auf Besuch in einem anderen Mitgliedstaat befand, ohne dass diese Kostenübernahme an eine Genehmigung oder an Auflagen geknüpft war. Die Erwägungsgründe des Urteils liegen auf der Hand: Jeder Patient, auch ein chronisch kranker, muss sich in ärztliche Behandlung begeben dürfen, wenn er sich in einem anderen Mitgliedstaat zu einem Besuch aufhält.

3.3. Mobilität gilt nicht nur für Patienten, sondern auch für Angehörige der Heilberufe. In dem Maße, wie sich die Gesundheitssysteme entwickeln, entsteht die Gefahr eines Mangels an Angehörigen der Heil- und Heilnebenberufe.

3.3.1. Diese Gefahr wächst. Einigen Staaten gelingt es, das Angebot an Gesundheitsleistungen aufrechtzuerhalten, indem sie zunehmend auf Fachkräfte (Ärzte, Pflegepersonal) aus Ländern zurückgreifen, in denen nach wie vor ein Überschuss an diesen Arbeitskräften herrscht.

3.3.2. Derzeitige Entwicklungen weisen darauf hin, dass dieses Gleichgewicht prekär ist und den Heilberufen im Europa der 15 eine demografische Krise droht. Bislang kaum untersucht ist, welcher Status quo sich in diesem Zusammenhang durch die Erweiterung in einem künftigen Europa der 25 ergibt.

3.4. Vor diesem Hintergrund ist eine konzertierte und organisierte Strategie erforderlich, um die Probleme schon im Vorfeld zu analysieren, anzugehen und die Mobilität dieser Fachkräfte zu fördern, ohne dabei die einzelstaatlichen Systeme der neuen Mitgliedstaaten zu destabilisieren.

Der vorhersehbare Mangel an qualifiziertem Gesundheitspersonal wird jedoch keinesfalls alleine durch die Förderung grenzübergreifender Mobilität beseitigt werden können. Um die Arbeitskräftenachfrage im Gesundheitssektor nachhaltig zu sichern, bedarf es flankierender Maßnahmen, die eine entsprechende Berufswahl attraktiv und den Verbleib in den Heilberufen möglich machen, wozu die positive Gestaltung der Arbeitsplatzqualität ebenso gehört wie entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Förderung der Durchlässigkeit in den Berufskarrieren.

3.4.1. Es besteht die Gefahr, dass es im Zuge der EU-Erweiterung zu Problemen im Gesundheitsbereich kommt, wenn einige Mitgliedstaaten die Entwicklung ihrer Gesundheitssysteme nicht zur Priorität machen.

3.4.2. Es besteht auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gewährleistungsniveaus im sozialen und im Gesundheitsbereich. Es könnte möglicherweise eine Abwanderung von Fachkräften und Patienten in Mitgliedstaaten mit besser organisierten Gesundheitssystemen stattfinden. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele; ohne das Prinzip der Freizügigkeit beschneiden zu wollen, sollten die Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten bzw. weniger leistungsstarken Gesundheitssystemen entsprechende haushaltspolitische, organisatorische und qualitative Anstrengungen unternehmen, damit eine Art Angleichung ihrer Gesundheitspolitik an das gemeinschaftsweit vorherrschende Niveau gelingt.

3.5. Die Behörden und Träger der Gesundheitssysteme scheinen angesichts der Komplexität dieser Herausforderungen und des finanziellen Drucks überfordert zu sein.

3.5.1. Kein Land der EU kann behaupten, eine Antwort auf diese Probleme gefunden zu haben. Vielmehr müssen alle Mitgliedstaaten gemeinsam das Ziel verfolgen, eine Strategie für das Management und die Einschätzung des Gesundheitsbedarfs auf Grundlage kohärenter Prinzipien und unter Anwendung einer flexiblen Methodik zu entwickeln.

3.5.2. Das Altern der Bevölkerung ist eine unumstößliche Tatsache. Nach Expertenschätzungen führt die Überalterung je nach einzelstaatlicher Situation und der für ältere Menschen verfügbaren Gesundheitsleistungen unweigerlich zu einem jährlichen Anstieg der Gesundheitskosten in Höhe von 0,7 bis 1,5 %. Es müssen geeignete politische Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr der Invalidität und der Abhängigkeit in dieser Bevölkerungsgruppe anzugehen.

3.6. Die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und Produkte wird nach und nach zunehmen und finanziell immer schwerer auf den Gesamtkosten lasten.

Deshalb müssen sich künftige Gesundheitsreformen auf die Prävention, Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und die Förderung der hausärztlichen Behandlung konzentrieren.

3.6.1. Angesichts derart komplexer und mit hohen Kosten verbundener Probleme organisatorischer und wirtschaftlicher Art muss der Schwerpunkt der Bemühungen auf einer rationelleren Nutzung der Ressourcen und neuen Ansätzen in der Gesundheitsfürsorge liegen. In allen Regionen müssen polyvalente und koordinierte lokale Leistungen gefördert werden. Eine Koordination zwischen Akteuren und Betreibern im Gesundheitsbereich ist erforderlich. Häusliche Pflegedienste — Krankenpflege, Altenpflege, häusliche Betreuung schwerkranker Patienten — sollten zu diesen Prioritäten gehören.

3.6.2. Die herkömmlichen Krankenhausstrukturen müssen reformiert werden. Es sollte ein abgestuftes Spektrum von Leistungen gefördert werden, das vom Allgemeinkrankenhaus bis hin zum speziellen Behandlungsangebot reicht. Hierfür ist eine überregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich. Es laufen bereits Versuchsprojekte, die es zu fördern gilt.

3.6.3. Der Wandel der einzelnen Berufsbilder und die veränderten Anforderungen sind schließlich weitere Aspekte der Entwicklung der Gesundheitssysteme. Vor der Anerkennung neuer medizinischer Fachrichtungen muss eine Rationalisierung der medizinischen Fachbereiche und eine Aufwertung der Heilnebenberufe erfolgen.

3.7. Was das Problem der Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme angeht, so ist zu beachten, dass nach wie vor beträchtliche konzeptuelle, quantitative und qualitative Unterschiede zwischen den Systemen bestehen.

3.7.1. Die Ausarbeitung und Anwendung des Konzepts der Mindestgarantie für Behandlung und Sachleistungen findet allmählich Eingang in die Politik der EU-Mitgliedstaaten.

3.7.2. Folglich wäre ein europäischer Ansatz denkbar, um die Leistungen, Gesundheitsprodukte und Therapiepläne in Verbindung mit den wichtigsten bekannten Krankheiten im Hinblick auf ihre Verbesserung und „gegenseitige Anerkennung“ zu ermitteln. Dies wäre eine Möglichkeit, um der öffentlichen Finanzierung höhere Priorität und den Leistungssystemen mehr Effizienz zu verleihen.

3.7.2.1. Die Notwendigkeit, allen Bürgern umfassenden Zugang zur Gesundheitsfürsorge — einen Sockel an Ansprüchen und Leistungen — zu gewährleisten, würde bedeuten, dass über eine einfache Reform der derzeit von den europäischen Rechtsakten vorgesehenen Mindeststandards hinausgegangen werden muss. Hier steht die Glaubwürdigkeit der Entwicklung der EU, ihre Erweiterung und die Stabilität der einzelstaatlichen Systeme auf dem Spiel.

3.7.3. Eine derartige Methode zur Entscheidung der Frage, welche Kosten übernommen werden sollten, wäre mit dem Solidaritätsprinzip vereinbar und würde verstärkt an die direkte Übernahme von Verantwortung durch die Angehörigen der Heilberufe und Patienten appellieren.

3.7.4. Für weniger vorrangige Gesundheitsleistungen, die nicht unter das Konzept der öffentlichen Gesundheitsfürsorge fallen, könnte man auf Zusatzkrankenversicherungen [1] zurückgreifen.

3.8. Unseres Erachtens sollte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss angesichts der vielfältigen Herausforderungen, mit denen die Gesundheitssysteme konfrontiert sind, die Schaffung eines Instruments zur Beobachtung, Analyse und zum Informationsaustausch über die einzelstaatlichen Gesundheitspolitiken empfehlen. Dieser Ansatz trägt den Grundprinzipien der europäischen Verträge, insbesondere dem der Subsidiarität und der einzelstaatlichen Kompetenz, in vollem Umfang Rechnung. Durch ihn wird die jüngst von der Europäischen Kommission geplante Maßnahme ergänzt.

3.9. Was den Prozess zur Verbesserung der Qualität der Leistungen betrifft, könnte eine Art Leistungsvergleich („Benchmarking“) ins Auge gefasst werden. Aus der Mehrzahl der EU-weit durchgeführten Reformen tritt das Anliegen der Behörden und Träger zutage, die Leistungsfähigkeit von Krankenhäusern zu steigern und Verfahren zur Zulassung und Qualitätszertifizierung von Behandlungen einzuführen.

3.9.1. Dieser Ansatz geht über die konzeptuellen und organisatorischen Unterschiede der einzelstaatlichen Gesundheitssysteme hinaus.

3.9.2. Es wäre denkbar, EU-weit den Einsatz gemeinschaftlicher Instrumente für die Gütekennzeichnung, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und die Förderung innovativer Technologien und Behandlungen anhand medizinisch-ökonomischer Kriterien anzuregen.

3.9.3. Ebenso muss die Union in der Lage sein, ihren Bürgern den Zugang zu Gesundheits- und Krankenhausfachzentren zu gewährleisten, die nicht nur das Privileg der reicheren Staaten sein dürfen.

---

[1] Siehe Stellungnahme des EWSA zum Thema „Zusatzkrankenversicherung“ — ABl. C 204 vom 18.7.2000.

4. Politische Verantwortlichkeiten

4.1. Wenn Organisation und Finanzierung der Gesundheitssysteme auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, ergeben sich auf EU-Ebene doch drei Fragestellungen:

4.2. Artikel 152 des EG-Vertrags in Bezug auf das Gesundheitswesen garantiert ein hohes Gesundheitsschutzniveau. Dieser Artikel bezieht sich zwar auf das Gesundheitswesen und insbesondere auf sämtliche Fragen der Prävention, hat gesundheitspolitisch gesehen jedoch nur wenig Gewicht.

4.3. Obgleich die Regeln des Binnenmarktes den einzelstaatlichen Politiken die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften auferlegen, herrschen in den Mitgliedstaaten, die die Vorteile der Freizügigkeit von Personen, Waren und Dienstleistungen in diesem Bereich noch nicht erkannt haben, (häufig gerechtfertigte) Einschränkungen.

4.4. Die Grenzen der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und die Auswirkungen der Gesundheitsausgaben auf die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten werden durch den Stabilitäts- und Konvergenzpakt bestimmt.

5. Vorschläge des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

5.1. In Anbetracht der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zum einen und der EU zum anderen, der angesprochenen Fragen und der Beiträge zahlreicher Akteure schlägt der Europäische Wirtschaftsausschuss eine Reihe von Maßnahmen vor, die auf der Anwendung der Methode der offenen Koordinierung basieren, mit der die genannten Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Gesundheitsfürsorge und Langzeitpflege für ältere Menschen festgelegt werden können:

5.1.1. fortlaufender Austausch von Informationen und Erstellung von Übersichten über Maßnahmen, Ziele und Grundsätze aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

5.1.2. eine aktive und permanente Beschäftigungspolitik: Die demografische Entwicklung macht sich bei den medizinischen Fachkräften bemerkbar, deshalb müssen Initiativen auf lokaler und nationaler Ebene ergriffen werden, um das Angebot zu erhöhen, ohne auf die Nachfrage zu warten. Es besteht insbesondere dringender Bedarf an der endgültigen Fassung der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen;

5.1.3. generelle Förderung der Indikatoren für die Qualität von Gesundheitsleistungen: bewährte Praktiken bei den Verfahren, Zertifizierung des Personals, Zulassung von Anlagen;

5.1.4. Unterstützung einer allgemeinen Informations- und Kommunikationspolitik über bestehende Systeme, vorhandene Strukturen und die derzeit verfolgten Strategien;

5.1.5. Einführung einer europäischen Krankenversicherungskarte, die die Freizügigkeit und die Information über die bestehenden Ansprüche ermöglicht, insbesondere zugunsten stark benachteiligter Bevölkerungsgruppen oder älterer Menschen ([1]).

5.2. In diesem Fall ist die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung für Gesundheitsleistungen noch nicht vorgesehen.

5.2.1. Ihre rasche Einführung ist jedoch eine Notwendigkeit.

Damit könnten folgende Ziele verfolgt werden:

— Modernisierung der einzelstaatlichen Systeme durch die Entwicklung eines Programms von qualitativ hochwertigen Gesundheitsleistungen;

— Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Zusammenarbeit muss die Festlegung gemeinsamer Ziele gestatten, wenn möglich im Bereich der Gesundheitsleistungen und der Pflege älterer Menschen. Diese Ziele sollten dann in einzelstaatliche Aktionspläne einfließen, mit deren Hilfe regelmäßig ein zusammenfassender Bericht erstellt wird.

5.2.2. In diesem Rahmen sollten aussagekräftige Indikatoren zur Beurteilung der befolgten Strategien angewandt werden. Die im Jahr 2001 genannten Herausforderungen — Zugänglichkeit, Qualität und Finanzierbarkeit — müssen Vorhersagen über die demografische Entwicklung, die Zunahme der Zahl älterer Menschen und den schrittweisen Abbau der Arbeitszeit berücksichtigen.

5.2.3. Die Methode der offenen Koordinierung muss — wenn sie korrekt angewendet wird — die Möglichkeit bieten, auf die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf die einzelstaatlichen Krankenversicherungssysteme zu reagieren, insbesondere auf Fortschritte im Bereich der Entscheidungen, die der Europäische Gerichtshof tagtäglich zu anhängigen Verfahren fällt.

5.2.4. Die Methode der offenen Koordinierung wird Antworten auf folgende Fragen geben müssen:

a) Wie könnten die nächsten Etappen dieses Prozesses in Bezug auf die Krankenversicherung aussehen?

b) Kann ein Austausch von bewährten Verfahren bei der Zulassung, Bewertung oder Verschreibung, die Festlegung von Qualitätsstandards, die Definition der Voraussetzungen für eine Äquivalenz der Qualifikationen und eine gegenseitige Anerkennung von Verfahren in Erwägung gezogen werden?

([1]) Siehe Mitteilung der Kommission zur Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte — KOM(2003) 73 endg.

c) Was die Kostenreduzierung betrifft: Welchen Nutzen könnte der Austausch bewährter Praktiken angesichts der Vielfalt der einzelstaatlichen Systeme zeitigen?

d) Welche Fortschritte wurden im Bereich der Schaffung eines Qualitätsindikators für Strukturen und Verfahren gemacht?

e) Wie kann die Arzneimittelpolitik dadurch verbessert werden, dass der Innovation und dem notwendigen Zugang der Entwicklungsländer zu lebenswichtigen Arzneimitteln zur Bekämpfung von Krankheiten wie Aids besser Rechnung getragen wird (s. künftige WTO-Beratungen und Umsetzung der Vereinbarung von Doha) und der Verschwendung Einhalt geboten wird?

f) Eine Koordinierung nationaler Vorschriften im Bereich des grenzüberschreitenden Arzneimittelhandels darf nicht zu einer Absenkung des Distributions- und Beratungsleistungsniveaus in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten führen.

Um die Methode der offenen Koordinierung einzusetzen, sie sichtbar und glaubwürdig zu machen und ihr eine solide Grundlage zu geben, ist nach Auffassung des Ausschusses eine einfache, flexible und effiziente Struktur notwendig, der eine Reihe von prioritären Aktionen übertragen würde, die in dieser Stellungnahme aufgeführt sind.

6. **Schlussfolgerung**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beabsichtigt, die gesundheitspolitischen Fragen zum Gegenstand des Handlungsspielraums zu machen, wobei der bestehende politische und rechtliche Rahmen jedoch respektiert werden muss. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf europäischer Ebene Instrumente entwickelt werden müssen, die jenseits aller Debatten über die Zukunft der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme auf den kollektiven europäischen Sachverstand zurückgreifen. Der Ausschuss stellt fest, dass es des politischen Willens bedarf, um das Wissen um die Gegebenheiten im Gesundheitsbereich und hervorragende innovative Vorgehensweisen im medizinischen und sozialen Bereich zu fördern. Aus diesem Grund schlägt er die Einsetzung effizienter Gremien vor, um den Bürgern der Europäischen Union das Grundrecht auf eine bessere Gesundheit für alle gewähren zu können.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Zweiten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“

(KOM(2003) 34 endg.)

(2003/C 234/12)

Die Europäische Kommission beschloss am 30. Januar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Zweiter Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 23. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Barros Vale.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 114 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. *Allgemeine Bemerkungen*

1.1.1. Am 30. Januar 2003 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren zweiten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, der eine Vielzahl interessanter Statistiken enthält, die einen Überblick über die Lage in Europa geben, insbesondere hinsichtlich der für die Untersuchung dieses wichtigen Themas relevanten Indikatoren.

1.1.2. Der zweite Fortschrittsbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt steht im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vorschläge der Kommission für die Kohäsionspolitik nach 2006. Der erste Teil dieses Berichts dient der Aktualisierung der im zweiten Kohäsionsbericht und im ersten Fortschrittsbericht vorgenommenen Analyse des Zusammenhalts; der zweite Teil fasst den Stand der auf EU-Ebene geführten Debatte über die Zukunft der Kohäsionspolitik zusammen.

1.1.3. Abgesehen von den gesammelten, bearbeiteten und im Anhang zu diesem zweiten Zwischenbericht zusammengestellten Fakten untersucht die Kommission den derzeitigen Diskussionsstand zur aktuellen Lage und zu den Zukunftsaussichten, was derzeit im Rahmen der Reform der Regionalpolitik ab 2007 von besonderer Bedeutung ist.

1.1.4. In jüngster Zeit lieferten zahlreiche Akteure Beiträge zur Gestaltung dieser künftigen Regionalpolitik. Zu nennen sind hier die Beiträge des Rates, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie Seminare zu Themen wie Prioritäten für die EU und die Regionen, Prioritäten betreffend Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt, Berggebiete und Stadtgebiete.

1.2. *Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt: derzeitige Lage und Entwicklungstendenzen nach der EU-Erweiterung*

1.2.1. Im Bericht wird festgestellt, dass trotz der in den letzten Jahren erreichten Fortschritte auf dem Gebiet des Zusammenhalts die Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere den Regionen weiterhin beträchtlich sind und in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Europa noch gravierender sein werden.

1.2.2. Die im Bericht enthaltenen Daten zeigen eine Verdopplung der Einkommensunterschiede zwischen den reichsten und den ärmsten Regionen an. So beträgt das Verhältnis des Pro-Kopf-Einkommens zwischen den 10 % reichsten Regionen (die Regionen, die das höchste Einkommensniveau aufweisen und in denen 10 % der Bevölkerung leben) und den 10 % ärmsten Regionen (die Regionen, die das niedrigste Einkommensniveau aufweisen und in denen 10 % der Bevölkerung leben) 2,6 im Falle der EU-15, 4,4 im Falle der EU-25 und voraussichtlich 6 im Falle der EU-27.

1.2.3. Dem Bericht zufolge haben 48 Regionen in den derzeitigen Mitgliedstaaten (mit einem Anteil an der EU-Gesamtbevölkerung von 18 %) ein Pro-Kopf-Einkommen in Kaufkraftparitäten, das unterhalb der Schwelle von 75 % des EU-15-Durchschnitts liegt (Daten für 2000). In einem Europa mit 25 Mitgliedstaaten werden insgesamt 67 Regionen (Anteil an der EU-Gesamtbevölkerung: 26 %) ein Pro-Kopf-Einkommen unterhalb der 75 %-Schwelle haben; dabei werden nur 30 Regionen in den derzeitigen Mitgliedstaaten (Anteil an der Bevölkerung der EU-15: 12 %) als Ziel-1-Regionen gefördert werden.

1.2.4. In einem erweiterten Europa werden die regionalen Disparitäten auch im Beschäftigungssektor zunehmen. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote wird im Falle der 10 % der Bevölkerung der reichsten Regionen 2,4 % und im Falle der Bevölkerung der ärmsten Regionen 22,6 % betragen.

1.2.5. Auch das steigende Durchschnittsalter der Bevölkerung in einigen europäischen Ländern wird die durch die Erweiterung bewirkten Veränderungen verstärken.

1.2.6. Der Beitritt der Bewerberländer führt zu einer Reduzierung der Arbeitslosenquote innerhalb der Union und wirkt sich auf die sektorale Gliederung des Beschäftigungsmarkts in signifikanter Weise aus. Der Anteil des Agrarsektors am Arbeitsmarkt wird von 4,4 % in der EU-15 auf 5,5 % in der EU-25 (7,6 % in der EU-27) steigen. Hingegen nimmt der Anteil des Dienstleistungssektors ab, während der des Industriesektors nahezu unverändert bleibt.

1.2.7. Im Bericht wird auch festgestellt, dass es weiterhin beträchtliche Unterschiede zwischen Ländern und Regionen in Bezug auf die reale Konvergenz gibt. Dabei wird die ausgesprochen ungünstige Lage der derzeitigen Kohäsionsländer vor Augen geführt.

1.2.8. Im Falle dieser Länder verbindet sich ein niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen mit einem niedrigeren Bildungs- und Ausbildungsniveau sowie einer geringeren Aktivität in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Daten bezüglich der Zahl der Patentanmeldungen, der Nachfrage nach Patenten in High-Tech-Sektoren und der Forschungs- und Entwicklungsausgaben zeigen eine deutliche Kluft zwischen den Mitgliedstaaten. Besonders schlecht ist die Lage in den südeuropäischen Ländern, die bei einer Reihe von Indikatoren sehr niedrige Werte aufweisen, wobei die Ungleichgewichte auf regionaler Ebene noch erheblicher sind.

1.2.9. Andererseits unterstreicht der Bericht das wirtschaftliche Potenzial eines erweiterten Europa, das darauf zurückzuführen ist, dass die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate der Beitrittsländer in den meisten Fällen über der der gegenwärtigen Mitgliedstaaten liegt und die Beitrittsländer zur Anhebung des durchschnittlichen Bildungsniveaus in der EU beitragen.

1.3. *Debatte über die künftige Kohäsionspolitik*

1.3.1. Die Zusammenfassung der Debatte über die künftige Kohäsionspolitik im zweiten Teil des Berichts verdeutlicht die Bedeutung dieses Themas.

1.3.2. Gegenstand der Debatte sind vornehmlich die Ziele der Kohäsionspolitik und der Beitrag der übrigen Gemeinschaftspolitiken zur Verwirklichung dieser Ziele.

1.3.3. In der aktuellen Debatte scheint Konsens darüber zu bestehen, dass den am wenigsten entwickelten Regionen Vorrang einzuräumen und der Großteil der Finanzmittel, die der EU zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, auf sie zu konzentrieren ist. Diese Priorität ist umso relevanter, als in der neuen Lage nach der anstehenden Erweiterung der Großteil der neuen Regionen unter den Begriff der Regionen mit Entwicklungsrückstand fallen wird, worunter nach den derzeitigen (seit 1989 geltenden) Kriterien, über deren Beibehaltung Einigkeit zu bestehen scheint, die Regionen verstanden werden, deren Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparitäten max. 75 % des EU-Durchschnitts beträgt. Indessen tauchen verschiedene Vorschläge und Ideen auf, dieses statistische Kriterium durch weitere zu ergänzen, wie etwa die Beschäftigungslage, die Höhe des Bevölkerungsrückgangs, die Produktivität, das nachgewiesene Niveau des Haushaltsvollzugs sowie die Randlage der betreffenden Regionen.

1.3.4. Diese Priorität bedeutet jedoch nicht, dass die von der EU bislang geförderten Maßnahmen außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand aufgegeben werden müssten. In diesen Regionen wurde viel über die erforderliche Anstrengung gesprochen, um krisengeschüttelten Stadtgebieten, wirtschaftsschwachen ländlichen Gebieten und sonstigen Regionen zu helfen, die aufgrund ihrer Beschäftigungslage, ihres Innovationsstandes, ihrer allgemeinen und beruflichen Bildungssituation, Forschung usw. anfällig sind und Hilfe brauchen.

1.3.5. Nach Auffassung des EWSA würde die weitere Förderung der nicht unter Ziel 1 fallenden Empfängergebiete nicht nur Gerechtigkeit in der Kohäsionspolitik bedeuten, sondern auch dem wichtigen politischen Aspekt dienen, die verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Länder unabhängig davon zu verteilen, ob sie im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts Nettoempfänger sind oder nicht.

1.3.6. In dem Bericht wird festgestellt, dass nur zwei [1] der vier im zweiten Kohäsionsbericht genannten Optionen, die Lösungen für etwaige Schwierigkeiten nach der Erweiterung vorsehen, breite Unterstützung finden und dass bei der im Jahr 2002 geführten Debatte die erste Option die meisten Befürworter fand.

1.3.7. Nach Aussage der Kommission sind die Vertreter der Regionen in äußerster Randlage und der Berg- und Inselregionen der EU der Auffassung, dass diese weiterhin als unterentwickelte Regionen klassifiziert werden müssen, auch wenn das Einkommensniveau über dem Förderniveau liegt. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei dem erzeugten Wohlstand in einigen Fällen (insbesondere wenn sich Offshore-Unternehmen in diesen Regionen niederlassen) um scheinbaren und nicht um realen Wohlstand handelt.

1.3.8. Einige Optionen sehen vor, am Niveau der Beihilfen für nicht benachteiligte Regionen festzuhalten, entweder weil in vielen Gebieten weiterhin Probleme bei der Umstrukturierung und der Wirtschaftsentwicklung bestehen oder weil die Strukturfonds ein unerlässliches Instrument zur Förderung der regionalen Entwicklung in der gesamten EU darstellen. Einige Vorschläge zielen auf eine stärkere Dezentralisierung der derzeitigen kohäsionspolitischen Mittel ab.

---

[1] Eine Option sieht vor, an der derzeitigen Grenze von 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in der erweiterten EU festzuhalten. Dies soll ergänzt werden durch ein Übergangssystem für Regionen, die in Bezug auf ihre Konvergenz nicht mehr als unterentwickelte Regionen in der EU-15 gelten können, und durch ein weiteres weniger strenges System für die Mehrheit der Regionen, die durch den statistischen Effekt benachteiligt werden. Eine andere Option sieht die Festsetzung des Förderniveaus auf über 75 % vor, um die Folgen des statischen Effekts zu mildern oder zu beseitigen.

1.3.9. Wissensvermittlung durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch wird ebenfalls als unerlässliches Element für Verbesserungen auf den verschiedenen Ebenen der Umsetzung der Kohäsionspolitik angeführt, vor allem jedoch als Mittel, um die Verbreitung bewährter Praktiken und Lösungen zu gewährleisten, die in vielen Teilen Europas auf vielfältige Weise entwickelt werden.

1.3.10. Die Frage der verfügbaren Finanzmittel ist von grundlegender Bedeutung, insbesondere im Rahmen der Erweiterung, und es scheint schon Konsens über das Ziel zu bestehen, einen Anteil von 0,45 % am Gemeinschafts-BIP für den Haushalt der Regionalpolitik als Grundlage, d. h. als Untergrenze für die Erfüllung der neuen Anforderungen zu betrachten.

1.3.11. Als allgemeines politisches Ziel der Union scheint auch die Idee breite Unterstützung zu verdienen, dass die Kohäsionspolitik selbst als kollektive Anstrengung zur Entwicklung der europäischen Gesellschaft mit allen Elementen der Strategie von Lissabon verzahnt werden muss.

1.3.12. Schließlich wird im Bericht die Notwendigkeit hervorgehoben, die Verwaltung der europäischen Programme gemäß den Grundsätzen der verantwortlichen, wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu vereinfachen, Maßnahmen zur Förderung der internationalen und interregionalen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer ausgewogeneren Entwicklung des Gemeinschaftsgebietes fortzusetzen und den Beitrag der übrigen Gemeinschaftspolitiken zum Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu stärken.

1.3.13. Das angestrebte Ziel ist wohl die Vermeidung von Inkohärenz gegenüber anderen Gemeinschaftspolitiken und die Erreichung einer wirklichen Konvergenz der Maßnahmen und Instrumente. Noch sind wir weit davon entfernt, sagen zu können, dass die Landwirtschafts-, Fischerei-, Wettbewerbs- und Forschungspolitik perfekte Beispiele für dieses schon seit langem angestrebte Ziel seien.

2. **Besondere Bemerkungen**

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt Form und Stil des Berichts, der leicht zu lesen und zu analysieren ist und sich durch Objektivität, Kürze und Klarheit auszeichnet. Er erkennt ferner an, dass die Kommission große Anstrengungen unternommen hat, um ein Dokument zu erarbeiten, das in technischer und statistischer Hinsicht von hoher Qualität ist.

2.2. Er begrüßt auch die in den letzten Jahren auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU erzielten Ergebnisse.

2.3. Die im Bericht enthaltenen Statistiken zeigen eindeutig, dass die gemeinschaftliche Kohäsionspolitik eine entscheidende Rolle gespielt hat. Erheblichen Nutzen aus dieser Politik haben insbesondere die drei wirtschaftsschwächsten Mitgliedstaaten (Portugal, Griechenland und Spanien) ziehen können, in denen das Pro-Kopf-Einkommen von 67,8 % des Gemeinschaftsdurchschnitts im Jahr 1988 auf 78,1 % im Jahr 2001 angestiegen ist.

2.4. Es ist auch auf den Fall Irlands hinzuweisen, der eine „Erfolgsgeschichte“ der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik darstellt. Die Entwicklung Irlands — vor allem aber die des BIP im Verhältnis zum EU-Durchschnitt — ist in jeder Hinsicht bemerkenswert.

2.5. Der Ausschuss nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass trotz der erreichten Fortschritte weiterhin erhebliche regionale Disparitäten innerhalb der EU bestehen und sich diese nach der Erweiterung noch verschärfen werden.

2.6. Dem Ausschuss erscheint es außerdem gerechtfertigt, künftig innerhalb der einzelnen Kohäsionsziele den Regionen mit den höchsten Arbeitslosenquoten bei der Zuteilung der Ressourcen Priorität einzuräumen.

2.7. Überdies müssen seiner Meinung nach beträchtliche Mittel in Produktionsprozesse fließen, um das nachhaltige Wachstum der Volkswirtschaften dieser Länder durch die Unterstützung der hierfür relevanten Tätigkeiten zu stärken.

2.8. Der Ausschuss teilt schließlich die Auffassung, dass die grenzüberschreitende internationale und interregionale Zusammenarbeit ausgebaut werden muss, um eine ausgewogenere Entwicklung des gesamten europäischen Gebiets zu fördern sowie die Synergie und Komplementarität der Gemeinschaftspolitiken mit der Kohäsionspolitik zu stärken. Alle Politiken müssen zum Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion beitragen, ohne jedoch ihre eigentlichen Ziele zu vernachlässigen.

2.9. Er vertritt die Auffassung, dass die im Bericht enthaltenen Daten über nationale und regionale Unterschiede die Notwendigkeit vor Augen führen, in einer erweiterten Union noch größere Anstrengungen zur Verwirklichung des Kohäsionsziels zu unternehmen. Deshalb unterstützt er den Vorschlag der Kommission, Regionen mit Entwicklungsrückstand auch künftig Priorität einzuräumen.

2.10. Er tritt für eine Kohäsionspolitik ein, die sowohl den spezifischen Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Regionen der Beitrittsländer als auch den Bedürfnissen Rechnung trägt, die seitens der benachteiligten Regionen der EU-15 im Bereich der Wirtschaftsentwicklung weiterhin bestehen werden (auch wenn diese Bedürfnisse dann relativ gesehen geringer sein werden). Nach Auffassung des Ausschusses sollte auch der besonderen Situation der Regionen mit dauerhaften geografischen Nachteilen Beachtung geschenkt werden.

2.11. Er wertet es ferner positiv, dass die Optionen, die im Rahmen der Debatte des Jahres 2002 vorgeschlagen wurden, die Beibehaltung der Kriterien für die Förderung als Ziel-1-Region vorsehen, wobei diese durch ein spezielles System für Regionen ergänzt werden sollen, die zwar im Bereich der Wirtschaftsentwicklung weiterhin erheblich benachteiligt sind, aber aufgrund des statistischen Effekts der Erweiterung (d. h. aufgrund des Beitritts von Ländern, deren BIP unter dem derzeitigen durchschnittlichen Gemeinschafts-BIP liegt) nicht mehr als förderfähig gelten.

2.12. Er hält es für angezeigt, über die Notwendigkeit der Einführung weiterer Kriterien nachzudenken, die die derzeitigen Förderkriterien ergänzen und auf besondere Situationen ausgerichtet sein sollen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Ziele von Lissabon und die Beschäftigungslage, vor allem die Entwicklung der Arbeitslosenquote in den derzeitigen Ziel-1-Regionen jetzt und in den kommenden Jahren.

2.13. Er vertritt die Ansicht, dass (ungeachtet der Frage der Schwelle für die Förderfähigkeit als Ziel-1-Region) die für die Kohäsionspolitik bestimmten Mittel in Höhe von 0,45 % des Gemeinschafts-BIP möglicherweise nicht ausreichen, um sowohl die neuen Mitgliedstaaten als auch die alten Mitgliedstaaten, die noch kein höheres Entwicklungsniveau erreicht haben, zu unterstützen.

2.14. De facto würden zur Deckung des Bedarfs der 10 neuen Mitgliedstaaten nur ca. 80 Mrd. EUR bereitgestellt. Selbst wenn einige Regionen nicht mehr gefördert werden sollten, dürfte die Summe von 340 Mrd. EUR (gegenüber 260 Mrd. EUR für den Zeitraum 2000—2006) nicht ausreichen, um eine bessere Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts aller Regionen — sowohl der derzeitigen als auch der künftigen — zu erreichen.

2.15. Der Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass das künftige Finanzvolumen auf ein Niveau von oder über 0,45 % des Gemeinschafts-BIP angehoben werden sollte, um die Gefahr einer drastischen Reduzierung der Gemeinschaftszuschüsse für benachteiligte Regionen nach 2007 auszuschließen.

2.16. Falls an der Untergrenze von 0,45 % des Gemeinschafts-BIP — trotz des erhöhten Finanzbedarfs zur Überwindung des durch die Erweiterung verstärkten regionalen Ungleichgewichts — festgehalten wird, bedeutet dies, dass die am stärksten benachteiligten Regionen der EU-15 wegen der Kürzung ihrer Zuschüsse die Kosten der Erweiterung im Bereich der Kohäsionspolitik zur Gänze tragen müssen.

2.17. Dies trifft um so mehr zu, als ein beträchtlicher Teil der Fördermittel für die ärmsten Regionen in die reichsten Regionen zurückfließt, da die Güter und Dienstleistungen zur Durchführung der Projekte häufig extern erworben werden, d. h. in den reichsten Regionen, die Nettobeitragszahler der Strukturfonds sind. Anders gesagt: Die reichen Länder zahlen einerseits in die Strukturfonds ein; sie erhalten andererseits einen Teil dieser Beiträge durch die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zurück, die die Empfänger der Strukturfondsmittel zwecks Durchführung der Projekte erwerben.

2.18. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist diese Situation in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht inakzeptabel, da sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Verteilung der Erweiterungskosten vollkommen zuwiderläuft.

2.19. Tatsächlich wurden sowohl im Delors-I- als auch im Delors-II-Paket die Mittel auf das Doppelte aufgestockt, ohne dass eine Erweiterung stattgefunden hätte. In Anbetracht der Erweiterung hingegen lässt die Kommission die nötige Courage vermissen.

2.20. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Minimalziel von 0,45 % des BIP nur bei einem entsprechenden Wirtschaftswachstum erreicht werden kann. Nach Auffassung des EWSA muss dieser Problematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, insbesondere indem die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein kurzfristiges Wachstum der Volkswirtschaften zu ermöglichen.

2.21. Zu den größten Herausforderungen der EU in den kommenden Jahren zählt nach Ansicht des Ausschusses eine Politik des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, die sowohl den spezifischen Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Regionen der Beitrittsländer als auch den Regionen der EU-15 gerecht wird, die — auch wenn ihr Wohlstand dank der Erweiterung zunimmt — in Bezug auf ihre Wirtschaftsentwicklung weiterhin benachteiligt sein werden.

2.22. Nach Auffassung des Ausschusses behandelt der Bericht zwar zentrale Aspekte, die Debatte über die künftige Kohäsionspolitik ist aber längst noch nicht abgeschlossen. Da die Kohäsionspolitik wesentlich zur Integration von Völkern und Regionen der EU beiträgt, liegt es auf der Hand, dass sie über angemessene finanzielle Mittel verfügen sollte, um die neuen Herausforderungen bewältigen und so ihre Glaubwürdigkeit behalten zu können.

2.23. Der Ausschuss hält es für sehr wichtig, der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Umsetzung der Kohäsionspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In dieser Hinsicht ist bisher wenig geschehen, und es gibt noch viel zu tun: Die Organisationen der Zivilgesellschaft sind bestens geeignet, die Entscheidungsfindung an die Realität, die sie mitgestalten wollen, anzupassen.

2.24. Die Bedeutung des Partnerschaftsabkommens wird auch von der Kommission selbst anerkannt, die den Ausschuss um eine Sondierungsstellungnahme zur konkreten Funktionsweise der Partnerschaft bei der Umsetzung der Strukturfonds ersucht hat.

2.25. Die Fragen der Funktionsfähigkeit, Vereinfachung und Transparenz von Prozessen sind im Rahmen dieser Arbeit für den Ausschuss ebenfalls von Interesse; des Weiteren muss zuverlässig wie nie zuvor untersucht werden, welche Herausforderungen mit der Erweiterung verbunden sind, welche Entwicklungstendenzen bei den Faktoren bestehen, die eine wirkliche Konvergenz ausmachen, insbesondere bei den so genannten dynamischen Wettbewerbsfähigkeitsfaktoren, und wie diese gefördert werden können.

2.26. Schließlich ist es nach Auffassung des Ausschusses von größter Bedeutung, dass die Kommission folgende Möglichkeit ernsthaft in Betracht zieht: Werden für die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik auf dem gegenwärtigen Niveau keine ausreichenden Mittel bereitgestellt, dürften viel längerfristigere Anstrengungen erforderlich sein, was mit höheren Kosten verbunden wäre und zu Ergebnissen führen würde, die der Öffentlichkeit nicht so leicht zu vermitteln wären.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG um Frankreich zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen“

(KOM(2003) 186 endg. — 2003/0075 (CNS))

(2003/C 234/13)

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 5. Mai 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 23. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Burani.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 107 gegen 4 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Wesentlicher Inhalt des Kommissionsdokuments**

1.1. Der Vorschlag für eine Richtlinie betrifft einen Antrag Frankreichs auf Verlängerung der Korsika bereits gewährten steuerlichen Sonderregelung in Bezug auf den unter den Verbrauchsteuersätzen in Kontinentalfrankreich liegenden Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren bis zum 31. Dezember 2009. Die Verlängerung wurde im Rahmen einer Protokollerklärung des Rates bei der Annahme der beiden Richtlinien, der Richtlinie 92/79/EWG in Bezug auf Zigaretten bzw. der Richtlinie 92/80/EWG in Bezug auf andere Tabakwaren als Zigaretten, gewährt. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1997 unter der Bedingung gewährte Verlängerung, dass die Steuersätze bis zu diesem Zeitpunkt stufenweise auf das in Kontinentalfrankreich geltende Niveau angehoben würden, wurde auf Antrag Frankreichs mit der Richtlinie 1999/81/EG erneut bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

1.2. Abgesehen von den technischen Besonderheiten bei der Anwendung der Richtlinien, die für die Prüfung des Antrags kaum von Bedeutung sind, bestünde die neuerlich vorgeschlagene Verlängerung darin, auf Korsika einen Kleinverkaufspreis für Zigaretten anzuwenden, der um ein Drittel niedriger als die in Kontinentalfrankreich geltenden Preise wäre, während die Ermäßigung für Zigarren, Zigarillos und andere Tabakwaren als Zigaretten 15 % betrüge.

1.3. Frankreich hat in seinem Verlängerungsantrag eine Reihe von Besteuerungsmaßnahmen genannt, die es anzuwenden beabsichtigte, um bis zum Ende der beantragten Übergangsfrist eine allmähliche, vollständige Angleichung an die im restlichen Staatsgebiet geltende Besteuerung von Tabakwaren zu erreichen.

1.4. Der Verlängerungsantrag stützt sich auf ein Memorandum „Pour une reconnaissance de la spécificité insulaire de la Corse dans l'Union européenne" vom 26. Juli 2000, ergänzt durch ein Schreiben vom 5. November 2002, in dem die Nachfrist als erforderlich erachtet wird, um den Schutz der Tabakwarenproduktion und des Tabakwarenhandels auf der Insel zu gewährleisten.

1.5. Frankreich teilt mit, dass auf Korsika 53 Personen in der Zigarettenproduktion beschäftigt seien und dass durch die zusätzliche Gewinnspanne, die sich aufgrund der steuerlichen Sonderregelung ergebe, die von einer geringeren Produktivität und somit von im Vergleich zum Rest des Landes höheren Produktionskosten geprägte Situation verbessert werden könne; diese Situation sei auf die abgelegene geographische Lage und die Topologie der Insel zurückzuführen, da hierdurch höhere Produktions- und Vertriebskosten entständen.

1.6. Was den Vertrieb angeht, so verfügt Korsika über 350 Einzelhändler, die anscheinend ungefähr dieselbe Anzahl Mitarbeiter beschäftigen, und zwar hauptsächlich während der vier- bis fünfmonatigen Urlaubssaison. Diese erbringen auch in dünn besiedelten Gebirgsregionen kundennahe Dienstleistungen, was mittelbar dazu beiträgt, dass die Bevölkerung nicht abwandert.

1.7. In einer Sitzung der Kommission mit Vertretern der französischen Regierung wurde anerkannt, dass die sofortige und vollständige Angleichung an die normalen Verbrauchsteuern „das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht auf der Insel beeinträchtigen könnte". Daraufhin wurde eine Reihe von Maßnahmen zur stufenweisen Angleichung der Verbrauchsteuer vorgeschlagen:

— Für Zigaretten wird der Gesamtverbrauchsteuerbetrag für ein Jahreskontingent von 1 200 Tonnen bis zum 31. Dezember 2007 35 % des Preises für Zigaretten der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen. Danach erhöht sich dieser Steuersatz bis zum 31. Dezember 2009 auf 44 %, um schließlich an den in Kontinentalfrankreich angewandten Steuersatz (zurzeit 58,99 %) angeglichen zu werden;

— Für Zigarren und „andere Tabakwaren" ist ein Bündel von nach Warenkategorie aufgeschlüsselten und differenzierten Erleichterungen vorgesehen, die bis zum 31. Dezember 2009 wirksam sind; danach finden die im gesamten Staatsgebiet geltenden Steuersätze Anwendung.

2. **Bemerkungen**

2.1. Die Angelegenheit, um die es hier geht und die gemessen an den Gesamteinnahmen aus Verbrauchsteuern auf Tabakwaren an sich, quantitativ betrachtet, kaum ins Gewicht fällt, wirft dennoch einige interessante grundsätzliche und spezifische Probleme auf. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss möchte deshalb die Aufmerksamkeit der Kommission und des Rates auf einige vielleicht erwägenswerte Überlegungen lenken:

2.2. In dem von der Kommission verfassten Dokument, das von der betroffenen Partei übermittelte Daten enthält, heißt es, dass sich die auf Korsika verkauften Mengen an Tabakwaren (nur auf Zigaretten bezogen) auf 1 200 Tonnen pro Jahr beliefen. Bei einer Bevölkerung von weniger als 260 000 Einwohnern und bei Abzug der Kinder und der vermutlichen Nichtraucher hätte jeder Raucher auf der Insel einen Zigaretteneigenkonsum von nahezu acht Kilogramm. Diese Menge verringert sich, wenn man den Konsum der Touristen (die bestimmt nicht alle Raucher sind) während des genannten Zeitraums von vier bis fünf Monaten pro Jahr berücksichtigt. Auch nach einer solchen Berichtigung scheint die verkaufte Zigarettenmenge erheblich über dem tatsächlichen Konsumvermögen der Einwohner und der Touristen zu liegen.

2.3. Es ist also anzunehmen, dass eine gewisse Menge an Zigaretten (und wahrscheinlich auch an anderen Arten von Tabakwaren, für die keine mengenmäßigen Angaben gemacht wurden) für den „Export" nach Kontinentalfrankreich bestimmt sind. In seiner Stellungnahme [1] zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rates [2], erinnerte der Ausschuss daran, dass der grenzüberschreitende Einkauf von Tabakwaren völlig legal ist, sofern die in der Richtlinie 95/12/EG vorgesehenen Mengen eingehalten werden; angesichts der — vermutlich gewaltigen — nicht zum Konsum auf der Insel bestimmten Mengen, muss man sich fragen, ob die Richtlinie tatsächlich immer befolgt wird und ob Phänomene illegalen Handels ausgeschlossen werden können. Die diesbezüglichen Zweifel erscheinen durchaus gerechtfertigt, auch wenn sie nicht durch konkrete Beweise untermauert werden.

2.4. Ob nun die Tabakwaren auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege die Insel verlassen, so dürften in jedem Fall dem französischen Staat Einnahmen in gewisser Höhe verloren gehen. Diesem Ausfall an Einnahmen steht die Überlegung des Erhalts der Arbeitsplätze von 53 Personen gegenüber, die in der Zigarettenproduktion beschäftigt sind, die sicherlich nur einen sehr geringen Teil des Bedarfs deckt. Ohne auf die angeführten höheren Produktionskosten näher einzugehen, scheint es doch zweifelhaft, dass die im Kommissionsdokument erwähnten Vertriebskosten für die auf der Insel produzierten Zigaretten höher sind als für diejenigen, die vom Kontinent auf dem See- oder Luftweg transportiert werden müssen.

2.5. Auch im Hinblick auf den Vertrieb können Zweifel erhoben werden. Kein Händler verkauft ausschließlich Zigaretten; die 350 Geschäfte, die während der Urlaubssaison Personal einstellen, um den Anstieg des Verkaufsvolumens zu bewältigen (laut dem Dokument etwa 350 Personen), tun dies daher glücklicherweise aus einer ganz anderen Notwendigkeit heraus als für den Verkauf von Tabakwaren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich gemäß dem dritten Erwägungsgrund der Richtlinie die meisten Einzelhändler in dünn besiedelten

[1] ABl. C 36 vom 8.2.2001, S. 111.
[2] KOM(2001) 133 endg.

Gebirgsregionen befinden: zu ihrem Leidwesen werden diese Händler kaum ein so hohes Verkaufsvolumen haben, dass sie sich gezwungen sehen, zusätzlich zu den Helfern aus der eigenen Familie eine externe Hilfskraft einzustellen.

2.6. Alles in allem ist der EWSA der Ansicht, dass die Steuervergünstigungen nur zu einem geringen Teil durch die im fünften Erwägungsgrund erwähnte Notwendigkeit gerechtfertigt sind, „das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht auf der Insel nicht zu gefährden"; auch kann man nicht umhin festzustellen, dass die im Dokument der französischen Regierung genannten und im Kommissionsdokument zitierten besonderen insularen Gegebenheiten Korsikas („spécificité insulaire de la Corse") und die durch die „abgelegene geographische Lage und die Topologie der Insel" bedingten Schwierigkeiten fast allen Inseln der EU gemein sind und manche von ihnen in sehr viel stärkerem Maße belasten.

2.7. In Anbetracht all dieser Erwägungen kommt der EWSA zu dem Schluss, dass sich die zu erörternde Verlängerung durch die angeführten Gründe kaum rechtfertigen lässt, so dass man sich fragen muss, ob es sich hier nicht eher um eine staatliche Beihilfe handelt als um eine Maßnahme der zeitweiligen steuerlichen Sonderbehandlung; andererseits ist er sich der wohlbekannten politischen Umstände und der Beziehungen bewusst, die die Insel mit dem Mutterland verbinden. Da eine Ablehnung Konsequenzen hätte, die weit über den relativ geringen Wert der auf dem Spiel stehenden Beträge hinaus gingen, befürwortet der EWSA den Vorschlag einer Richtlinie in der ihm unterbreiteten Form zwar ungern, aber im Bewusstsein seiner Verantwortung dennoch.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaftund die Umsetzung des Kyoto-Protokolls"

(KOM(2003) 51 endg. — 2003/0029 (COD))

(2003/C 234/14)

Der Rat beschloss am 19. Februar 2003 gemäß Artikel 175 Absatz 1 des EG–Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 27. Juni 2003 an. Berichterstatterin war Frau Le Nouail Marliere.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 106 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Es ist wissenschaftlich erwiesen [1], dass der Klimawandel bereits im Gange ist und dass die in den letzten 50 Jahren beobachtete Erwärmung menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben ist. Innerhalb von 250 Jahren ist der Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre um 31 % gestiegen, seit 1861 ist die globale Durchschnittstemperatur um 0,6 Grad Celsius gestiegen; wenn keine Maßnahmen zur Emissionsverringerung ergriffen werden, wird der Wandel noch schneller vonstatten gehen, denn die Oberflächentemperaturen dürften in den kommenden 100 Jahren im Durchschnitt um weitere 1,4 bis 5,8 Grad Celsius ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der Meereshöhe zwischen 0,1—0,9 Metern [2] führen wird.

[1] Dritter Bewertungsbericht der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaveränderungen (IPCC) 2001 und von der Europäischen Kommission veröffentlichte Studie über „Weltweite Perspektiven in der Energie-, Technologie- und Klimapolitik".

[2] Die Umwelt in Europa: Der dritte Lagebericht, Europäische Umweltagentur, Kopenhagen, 2003, S. 91.

Klimaänderungen führen wegen häufiger tropischer Wirbelstürme, Landverlusten infolge steigender Meeresspiegel und Schäden an Fischgründen, Landwirtschaft und Wasserversorgung zu wirtschaftlichen Verlusten. Schon ein Anstieg des Meeresspiegels um einen knappen Meter innerhalb von 100 Jahren würde dazu führen, dass bis 2050 zahlreiche Inseln im Meer versinken, Küstengebiete überschwemmt und 150 Mio. Menschen ihre Heimat verlieren würden.

Klimaänderungen verschlechtern ferner die Ernährungslage in den sehr stark ländlich geprägten Ländern tropischer und subtropischer Gebiete. Diese Länder würden eine Verringerung ihrer Agrarerträge erleiden und am stärksten von Hungersnot, sozialen Unruhen und politischer Instabilität getroffen.

Die Anzahl der in wassergefährdeten Ländern lebenden Menschen würde von 1,7 Mrd. (ein Drittel der Weltbevölkerung) auf rund 5 Mrd. bis 2025 ansteigen; und die Übertragung von Malaria und Dengue-Fieber, von denen bereits 40—50 % der Weltbevölkerung betroffen ist, würde sich geografisch stärker ausbreiten.

In allen Szenarien wird davor gewarnt, dass es aufgrund der thermischen Trägheit der Erde selbst bei einschneidenden Maßnahmen Jahrhunderte dauern würde, um die Klimaerwärmung merklich einzudämmen.

1.2. Das UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (UNFCCC), das im Juni 1992 von 154 Staaten beim Erdgipfel in Rio unterzeichnet wurde, trat am 21. März 1994 in Kraft und stellt eine konkrete Bemühung dar, die auf durch den Menschen verursachte (anthropogene) Klimaänderungen zurückgehende globale Erwärmung in den Griff zu bekommen. Das Endziel dieses Übereinkommens ist „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann“ ([1]).

1.3. Das Kyoto-Protokoll des UNFCCC wurde im Dezember 1997 bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Kyoto/Japan verabschiedet, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Bislang haben es bereits 76 Staaten sowie die EU, ihre Mitgliedstaaten sowie die meisten ihrer Beitrittsstaaten ratifiziert.

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto ist seine Ratifizierung durch mehr als 55 Mitgliedstaaten, auf die mehr als 55 % der Kohlendioxidemissionen (Stand von 1990) entfallen. Die USA zogen sich 1998 vom Protokoll zurück. Trotz aller Bemühungen, dieses Ziel noch vor dem Gipfel von Johannesburg im August 2002 zu verwirklichen, ist das Protokoll noch nicht in Kraft getreten.

1.4. Die EU hatte sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2008—2012 um 8 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Die Verabschiedung und Umsetzung der gegenwärtigen Maßnahmen vorausgesetzt, werden die Gesamttreibhausgasemissionen in der EU zwischen 1990 und 2010 erwartungsgemäß jedoch lediglich um 4,7 % fallen — das sind 3,3 % weniger als das Ziel von 8 %. Wenn die EU ihr Kyoto-Ziel erreichen soll, sind weitere substanzielle Maßnahmen und zusätzliche Politiken erforderlich ([2]). Die EU-Mitgliedstaaten trafen 1998 ein „Übereinkommen zur Lastenverteilung“, in dem sie vereinbarten, die gemeinsame Reduzierungsverpflichtung der EU intern zu verteilen. Die EU hat das Protokoll von Kyoto auf der Tagung des Rates am 4. März 2002 im Einklang mit der Entscheidung des Rates 2002/358/EG ([3]) ratifiziert. Die Mitgliedstaaten haben ihren nationalen Ratifikationsprozess am 31. Mai 2002 abgeschlossen.

1.5. Um die Erfüllung ihrer Emissionsverringerungsverpflichtungen zu fördern und zu erleichtern, verfügen die in Anhang I aufgeführten Parteien über so genannte flexible Mechanismen, die eingerichtet wurden, um die Erfüllung der Emissionsverringerungsverpflichtungen kostenwirksam zu ermöglichen. Diese flexiblen Mechanismen umfassen den Handel mit Emissionen, die Joint Implementation und den Clean Development Mechanism (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern).

Bei der siebten Tagung der Vertragsparteien des UNFCCC in Marrakesch im November 2001 (COP7) verabschiedeten die Parteien außerdem die Ministererklärung von Marrakesch, in der anerkannt wird, dass der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eine wichtige Gelegenheit bietet, sich mit den Zusammenhängen zwischen Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung auseinander zu setzen ([4]).

2. **Inhalt des Vorschlags**

2.1. Dieser Vorschlag ersetzt die Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhaus-

([1]) Artikel 2 UNFCCC.

([2]) Die Umwelt in Europa: Der dritte Lagebericht, Europäische Umweltagentur, Kopenhagen, 2003, S. 102.

([3]) Entscheidung des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1-20 (einschl. Protokoll und Anhänge).
Bericht des EP Klimaänderungen: A5-0025/2002 über den Vorschlag des Rates betreffend die Genehmigung des Protokolls von Kyoto im Namen der Gemeinschaft, usw.

([4]) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über „Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit“, KOM(2003) 85 endg.

gasenin der Gemeinschaft ([1]), mit der ein Mechanismus zur Beobachtung der anthropogenen Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich dieser Emissionen eingeführt wurde.

2.2. Mit der Revision soll Folgendes erreicht werden:

— Anpassung des Mechanismus an die Berichterstattungspflichten und Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls, zu denen auf der siebten Konferenz der Vertragsparteien (COP7) in Marrakesch entsprechende politische und rechtliche Beschlüsse gefasst wurden;

— Bereitstellung weiterer Informationen über Emissionsprognosen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene und Harmonisierung dieser Emissionsprognosen aufgrund der Erfahrungen mit dem derzeitigen Beobachtungssystem;

— Erfüllung der Berichterstattungspflichten und der Auflagen im Rahmen der „Lastenteilung" zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

2.3. Die Erfahrungen mit dem alten Beobachtungsmechanismus haben gezeigt, dass eine weitere Harmonisierung bei der Berichterstattung über Politiken und Maßnahmen sowie Projektionen erforderlich ist. Bisher war eine angemessene Bewertung der Politiken und Projektionen der Mitgliedstaaten aufgrund erheblicher methodischer Unterschiede im Rahmen des geltenden Systems schwierig. Zuverlässige Emissionsprojektionen sind jedoch für ein Frühwarnsystem und die Verhinderung von Zielverfehlungen unverzichtbar.

2.4. Es wird ein Inventarsystem der Gemeinschaft für Treibhausgase im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingeführt. Die Einhaltung der Leitlinien des Kyoto-Protokolls und die Qualität des gemeinschaftlichen Treibhausgasinventars hängt von der Verwirklichung nationaler Inventarsysteme in den Mitgliedstaaten und von der Qualität ihrer nationalen Inventare ab.

2.5. Um zu bewerten, ob die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich auf dem richtigen Kurs befinden, um ihre Ziele im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu erfüllen, d. h. tatsächliche Fortschritte und Projektionen, muss die bisherige Berichterstattung an Rat und Parlament fortgesetzt werden.

2.6. Gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls muss jede in Anhang I genannte Vertragspartei ein nationales Register erstellen und führen, um eine korrekte Abrechnung über Vergabe, Besitz, Übertragung, Erwerb, Löschung und Tilgung der zugeteilten Mengen, über Emissionsreduktionseinheiten, über zertifizierte Emissionsreduktionen und über Gutschriften aus Senken sicherzustellen. Als Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls müssen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten daher nationale Register erstellen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Das Protokoll von Kyoto, das 1997 im Hinblick auf die Einschränkung der Treibhausgasemissionen erstellt wurde, entspricht lediglich 3 % der Anstrengungen, die aufgebracht werden müssten, um der Erwärmung Einhalt zu gebieten. Seine Durchführung könnte sich teilweise als sinnlos oder gar kontraproduktiv erweisen, da Techniken begünstigt würden, die andere Gefahren bergen, wie beispielsweise die Kernkraft oder die beschleunigte Anlage von Kohlenstoffspeichern, über deren Nebenwirkungen noch Ungewissheit herrscht. Der EWSA begrüßt jedoch die Änderungen, die eine Vereinfachung der Verfahren für die jährlichen bzw. regelmäßigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten der erweiterten Europäischen Union und die Wahrnehmung ihrer Berichterstattungspflichten gegenüber dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens ermöglichen.

3.2. Der EWSA unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, prospektive Projekte und Studien auszuarbeiten, wie beispielsweise die Studie „World Energy, Technology and Climate Policy Outlook" (WETO) ([2]), was auch einer Priorität des 6. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung der EU 2003—2006, unter dem über die kommenden vier Jahre hinweg für „Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderung und Ökosysteme" 2,12 Mrd. EUR aufgewendet werden, entspricht. In der WETO-Studie werden Vorausschätzungen des weltweiten Energiebedarfs und -angebots, Fortschritte im Bereich der Energietechnologien, die Auswirkungen von Strategien zur Bekämpfung der Klimaänderungen und Technologieentwicklungen erörtert.

3.2.1. Wenn neue Energieträger erschlossen werden könnten, ließen sich die Emissionsziele von Kyoto leichter

([1]) ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31, geändert durch die Entscheidung 99/296/EG (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 35).
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhausgasen", ABl. C 73 vom 15.3.1993, S. 73.
Stellungnahme des EP in einmaliger Lesung, ABl. C 115 vom 26.4.1993, S. 246.
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft" (ABl. C 89 vom 19.3.1997, S. 7).
Beschluss des EP, 2. Lesung, T4-0079/1999, ABl. C 150 vom 28.5.1999.

([2]) „Weltweite Perspektiven in der Energie-, Technologie- und Klimapolitik für das Jahr 2030". Zu erwähnen sind ferner zwei Mitteilungen der Kommission aus jüngster Zeit: „Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit" KOM(2003) 85 endg. vom 11.3.2003 und „Ausarbeitung eines Plans für Umwelttechnologie" KOM(2002) 131 endg. vom 25.3.2003.

erreichen. Der WETO-Studie zufolge könnten die Kosten für die Verwirklichung dieser Ziele um bis zu 30 % gesenkt werden, wenn im großen Maßstab auf erneuerbare Energieträger bzw. die Kernenergie zurückgegriffen würde. Eine erhebliche Senkung der Emissionen ließe sich auch durch eine bessere Energieeffizienz und Energieeinsparungen, die den Energiebedarf reduzieren, sowie durch eine Verringerung der Kohlenstoffintensität des Energiebedarfs erzielen. Dabei müsste wiederum laut der WETO-Studie wahrscheinlich vor allem die Industrie die größten Anstrengungen zur Reduzierung des Energiebedarfs unternehmen. Die Abnahme der Kohlenstoffintensität wäre in erster Linie auf die Ersetzung von Kohle sowie in eingeschränktem Maße von Erdöl durch Erdgas und Biomasse zu erreichen. Dabei wird gleichzeitig von einem erheblichen Anstieg des Energieanteils aus verschiedenen erneuerbaren Energieträgern, wie z. B. Solar- und Windenergie, ausgegangen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass alle Bereiche menschlicher Aktivitäten in die Anstrengungen zur Senkung des Energieverbrauchs eingebunden werden sollten.

3.3. Im Rahmen des Europäischen Programms für den Klimawandel (ECCP) wurde bestätigt, dass ein großes Emissionsminderungspotenzial vorhanden ist, dass es jedoch aufgrund von Hindernissen, die der Einführung der jeweiligen Technologien auf dem Markt im Wege stehen, weitgehend ungenutzt bleibt. Daher wurden im ECCP bereits verschiedene Hindernisse und spezielle Maßnahmen zu deren Beseitigung ermittelt ([1]).

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der Clean Development Mechanism (CDM) ermöglicht entwickelten Ländern den Erwerb zertifizierter Emissionsverringerungen durch die Finanzierung emissionssenkender Vorhaben in Entwicklungsländern. Diese zertifizierten Emissionsverringerungen wiederum helfen den Entwicklungsländern bei der Erfüllung ihrer eigenen Emissionsverringerungsziele. Mithin ist der CDM für die Beziehungen der entwickelten Länder zu den Entwicklungsländern und deren Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung.

4.2. Bereits jetzt, vor Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls können im Rahmen des CDM projektgestützte Maßnahmen gefördert werden und einen Emissionsbonus erzeugen. Der Wert dieser Gutschriften bemisst sich daraus, dass Regierungen sie kaufen können, um ihre Kyoto-Ziele zu erfüllen. Das macht den CDM zu einem wirtschaftlichen Anreiz für die ökologischere Ausrichtung ausländischer Direktinvestitionen. In dieser Eigenschaft und unter Berücksichtigung der im KP niedergelegten Erfordernis der Umweltadditionalität, ist der CDM voraussichtlich ein leistungsfähiges Instrument für die Weitergabe sauberer und moderner Technologien an Entwicklungsländer, das zugleich echte Entwicklungsgewinne abwirft ([2]).

5. **Schlussfolgerungen**

5.1. Der EWSA hält es für wichtig, dass die Europäische Union ihr System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls auf den neuesten Stand bringt, wenn sie sich im Rahmen der gesamteuropäischen Zusammenarbeit im Umweltbereich nach der Konferenz in Kiew 2003 erfolgreich für den Beitritt zum Kyoto-Protokoll und seine Ratifizierung einsetzen will ([3]).

([1]) KOM(2003) 131 endg.

([2]) KOM(2002) 85 endg.

([3]) Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP über die „Gesamteuropäische Zusammenarbeit im Umweltbereich nach der Konferenz in Kiew 2003“, KOM(2003) 62 endg.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Binnenmarktstrategie — Vorrangige Aufgaben 2003—2006“

(KOM(2003) 238 endg.)

(2003/C 234/15)

Die Kommission beschloss am 8. Mai 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch war mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragt. Der Ausschuss bestellte Herrn Cassidy zum Hauptberichterstatter.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 80 gegen 15 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Zehn Jahre Binnenmarkt ohne Grenzen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Mitteilung der Kommission und deren Schlussfolgerungen sowie den im Anhang enthaltenen Aktionsplan. Er stimmt zu, dass noch viel getan werden muss, um die volle Entfaltung des Binnenmarktpotenzials zu ermöglichen.

1.2. Der Binnenmarkt ist noch nicht vollendet, und zwischen 2003 bis 2006 müssen einige größere Probleme erfolgreich gelöst werden. Die Freizügigkeit von Waren und Personen leidet noch immer unter verschiedenen nationalen Hemmnissen.

1.3. Neben der Beseitigung nationaler Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Menschen beeinflussen neue Probleme und Entwicklungen, wie z. B. die Wesensänderung der EU (von der EWG zur EU und darüber hinaus), die Lissabonner Strategie mit ihrer globaleren Sicht der Politik, die anstehende Erweiterung, das Ergebnis der Diskussion im Konvent, eine veränderte internationale Arbeitsteilung sowie die gegenwärtige schlechte Wirtschaftslage die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt.

1.4. Zwar ist der Kapitalverkehr nur relativ geringfügig beschränkt, doch wurden nur wenige Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen erzielt. Hier herrscht Handlungsbedarf für das Europäische Parlament und den Rat, ihr Mitentscheidungsverfahren zu beschleunigen, da die Finanzdienstleistungen das „Schmiermittel“ für die EU-Wirtschaft darstellen. Ferner kann ein nationaler Schutz von Finanzdienstleistungen in Bereichen, in denen es noch keine EU-Rechtsvorschriften gibt, den Binnenmarkt behindern. Ein Abbau dieser Hemmnisse muss die Interessen der Bürger (Konsumenten, Arbeitnehmer und Unternehmer) berücksichtigen.

1.5. Die Fortschritte der vergangenen zehn Jahre reichen nicht aus, um sich wesentlich auf die Arbeitslosenzahlen auszuwirken, die mit 8 % auf einem hohen Stand bleiben und gemäß den von der Europäischen Kommission am 8. April vorgelegten Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr auf 8,8 % ansteigen werden [1]. Die Beseitigung der verbliebenen Hemmnisse für den Binnenmarkt schafft zwar zusätzliche wirtschaftliche Möglichkeiten und damit auch potenziell zusätzliche Arbeitsplätze. Allerdings kann die Arbeitslosigkeit nur mit Hilfe einer beschäftigungsorientierten makroökonomischen Politik und verstärkten Bemühungen um die Umsetzung der Beschäftigungsstrategie auf nationaler Ebene erfolgreich bekämpft werden.

1.6. In der Mitteilung der Kommission wird betont, dass es sich bei der Vollendung des Binnenmarkts um einen mit den Mitgliedstaaten gemeinsam getragenen andauernden Prozess handelt. Hervorgehoben werden jedoch auch die zunehmenden rechtlichen Hemmnisse, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie einige Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften in ihr nationales Recht umsetzen.

2. Vorrangige Aufgaben 2003 bis 2006

2.1. *Erleichterung des freien Warenverkehrs*

Der Handel mit Drittstaaten nahm schneller zu als der Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Ein Grund hierfür liegt im Scheitern der gegenseitigen Anerkennung, die den Verbrauchern Vertrauen in die in einem anderen Staat hergestellten Produkte geben sollte. Die Mitgliedstaaten sollten den jeweils anderen Systemen vertrauen. Ein solides Rechtssystem, hohe und transparente Qualitätsstandards und Initiativen im Bereich der Verbrauchererziehung sind die besten Voraussetzungen, um den Warenhandel zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen.

---

[1] European Economy, Nr. 2. 2003.

2.2. *Integration der Dienstleistungsmärkte*

2.2.1. Besondere Charakteristika von Dienstleistungen, wie z. B. die Bedeutung von Fachwissen und Qualifikationen des Dienstleistungsanbieters, erhebliche Unterschiede bei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und daraus resultierende Unterschiede bei Preisen, Einkommen und Standards sowie das Fehlen wirksamer Mechanismen auf EU-Ebene, um diese Unterschiede zu bewältigen, sowie ein Mangel an Vertrauen in die Rechtssysteme der anderen Staaten haben bisher den Aufbau eines Binnenmarkts für Dienstleistungen verhindert. Dienstleistungen machen nur 20 % des Handels im Binnenmarkt aus — das ist weniger als vor zehn Jahren. Da fast 90 % aller KMU in der EU Dienstleistungsunternehmen sind, sind Fortschritte dringend geboten.

2.2.2. Abgesehen von den Finanzdienstleistungen, bei denen 32 der 42 Maßnahmen des Aktionsplans angenommen wurden, wurden andere Bereiche des Dienstleistungssektors bisher noch nicht von einer umfassenden Binnenmarktpolitik erfasst. Da die Kommission nun diesbezügliche Maßnahmen plant, macht der Ausschuss auf die besonderen Erfordernisse in diesem Bereich aufmerksam, mit Blick auf den Schutz von sozialen, ökologischen und verbraucherschutzrechtlichen Sicherheitsstandards, insbesondere unter Berücksichtigung der Integration der neuen Mitgliedstaaten, sowie auf die Bedürfnisse der KMU, z. B. bei der Verkaufsförderung und dem Ursprungslandprinzip.

2.3. *Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards in den netzgebundenen Wirtschaftszweigen und bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse*

2.3.1. Die Unternehmen der Daseinsvorsorge erbringen kontinuierliche, qualitativ hochstehende und flächendeckende Versorgungsleistungen. Bei Privatisierungen, Ausgliederungen und Liberalisierungsschritten müssen der Mehrnutzen für den Konsumenten und die erschwingliche und allgemein zugängliche Versorgung immer im Vordergrund stehen. Aus Gründen der Sicherheit und der Qualität muss auch der Einsatz von genügend ausgebildetem Fachpersonal garantiert werden, um Engpässe überbrücken zu können.

2.3.2. Die „netzgebundenen Wirtschaftszweige“ — Telekommunikation, Wasser, Strom, Verkehr usw. — sind ein wesentlicher Bestandteil des EU-Binnenmarkts. Zwar wurden Fortschritte dabei erzielt, die Preise vor allem für die Unternehmen und teilweise auch für die Verbraucher nach der Liberalisierung zu senken, darüber hinaus hielten sich die Verbesserungen für Konsumenten und Nutzer allerdings in Grenzen, teilweise kam es sogar zu massiven Problemen bei Versorgung und Sicherheit.

2.3.3. Der EWSA verfolgt die Aufforderung der Kommission an den Rat und das Parlament, die Verabschiedung des „zweiten Maßnahmenpakets für den Schienenverkehr“ sowie des Pakets für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beschleunigen, mit großem Interesse. Er spricht sich insbesondere im Zusammenhang mit den „netzgebundenen Wirtschaftszweigen“ für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeinwohl und Wettbewerb aus. Ferner hält er es für notwendig, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorlegt, die die politischen Grundsätze im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse stärken und den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität auf diesem Gebiet verleihen soll.

2.3.4. Der größere Binnenmarkt zieht zwangsläufig ein gesteigertes Transportvolumen nach sich. Die Verkehrspolitik der Union steht daher vor der Herausforderung, für erforderliche Transporte geeignete Rahmenbedingungen festzulegen, die auch umwelt- und sozialverträglich sind und für ein vernünftiges Nebeneinander der verschiedenen Transportmittel (Schiene, Strasse, Wasser, ...) sorgen. Gleichzeitig müssen aber auch Anreize geschaffen werden, um unnötige Transporte zu vermeiden.

2.3.5. Die Beschleunigung der Fertigstellung der von der EU-Kommission ausgewählten Prioritäten (TEN-T) ist daher zu unterstützen. Die bisher von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel reichen allerdings nicht aus, um diese Ziele erreichen zu können.

2.4. *Milderung der Auswirkungen von Steuerschranken*

2.4.1. Grundlegende Priorität hat seit beinahe 20 Jahren ein harmonisiertes System, in dem die MwSt im Ursprungsland (Ursprungslandprinzip) und nicht im Land des Verbrauchs (Bestimmungslandprinzip) erhoben wird. Fünfzehn unterschiedliche MwSt-Systeme bedeuten einen großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. Der EWSA betont, dass die Frage der Mehrwertsteuer sätze im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben, die Kommission sich jedoch um das Zustandekommen eines harmonisierten Mehrwertsteuer systems bemühen sollte.

2.4.2. Der EWSA weist die Kommission darauf hin, dass ihre Vorschläge für die schrittweise Abschaffung der Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge auf den Widerstand einiger Mitgliedstaaten stoßen werden.

2.5. *Ausweitung der Möglichkeiten im Vergabewesen*

Im öffentlichen Auftragwesen, das 16 % des BIP der EU (1 429 Mrd. EUR) ausmacht, werden nur wenige öffentliche Aufträge grenzüberschreitend vergeben. Das System funktioniert also nicht zufriedenstellend. Der EWSA ist besorgt über die langsamen Fortschritte des Rates und des Parlaments bei der Verabschiedung des aktuellen Legislativpakets zum öffentlichen Auftragwesen. Das System kann also noch verbessert werden. Da es sich um einen großen Auftragsmarkt handelt, könnten durch grenzüberschreitende Ausschreibungen, die eine größere Zahl an potenziellen Bewerbern mit sich bringen, verbesserte Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die in der Regel höheren Transportkosten und die

technischen bzw. kaufmännischen Herausforderungen einer grenzüberschreitenden Auftragsausführung müssen allerdings von den Unternehmen in der Kalkulation der Kosten berücksichtigt werden. Große Konzerne, die gewohnt sind international zu agieren, sind den knapp kalkulierenden KMU hier überlegen. Die Gefahr von Sozialdumping durch den Einsatz von Arbeitskräften aus Niedriglohnländern oder anderer unter dem Tariflohn bezahlter Arbeitskräfte muss durch genaue Kontrollen vermieden werden.

2.6. *Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen*

2.6.1. Ein wesentliches Instrument für den Erfolg des Binnenmarkts ist das Gemeinschaftspatent. Die EU muss ein wirtschaftliches Umfeld schaffen, in dem Unternehmen wachsen und Arbeitsplätze geschaffen werden können. Der EWSA bedauert die Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der jüngsten Vereinbarung des Rates über das Gemeinschaftspatent sehr.

2.6.2. Der EWSA äußerte mehrfach seine Besorgnis über die Auswirkungen von europäischen und nationalen Vorschriften (Bürokratie) auf die Akteure im europäischen Binnenmarkt. Eines der Ziele des Binnenmarktprogramms liegt nämlich in einer Reduzierung des Aufwands für die Unternehmen und die Bürger. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, eingehendere „Folgenabschätzungen" ihrer Vorschläge aufzustellen.

2.6.2.1. Der Ausschuss hat wiederholt festgestellt, dass der Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen nicht in ausreichendem Maße an der Erarbeitung von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes beteiligt wird. Er fordert daher, dass die Abstimmung zwischen der Kommission und den KMU verstärkt wird. Im Einklang mit den Empfehlungen in der Europäischen Charta für die KMU wünscht der Ausschuss, dass die GD Binnenmarkt ein System für die Konsultation der die kleinen Unternehmen vertretenden Verbände und die Zusammenarbeit mit ihnen einführt, um deren Mitwirkung am gesamten Rechtsetzungsprozess der Gemeinschaft zu gewährleisten.

2.6.3. Der Ausschuss betont jedoch den Unterschied zwischen einem unnötigen Rechts- und Verwaltungsaufwand einerseits und den für Gewährleistung und Ausbau der Lebens- und Arbeitsbedingungen erforderlichen sozialen, ökologischen und verbraucherschutzrechtlichen Standards und Regelungen im Sinne der gemeinsamen Ziele der EU (Verträge und Lissabonner Strategie) andererseits.

2.6.4. Der EWSA sieht den Vorschlägen der Kommission zum Gesellschaftsrecht und zur Unternehmensverfassung („Corporate Governance") mit Interesse entgegen und hofft, dass sie den internationalen Anforderungen entsprechen werden. Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze („International Accounting Standards") müssen in der EU im Sinne der IAS-Verordnung rechtlich abgesichert werden. Der Ausschuss fordert die Kommission und den Rat auf, die internationalen Abschlussprüfungsgrundsätze („International Standards on Auditing") so schnell wie möglich anzunehmen; die Interessen aller Beteiligten müssen berücksichtigt werden.

2.6.5. Der EWSA unterstützte die Vorschläge der Kommission zu grenzübergreifenden Übernahmeangeboten. Er weist darauf hin, dass hier vor allem auf ein ausgeglichenes Spiel der Kräfte zu achten ist, so dass für alle Staaten dieselben Bedingungen gelten.

2.6.6. Bezüglich der Vorschläge der Kommission für eine Verordnung über ein Statut für die Europäische Privatgesellschaft für KMU hofft der EWSA, dass diese nicht zu noch mehr Bürokratie führen werden und weist darauf hin, dass sich die Gesellschafter und Beschäftigten vieler großer Privatgesellschaften wünschen, dass ihr Unternehmen auch weiterhin privat bleibt.

2.7. *Die demographische Herausforderung meistern*

2.7.1. Zwar verfügt die Kommission in diesem Bereich über keinen besonders großen Spielraum für Initiativen, doch wird in der Mitteilung die doppelte Problematik einer alternden Bevölkerung auf der einen und einem immer früheren Renteneintritt auf der anderen Seite betont.

2.7.2. Auch der „Altersabhängigkeitsquotient" (Verhältnis zwischen erwerbstätiger Bevölkerung und Bevölkerung jenseits der Altersgrenze) liefert Grund zur Besorgnis.

2.7.3. Die demographischen Veränderungen erfordern Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt und in den Sozialschutzsystemen sowie in der Infrastruktur, u. a. im Gesundheitssystem. Im Rahmen der Lissabonner Strategie liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Beschäftigung, wenn die wirtschaftlichen, sozialen und insbesondere die Rentenstrategien sinnvoll durchgeführt werden sollen ([1]). Neben der Nichtdiskriminierung älterer Arbeitnehmer müssen aber auch Maßnahmen getroffen werden, um die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer zu fördern. Eine sorgfältig ausgerichtete Beschäftigungs- und makroökonomische Politik ist erforderlich, um die benötigten Arbeitsplätze zu schaffen, ansonsten könnte sich die erhöhte Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer negativ auf die Beschäftigung jüngerer Arbeitnehmer auswirken.

2.7.4. Der EWSA weist darauf hin ([1]), dass die erforderlichen Reformen für ein gerechtes und ausgewogenes Rentensystem sowohl die längere Lebenserwartung als auch die neuen Formen von Arbeitsverträgen sowie die Auswirkungen unterschiedlicher Rentenfinanzierungssysteme berücksichtigen müssen. Der Ausschuss verweist ferner darauf, dass die Reformen der Sozialschutzsysteme derzeit fast ausschließlich unter dem Aspekt des Binnenmarkts und der Haushaltserfordernisse erörtert werden. Dies könnte sich nachteilig auf die Systeme in ihrer Gesamtheit auswirken. Die Rentensysteme sind reformbedürftig, doch müssen sie in ihrer Gesamtheit diskutiert werden. Außerdem müssen alle Beteiligten in die Reformbemühungen eingebunden werden, insbesondere die Sozialpartner.

([1]) EWSA-Stellungnahme zum Thema „Zukunftssichere Renten", ABl. C 48 vom 21.2.2002.

2.7.5. Der Binnenmarkt ist auch mit Herausforderungen für das Gesundheitswesen verbunden. Einerseits kann die Mobilität von Arbeitnehmern im Binnenmarkt dazu beitragen, personelle Engpässe, besonders im Bereich des Pflegepersonals, zu lösen. Andererseits kann die Mobilität der Patienten zu finanziellen Ungleichbelastungen und Ungleichgewichten der unterschiedlich gestalteten Systeme führen. Auch hier kann eine Diskussion der Herausforderungen ausschließlich unter dem Aspekt des Binnenmarktes zu nachteiligen Effekten führen. Um dies zu vermeiden, ist eine ganzheitliche Betrachtung und Debatte der künftigen Anforderungen erforderlich.

2.7.6. Der Ausschuss macht ferner auf die Reform der Sozialschutzsysteme in den künftigen Mitgliedstaaten aufmerksam. Die Reformen in diesen Staaten gingen bisher in Richtung starker Eigeninitiative, eigenständiger Verantwortung und persönlichen Risikos sowie kapitalgedeckter Säulen. Dies könnte zu einer Spaltung und Spannungen führen, wenn diese Staaten der Union beitreten.

2.8. *Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds*

Ein Ziel des Binnenmarkts besteht darin, fünfzehn Systeme nationaler Rechtsvorschriften durch ein einziges System EU-weiter Rechtsvorschriften zu ersetzen. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch kontinuierlich zusätzliche Anforderungen zu den EU-Richtlinien auf, sie leisten weitere „Verzierungsarbeit". Das Europäische Parlament schlug die Einführung eines Tests auf Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor [1], der EWSA unterstützt diesen Vorschlag, vorausgesetzt, die Kriterien für diesen Test tragen dem Interesse aller Bürger im Binnenmarkt Rechnung.

2.9. *Durchsetzung der Vorschriften*

2.9.1. Die Mitgliedstaaten setzen die EU-Richtlinien nicht rechtzeitig oder korrekt um. Die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten stieg von ca. 700 im Jahr 1992 auf über 1 500 im Jahr 2002 an [2]. Die Abwicklung dieser Verfahren hängt in hohem Maße von der Arbeitsbelastung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ab. Der EWSA würde eine schnellere Erledigung der Vertragsverletzungsverfahren begrüßen und hofft, dass das SOLVIT-Netzwerk wesentlich zu einer Beschleunigung beitragen wird, indem es die Anzahl der Verfahren reduziert. Der EWSA fordert die Kommission auf, regelmäßig über die Erfolge von SOLVIT Bericht zu erstatten.

2.9.2. Nach Auffassung des EWSA könnte eine mögliche Lösung für das Umsetzungsdefizit ein verstärkter Rückgriff auf Verordnungen des Rates und des Parlaments (die EU-Gesetze genannt werden könnten) sein, die im Gegensatz zu Richtlinien des Parlaments und des Rates, die die größten Umsetzungsprobleme bereiten, unmittelbar gelten und nicht wie diese an die Regierungen gerichtet sind.

2.9.3. Der Rückgriff auf Verordnungen darf allerdings nur unter strenger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und gleichzeitiger Achtung der Standards im Bereich der Sozialsysteme, des Verbraucher- und Umweltschutzes erfolgen.

2.9.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen „Screening-Mechanismus", durch den die Mitgliedstaaten die Kommission über neue technische Vorschriften unterrichten müssen, bevor diese in Kraft treten.

2.9.5. Ferner begrüßt der EWSA die Empfehlungen der Kommission für eine bessere Verwaltungszusammenarbeit und die Aufstellung EU-weiter freiwilliger Verhaltenskodizes bzw. Berufsregeln.

2.10. *Bessere und umfangreichere Information — ein Binnenmarkt für die Bürger*

2.10.1. Trotz der bisher erzielten Fortschritte sind sich die Bürger kaum ihrer Rechte sowie der ihnen unterstützend zur Verfügung stehenden Programme und Anlaufstellen, wie z. B. EURES (für Arbeitsuchende) und SOLVIT (zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen), bewusst.

2.10.2. Der Binnenmarkt ist auch für die Verbraucher eine herbe Enttäuschung, da ihnen nicht in gebührendem Maße die erwarteten Vorteile zugute kommen.

2.10.3. Da die Bürger ihre Rechte und Möglichkeiten sowie die ihnen unterstützend zur Verfügung stehenden Programme und Anlaufstellen immer noch kaum kennen, wäre es nützlich, ein Konzept zur besseren Information und einen leichteren Zugang der Bürger zu den bestehenden Programme und Anlaufstellen zu entwickeln. Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang, über bestehende Problemlösungsmechanismen, wie z. B. SOLVIT, sowie über deren Zugangsmöglichkeiten zu informieren und den Zugang zu erleichtern. Beispielsweise könnten Verbände der Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Verbraucher als Anlaufstellen für Unternehmen und Bürger fungieren und die Verbindung zu den jeweiligen Problemlösungszentralen, wie zum Beispiel die SOLVIT-Stellen, herstellen. Da dies jedoch nicht in den eigentlichen Aufgabenbereich dieser Organisationen fällt, könnte es ihre finanziellen Ressourcen zusätzlich belasten, weswegen ihnen eventuell zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Eine Vervielfältigung von Strukturen und Ressourcen sollte jedoch vermieden werden.

[1] Harbour-Bericht des Europäischen Parlaments, A5-0026/2003.
[2] Quelle: Binnenmarktanzeiger Nr. 11: November 2002.

2.10.4. Zwar ist die Freizügigkeit von Personen eines der wesentlichen Ziele des Binnenmarkts, doch liegen auch hier noch immer Hemmnisse vor, wie die Zahl der Beschwerden an die Adresse der Kommission zeigt. Programme zur Förderung der Mobilität von Studenten waren recht erfolgreich — vielleicht deswegen, weil Mobilität nicht als Selbstzweck angesehen wird. Auch die geographische Entwicklung des Binnenmarkts wird beeinflusst: Vielleicht wäre es effizienter und entspräche eher den Bedürfnissen der Menschen, wenn man sie nicht dazu bringen wollte, dorthin zu ziehen, wo die Arbeitsplätze sind, sondern die Arbeitsplätze dort geschaffen würden, wo die Menschen sind. Hierzu wäre, ergänzend zum Binnenmarkt, eine umfassende Regional- und Strukturpolitik erforderlich.

2.10.5. Damit Verbraucher die Einkaufsmöglichkeiten im Ausland besser nutzen können, müssen sie besser informiert und bestehende Hindernisse beseitigt werden. Eine der wesentlichen Aufgaben der Kommission wird darin bestehen, sicherzustellen, dass die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in der Lage sind, grenzüberschreitende Beschwerden über unzuverlässige Produkte und mangelhafte Dienstleistungen schnell und ohne großen Kostenaufwand zu bearbeiten. Die Initiativen der Kommission zur Förderung alternativer Formen der Streitbeilegung (ADR) sind zu begrüßen.

2.10.6. Kenntnisse über Verbraucherrechte im Binnenmarkt sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des GEI ist auch unter Juristen zu wenig bekannt. Die EWSA-Stellungnahme zu PRISM 2002 (Berichterstatter: Herr Pezzini) machte auf diese Wissenslücken sowie auf die Art, wie staatliche Stellen auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene diese Unkenntnis häufig ausnutzen, aufmerksam. Die Schlussfolgerungen dieser Stellungnahme werden unterstützt.

2.10.7. Die Initiativstellungnahme von Herrn Hernández Bataller [1] erörtert im Einzelnen die Notwendigkeit für die Kommission, einige neue Initiativen im Bereich der Verbrauchererziehung zu ergreifen. Die diesbezüglichen Empfehlungen werden unterstützt.

3. **Das Beste aus dem erweiterten Binnenmarkt herausholen**

In der Mitteilung der Kommission wird anerkannt, dass sich die Durchsetzung der EU-Vorschriften nach der Erweiterung noch schwieriger gestalten wird. Die Kommission schlägt vor, eine Empfehlung mit einer Reihe „bewährter Verfahren" herauszugeben, die in der Union konsistent angewandt werden sollten, damit eine bessere und raschere Umsetzung gewährleistet ist. Der EWSA begrüßt dies.

3.1. *Ausdehnung des Binnenmarkts im internationalen Kontext*

3.1.1. Der erweiterte Binnenmarkt wird viele wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf dem Weltmarkt stärken — unter der Voraussetzung, dass die EU ihr vorhandenes Potenzial auszuschöpfen weiß, z. B. die Nutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und die erfolgreiche Bewältigung der mit der Erweiterung des Binnenmarktes verbundenen Probleme.

3.1.2. Zu diesen Problemen gehören u. a. folgende: Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede; Übergangsbestimmungen, die den Binnenmarkt spalten; ausreichende administrative und justizielle Kapazitäten, um den Acquis Communautaire wirksam umzusetzen; vermehrte grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit; Qualitätsunterschiede bei Waren und Dienstleistungen, vor allem bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; besondere Probleme für Grenzregionen; zunehmender Bedarf, die Infrastruktur an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen; zunehmendes Verkehrsvolumen; die Probleme besonderer Wirtschaftszonen; Unterschiede in den Steuersystemen; Sicherheits- und Gesundheitsstandards am Arbeitsplatz; Umweltstandards; verstärkte Grenzkontrollen; zunehmender Wettbewerb; Umgang mit Arbeitslosigkeit aufgrund von Umstrukturierungen; Reform der Sozialsysteme auf der Grundlage der Grundsätze des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts; die Notwendigkeit, den sozialen Dialog zu stärken, um den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft eine umfassende Beteiligung an der künftigen Gestaltung des Binnenmarkts zu ermöglichen.

3.1.3. Eine wirksame Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses und die Beseitigung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede zwischen den jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten (auch nach deren Beitritt) sind im Sinne der Lissabonner Ziele die wichtigsten Voraussetzungen für eine kohärente wirtschaftliche und soziale Entwicklung der neuen Europäischen Union als Ganzes. In allen Bereichen der EU-Politik ist Einsatz erforderlich, um die Unterschiede zwischen den bestehenden Regionen der EU und den neuen Regionen so schnell wie möglich auszugleichen und einen zusammenhängenden Binnenmarkt zu gewährleisten.

3.1.4. Der Ausschuss leistet seinen Beitrag durch regelmäßige Anhörungen in den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten, um herauszufinden, wie die maßgeblichen Akteure mit den Entwicklungen auf dem Binnenmarkt zurechtkommen, auf welche Schwierigkeiten sie stoßen und mit welchen Maßnahmen der Binnenmarkt gefördert und die Probleme beseitigt werden könnten. Daneben entwickelte der Ausschuss die PRISM-Initiative, die Daten zu einschlägigen Initiativen sammelt und somit Informationen liefert.

3.2. *Beobachtung*

In der Mitteilung der Kommission wird anerkannt, dass die Binnenmarktstrategie — und sei sie noch so gut — zum Scheitern verurteilt ist, wenn sie nicht systematisch beobachtet und bewertet wird. Der EWSA teilt diese Ansicht.

[1] ABl. C 133 vom 6.6.2003, S. 1.

4. **Schlussfolgerungen**

4.1. Zwar begrüßt der EWSA die Mitteilung der Kommission und ihre Empfehlungen, doch vermisst er einige wesentliche Punkte. Vor allem die Schaffung von Arbeitsplätzen wird zu wenig berücksichtigt. Auch wenn in der Mitteilung allgemein die Ansicht geäußert wird, dass der Binnenmarkt Arbeitsplätze schaffen wird, wird hierfür kein Beweis geliefert.

4.2. Außerdem geht die Kommission in ihrer Mitteilung praktisch überhaupt nicht auf die Verbraucher sowie die Vorteile ein, die diese im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes eigentlich zu Recht erwarten dürften.

4.3. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die Schaffung des Binnenmarkts allein nicht die Probleme am europäischen Arbeitsmarkt beheben wird, sondern dass hier vielmehr auch zusätzlich aktive Maßnahmen nötig sein werden.

4.4. Der EWSA ist der Ansicht, dass der Arbeitsmarkt ständigen Veränderungen unterworfen ist, Arbeitsplätze werden im Rahmen wirtschaftlicher Umstrukturierungen abgebaut, die internationale Arbeitsteilung ändert sich, es gibt technologische Entwicklungen usw. Neue Arbeitsplätze werden geschaffen, die neue und andere Fähigkeiten erfordern. Neue Unternehmen benötigen möglicherweise andere wirtschaftliche und sonstige Voraussetzungen (Infrastruktur usw.). Die Bewältigung des Wandels ist eine wesentliche Herausforderung für die Europäische Kommission und insbesondere die Sozialpartner.

4.5. Der Binnenmarkt ist mit Herausforderungen für die Sozialsysteme und deren künftige Entwicklung verbunden. Eine Diskussion über die künftige Gestaltung der Sozialsysteme darf aber nicht nur unter dem Aspekt des Binnenmarktes und der Budgeterfordernisse erfolgen, sie muss die Systeme in ihrer Gesamtheit betrachten und ihren Zielsetzungen Rechnung tragen.

4.6. Die zögerlichen Fortschritte im Rahmen des Lissabon-Prozesses bereiten allmählich Grund zur Besorgnis. Diese Besorgnis kommt in der Mitteilung der Kommission nicht zum Ausdruck.

4.7. Die aus den USA und Japan kommende Deflation könnte sich auch in Europa ausbreiten und die Binnenmarktstrategie bedrohen. Für den EWSA ist auch dies ein Grund zur Besorgnis, die in der Mitteilung der Kommission jedoch keinen Widerhall findet.

4.8. Weitere Wohlfahrtsgewinne innerhalb der Europäischen Union werden sich nicht ausschließlich durch Maßnahmen der Liberalisierung der Märkte sowie der Förderung des Wettbewerbs erreichen lassen. Eine flankierende wachstums- und beschäftigungsorientierte makroökonomische Politik wird wesentlich zum Gelingen der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes beitragen.

4.9. Der Ausschuss empfindet es als befremdlich, dass es nicht zu den strategischen Prioritäten für den Binnenmarkt gehört, das Vertrauen der Bürger (Verbraucher und Arbeitnehmer) zu gewinnen und diese von den Fortschritten bei seiner Verwirklichung profitieren zu lassen.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

ANHANG

zu der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende Änderungsantrag, auf den mindestens ein Viertel der Stimmen entfielen, wurde vom Ausschuss im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2.6.4

Wie folgt ändern:

„Der EWSA sieht den Vorschlägen der Kommission zum Gesellschaftsrecht und zur Unternehmensverfassung (‚Corporate Governance') mit Interesse entgegen. Der Ausschuss fordert die Kommission und den Rat auf, die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (‚International Accounting Standards') und die internationalen Abschlussprüfungsgrundsätze (‚International Standards on Auditing') auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Wirtschaftsmodell zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 44, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 12.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rolle der Zivilgesellschaft in der europäischen Entwicklungspolitik"

(2003/C 234/16)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 17. Januar 2002, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 3. Juni 2003 an. Berichterstatterin war Frau Florio.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) mit 63 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Diese Stellungnahme ist als Beitrag zur Debatte über die Rolle der Zivilgesellschaft in den internationalen Beziehungen und insbesondere in der Entwicklungspolitik der Europäischen Union gedacht, die in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Diese Frage ist enorm wichtig angesichts der jüngsten internationalen Ereignisse, des Krieges im Irak und der bedeutenden Rolle, die die Europäische Union beim Wiederaufbau und bei der Schaffung eines wirklich demokratischen Gefüges wahrnehmen soll.

1.2. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Zivilgesellschaft immer mehr der Entwicklungspolitik und der Frage des internationalen Gleichgewichts zugewandt hat und dass ihr in zunehmendem Maße Anerkennung seitens der internationalen Einrichtungen entgegengebracht wird, die in zunehmendem Maße bei der Festlegung der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsprogramme die nichtstaatlichen Organisationen als wichtige Akteure betrachten.

1.3. Die Erkenntnis, dass sich die wirtschaftliche Interdependenz verstärkt und dass das internationale Gleichgewicht auf einem immer deutlicheren Nord-Süd-Gefälle beruht, hat weite Bereiche der Zivilgesellschaft — die sogenannten nichtstaatlichen Akteure — dazu bewogen, sich mehr für entwicklungsbezogene Themen zu interessieren und aktiver in die Debatte über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Unterschiede einzugreifen. Dieser bereits in den achtziger

Jahren einsetzende Beteiligungsprozess hat sich in den 90er Jahren verstärkt, als durch die Veränderungen auf der internationalen Bühne und durch das Auseinanderbrechen des bipolaren Ordnungsgefüges faktisch viele Hindernisse beseitigt wurden, die einer umfassenderen Meinungsäußerung und einer stärkeren Beteiligung nichtstaatlicher Akteure entgegenstanden.

2. Die Entwicklungspolitik der Europäischen Union: Rechtsgrundlagen und Grundprinzipien

2.1. Die Entwicklungspolitik der Europäischen Union gründet auf dem Vertrag von Rom (1957), in dem es heißt, dass sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verpflichten, Beziehungen zu den „Kolonien und überseeischen Gebieten" zu unterhalten und zu ihrer Entwicklung beizutragen. In den darauffolgenden zehn Jahren hat ein Großteil dieser Gebiete die Unabhängigkeit erlangt; daraufhin wurden die Beziehungen zwischen diesen Gebieten und der Gemeinschaft durch die Abkommen von Jaunde (1963 und 1969) geregelt. Erst während der siebziger Jahre und vor allem nach dem EG-Beitritt des Vereinigten Königreichs wurde die Entwicklungspolitik allmählich komplexer. In diesen Jahren sind das Lomé-Abkommen und die neuen Beziehungen zu einigen Ländern Nordafrikas, Asiens und Lateinamerikas entstanden.

2.2. 1993 wurden mit dem Vertrag von Maastricht, insbesondere mit den Artikeln 177—181 spezifische Rechtsgrundlagen für die europäische Entwicklungspolitik geschaffen und deren Ziele festgelegt: die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, ihre harmonische, schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut. Der Vertrag erwähnt auch die Grundsätze Freiheit, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Diese Grundsätze wurden in der Folge durch den Vertrag von Amsterdam (1999) und die Europäische Charta der Grundrechte (Nizza 2000) bekräftigt.

2.3. Die Europäische Union leistet heute 55 % der öffentlichen Hilfe an die Entwicklungsländer. Dies vermittelt nicht nur eine Idee von der Bedeutung der Politik, die die Union in diesem Bereich voranbringen kann, sondern auch ihre Wirkung in Richtung einer wirklich gerechten und nachhaltigen Entwicklung. Hauptziel ist die Armutsbekämpfung, basierend auf einer menschlichen und gerechten, nachhaltigen und partizipativen Entwicklung.

2.4. Die Europäische Union setzt sich auf der internationalen Bühne für eine Entwicklungspolitik ein, die auf der Achtung der verschiedenen Kulturen gründet und den Aufbau von Partnerschaftsbeziehungen zu Drittstaaten zum Ziel hat. Damit stellt sie diese Staaten ungeachtet unterschiedlicher Entwicklungsniveaus auf eine gleiche Stufe.

2.5. Gerade hinsichtlich der Politik der EU in diesem Bereich ist das im Juni 2000 unterzeichnete Abkommen von Cotonou ein wesentlicher Wendepunkt. Darin wird nämlich die Beziehung zwischen sozialem Dialog, zivilem Dialog, Entwicklungshilfe und Förderung des Handels aufgezeigt. Zum ersten Mal wird der Dialog zwischen den Institutionen und den nichtstaatlichen Akteuren eine rechtlich bindende Verpflichtung. In dem Bemühen um eine stärkere Durchschlagkraft der Entwicklungsprogramme ergänzen sich der Staat und die Zivilgesellschaft gegenseitig.

2.6. Das Abkommen von Cotonou wurde vor dem Hintergrund einer generellen Neuorientierung der Entwicklungspolitik der EU unterzeichnet. Bereits im November 2000 heißt es in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission zur Entwicklungspolitik der EU, dass eine umfassendere Beteiligung aller Schichten der Gesellschaft gefördert werden soll, um die Bedingungen für eine größere Gerechtigkeit und die Festigung der demokratischen Systeme in den Entwicklungsländern zu schaffen. Auch in dem Weißbuch „Europäisches Regieren" [1] wird auf die Bedeutung der Zivilgesellschaft und des Dialogs mit den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Drittländer bei der Festlegung von Politiken mit internationaler Dimension hingewiesen.

3. Der neue partizipative Ansatz der Entwicklungspolitik

3.1. Die Entwicklungspolitik der EU bewegt sich somit in Richtung eines partizipativen Ansatzes, der — zumindest was die einschlägige Politik betrifft — die Zivilgesellschaft als neuen Akteur in den internationalen Beziehungen anerkennt, die sozialen Gegebenheiten vor Ort umfassend berücksichtigt und vor allem die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die verschiedenen Phasen der Festlegung und Durchführung der einzelstaatlichen Strategien fördert. In diesem neuen Umfeld sollte die Zivilgesellschaft nicht nur stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden und daran beteiligt werden, sondern sie sollte auch selbst teilweise die Verantwortung für den Entwicklungsprozess in seiner Gesamtheit übernehmen.

3.2. Es wird also die politische Dimension der Entwicklung anerkannt, in der der Beitrag des öffentlichen und des privaten Sektors, der Zivilgesellschaft und der wirtschaftlichen und sozialen Akteure gleichermaßen unerlässlich ist. Nur eine enge Zusammenarbeit zwischen all diesen sozialen Bereichen kann eine kohärente Entwicklungspolitik gewährleisten und die Wirkung der Hilfe steigern.

3.3. Die Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure und der Dialog beinhalten einen sehr hohen Mehrwert. Denn da das Entwicklungskonzept nicht mehr in einem rein wirtschaftlichen Sinn verstanden wird, sondern auch eine politische und soziale Dimension umfasst, wird die Einbeziehung der Zivilgesellschaft ein tragendes Element, das nicht nur zur Schaffung oder zur Festigung von demokratischen Systemen

[1] KOM(2001) 428 endg.

beiträgt, sondern auch bei der Verhütung und Lösung von Konflikten eine wichtige Rolle spielt. In diesem Sinne wird auch in der Mitteilung der Kommission „Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung“ ([1]) argumentiert, nämlich dass eine effiziente Reaktion auf Krisensituationen eine Koordinierung zwischen allen Beteiligten, d. h. NRO und internationale Organisationen, aber auch Gruppen der Zivilgesellschaft, erfordert.

3.4. Unlängst wurde auch in den Schlussfolgerungen des 5. Regionalen Seminars wirtschaftlicher und sozialer Gruppen der AKP-Staaten, das vom 21. bis 23. Mai 2003 in Jaunde stattfand, die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft bei der Verhütung von Konflikten und sozialen Spannungen angesichts der nach wie vor beträchtlichen Zahl von Staatsstreichen und Bürgerkriegen in den Entwicklungsländern hervorgehoben.

4. Schritte auf dem Weg zur Umsetzung des partizipativen Ansatzes

4.1. In der anderen Mitteilung der Kommission „Mitwirkung der regierungsunabhängigen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit der EG“ ([2]) werden die spezifischen Maßnahmen der EU zur Anwendung des partizipativen Ansatzes auch auf die Entwicklungspolitik dargelegt. Insgesamt wurden dafür beträchtliche Anstrengungen unternommen, auch wenn man von einer umfassenden Anwendung des Ansatzes noch weit entfernt zu sein scheint. Dies ist teils darauf zurückzuführen, dass die Regeln und Verfahren nicht eindeutig formuliert sind oder solche sogar fehlen, teils auf die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der tiefgreifenden Reformen, die notwendig sind.

4.2. Eine formelle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in allen Phasen der Festlegung und Praxis der Entwicklung ist nur im Abkommen von Cotonou vorgesehen, wonach die nichtstaatlichen Akteure über kooperationspolitische Angelegenheiten unterrichtet und dazu angehört werden müssen, Zugang zu den Mitteln zur Förderung der lokalen Entwicklungsprozesse erhalten müssen, an der Umsetzung von Projekten und Programmen in sie betreffenden Gebieten oder Bereichen teilhaben und Hilfe und Unterstützung beim Aufbau ihrer Kapazitäten bekommen müssen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang scheint die Einbeziehung der nichtstaatlichen Akteure bei der Festlegung der einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien zu sein. Diesbezüglich sei daran erinnert, das anlässlich des vom EWSA im Dezember 2002 veranstalteten Forums der Organisationen der Zivilgesellschaft in den AKP-Ländern zahlreiche Fälle von unzureichender Information und Beteiligung — gerade bei Kooperationsprogrammen — aufgezeigt wurden.

4.3. In diesem Zusammenhang kommt dem Barcelona-Prozess besondere Bedeutung zu, mit dem im November 1995 die Partnerschaft Europa-Mittelmeer (Euromed) ins Leben gerufen wurde. Die Ziele dieser Partnerschaft sind:

— Festlegung eines gemeinsamen Raumes des Friedens und der Stabilität;

— Schaffung einer Zone gemeinsamen Wohlstands;

— Entwicklung der Humanressourcen und Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Kulturen und des Austauschs zwischen den Gesellschaften.

Das Programm wird (hauptsächlich aus Mitteln des MEDA-Programms) finanziert und ist bereits weit vorangeschritten.

4.4. Die übrigen Abkommen, Programme und spezifischen Haushaltslinien sehen keine Verpflichtung zur Anhörung oder Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure von Drittstaaten vor, doch hat die Kommission in der Praxis mehr oder weniger informelle Konsultationen mit verschiedenen Kreisen der Zivilgesellschaft in die Wege geleitet.

4.5. Dies belegen mehrere Beispiele: Bei der Planung der europäischen Initiative für die Menschenrechte fanden im Anschluss an die Konsultierung der einschlägigen NRO der EU-Länder Besuche vor Ort und Kontaktaufnahmen mit den lokalen NRO statt, aber erst, nachdem das Planungsdokument genehmigt worden war. Im Rahmen der humanitären Hilfe finanziert ECHO zwar nicht die nichtstaatlichen Akteure, betrachtet diese jedoch als lokale Partner als unerlässlich bei der Bedarfsermittlung vor Ort. In Lateinamerika hat die EU mit der Rio-Gruppe einen institutionellen Dialog in Gang gesetzt und auf subregionaler Ebene mit der Anden-Gemeinschaft. Im Rahmen der ALA wurden mit der letzten Verordnung zur Zusammenarbeit im humanitären Bereich verschiedene nichtstaatliche Akteure zugelassen; vor allem wurde empfohlen, die Beziehungen zwischen den ALA-Partnern und der EU, insbesondere mit den nichtstaatlichen Akteuren, auszubauen.

4.6. Aus der Mitteilung der Kommission geht also hervor, dass der Zivilgesellschaft relativ viele Mittel für die Entwicklung von Projekten zugewiesen werden, dass sie aber bei der Festlegung der Politiken noch nicht umfassend beteiligt wird. Die nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten werden im Grunde genommen als Partner oder indirekte Empfänger der Mittel betrachtet, nicht als Hauptakteure und Verantwortliche bei der Festlegung der Entwicklungspolitik.

4.7. Im Jahr 2001 hat die Kommission in dem Bemühen um einen stärker partizipativ ausgerichteten Ansatz eine Dezentralisierung der Planung in dem Sinne eingeleitet, dass sie ihren Delegationen Mittel und Verantwortung übertragen hat.

([1]) KOM(2001) 153 endg.
([2]) KOM(2002) 598 endg.

4.8. Die Kommission bemüht sich, durch verschiedene Initiativen für eine echte Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure zu sorgen, auch durch verstärkte Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Kapazitäten. Übrigens hat die Kommission bereits im Jahr 1976 eine Haushaltslinie zur Förderung der Beteiligung der europäischen Zivilgesellschaft am Dialog über die Entwicklungspolitik eingerichtet (Haushaltslinie B7-6000), und seit 1992 ist diese Haushaltslinie speziell für die Entwicklung der Mobilisierungskapazitäten von dezentral angesiedelten Akteuren in den Entwicklungsländern vorgesehen.

5. **Hindernisse und Probleme**

5.1. Wie bereits dargelegt erwartet die Kommission, dass die nichtstaatlichen Akteure nach Festlegung der Interventionsbereiche in allen Phasen des Entwicklungsprozesses — von der Festlegung der einzelstaatlichen Entwicklungsstrategie bis hin zur operativen einzelstaatlichen Strategie- in den politischen Dialog einbezogen werden, auch bei der Durchführung und Anpassung.

5.2. Der Strategie zur praktischen Umsetzung des partizipativen Ansatzes stehen jedoch folgende Hindernisse im Wege:

— Der vehemente Widerstand der meisten Regierungen der Drittstaaten gegen einen Dialog mit den nichtstaatlichen Akteuren; auch in den Fällen, wo dieser Dialog vorgesehen ist, sind die Möglichkeiten der nichtstaatlichen Akteure, de facto Einfluss auf die Festlegung der Programme und der Entwicklungsstrategien zu nehmen, sehr stark begrenzt.

— Aufgrund des hohen Zentralisierungsgrades der Verwaltung in diesen Ländern, der die Teilnahme der nichtstaatlichen Akteure im Allgemeinen nicht fördert, werden die lokalen Betroffenen an der Peripherie, vor allem die Betroffenen im ländlichen Raum, die besonders schwer zu erreichen und häufig auch am ärmsten sind, ins Abseits gedrängt.

— Es fehlen präzise Regeln und Normen für eine wirksame Teilnahme der nichtstaatlichen Akteure.

— In vielen Fällen ist die Zivilgesellschaft in den Drittstaaten kaum organisiert: oft ist das Hauptproblem die Entwicklung der Fähigkeiten der Personen, die am Prozess teilnehmen sollten.

— Der Zugang zu Finanzmitteln, der in engem Zusammenhang steht mit der Verbreitung und dem Zugang zu Informationen. Die nichtstaatlichen Akteure in den Drittstaaten klagen häufig darüber, dass keinerlei systematische Informationsverbreitung erfolgt.

— Die Verfahren für die Gewährung von Krediten sind — wie die nichtstaatlichen Akteure belegen — in den meisten Fällen allzu aufwendig und kompliziert.

6. **Die Rolle des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

6.1. Im Lichte der obigen Ausführungen spielt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Schlüsselrolle als Vermittler und Förderer der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Rolle ist im Vertrag von Rom (1957) festgeschrieben und wurde in jüngster Zeit durch den Vertrag von Nizza bekräftigt.

6.2. Gerade aufgrund der Bestimmungen des Vertrags von Nizza wurde 2001 ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Europäischen Kommission zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Institutionen unterzeichnet. Darin wird der Ausschuss als Forum für den Dialog zwischen den Institutionen der Union und der Zivilgesellschaft anerkannt. In Artikel 14 dieses Protokolls wird diese aktive Mittlerrolle auch in Bezug auf die organisierte Zivilgesellschaft der Drittstaaten ausdrücklich befürwortet.

6.3. Gleichwohl muss betont werden, dass der Ausschuss bereits seit geraumer Zeit auf dieses Ziel hinarbeitet. In dieser Hinsicht kann ein umfassender Katalog von — teilweise in den amtlichen Akten der Europäischen Union vorgesehenen — Aktivitäten zur Förderung des Dialogs mit den verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft der Drittstaaten vorgewiesen werden: regionale Seminare, Gipfeltreffen der Wirtschafts- und Sozialräte, Studiengruppen, Begleitausschüsse etc. Als Beispiel seien genannt die Initiativen im Rahmen des Forums der Zivilgesellschaft der AKP-Staaten, Treffen und Konsultierungen zwischen den Wirtschafts- und Sozialkreisen der europäischen Länder und der AKP-Länder, die ausdrücklich im Protokoll zum Abkommen von Cotonou vorgesehen sind, der Dialog Europa-Mittelmeer, das Diskussionsforum Indien-EU sowie die Veranstaltungen im Rahmen der Beziehungen zu den Bewerberländern an den Ostgrenzen der Union.

7. **Vorschläge und Empfehlungen**

7.1. Der Ausschuss würdigt die Maßnahmen der Kommission zur umfassenden Umsetzung des partizipativen Ansatzes, zumal die Zivilgesellschaft sowohl als Adressat, aber auch und vor allem als Initiator eine grundlegende Rolle in den Entwicklungsprozessen spielt.

7.2. Der Ausschuss schätzt den von der Kommission eingeschlagenen Weg, wünscht jedoch, dass kurz- und mittelfristig Einvernehmen über die Modalitäten und Instrumente der Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure, genauer: ein System zur Regelung und Legitimierung des Dialogs erzielt wird. Auch muss dieser Dialog auf genau festgelegten Zielen, Modellen und gemeinsamen Werten aufbauen, die zu fördern sind.

7.3. Zur Erleichterung des Dialogs und der Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure müsste eine Bestandsaufnahme anhand von weiter gefassten und besser abgegrenzten Auswahlsystemen vorgenommen werden, damit nicht nur Strukturen erfasst werden, die auf der lokalen Ebene bereits seit geraumer Zeit vorhanden sind, sondern auch Strukturen jüngeren Datums, deren besonderer Nutzen darin zu liegen scheint, dass sie weniger abhängig von den lokalen Verwaltungen sind. Dies haben auch die Delegierten auf dem regionalen Seminar in Jaunde erkannt und verdeutlicht; sie dringen darauf, dass eindeutige, auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene anwendbare Kriterien für die Förderungswürdigkeit festgelegt werden, damit ausnahmslos alle Beteiligten der Zivilgesellschaft einbezogen werden.

7.4. Der von der Kommission in Gang gesetzte Prozess der Entflechtung durch Übertragung von Befugnissen an die Delegationen, der 2003 abgeschlossen werden soll, muss Mechanismen umfassen, die einen echten Austausch mit den nichtstaatlichen Akteuren der Drittstaaten ermöglichen. Die Delegationen müssten also der Ort sein, an dem die Fäden zusammenlaufen und der Dialog zwischen Zivilgesellschaft, nationalen Regierungen und europäischen Institutionen stattfindet. Ferner sollten die Delegationen aufgrund ihrer besseren Kenntnis der lokalen Gegebenheiten zur Festlegung der Modalitäten für die bestmögliche Verwendung der Mittel beitragen und die nichtstaatlichen Akteure in der Praxis dabei unterstützen, die EU-Gelder in transparenter Weise zu verwenden. Diesbezüglich wird in den Schlussfolgerungen des 5. Regionalen Seminars wirtschaftlicher und sozialer Gruppen der AKP-Staaten (21. bis 23. Mai 2003 in Jaunde) ausdrücklich gefordert, dass in allen Delegationen der Kommission eine Person benannt wird, die für die Beziehungen zu den nichtstaatlichen Akteuren zuständig ist, wie dies übrigens in einigen Vertretungen bereits der Fall ist.

7.5. Bezüglich des Aufbaus der Kapazitäten der nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten anerkennt der Ausschuss die wesentliche Rolle, die die Akteure der EU-Länder spielen können, wünscht jedoch, dass diese nicht automatisch den Platz der lokalen Ebene übernehmen. Denn auch wenn die Rolle der europäischen nichtstaatlichen Akteure für die Übertragung von Know-how, den Ausbau und die Stärkung der nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten und ein effizientes Vorgehen vor Ort gefestigt werden muss, ist das Risiko zu vermeiden, dass die europäischen nichtstaatlichen Akteure, die leichter Zugang zu Finanzmitteln haben, an die Stelle der nichtstaatlichen Akteure in den Drittstaaten treten. Es wird daher empfohlen, alle Initiativen zu fördern, mit denen ein solches Ungleichgewicht vermieden werden kann.

7.6. Als wichtige Mittel zum Aufbau der Kapazitäten der nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten betrachtet der Ausschuss wie die Kommission die Information (allgemein und fachorientiert für die verschiedenen Schichten der Zivilgesellschaft), den Aufbau bzw. die Stärkung von Netzen sowie den Einsatz der neuen Technologien. Gleichwohl wünscht der Ausschuss, dass auch die Bedeutung der Fachausbildung nicht vernachlässigt wird.

7.7. Bezüglich des Zugangs zu den Finanzmitteln beklagen sich die nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten darüber, dass sich dieser auch dort schwierig gestaltet, wo gut strukturierte, auf dem Grundsatz der Repräsentativität basierende Verfahren vorhanden sind.

7.8. Deshalb scheint es wichtig zu sein, einen ständigen und flächendeckenden Informationsfluss und die dafür erforderlichen Mechanismen zu schaffen. Denn konkrete Ergebnisse bei den Entwicklungsprogrammen können nur dann erreicht werden, wenn die Organisationen zur Vertretung der Zivilgesellschaft möglichst umfassend beteiligt werden.

7.9. Aus demselben Grund wünscht der Ausschuss, dass — jeweils unter Berücksichtigung der Regeln von Demokratie und Transparenz — die Verfahren für den Zugang zu den EU-Mitteln vereinfacht und vor allem die Kosten der Einreichung von Anträgen herabgesetzt werden. Die amtlichen Unterlagen sind allzu häufig zu technisch und die angeforderten Unterlagen zu teuer.

7.10. Bezüglich der Verwendung der Mittel für die Entwicklungspolitik wünscht der Ausschuss, dass auch die Instrumente zur Korruptionsbekämpfung gestärkt werden, die weiterhin ein Schlüsselkriterium für die Aufstockung der Mittel bleiben sollte.

7.11. Für die praktische Umsetzung des partizipativen Ansatzes wird ferner ein System für die qualitative und quantitative Überwachung der tatsächlichen Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure an den Verfahren zur Festlegung und Bewertung der Entwicklungspolitik in den Entwicklungsländern vorgeschlagen, die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Fonds sind. In diesem Zusammenhang hält es die Fachgruppe auch für wichtig, die Strategien des Ausschusses für die Bewertung der Auswirkungen zu prüfen und zu verstärken. Die in Jaunde vereinten nichtstaatlichen Akteure haben in den Schlussfolgerungen des Seminars ausdrücklich gefordert, dass die AKP-EU-Gremien einschließlich des Ministerrates, der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung und der Europäischen Kommission diese Überwachung in ihren Bewertungen berücksichtigen. Denn die Teilnahme der NSA an den Entwicklungsprozessen beschränkt sich nicht nur auf den Zugang zu Mitteln, sondern kommt erst zum Tragen, wenn es damit gelingt, diesen Akteuren eine aktive politische Rolle zu verschaffen.

7.12. Aus diesem Grund hält es der Ausschuss für wichtig, dass Gremien der nichtstaatlichen Akteure wie das Forum der Unternehmerverbände oder die Gewerkschaftsausschüsse im Rahmen von Euromed und der Beziehungen EU-MERCOSUR oder aber im Rahmen etwaiger anderer ähnlicher Gremien von der Kommission unterstützt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Stärkung und Koordinierung der sozialen und wirtschaftlichen Akteure, sondern auch, um ihre tatsächliche Teilnahme am politischen Dialog und an den Verhandlungen über bilaterale Abkommen auf regionaler Ebene zu gewährleisten.

7.13. Ferner weist der Ausschuss auf häufige Unstimmigkeiten und Diskrepanzen zwischen den Maßnahmen der Europäischen Union und den Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten hin. Im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit dieser Maßnahmen hält er es daher für erforderlich, dass die Europäische Union Rahmenkriterien festlegt, die für alle Staaten gleich sind.

7.14. Ferner muss nach Ansicht des Ausschusses darauf hingewiesen werden, dass bei der uneingeschränkten Anwendung des partizipativen Ansatzes das Ziel der Geschlechtergleichstellung unbedingt zu beachten ist. Er betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Rolle der Frau in der Politik der Zusammenarbeit zu stärken und ihre Rechte in den Entwicklungsprozessen zu festigen. Der Ausschuss fordert, dass Initiativen, deren spezifischer Zweck die Geschlechtergleichstellung ist, gefördert werden und dass die Frauen Zugang zu Ad-hoc-Bildungsprogrammen erhalten. Ferner wünscht er, dass positive Maßnahmen in Gang gesetzt und aufgewertet werden, um zu gewährleisten, dass die Interessengruppen der Frauen an entwicklungspolitischen Maßnahmen umfassend beteiligt werden.

7.15. Desgleichen wäre es — wie bereits in anderen Stellungnahmen angeregt — zweckmäßig, dass die Weltbank, der Internationale Währungsfond und die Internationale Arbeitsorganisation zusammen mit den anderen Einrichtungen der Europäischen Union zur Stärkung und Aufwertung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern beitragen.

7.16. Ferner bedauert der Ausschuss, das nur ein minimaler Anteil der Mittel (ca. 20 %) direkt für die nichtstaatlichen Akteure der Entwicklungsländer bestimmt ist, und weist darauf hin, dass dies in Widerspruch steht mit dem partizipativen Ansatz, der unlängst als Methode zur Stärkung der Entwicklungspolitik gewählt wurde.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beziehungen zwischen der EU und China“

(2003/C 234/17)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 17. Januar 2003 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 24. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Etty, Mitberichterstatter Herr Dimitriadis.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Der Wandlungsprozess der chinesischen Wirtschaft gehört heute zu den weltweit wichtigsten Ereignissen. Er hat politische, wirtschaftliche und soziale Folgen mit weitreichenden Auswirkungen in der ganzen Welt. Der Wandel vollzieht sich an zwei Fronten zugleich: von der Plan- zur Marktwirtschaft einerseits und von der Agrar- zur städtischen Industriegesellschaft andererseits. Chinas Wandel steht für ein enormes Wachstumspotenzial, birgt jedoch gleichzeitig Besorgnis erregende Risiken. Zu Recht verfolgt die Europäische Union diesen Prozess so eingehend wie möglich. Grund dafür sind neben den Auswirkungen, die diese Veränderungen auf die Interessen der Gemeinschaft haben — und zunehmend haben werden —, auch die Möglichkeiten der Gemeinschaft, auf den Wandel Einfluss zu nehmen, und zwar in ihrem eigenen wie im Interesse Chinas. Bei der Zusammenarbeit mit China sollte sie jedoch stets die Beschränkungen ihrer Rolle eines im Wandel befindlichen Partners im Auge behalten.

1.2. So betrachtet sind die Grundsätze der China-Strategie der Europäischen Union fundiert und die Zielsetzungen der Strategie können befürwortet werden. Gleichzeitig muss jedoch gesagt werden, dass es nach annähernd zwei Jahrzehnten

der Zusammenarbeit zwischen der EU und China und nach drei Strategiepapieren der Europäischen Kommission schwer zu beurteilen ist, was die Bemühungen gebracht haben. Die Berichte der Kommission von 1998 wurden als Bestandsaufnahme vorgelegt. Sie dokumentierten zahlreiche wichtige Aktivitäten, auf eine klare und konkrete Bilanz der Erfolge und Misserfolge wurde jedoch verzichtet. Gleiches gilt für die jüngsten Dokumente.

1.3. Unklar ist, ob die politischen Strategien der Kommission und der Mitgliedstaaten immer miteinander in Einklang gestanden haben und ob es Koordinationsbestrebungen zwischen ihnen gibt. Möglicherweise gehen solche Zielsetzungen derzeit noch zu weit. Bei den begrenzten Möglichkeiten der Gemeinschaft einerseits und der einzigartigen Ausdehnung Chinas sowie dem Ausmaß der Probleme, denen sich das Land gegenüber sieht, erscheint es gleichwohl wünschenswert, dass dieser Aspekt der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und China in künftigen Dokumenten der Kommission angemessener behandelt wird.

1.4. Die fünf strategischen Hauptziele der China-Politik sind gut gewählt. Für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), dem Sprachrohr wirtschaftlicher und sozialer Interessensverbände in der EU, haben drei der fünf Ziele besondere Bedeutung:

— Unterstützung des Übergangs Chinas zu einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;

— Hilfe bei der Integrierung Chinas in die Weltwirtschaft durch Einbindung des Landes in das Welthandelssystem und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses; und

— Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der EU und China.

Bei der Erörterung dieser drei Zielsetzungen wird sich der Ausschuss — wie bereits in seiner Stellungnahme von 1997 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und China — auf Fragen beschränken, die am ehesten seinen Interessen, Kompetenzbereichen und Erfahrungen entsprechen. Dabei wird er versuchen, eine Wiederholung von Positionen, die bereits von der Europäischen Kommission, dem Rat oder dem Parlament eingenommen wurden, zu vermeiden.

1.5. In den sechs Jahren, die seit der letzten Stellungnahme des Ausschusses zu China verstrichen sind, haben sich bei den darin besprochenen Hauptpunkten größere Veränderungen ergeben. Zweifelsohne war Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation WTO im November 2001 das wichtigste Ereignis. Zu den für den Ausschuss damals wie heute besonders interessanten Punkten gehören:

— die Umsetzung der Rechte und Pflichten Chinas als WTO-Mitglied;

— das Umfeld für ausländische Investoren in China;

— die Entwicklung der Marktwirtschaft in China;

— die rechtliche und praktische Umsetzung der in den von China ratifizierten UN-Menschenrechtsabkommen (insbesondere im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) enthaltenen Menschenrechte und der in den einschlägigen Konventionen der IAO festgelegten Kernarbeitsnormen;

— die Schaffung eines Klimas, das die Entwicklung und das Funktionieren einer echten Zivilgesellschaft in China fördert;

— Bildung und Ausbildung;

— die Lage in Hongkong und auf Macau nach ihrer „Rückgabe“ 1997 bzw. 1999.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. In den 25 Jahren des Übergangs von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft hat China beeindruckende wirtschaftliche Fortschritte erzielt, jedoch ein demokratisch defizitäres Regime beibehalten. Die Führung des Landes scheint überzeugt, dass dieser Prozess fortgeführt werden kann, ohne wirkliche Änderungen im Bereich der Governance und Rechtsstaatlichkeit vorzunehmen außer jenen, die aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt nötig sind.

2.2. Einige der wichtigsten Errungenschaften dieses Zeitraums sind bedeutende Fortschritte in Richtung einer Marktwirtschaft, hohe (oft zweistellige) Wachstumsraten und die Reduzierung der Armut.

2.3. Negativ zu vermerken sind Korruption, Verletzungen von Menschenrechten, Armut (trotz der erzielten Fortschritte), Arbeitslosigkeit, praktisch keine soziale Absicherung, ein zunehmendes soziales und regionales Gefälle sowie die ständige Einschränkung der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.

2.3.1. Ein bedauerliches Beispiel für den fehlenden Wandel der politischen Kultur im Vergleich zum Übergang im wirtschaftlichen Bereich in jüngster Zeit ist das dramatische Fehlverhalten im Umgang mit der SARS-Epidemie (schweres akutes respiratorisches Syndrom) in China.

2.4. Zwar hat China bei der Umgestaltung seiner Volkswirtschaft während der Reformzeit (seit 1978) beeindruckende Fortschritte erzielt, jedoch verlieren die bisher treibenden Kräfte des chinesischen Wachstums heute an Dynamik.

2.5. Der Hauptgrund dafür ist, dass die chinesische Wirtschaft stark fragmentiert und segmentiert ist und dies zu zunehmender Ineffizienz und unzureichender Ressourcennutzung geführt hat. Die Liberalisierung des Handels und der Investitionen wird zwar von einigen Wirtschaftszweigen schwierige Anpassungen verlangen, andere jedoch stimulieren und sich unter dem Strich langfristig positiv auf die Wirtschaft

auswirken. Die Liberalisierung des Handels und der Investitionen allein kann jedoch wohl nicht die Grundprobleme lösen, welche die Wirtschaftsentwicklung Chinas heute behindern.

2.6. Die Wirtschaft Chinas hat ein Stadium erreicht, das wichtige Änderungen bei der Art und Weise der Durchführung von Wirtschaftsreformen erfordert. Da die Wirtschaft zunehmend den Marktkräften ausgesetzt ist und sich der Spielraum für eine selbständige Entwicklung einzelner Wirtschaftszweige verschmälert hat, sind die wirtschaftlichen Probleme in immer größerem Maße gegenseitig bedingt. Die Voraussetzungen in einzelnen Teilbereichen der Wirtschaft wie den Arbeitsmärkten, der Industrie, im Finanzsystem und bei der Regionalentwicklung hängen nunmehr immer stärker von Entwicklungen in anderen Wirtschaftsbereichen und weniger von Entwicklungen oder Politiken innerhalb des jeweiligen Wirtschaftszweigs ab.

2.7. Das rasche und anhaltende Wachstum der Staatsverschuldung Chinas in den letzten Jahren hat Ökonomen, Investoren und der Öffentlichkeit Anlass zur Sorge hinsichtlich Chinas wirtschaftlicher Zukunft gegeben. Die Fortsetzung einer expansiven Finanzpolitik, die schwache Leistung staatlicher Unternehmen und das langsame Wachstum der Einkommen der Gebietskörperschaften werden die Staatsverschuldung weiter in die Höhe treiben.

2.7.1. Besonders wichtig ist Chinas Agrarwirtschaft. 1980 waren nahezu alle Arbeitskräfte des ländlichen Raums in der Landwirtschaft beschäftigt und bezogen dort fast ihr gesamtes Einkommen, allerdings ging die steigende Produktivität in der Landwirtschaft mit einer starken Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in die Industrie einher. Heute sind etwa 50 % der Arbeitskräfte des Landes in der Landwirtschaft beschäftigt, wobei der Boden im Verhältnis zur Zahl der Arbeitskräfte relativ knapp ist und in Kleinbetrieben mit geringer Mechanisierung produziert wird.

2.7.2. Äußerst besorgniserregend ist, dass die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe möglicherweise fallen, die Einkommenskluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sowie zwischen den Provinzen (vor allem zwischen West und Ost) weiter vergrößern und so wahrscheinlich zur Armut im ländlichen Raum beitragen. Dieser Trend zeigt sich seit dem Jahre 1998.

2.8. All dies hat China mit einer Bevölkerungszahl von 1,3 Milliarden und einem riesigen Staatsgebiet weltweit zur Nummer 1 hinsichtlich uneinbringlicher Forderungen, Arbeitslosigkeit, Zahl der entlassenen Arbeitnehmer und wohl auch Problemen mit dem Einkommensgefälle gemacht.

2.9. Dies spiegelt sich auf grundlegende Weise in dem „dreifachen Gefälle“ wider, das besteht zwischen

— der ländlichen und der städtischen Bevölkerung;

— dem Südosten und den übrigen Landesteilen;

— den in der offiziellen Wirtschaft (mit allen derzeitigen Schwierigkeiten) Beschäftigten und jenen, die in kleinen Schattenwirtschaftsbereichen ihr Dasein fristen.

2.9.1. Zwischen 1978 und 1998 stieg das Pro-Kopf-Einkommen der ländlichen Bevölkerung von 133,5 Yuan (16,5 EUR) auf 2 160 Yuan (268 EUR), was bei einer jährlichen Inflationsrate von durchschnittlich über 8 % inflationsbereinigt einen tatsächlichen Anstieg um 350 % ergibt. Das Pro-Kopf-Einkommen der städtischen Bevölkerung wuchs im selben Zeitraum von 343,3 Yuan (42,5 EUR) auf 5 425 Yuan (670,6 EUR), was bei einer jährlichen Inflationsrate von durchschnittlich über 6,2 % inflationsbereinigt einem tatsächlichen Zuwachs von 200 % entspricht [1]. Für das gesamte Land verzeichnete die Weltbank eine jährliche Wachstumsrate des BIP von 8 % im Jahr 2002 [2].

2.9.2. Im Landesdurchschnitt lag das Einkommen im ländlichen Raum 1999 bei 2 210 Yuan (273 EUR), wobei es allerdings im Osten 2 971 Yuan (367,3 EUR), in der Zentralregion 2 031 Yuan (251 EUR) und im Westen nur 1 448 Yuan (179 EUR) betrug. Während die Landwirte im Osten einen bescheidenen Einkommenszuwachs von 4,3 % zu verzeichnen hatten, lag dieser in der Zentralregion nur bei 2,4 % und im Westen bei 2,7 %.

2.9.3. Die Ausgangslage an der Ostküste scheint wesentlich besser zu sein um die durch die WTO eröffneten Möglichkeiten zu kapitalisieren. Der Osten weist Vorteile in den Bereichen Humanressourcen, Management, Information, Transport und Infrastruktur auf, die andere Gebiete nicht wettmachen können, und wird deshalb den größten Anteil der neuen Auslandsdirektinvestitionen (ADI) anziehen.

2.9.4. Der stark industrialisierte Nordosten wird bei der Anpassung an die WTO-Bestimmungen wahrscheinlich eine große Herausforderung zu bewältigen haben. Die verarbeitende Industrie gehört nicht zu Chinas Wettbewerbsvorteilen und wird deshalb mit fortgesetzten Entlassungen zu rechnen haben.

2.10. Die WTO-Mitgliedschaft wird die Errungenschaften des Wirtschaftswandels auf die Probe stellen und droht die größten Probleme noch zu verschlimmern. Andererseits bietet sie neue Perspektiven für eine stärkere Öffnung, Transparenz, Berechenbarkeit und gute Governance. Die chinesischen Behörden und ihre Handelspartner einschließlich der EU haben bereits umfangreiche Vorarbeiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Anforderungen der WTO geleistet. Sicher werden sie diesen Fragen auch in den kommenden Jahren große Aufmerksamkeit schenken. Den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der WTO-Mitgliedschaft in China ist weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden. Derzeit scheint vor allem die mögliche Bedrohung der Stabilität, die von diesen Auswirkungen ausgehen könnte, Beachtung zu finden.

---

[1] Informationsbüro des Staatsrats, „Progress in China's Human Rights for 1998“, People's Daily, 14. April 1999.

[2] http://lnweb18.worldbank.org/eap/eap.nsf/Attachments/updateapr03/$File/china.pdf

2.11. Die WTO-Mitgliedschaft Chinas, durch die das Land integrierter Bestandteil eines weltweiten rechtsstaatlichen Systems geworden ist, wird gleichzeitig dem wirtschaftlichen Wandel einen großartigen Impuls verleihen und einen entscheidenden Schritt zur Integration in die Weltwirtschaft darstellen. Damit wird keine neue Richtung vorgegeben, sondern es ist ein wichtiger Meilenstein auf dem von China schon seit mehr als 20 Jahren verfolgten Reformweg. Die wahre Bedeutung der WTO liegt im institutionellen Bereich — Rechtsvorschriften, Rechtspraxis, ordnungspolitische Praktiken. Es wird eine institutionelle Konvergenz zu einer Marktwirtschaft eintreten, was die Entwicklung der Privatwirtschaft erleichtern wird. Die Öffnung zu den Weltmärkten fördert die Marktdisziplin, den Zugang zur Technologie und weitere Qualitäten, die wichtige Ziele der inländischen Wirtschaftsreformen gewesen sind. In dieser Hinsicht ist der WTO-Beitritt ein ergänzender Aspekt der nächsten Phase der Reformen in China.

2.11.1. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der WTO noch ausstehenden politischen Änderungen betreffen alle Bereiche der chinesischen Wirtschaft. Zahlreiche Kommentatoren sagen dramatische Folgen für die Landwirtschaft und damit für den ländlichen Raum voraus, da die Reformen in China die Handelspolitik des Landes für Agrarprodukte in den letzten 23 Jahren weitgehend unberücksichtigt ließen. China wurde von seinen Handelspartnern verpflichtet, diese Agrarhandelspolitik bis 2005 einschneidend zu ändern — wobei diese Verpflichtungen wesentlich umfassender und kurzfristiger erscheinen als diejenigen, die andere Entwicklungsländer im Rahmen des Übereinkommens der Uruguay-Runde zur Landwirtschaft eingegangen sind.

2.12. Der WTO-Beitritt Chinas verleiht dem Handelswachstum zwischen der EU und China neuen Schwung. Er liefert wirksame institutionelle und rechtliche Garantien für den bilateralen Handel.

2.13. Die WTO-Vorschriften sehen vor, dass die Mitglieder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Meistbegünstigung einhalten sollen, was für den Handel zwischen der EU und China eine Senkung der Zölle, eine Aufhebung der Importquotenbeschränkungen und eine Lockerung der Marktzugangskriterien bedeutet.

2.14. Die weitere Öffnung Chinas zu den Weltmärkten (WTO-Mitgliedschaft) wird wesentliche Anpassungen der Industrie erzwingen und zu einer weiteren Steigerung der ADI führen. Zwar werden durch höhere Auslandsdirektinvestitionen Arbeitsplätze geschaffen, jedoch wird dadurch auch der Wettbewerbsdruck auf inländische Unternehmen erhöht.

2.14.1. Heute stammen etwa 10 % der ADI in China aus der EU. Diese Investitionen sind für China besonders wichtig, da ADI aus Europa verglichen mit dem größten Teil der aus Asien stammenden ADI bekanntermaßen wesentlich kapitalintensiver sind und mit der Einführung modernerer Technologie einhergehen. Der Entwicklungsimpuls im Zusammenhang mit ADI aus Europa wird deshalb als sehr beachtlich angesehen. Aus Sicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist China als Empfängerland für ADI aus Europa jedoch immer noch eher unbedeutend. Im Durchschnitt fließen weniger als 1 % der ADI der EU-Mitgliedstaaten nach China.

2.15. Jüngsten UNCTAD-Schätzungen zufolge könnte sich der Zufluss von ADI nach China bis 2006 auf mehr als 100 Mrd. USD jährlich verdoppeln.

2.16. Die WTO-Mitgliedschaft wird China veranlassen, seine Märkte weiter zu öffnen und das Umfeld für Investitionen zu verbessern; ausländische Investoren werden dabei wie inländische behandelt werden.

2.17. Den WTO-Vorschriften zufolge hat sich China verpflichtet, seine Zölle auf 150 Arten von Industrieprodukten aus der EU zu senken. China wird den Markt für Agrarerzeugnisse öffnen und der EU Zugang zu seinem Dienstleistungssektor verschaffen.

2.18. Inzwischen wird die EU Maßnahmen für einen besseren Zugang Chinas zu ihrem Markt ergreifen. Die EU hat auch ihre Marktzugangsbeschränkungen für Agrarprodukte aus China teilweise aufgehoben.

2.18.1. Im Hinblick auf die Bedeutung der Lebensmittelsicherheit soll daran erinnert werden, dass die entsprechenden internationalen Richtlinien durch die FAO/WHO-Kommission des Codex Alimentarius festgelegt wurden.

2.18.2. Eine frühe, wichtige Frage, welche die Beziehungen zwischen der EU und China kurz nach dem WTO-Beitritt Chinas belastete, war die Verhängung von Einfuhrverboten für bestimmte tierische Produkte aus China durch die EU. Seit Ende Januar 2002 sind alle Einfuhren aus China zum Verzehr durch Mensch oder Tier eingestellt worden, da sie einen überhöhten Chloramphenicolgehalt aufwiesen. China hat heftig dagegen protestiert, dass die Niederlande in Rotterdam gelagerte Container mit chinesischen Tierprodukten vernichteten, und hat heftig auf das Importverbot bestimmter Produkte aus China in die EU reagiert. Während des jüngsten Besuches von Kommissar Lamy in Peking entschloss man sich in China, das Embargo niederländischer Produkte schrittweise aufzuheben. Ferner sollte eine mit technischen Fragen befasste Delegation nach Europa entsandt werden, diese wurde allerdings bisher durch die SARS-Epidemie verzögert.

2.18.3. Abschließend soll erwähnt werden, dass die Anzahl von Fällen von Antidumpingmaßnahmen gegen chinesische Produkte bereits stark zurückgegangen ist.

2.19. Die von China durch den WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen (Senkung von Zöllen, Abschaffung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren bei der Wareneinfuhr, Liberalisierung eines breiten Spektrums von Finanz- und Berufsdienstleistungen sowie seiner Investitionsvorschriften) haben breite Beachtung gefunden und sind von der Kommission als wichtiger Verhandlungserfolg gelobt worden. Weniger Beachtung haben die EU-Verpflichtungen gefunden (z. B. Auslaufen China-spezifischer Qualitätsbeschränkungen bei Kleidung und Textilien).

2.20. Zusätzlich zur WTO-Mitgliedschaft Chinas ist die Einführung des Euro eine treibende Kraft für das Wachstum des Handels zwischen der EU und China. Die bisherige gute Entwicklung des Euro hat den US-Dollar unter Druck gesetzt und die Abhängigkeit Chinas vom US-Dollar bei der Abrechnung des Außenhandels verringert. Dadurch, dass das Europäische Währungssystem nun im Euro aufgegangen ist, werden die durch Wechselkursschwankungen der früheren EU-Währungen verursachten Risiken bei Transaktionen zwischen China und der EU verringert.

2.21. Die Einheitlichkeit des Europäischen Währungssystems ermöglicht es Exporteuren aus China, ihre Geschäfte nicht mehr auf verschiedene Länder, sondern auf eine einheitliche Euro-Zone auszurichten, wodurch Transaktionskosten gespart werden.

2.22. Der Ausschuss ist weiterhin davon überzeugt, dass eine direkte Verbindung zwischen der Stabilität und der Einhaltung der internationalen Normen in China besteht. Er begrüßt die Ratifizierung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch China (bedauert jedoch den Vorbehalt der chinesischen Regierung zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) zum Schutz der Gewerkschaftsrechte).

2.23. Fortschritte sind bei der Entwicklung der Zivilgesellschaft in China erzielt worden. Die Regierung muss jedoch zahlreiche unnötige Beschränkungen aufheben, um die chinesische Zivilgesellschaft auf das gleiche Niveau wie in der internationalen Staatengemeinschaft zu bringen.

2.24. Die Erfahrungen in Hongkong und Macau mit dem Prinzip „ein Land, zwei Systeme“ sind bislang nicht ganz befriedigend verlaufen. Bestimmte Entwicklungen im Bereich Demokratie und Achtung der Menschenrechte geben Anlass zur Sorge.

2.25. Der Ausschuss möchte einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen EU/China leisten und hat im Chinesischen Wirtschafts- und Sozialrat einen interessanten Gegenpart gefunden. Der Ausschuss hat betont, welch wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung freie, unabhängige und repräsentative Interessengruppen der Arbeitgeber, Arbeiter, Landwirte etc. in China leisten können und werden.

3. **Spezifische Bemerkungen**

3.1. In der Diskussion über die WTO-Mitgliedschaft Chinas und die weitere Integration des Landes in die Weltwirtschaft wird das Hauptaugenmerk darauf gelegt, die Wirtschafts- und Finanzvorschriften und -leistungen mit den WTO-Regelungen in Einklang zu bringen. So wichtig dies ist, sollten diese Bemühungen nach Ansicht des Ausschusses mit der Einhaltung weiterer wichtiger internationaler Normen in den Bereichen Produktsicherheit, nachhaltige Entwicklung und Kernarbeitsnormen kombiniert werden.

3.2. Der Ausschuss begrüßt die WTO-bezogenen Kooperationsprojekte der EU mit China sowie die Beobachtung der Fortschritte Chinas bei der Umsetzung seiner WTO-Verpflichtungen.

3.3. Die EWSA-Delegation war bei ihrem Besuch im Juli 2002 in China beeindruckt von der Zuversicht ihrer chinesischen Gesprächspartner hinsichtlich der Fähigkeit ihres Landes, sich vor 2005 an die WTO-Regeln anzupassen. Diese betonten ihre lange und gründliche Vorbereitung und die Ausbildung, die einschlägige Beamte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erhalten hätten. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass wohlinformierte Beobachter betont haben, die Haupthindernisse in China lägen auf regionaler und lokaler Ebene, und das für die Durchsetzung der WTO-Regeln in China zuständige Handelsministerium sei nicht in der Lage, anderen Ministerien oder Provinzbehörden Befehle zu erteilen. Der EWSA hat daher für einen spezialisierten Mechanismus zur Durchsetzung der WTO-Regeln in China plädiert.

3.4. Korruption ist eines der akutesten Probleme der Wirtschaftsentwicklung Chinas. Einer neueren Schätzung zufolge wurden 2001 48 Mrd. US-$ von Beamten in Behörden und Staatsunternehmen veruntreut. Dieser Betrag ist etwas höher als der Gesamtbetrag ausländischer Direktinvestitionen in China im selben Jahr. Das organisierte Verbrechen und die weitverbreitete Bestechung hoher Beamter durch die Mafia werden als ernstes Problem eingestuft.

3.4.1. Einige der schwerwiegenden Probleme im chinesischen Banken- und Rechnungswesen hängen eng mit diesem Phänomen zusammen.

3.4.2. Amtsvergehen, Korruption und Machtmissbrauch sind einige der häufigsten Klagen der Bevölkerung gegen die Regierung. Ein wichtiges Mittel der Abhilfe gegen diese großen Mängel der Governance könnte durch wirksame Machtkontrollmaßnahmen geschaffen werden, durch die Unternehmer, Manager und Beamte zur Verantwortung gezogen würden. Die organisierte Zivilgesellschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Demokratie leistet, hat bei diesen Maßnahmen eine wichtige Rolle zu spielen. Dabei spielt die Informations- und Pressefreiheit eine bedeutende Rolle.

3.4.3. Bei der Betrachtung von Chinas Industrie ist festzustellen, dass die Leistung der Industrie am stärksten durch die weit verbreitete Ineffizienz bei Unternehmensoperationen beeinträchtigt wird. Daneben stellen unzweckmäßige Technologie und begrenzte Innovationsfähigkeit besondere Schwächen eines großen Teils der chinesischen Industrie dar.

3.4.4. Entscheidende Hindernisse bei der Verbesserung der Industrieleistung bestehen in der ständigen Einmischung der Regierung in die Unternehmensführung, der geringen Finanzdisziplin, begrenzten Entlassungsmöglichkeiten und weiteren Beschränkungen bei der Umverteilung von Ressourcen.

3.4.5. Die Technologiestandards eines Großteils der chinesischen Unternehmen liegen weit unter internationalem Niveau. Zudem scheint der Technologietransfer von ausländischen Unternehmen an die Adresse chinesischer Unternehmen in Wert und Umfang begrenzt zu sein.

3.4.6. Mittelfristig muss der chinesische Finanzsektor internationale vorbildliche Verfahrensweisen übernehmen, da die Verfügbarkeit moderner Finanzvermittlungsdienstleistungen den Schlüssel für eine erfolgreiche WTO-Mitgliedschaft sowie langfristiges Wachstum darstellen wird, denn:

— Die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmenssektors hängt von der Verfügbarkeit moderner Finanzdienstleistungen ab.

— Die Anziehung von Kapital aus den internationalen Kapitalmärkten — zu vertretbaren Preisen — setzt moderne Finanzinstitute voraus.

— In einer Marktwirtschaft beruht die makroökonomische Stabilität auf gesunden Finanzmärkten.

3.4.7. Diese Erfordernisse werden die Modernisierung des chinesischen Finanzwesens beschleunigen und so die Vorbedingungen für volle Konvertibilität schaffen.

3.5. Obwohl die Armutsbekämpfung seit Jahren eine Priorität der chinesischen Regierung ist, sind die Zahlen weiterhin alarmierend. Die Weltbank schätzt, dass trotz der erreichten Verbesserungen immer noch 130 Millionen Menschen unterhalb der Armutsgrenze leben. Massenentlassungen ohne soziale Absicherung in Staatsunternehmen werden in den Industriegebieten des Landes weitergeführt, und schwerwiegende Probleme im ländlichen China sorgen dafür, dass die Armut weiterhin an der Tagesordnung bleibt. Die Auswirkungen des WTO-Beitritts Chinas werden kurz- und mittelfristig die ohnehin sehr schwierige Lage wohl lediglich weiter verschärfen.

3.5.1. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass immer mehr Frauen von der Armut betroffen sind. Die massive Abwanderung (männlicher) überschüssiger Arbeitskräfte vom Lande überlässt Frauen den Großteil der Arbeit in der Landwirtschaft. Die meisten von ihnen leben an der Armutsgrenze. Bäuerinnen wird oft kein Recht auf Landbesitz gewährt. In den letzten Jahren berücksichtigen viele Arbeitgeber in der Industrie und im öffentlichen Dienst bei freien Stellen nur männliche Bewerber.

3.6. Offiziell sind 4 % der Erwerbsbevölkerung Chinas von 730 Millionen Menschen arbeitslos, in Wirklichkeit sind es wohl eher 15 bis 20 %. Fast die Hälfte der 100 Millionen im Staatssektor Beschäftigten sind in den letzten Jahren freigesetzt worden, und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Der WTO-Beitritt Chinas wird für den Lebensunterhalt der 400 Millionen in der Landwirtschaft Beschäftigten kurz- und mittelfristig negative Folgen haben und vielleicht sogar eine unmittelbare Bedrohung darstellen (davon sind bereits etwa 150 Millionen Beschäftigte überflüssig). Ein großer Teil davon, möglicherweise bis zu 100 Millionen Menschen, suchen derzeit außerhalb ihrer Heimatbezirke nach Arbeit.

3.7. Um Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft zu beschäftigen, wurden die lokalen Gebietskörperschaften angehalten, nicht landwirtschaftliche Unternehmen im ländlichen Raum — auch als TVE (Township and Village Enterprises) bekannt — zu fördern. Dabei handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen im ländlichen Raum, die sich auf arbeitsintensive Erzeugnisse spezialisieren und gemeinsam mit vom Ausland finanzierten Unternehmen den Großteil von Chinas Exportprodukten herstellen.

3.8. Nicht landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum waren das wichtigste Instrument, um die Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft aufzufangen, und gleichzeitig ein starker Wachstumsmotor für China, wie bereits in der Vergangenheit in anderen sich rasch entwickelnden Staaten. Heute leiden diese Unternehmen unter fast genauso schweren Finanzproblemen und einem fast ebenso ineffizienten Betrieb wie die Staatsunternehmen.

3.9. Zu Recht bezeichnet die Kommission die Schaffung einer sozialen Absicherung als entscheidende Aufgabe der chinesischen Regierung. Die Mehrheit der Bevölkerung ist derzeit sozial nicht abgesichert. Viele frühere Arbeitnehmer von Staatsunternehmen mussten feststellen, dass ihr Geld im Lauf der „Umstrukturierung“ verschwunden ist. Ein Hauptproblem der Beibehaltung bzw. Schaffung einer sozialen Absicherung ist, dass keine funktionierenden Kontrollmechanismen vorhanden sind. Dies hat zu Veruntreuungen und Unterschlagungen geführt, was häufig einer der wichtigsten Gründe für die jüngsten sozialen Unruhen ist. Die soziale Sicherheit ist ein typischer Bereich, in dem das Fehlen wirklich unabhängiger Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen spürbar wird.

3.10. Die zunehmende soziale Unzufriedenheit und soziale Unruhen stellen eine wirkliche Bedrohung für die Stabilität dar. Dieses Phänomen ist in den Städten und vielleicht noch mehr auf dem Lande weit verbreitet. Zu den schon genannten Ursachen kommen noch ein zunehmendes Einkommensgefälle und massive Umweltschäden hinzu. Die Zahl, Größe und Militanz von Protestaktionen hat in städtischen wie auch in ländlichen Gebieten erheblich zugenommen. In den meisten Fällen ging die Polizei repressiv dagegen vor. Es scheint dringender Bedarf an einem Schlichtungssystem zu bestehen.

3.11. Angesichts dessen gibt Anlass zur Sorge, dass elementare Gewerkschaftsrechte (Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen) weiterhin verletzt werden. Das Gewerkschaftsgesetz in seiner Neufassung von 2001 genügt den IAO-Konventionen 87 und 98 und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht. Denn darin wird nicht nur die Monopolstellung des gesamtchinesischen Gewerkschaftsbundes bekräftigt, sondern auch die Funktion dieser Gewerkschaft als Instrument der Kommunistischen Partei hervorgehoben.

3.11.1. Die Regierung sollte eine Schlichtung mit den Zehntausenden protestierender Arbeitnehmer durch dreiseitige Verhandlungen anstreben, anstatt diese Bewegung zu unterdrücken oder Arbeitnehmer (bisweilen) zu bestechen. Die Organisatoren unabhängiger Gewerkschaften und die Veranstalter gewaltloser Arbeitnehmeraktionen sollten nicht bestraft werden. Die willkürliche Verhaftung von Gewerkschaftlern sollte eingestellt werden, um die IAO-Konventionen 87 und 98 zu achten (die China als IAO-Mitglied einzuhalten und anzuwenden hat, obwohl es sie noch nicht ratifiziert hat), und den Empfehlungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit des IAO-Verwaltungsrates in neuerlichen Beschwerdefällen sollte Folge geleistet werden.

3.12. Die 1978 begonnene wirtschaftliche und politische Umstrukturierung Chinas schafft das grundlegende politische, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Entstehung einer Zivilgesellschaft. Die Entstehung der Zivilgesellschaft wird wiederum zur gegebenen Zeit großen Einfluss auf die Sozialpolitik und die Wirtschaftstätigkeit ausüben, die Governance weitgehend verändern und die „good governance“ wirksam fördern.

3.13. Bei der Dezentralisierung haben die Regierung und die Partei die Möglichkeiten bestimmter nichtstaatlicher Organisationen (NGO) ausgeweitet, früher vom Staat betriebene oder neu geschaffene Dienstleistungen (wie im Gesundheitswesen) und Ressourcengewinnung zu übernehmen. Die NGO sollten jedoch auch andere wesentliche Funktionen übernehmen dürfen wie Meinungsbildung, Überwachung staatlicher Politiken, Organisation von Gemeinschaften und Interessenvertretung. Um die zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Spannungen abzubauen, müssen dringend ein Dialog der Zivilgesellschaft und ein Konsultationsprozess aufgebaut werden. Eine Interessenvertretung, die diesen Namen verdient, kann nur auf der Grundlage der Vereinigungsfreiheit realisiert werden, und in diesem Prozess können die NGO eine ausschlaggebende Rolle spielen. Der Ausschuss war von der Offenheit mehrerer NGO beeindruckt, die bei den Gesprächen während des EWSA-Besuchs im Juli 2002 in China gegenüber den regierungsgeführten Pseudo-NGO eine proaktive Haltung einnahmen.

3.14. Die Unterschiede zwischen den NGO in China und in der EU sind offensichtlich. Im Vergleich zu jenen der EU weisen die chinesischen NGO folgende besondere Merkmale auf:

— Die chinesische Zivilgesellschaft steht im Allgemeinen unter strenger staatlicher Kontrolle und ist offensichtlich halb amtlich, halb zivil. Kennzeichnend für die chinesische Zivilgesellschaft ist, dass die Regierung wichtige Schlüsselorganisationen lenkt.

— Die chinesischen NGO entstanden in der Zeit des Wandels. Typische Kriterien wie Autonomie, gemeinnützige Tätigkeit, enger Kontakt zur Bevölkerung und keine Einmischung der Regierung sind bei ihnen schwach ausgeprägt. Sie befinden sich immer noch in einem frühen Entwicklungsstadium und kämpfen um ihre Strukturen und Funktionen.

— Entsprechend der o.g. Merkmale sind viele chinesische NGO nicht fest institutionalisiert. Zwar hat das für Fragen der Zivilgesellschaft zuständige Ministerium die neuen Verwaltungsbestimmungen für Organisationen der Zivilgesellschaft 1998 überarbeitet und verabschiedet, aber der Institutionalisierungsprozess hat gerade erst begonnen und dauert an. Nach wie vor bestehen viele Funktionsbeschränkungen, einschließlich politischer Zensur.

3.15. Dennoch gibt es immer mehr unabhängige NGO.

3.16. Die Entwicklung der NGO in China verläuft heute ziemlich uneinheitlich. Verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft haben einen sehr unterschiedlichen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Einfluss und Status, was häufig vom Ausmaß der Unterstützung und Kontrolle der Regierung abhängt.

3.17. Der EWSA weist darauf hin, dass ausländische NGO, die in China tätig werden wollen, weiterhin vor praktisch unverändert großen Schwierigkeiten stehen.

3.18. Eine tiefgreifendere Debatte zwischen der EU und China über die wichtige Rolle der NGO für den Übergangsprozess kann dazu beitragen, dass unabhängige NGO mehr Handlungsspielraum erhalten. Dadurch werden vielleicht auch bessere Bedingungen für die Entwicklung freier und unabhängiger Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen geschaffen.

3.19. Die Programme der Europäischen Kommission für die Entwicklungszusammenarbeit mit China zielen auf einige der dringlichsten Probleme ab, die in China derzeit bestehen. Darin wird China auch ermutigt und unterstützt, wichtige internationale Übereinkommen zu ratifizieren. Was in den Gesprächen mit den chinesischen Behörden bislang nicht auf strukturierte Weise angegangen wird, sind das Wesen und die Perspektiven der Schlüsselfrage der sozialen Instabilität. Die Kommission arbeitet weitgehend mit quasi staatlichen Einrichtungen anstatt mit der wachsenden Gemeinschaft unabhängiger NGO in China zusammen. Vor kurzem wurde aber auch in bescheidenem Umfang mit einer Zusammenarbeit mit diesen unabhängigen NGO begonnen.

3.20. Hongkong wurde vom Ausschuss in seiner Stellungnahme von 1997 als Gebiet von besonderem Interesse bezeichnet, insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen im Zusammenhang mit den grundlegenden Rechten auf Zusammenschluss und Tarifverhandlungen nach der „Rückgabe“ Hongkongs an China im Juli 1997.

3.20.1. Heute, fünf Jahre später, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Regierung von Hongkong die von ihr übernommene Verpflichtung, international anerkannte Menschenrechtsstandards und die Integrität seiner Rechtsstaatlichkeit einzuhalten, nicht überzeugend unter Beweis stellt. Einige politische und bürgerliche, aber auch wirtschaftliche und soziale Rechte, die schon vor 1997 beschränkt waren, sind eindeutig in Gefahr (Versammlungs-, Rede- und Pressefreiheit, elementare Gewerkschaftsrechte). Ein aktueller besonderer Anlass zur Sorge sind die jüngsten Regierungsvorschläge zur Umsetzung von Artikel 23 des Grundgesetzes, der sich u. a. mit Aufruhr und Subversion befasst.

3.20.2. Ein Vorzug Hongkongs ist seine aktive organisierte Zivilgesellschaft. Sie spielt eine unersetzliche Rolle bei der Verteidigung der Menschenrechte. Sie ist auch als wichtige Inspirationsquelle für die entstehende Zivilgesellschaft im eigentlichen China zu sehen.

3.20.3. Tochtergesellschaften von Firmen aus Hongkong (sowie Taiwan und Korea) und ihre Subunternehmer haben unter den ausländischen Investoren den schlechtesten Ruf im eigentlichen China, was die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anbelangt. Örtliche Gewerkschaften und NGO führen Kampagnen für die Verbesserung der Situation. Regierung und Unternehmen sollten für diese Kampagnen ein offenes Ohr haben.

3.20.4. In Macau, dessen „Rückgabe" an China 1999 erfolgte, ist der Glücksspieltourismus seit Jahrzehnten die wichtigste Wirtschaftstätigkeit. Die Regierung von Macau hat die künftige Ausrichtung der Wirtschaftsentwicklung der Sonderverwaltungsregion für das nächste Jahrzehnt wie folgt festgelegt: Der Glücksspieltourismus soll als wichtigste treibende Kraft dienen, die Dienstleistungsindustrie als Hauptstütze für die koordinierte Entwicklung anderer Wirtschaftszweige. Ziel ist, Macau als internationales Zentrum für Glücksspieltourismus, Konferenzen und Messen zu etablieren. Verschiedene Sektoren und Industrien in Macau warten darauf, von dieser Strategie und von der erwarteten starken Entwicklung des weltweiten Tourismus zu profitieren. Es besteht die Sorge, dass die Wirtschaft zu sehr auf die Zugkraft einiger weniger Sektoren vertraut. Bemühungen, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stärker zu diversifizieren, sollten unterstützt werden.

3.20.5. In Macau erreichen die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die dreiseitigen Verhandlungen sowie die wirtschaftliche und soziale Interessenvertretung bei weitem nicht das (bescheidene) Niveau Hongkongs. Dies gilt auch für die Zivilgesellschaft. Das derzeitige politische Klima lässt keine wesentlichen Verbesserungen erwarten.

3.21. Beim Besuch des EWSA im Juli in China hat der Ausschuss mit dem Chinesischen Wirtschafts- und Sozialrat vereinbart, Konsultationen, einen Dialog und Studien zu wirtschaftlichen und sozialen Themen von gemeinsamem Interesse sowie zu Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsfragen durchzuführen, um die Wirtschaftsentwicklung und den sozialen Fortschritt voranzutreiben.

4. Schlussbemerkungen und Empfehlungen

4.1. Eine wichtige Frage ist im Dialog EU/China bislang kaum angesprochen worden: die Frage, ob ein erfolgreicher Übergang zu einer Marktwirtschaft ohne eine radikale politische Reform möglich ist. Die (sowohl für China als auch seine Handels- und Investitionspartner) ausschlaggebende Frage der Stabilität hängt jedoch stark vom Spannungsverhältnis zwischen Marktwirtschaft und Regime ab. Diese Frage erfordert daher in den künftigen Kontakten EU/China besondere Aufmerksamkeit, auch in den Kontakten zwischen dem EWSA und dem Chinesischen Wirtschafts- und Sozialrat (CESC).

4.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist es für China entscheidend, eine Entwicklung zu durchlaufen, die auf mehr politischen Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit und Privatisierung hinausläuft. Das könnte der quasi allgegenwärtigen Präsenz des Staates in der Wirtschaft ein Ende setzen und seine Rolle derjenigen näher bringen, die der Staat in einer sozialen Marktwirtschaft spielt.

4.2. Die Kontrolle der Durchsetzung der WTO-Regeln in China wird keine leichte Aufgabe sein, insbesondere nicht auf den Ebenen, wo die größten Probleme auftreten könnten: auf regionaler und lokaler Ebene. Daher unterstützt der Ausschuss stark die Fortsetzung der EU-Unterstützung für Chinas Weiterbildungsbemühungen für in der Gesetzgebung und der Justiz Tätige, die auf den verschiedenen relevanten Ebenen mit der Umsetzung der WTO-Regelungen in China befasst sind. Die Kommission könnte den chinesischen Behörden die Einsetzung eines staatlichen Überwachungsbeauftragten vorschlagen.

4.2.1. Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, eng mit der EU-Handelskammer in China zusammenzuarbeiten, die in der Lage ist, die Erfahrung ihrer 200 Mitglieder zu nutzen und ihr aus erster Hand über die Umsetzung der WTO-Regeln zu berichten.

4.2.2. Der Ausschuss wird die europäische Seite des Wirtschaftsdialogs EU/China kontaktieren, um deren Aufmerksamkeit auch auf dieses Problem zu lenken und anzuregen, dieses Thema auf die Tagesordnung ihrer Sitzungen mit der chinesischen Seite zu setzen.

4.3. Zur Behebung der negativen Aspekte des Übergangs — und zur Linderung der wahrscheinlichen Verschlimmerung einiger von ihnen infolge des WTO-Beitritts Chinas — scheint eine tatsächliche und uneingeschränkte Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft höchst wünschenswert. Die Europäische Kommission ist sich der entscheidenden Rolle bewusst, welche die NGO spielen können. Leider hat die Kommission jedoch bisher der Rolle, welche freie und unabhängige wirtschaftliche und soziale Interessengruppen zu spielen haben, nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

4.4. Angesichts der Tatsache, dass die NGO bei der Förderung von Chinas Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit eine immer wichtigere Rolle spielen, schlägt der EWSA vor, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Chinesischen Wirtschafts- und Sozialrat folgender Bereiche anzunehmen:

— Größere Transparenz und Klarheit der Bestimmungen durch die eindeutige Festlegung der Registrierungsverfahren und -anforderungen für ausländische NGO sowie durch die Angabe der für ihre Kontrolle und Unterstützung zuständigen Ministerien.

— Beseitigung von Mehrdeutigkeiten in bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Frage, wie NGO einen unabhängigen Rechtsstatus erhalten, Einstellungen vornehmen und Zugang zu ausländischen Währungen bekommen.

4.5. China sollte als wichtiges IAO-Mitglied alle acht grundlegenden IAO-Menschenrechtskonventionen ratifizieren und sie rechtlich und praktisch umsetzen. Als IAO-Mitgliedstaat wird von China schon jetzt und unabhängig von der Ratifizierung erwartet, die Anforderungen der Konventionen 87 und 98 über die Grundrechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfüllen. Außerdem sollte China seinen Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zurückziehen.

4.6. Die Europäische Kommission sollte in ihrem Menschenrechtsdialog mit China der anhaltenden Verletzung des Rechts auf Vereinigung und auf Tarifverhandlungen durch China noch umfassender berücksichtigen, das Schicksal verhafteter und inhaftierter Gewerkschaftler systematisch ansprechen und hervorheben, wie wichtig die uneingeschränkte Einbeziehung freier, unabhängiger und demokratischer wirtschaftlicher und sozialer Interessengruppen in den Übergang zu einer Marktwirtschaft ist und wie wichtig die NGO, die Informations- und die Pressefreiheit sind.

4.7. Die EU sollte den Dialog zwischen der organisierten Zivilgesellschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen in China und der EU zu Themen wie der sozialen Gerechtigkeit (Bekämpfung der Armut, Gleichstellung der Geschlechter, stärkere Partizipation, Umweltschutz usw.) unterstützen und fördern. Dies sollte auch den Dialog zu Themen wie Menschenrechte, „good governance“ und Minderheitenschutz umfassen.

4.7.1. Die Olympischen Spiele 2008 in Peking sowie die EXPO 2010 in Shanghai könnten sich als große Chance für die Vertiefung der Zusammenarbeit in allen Bereichen erweisen, wenn China den Menschenrechtsverletzungen ein Ende setzt und in der Demokratisierung seines politischen Systems wesentliche Fortschritte macht.

4.8. Der EWSA wird die Entwicklung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach dem für Hongkong und Macau geltenden Prinzip „ein Land, zwei Systeme“ genau verfolgen.

4.8.1. Die Europäische Kommission sollte vielleicht die Behörden und Unternehmen von Hongkong auf die Möglichkeit aufmerksam machen, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen als Bezugspunkt für die Tätigkeit in Hongkong ansässiger Unternehmen und ihrer Subunternehmen im eigentlichen China zu verwenden. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten Unternehmen mit Sitz in der EU, die erhebliche Investitionen in China tätigen und über Handelsverbindungen zu China verfügen, auffordern, die OECD-Leitlinien einzuhalten und ihre chinesischen Geschäftspartner aufzufordern, diese ebenfalls einzuhalten. In diesem Zusammenhang sollte sie den Lebens- und Arbeitsbedingungen in sogenannten „Export Processing Zones (EPZ)“ in China besonderes Augenmerk schenken.

4.9. Die EWSA-Delegation in Hongkong und Macau gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Hongkong sowie zwischen der EU und Macau seit der „Übergabe“ weiterhin hervorragend verlaufen, es jedoch vielleicht an der Zeit sei, die Beziehungen zwischen der EU und den beiden Sonderverwaltungsregionen (SARs) in einen systematischeren Rahmen zu stellen. In diesem Rahmen sollte der Diversifizierung der Wirtschaftsentwicklung von Macau und der Entwicklung von Demokratie und der Bürgerrechten sowie der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dort de jure und de facto besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

4.10. In der Entwicklungszusammenarbeit sollten nach Ansicht des EWSA einige Maßnahmen in folgenden Bereichen getroffen werden:

1. Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Gerechtigkeit, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen; Beispiele dafür sind: Bekämpfung der Armut, Verbesserung des Umweltschutzes und der Nahrungsmittelsicherheit, Förderung der Frauen;

2. Beschäftigung und soziale Sicherheit; Beispiele: Schaffung bzw. Verbesserung von Sozialversicherungssystemen in städtischen und ländlichen Gegenden, Förderung der selbständigen Tätigkeit in Kleinunternehmen; Umstrukturierung des ländlichen Finanzsystems (Kreditgenossenschaften, vor allem für Selbständige und Frauen);

3. Unterstützung von Schulungen in Unternehmen, insbesondere in KMU, sowie Förderung unabhängiger Unternehmensverbände in diesem Sektor.

4.11. Der EWSA pflichtet der Aussage bei, dass die EU den Transfer von Know-how, Technologie und politischen Erfahrungen durch Gemeinschaftsunternehmen und sonstige Partnerschaftsformen zwischen Unternehmen, Gemeinden, Regionen und öffentlichen Einrichtungen weiter fördern sollte. Solche Vereinbarungen stärken die Verbindungen zwischen der EU und China und könnten auch dem Reformprozess zusätzlichen Antrieb verleihen. Der Erfolg von Asia Invest und des Programms „Lokale Gebietskörperschaften“ in China zeugt von wirklichem Potenzial in diesem Bereich, insbesondere bei den Verbindungen zu KMU.

4.11.1. Um die Handels- und Investitionsliberalisierung voll auszuschöpfen, dürfte die chinesische Wirtschaft nach Ansicht des Ausschusses eine umfassende Umstrukturierung der Unternehmen, eine Verbesserung der Unternehmensführung und des Managements sowie eine Neuverteilung der Ressourcen benötigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den KMU gewidmet werden (die arbeitsintensive Erzeugnisse herstellen), die sich in die internationale Produktionskette integrieren müssen, wenn sie auf den Weltmärkten erfolgreich sein sollen.

4.12. Die Programme der Europäischen Kommission für China sollten in höherem Ausmaß die Bedeutung widerspiegeln, die sie der Governance, der Zivilgesellschaft, den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung beimisst. Die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der EU-Programme sollte dadurch verbessert werden, dass die Einhaltung dieser Grundprinzipien regelmäßig und systematisch überprüft wird.

4.12.1. Alle Programme zur Armutsbekämpfung in China müssen eine frauenspezifische Ausrichtung und Strategie enthalten.

4.13. Der EWSA und der chinesische Wirtschafts- und Sozialrat haben beschlossen, ihre Konsultationen, den Dialog und die Forschung zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen von gemeinsamem Interesse sowie zu Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsfragen fortzuführen. Sie beabsichtigen, dies regelmäßig und in institutionalisierter Form zu tun. Diese Kontakte sollten auch bei der Behandlung künftiger relevanter Angelegenheiten in Hong Kong und Macao eingesetzt werden.

4.14. Künftige Besuche des EWSA in China sollten nicht nur der Stärkung von Kontakten zum Chinesischen Wirtschafts- und Sozialrat dienen, sondern auch der Pflege und Ausweitung der Kontakte zu den nichtstaatlichen Organisationen in China (insbesondere zu den freien und unabhängigen NGO), die in Bereichen wie Gesundheitsfürsorge und Umweltschutz tätig sind, nach denselben Grundsätzen wie beim Chinabesuch im Juli 2002.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Industriepolitik in einem erweiterten Europa“

(KOM(2002) 714 endg.)

(2003/C 234/18)

Die Europäische Kommission beschloss am 12. Dezember 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Simpson.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 17. Juli) mit 113 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Initiative, die die Kommission mit der Ausarbeitung dieser Mitteilung über die Industriepolitik in einem erweiterten Europa ergriffen hat.

1.2. Die in dieser Mitteilung angesprochenen Themen sind unter zwei miteinander verwobenen Aspekten zu betrachten. Zum einen ist es an der Zeit, die Themen, die für die Industrie in der EU von Belang sind, zu überprüfen. Zum anderen ist es im Zuge der Vorbereitung auf die Erweiterung angebracht, über die Folgen der Erweiterung für die Industrie (sowohl in den derzeitigen als auch in den künftigen EU-Mitgliedstaaten) nachzudenken.

1.3. Der Ausschuss nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass in dieser Mitteilung im Wesentlichen ein Gesamtüberblick über die Palette von anstehenden Fragen gegeben wird. Sie ist jedoch an sich nicht darauf angelegt, detaillierte strategische Maßnahmen vorzuschlagen. Die logische Konsequenz wäre allerdings, dass die Kommission sich nun mit den politischen Implikationen beschäftigt und proaktive Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Entwicklung ergreift. Der Ausschuss bietet der Kommission an, sie hierbei mit seinen Erfahrungen und seinen Stellungnahmen zu unterstützen.

1.4. Der Ausschuss begrüßt zwar den positiven Beitrag, den diese Mitteilung leistet, hat allerdings Bedenken, dass sich der Übergang zu einer erweiterten EU schwieriger gestalten könnte als von der Kommission erwartet. Die Kommission sollte daher die voraussichtlichen Auswirkungen der Erweiterung aufmerksam verfolgen und geeignete Maßnahmen zur Abfederung nicht hinnehmbarer Auswirkungen prüfen.

1.5. Der Ausschuss stimmt der Auffassung zu, dass die industriepolitischen Instrumente unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Beitrittsländer eingesetzt werden müssen. Dass diese spezifischen Erfordernisse tatsächlich ermittelt werden und die Kommission darauf eingeht, wird auch in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung sein.

1.6. Der Ausschuss ist besorgt, dass die Auswirkungen der Erweiterung in verschiedenen Bereichen nicht ausreichend bewertet wurden.

1.7. Für die Erweiterung des Binnenmarktes ist es problematisch, dass die Infrastrukturinvestitionen vieler neuer Mitgliedstaaten nach wie vor hinter denen der restlichen EU-Staaten zurückbleiben. Es wird empfohlen, eine Bewertung der Prioritäten und Finanzierungsmechanismen (mit einem festgelegten Beitrag aus gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen) für die Modernisierung maßgeblicher Teile der Infrastrukturen — u. a. der transeuropäischen Netze — vorzunehmen.

1.8. Wie schon häufig betont wurde, besteht eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine Verbesserung der industriepolitischen Rahmenbedingungen in der EU (15) darin, möglichst viele der noch ausstehenden Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes umzusetzen.

1.9. Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission Sektoren mit besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten untersuchen will, um zu entscheiden, ob (eventuell) weitere (spezielle vertikale) Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums notwendig sind.

1.10. Der Ausschuss räumt zwar ein, dass in Grenzregionen im Zuge der Anpassung an eine erweiterte Union wahrscheinlich punktuelle Verzerrungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auftreten werden, schlägt jedoch vor, auf derartige Entwicklungen mit gemeinsam geschulterter Verantwortung zu reagieren. Die Union muss sich auf die im Rahmen der INTERREG-Programme (und anderen speziellen Initiativen dieser Art) erarbeiteten Grundkonzepte und Sachkenntnisse stützen und den Handlungsspielraum für die staatlichen Instanzen auf eher nachgeordneter Ebene abstecken.

1.11. Die besondere Leistung der Mitteilung der Kommission besteht darin, dass sie einen Rahmen für ein besseres Verständnis derjenigen Faktoren schafft, die auf die Entwicklung der Industrie in der EU Druck ausüben. Der Grundtenor dieser Mitteilung, dem sich der Ausschuss anschließt, ist die Einschätzung, dass die Industrie selbst, die Industrieverbände, die lokalen und regionalen Verwaltungsinstanzen, die einzelstaatlichen Regierungen und die Union sich über die Notwendigkeit im Klaren sein müssen, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit unter Bedingungen, die nachhaltige und gangbare Perspektiven eröffnen, zu erhalten und zu verbessern, und mit vereinten Kräften auf diese Herausforderung reagieren müssen.

1.12. Der Ausschuss begrüßt den in dieser Mitteilung gemachten Vorschlag, sämtliche Politikbereiche der EU, die Auswirkungen auf die Industrie haben, kontinuierlich zu überprüfen. Der Ausschuss bewertet diese Neuausrichtung der Politikgestaltung als positiv und begrüßt die bekundete Absicht, Evaluierungsmethoden anzuwenden, die auf Folgenabschätzungsanalysen basieren.

1.13. Der Dialog mit dem EWSA, in den auch die Sozialpartner einbezogen werden, wird bei der Stärkung und Neugewichtung der Rolle der Industriepolitik von entscheidender Bedeutung sein.

1.14. Kommissionsmitglied Erkki Liikanen bezeichnet diese Mitteilung der Kommission als einen ersten Schritt im Rahmen eines umfassenderen Prozesses, um Industriethemen wieder auf die politische Tagesordnung zu setzen. Der Ausschuss begrüßt diesen Standpunkt.

2. **Einleitung**

2.1. Die Europäische Union ist nach wie vor sehr stark von der Stärke und Vitalität ihres Industriesektors abhängig, da dieser wesentlich zur Wirtschaftsentwicklung der Union beiträgt. Die Stärke und das Wachstum dieses Sektors hängt anderseits von seiner Wettbewerbsfähigkeit ab, und diese wird wiederum vom Handeln derjenigen, die in den einzelnen Unternehmen das Sagen haben bzw. mitwirken, sowie von den Unterstützungsmaßnahmen von Behörden, Regierungen und Gemeinschaftsinstitutionen bestimmt.

2.2. Ein erfolgreicher Industriesektor war für die europäische Wirtschaft stets von entscheidender Bedeutung und wird dies auch weiterhin sein. Die Europäische Union ist daher sicherlich gut beraten, diejenigen Faktoren, die die Entwicklung des Industriesektors beeinflussen, einer eingehenden Analyse zu unterziehen, um so Anhaltspunkte für die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung sowohl für die Union als Ganzes — über die Gemeinschaftsinstitutionen — als auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten zu liefern.

2.3. In der Mitteilung der Kommission wird in der Einleitung folgendes hervorgehoben: „Bei der Verwirklichung der in Lissabon und Göteborg gesetzten Ziele spielt die Industriepolitik eine wichtige Rolle. [...] ist es an der Zeit, die EU-Industriepolitik neu zu gestalten, damit sie den Bedürfnissen einer erweiterten EU gerecht werden kann." [1]

2.4. Die Industriepolitik hat eine Vielzahl von Facetten. Viele Aspekte der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik haben Einfluss auf die Gestaltung der Industriepolitik. Bestimmte industriepolitische Maßnahmen decken bzw. überlappen sich mit anderen politischen Maßnahmen. Zu den wichtigsten Beispielen zählen die Anstrengungen zur Vollendung eines echten Binnenmarktes, zur Gewährleistung effizienter und gerechter Wettbewerbsregeln, zur besseren Durchsetzung einer zweckmäßigen Außenhandelspolitik (insbesondere da sie Auswirkungen auf traditionelle Sektoren wie Textilien, Stahl und Schiffbau hat), zur Steigerung und Verbesserung von Forschung und Entwicklung, zur Öffnung der Märkte über verbesserte Möglichkeiten im öffentlichen Auftragswesen, sowie bestimmte Aspekte der Umwelt-, Sozial- und Beschäftigungspolitik.

2.5. In gewisser Hinsicht kann argumentiert werden, dass die beste Grundlage für einen erfolgreichen Industriesektor in der EU darin bestünde, einen funktionierenden und expandierenden (und demnächst der Welt größten) Binnenmarkt zu schaffen, der allen Erzeugern Größenvorteile bringt und einheitliche Wettbewerbsbedingungen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen bietet.

2.6. Industriepolitik ist nicht nur für die Fertigungsindustrie wichtig und relevant. Bei vielen erfolgversprechenden Maßnahmen müssen die Auswirkungen auf andere Sektoren bedacht und die zunehmenden wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der verarbeitenden Industrie und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen berücksichtigt werden.

2.7. Damit das Potential des Binnenmarktes voll ausgeschöpft werden kann, sollte die Wirtschaftspolitik auf ein verstärktes Wachstum der Volkswirtschaften in der EU ausgerichtet werden, so dass u. a. auch ein expandierender Markt für Industrieprodukte geschaffen wird.

2.8. Es sollte Ziel der Industriepolitik sein, (1) einen wettbewerbsfähigen europäischen Markt zu schaffen und die für eine Fragmentierung verantwortlichen Verzerrungen und Störungen zu beseitigen, (2) durch die Stärkung und Nutzung des Innovationspotentials und neuer Formen der Industrieorganisation günstige Bedingungen für eine Produktivitätssteigerung zu fördern und (3) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu verbessern.

---

[1] KOM(2002) 714 endg.

2.9. Es gibt zahlreiche sehr unterschiedliche Schnittstellen zwischen der Industriepolitik und anderen Maßnahmen der EU, die die Union als Ganzes betreffen, den Maßnahmen der einzelstaatlichen Regierungen sowie den institutionellen Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten. Ein vernünftiger und koordinierter Ansatz für die Beseitigung von Spannungsfeldern in und zwischen diesen Schnittstellen ist daher eine maßgebliche Voraussetzung für eine effektive Industrieentwicklung.

2.10. Die Verwirklichung des Ziels, Europa „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen", setzt voraus, dass die EU durch die Beseitigung der noch verbleibenden Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarktes zu einem einzigen Wirtschaftsraum wird und die Industrie zu diesem Prozess beiträgt.

2.11. Durch die Verknüpfung der Schlussfolgerungen von Lissabon und Göteborg wird das ehrgeizige Ziel, dass die Industriepolitik zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung beitragen soll, mit der Forderung verbunden, dass hierbei die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt berücksichtigt und ein Beitrag zu einer Verbesserung des Umweltschutzes geleistet werden muss.

3. **Die Überprüfung der Kommission**

3.1. Die Kommission weist bei ihrer Überprüfung der Industriepolitik ausdrücklich darauf hin, dass die Wettbewerbsfähigkeit eine zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union ist, die in den Schlussfolgerungen von Lissabon über die Notwendigkeit einer wissensbasierten Wirtschaft festgehalten wurden. Außerdem wird eingeräumt, dass die Verwirklichung dieser Ziele von der Fähigkeit abhängt, die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie zu erhalten und zu verbessern.

3.2. In dieser Mitteilung soll unter anderem auch überprüft werden, ob die seit 1990 festgelegte und weiterentwickelte Industriepolitik sich auf die veränderten Bedingungen infolge der zunehmenden Globalisierung, der Erweiterung und der Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung einstellen kann.

3.3. Wenn dies in der Mitteilung auch nicht explizit ausgesagt wird, so lässt die Analyse dennoch erkennen, dass die Industriepolitik in ihren wichtigsten Punkten überdacht werden sollte und nun infolge der Erweiterung der Union die Chance besteht, ein größeres Potential nutzbar zu machen.

3.4. Bei der Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit zeigt die Kommission vier Schlüsselfaktoren auf, die besondere Aufmerksamkeit verdienen: Wissen, Innovation, unternehmerische Initiative und die für eine nachhaltige Entwicklung notwendige Ausrichtung. Für den ersten Faktor führt die Kommission die wichtigsten Entwicklungen an, die die Notwendigkeit wissensorientierter Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung und Forschung begründen. In bezug auf die Innovation unterstreicht die Kommission, dass innovative Maßnahmen in sämtlichen Wirtschaftssektoren notwendig sind und die Bedingungen für anhaltende Innovation geschaffen werden müssen. Was die Bedeutung der unternehmerischen Initiative angeht, stellt die Kommission fest, dass zu viele Europäer (ihrer Meinung nach) das unternehmerische Risiko scheuen. Der Ausschuss bezweifelt, dass die Förderung der unternehmerischen Initiative als allgemeine Forderung erhoben werden sollte, und meint, dass diese Möglichkeit nur für eine relativ kleine Gruppe von Menschen in Betracht kommt, die sich wiederum nur zu einem kleinen Teil aus Arbeitslosen zusammensetzt. Damit die Wichtigkeit einer nachhaltigen Industrieproduktion gebührend berücksichtigt wird, fordert die Kommission dazu auf, entsprechende Initiativen zu ergreifen, um Produktion und Verbrauch stärker an einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten.

3.5. Der Schwerpunkt der Analyse scheint auf der Aussage zu liegen, dass die Industriepolitik grundsätzlich einem horizontalen Ansatz folgen und darauf abzielen sollte, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie möglichst förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierzu soll das Instrumentarium der Unternehmenspolitik eingesetzt werden, das es den Unternehmern ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, ihre Ideen zu verwirklichen und ihre Chancen zu nutzen.

3.6. Dieser horizontale Ansatz erstreckt sich auf sämtliche damit zusammenhängenden Politikbereiche der Gemeinschaft wie Wettbewerb, Vollendung des Binnenmarktes, Förderung von Forschung und Entwicklung, Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung sowie Fragen bezüglich Handelsabkommen und nachhaltige Entwicklung. Dementsprechend stellt die Lissabon-Agenda der EU einen ausgezeichneten Rahmen dar, um die Anliegen einer zukunftsorientierten horizontalen Industriepolitik national und auf EU-Ebene zu verwirklichen.

3.7. In einem möglicherweise wichtigen Passus räumt die Kommission ein, dass die Industriepolitik unter Umständen die spezifischen Bedürfnisse und Merkmale einzelner Sektoren berücksichtigen muss. Ein horizontales Grundkonzept soll also entsprechend für ausgewählte sektorspezifische Anwendungsformen angepasst werden. Diese Anerkennung eventueller spezifischer Bedürfnisse könnte als vertikale Anwendung sektorspezifischer Maßnahmen beschrieben werden. Letztere sollten allerdings nicht zu einer unbilligen Bevorzugung bestimmter Sektoren führen (möglicherweise weil sich die wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse in einer von der Öffentlichkeit nicht gerne gesehenen Weise verändern könnten), sondern sich danach richten, in welchem Maß die Rahmenbedingungen sektorspezifisch angepasst werden müssen, und so gestaltet werden, dass sie angemessene Unterstützung über einen für die notwendigen Veränderungen ausreichend langen Zeitraum sicherstellen.

3.8. Nach Auffassung der Kommission wird die Mitteilung „einen Prozess der Überprüfung ihrer Industriepolitik auf Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit in Gang bringen." Diese Aussage ist jedoch mit einer Aufforderung an die Adresse der Mitgliedstaaten verknüpft, ihre eigene Industriepolitik im Lichte der in dieser Mitteilung dargelegten Grundsätze zu überprüfen.

3.9. Der Ausschuss begrüßt diese Möglichkeit, an der Überprüfung mitzuwirken.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

4.1. Der Ausschuss befürwortet die Grundzüge einer Industriepolitik, die einen Wettbewerbsrahmen schafft, in dem sich innovative Unternehmen erfolgreich auf globalisierten Märkten behaupten können. Der Ausschuss begrüßt auch die bereits erzielten Erfolge bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für einen europäischen Binnenmarkt, in dem die Industrie leichteren (wenn auch noch nicht völlig freien) Zugang zu den Märkten in den derzeit 15, binnen kurzem 25 und später möglicherweise 27 (oder mehr) Mitgliedstaaten hat. Dieser Wettbewerbsrahmen, in Verbindung mit einem präferentiellen Zugang zum Binnenmarkt und einem verbesserten Zugang zu globalen Märkten, birgt nicht nur Chancen, sondern auch Gefahren, wenn der Binnenmarkt zum Tummelplatz für ausländische Unternehmen wird.

4.1.1. Die EU-Erweiterung hat natürlich nicht nur zur Folge, dass die Auswirkungen der Industriepolitik auf 25 (oder 27) statt auf 15 Mitgliedstaaten überprüft werden müssen. Sie wird auch zu einer Zunahme der Ungleichgewichte, der strukturellen Unterschiede sowie der sozialen und kulturellen Divergenzen führen, die die Verständigung auf politische Maßnahmen noch schwieriger macht. Während der letzten zehn Jahre haben die Beitrittsländer den Wettbewerb zwischen den 25 Ländern insbesondere durch die verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen für Unternehmen verstärkt. Es gibt Beispiele für Verlegungen von Unternehmensstandorten aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, die aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten und in einigen Fällen auf den nicht gerade hilfreichen Wettbewerb bei staatlichen Beihilfen zurückzuführen waren.

4.1.2. Die Entwicklung einer neuen Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Entwicklung erfordert eine sorgfältige Analyse und Bewertung der Erfolge und Misserfolge bei den in früheren Jahren ergriffenen Maßnahmen. Eine derartige Bewertung würde dabei helfen, die künftigen Empfehlungen der Kommission auf eine solidere Grundlage zu stellen.

4.2. Die Aufgabe der Gemeinschaft besteht darin, die Wirkung des Binnenmarktes durch die Konzipierung und Umsetzung eine Reihe politischer Maßnahmen horizontaler Art zu verstärken. Der Ausschuss erkennt uneingeschränkt die Relevanz der wichtigsten Kategorien von Rahmenbedingungen an [1]. Hierzu gehören die Regelungen, die den allgemeinen Rahmen der Wirtschaft bilden (u. a. Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Arbeitsrecht, Rechte an geistigem Eigentum), die Regelungen, die Normen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festlegen, Institutionen, die das Funktionieren der Wirtschaft gewährleisten, sowie diejenigen Bedingungen, die einen grundlegenden makroökonomischen Rahmen vorgeben oder die politische Stabilität eines Landes gewährleisten.

4.3. Zu den wichtigsten Kategorien von horizontalen Maßnahmen zählen u. a.:

a) die Vollendung des Binnenmarktes;

b) die Stärkung der Innovationspolitik generell oder nach Erfordernis für spezifische Sektoren, sowie entsprechende Anreize für Forschung und Entwicklung;

c) Förderung von Clustern;

d) Maßnahmen zur Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhalts;

e) Instrumente zur Förderung des sozialen Dialogs;

f) Stärkung des sozialen Zusammenhalts insbesondere durch verstärkte berufliche Bildung;

g) Unterstützung von Leistungen der Daseinsvorsorge;

h) Verbesserung der materiellen Infrastrukturen;

i) Maßnahmen zur Förderung des Studentenaustauschs in den wissenschaftlichen und technologischen Studiengängen, den Ingenieurwissenschaften und in der Unternehmerausbildung;

j) Förderung der Unternehmensfinanzierung.

4.4. Kennzeichnend für den Erfolg der letzten 50 Jahre ist das Ausmaß, in dem diese Bedingungen mittlerweile gemeinschaftsweite Akzeptanz finden. Es muss aber natürlich noch mehr getan werden. Die notwendigen Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung dieser Bedingungen fallen zu einem wesentlichen Teil auch in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Parlamente (z. B. was die Umsetzung von Rechtsvorschriften betrifft) bzw. der einzelstaatlichen Regierungen im Rahmen ihres Tätigwerdens auf Ebene des Rates der Europäischen Union (bei der Verabschiedung geeigneter gemeinschaftsweiter Maßnahmen).

4.5. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zu folgendem Schluss gelangt, ist aber besorgt über die sozialen Folgen des Arbeitsplatzabbaus: „Wenn auch die Industrie in den künftigen Mitgliedstaaten im Großen und Ganzen für den Wettbewerb in einer erweiterten EU gerüstet ist, wird ihre weitere Integration doch einige örtliche Probleme mit sich bringen. Der Umstrukturierungsprozess muss fortgesetzt werden, vor allem in der Stahlindustrie ...". Die Kommission räumt außerdem ein, dass sich die Kosten der Anpassung an das EU-Recht, vor allem an das Umweltrecht, kurzfristig nachteilig auf die Kostenstruktur der Unternehmen auswirken.

[1] Gemäß Abschnitt V.2.1, Seite 23 ff. der deutschen Fassung.

4.6. In Anbetracht dieser Risiken liegt es auf der Hand, dass die EU gezielte sektorspezifische Maßnahmen ergreifen muss, um die Entstehung neuer, wettbewerbsfähigerer Unternehmen zu fördern and und darüber hinaus den möglicherweise schmerzhaften Anpassungsprozessen Rechnung zu tragen, von denen bestimmte Unternehmen und ihre Beschäftigten betroffen sein werden.

4.6.1. Die Unternehmensfinanzierung und ein funktionierender europäischer Kapitalmarkt sind angesichts der Probleme im europäischen Bankensektor, der Basel-II-Diskussion und ganz allgemein der zunehmenden Bedeutung der Kapitalmarktfinanzierung für die europäische Industrie von besonderer Wichtigkeit, daher ist diesem Thema große Aufmerksamkeit zu widmen und Instrumente der Unternehmensfinanzierung sind zu fördern.

4.7. Eine entscheidende gesellschaftliche Herausforderung wird darin bestehen, dass bewertet werden muss, inwieweit wesentliche Dinge, die in hochentwickelten Marktwirtschaften vorausgesetzt werden, nicht in gleichem Maße von den neuen Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Zu den Errungenschaften einer hochentwickelten Marktwirtschaft gehört u. a. ein geeigneter Rechtsrahmen für eine moderne Unternehmenslandschaft, die Akzeptanz der Rolle und Notwendigkeit eines starken Unternehmertums sowie eine unternehmerische Haltung, die Risikobereitschaft mit einschließt.

4.8. Die Gemeinschaftsinstitutionen müssen diesen unterschiedlichen Merkmalen und den möglicherweise dadurch verursachten Spannungen Rechnung tragen.

4.9. Was die neuen Mitgliedstaaten angeht, ist der Ausschuss jedoch nicht völlig davon überzeugt, dass „für die Industrie [...] die Erweiterung bereits Realität [ist]“ und dass ihr das „zahlreiche Geschäftsmöglichkeiten eröffnet hat.“ Die Aussage, dass die Erweiterung bereits Realität sei, scheint schon allein aufgrund der Tatsache, dass diese Mitgliedstaaten den Acquis Communautaire noch nicht voll übernommen haben, auf tönernen Füßen zu stehen. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission schon eher darin überein, dass die industriepolitischen Instrumente so einzusetzen sind, dass den besonderen Belangen der Beitrittsländer Rechnung getragen wird. Die Festlegung dieser besonderen Erfordernisse und der entsprechenden Maßnahmen der Kommission werden eine sehr wichtige Aufgabe der kommenden Jahre sein. Zu diesen besonderen Erfordernissen gehören die notwendigen Investitionen, Anpassungen und Reformen, um die Chancen in einem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld zu nutzen und über die rein kurzfristigen Kriterien für die Wettbewerbsfähigkeit hinaus zu gehen.

4.10. Der Ausschuss befürchtet insbesondere, dass die EU-Erweiterung in einigen Sektoren dazu führen wird, dass weniger produktive Anlagen mit einer ungünstigeren Kostenstruktur in großem Umfang Marktanteile einbüßen oder finanzielle Verluste hinnehmen müssen, wenn sie sich dem Wettbewerb mit etablierten EU-Unternehmen stellen müssen. Im Gegenzug werden sich in den bestehenden EU-Mitgliedstaaten möglicherweise einige Sektoren gegen Billigkonkurrenz aus den neuen Mitgliedstaaten behaupten müssen. Die Gemeinschaftsinstitutionen sollten sich bemühen, durch die Konzipierung geeigneter politischer Maßnahmen für die gesamte Union sicherzustellen, dass das Arbeitskräftepotential in der Union der 25 optimal genutzt wird, um zum einen den Bedenken Rechnung zu tragen, dass kurzfristige politische Maßnahmen exorbitante Umschulungskosten nach sich ziehen könnten, und den Zerfall der sozialen Strukturen zu verhindern.

4.11. Die Erweiterung kann für einige EU-Unternehmen aber auch eine Verbesserung der Überlebenschancen angesichts eines stärkeren (internen and externen) Wettbewerbs bedeuten, sofern sie in der Lage sind, das in den neuen Mitgliedstaaten vorhandene Angebot an relativ preiswerten und gut ausgebildeten Arbeitskräften zu nutzen.

5. **Besondere Bemerkungen zu der Mitteilung**

5.1. Verschiedene Aspekte der Mitteilung sollten einer näheren kritischen Prüfung unterzogen werden.

5.2. Hierzu gehören u. a.:

1) die Auswirkungen der Erweiterung auf die Industrie;

2) die Notwendigkeit der Vollendung des Binnenmarktes, u. a. die Ergreifung der noch ausstehenden horizontalen Maßnahmen;

3) die Umstände, unter denen vertikale Maßnahmen für spezifische Sektoren gerechtfertigt sein können;

4) die industriellen Anpassungen in den Grenzregionen;

5) bestimmte maßgebliche Herausforderungen für die Industriepolitik.

Diese verschiedenen Aspekte werden in den folgenden Absätzen nacheinander behandelt.

5.2.1. Auswirkungen der Erweiterung

5.2.1.1. Die Kommission räumt ein, dass die Bewerberländer beim Aufbau von Institutionen und bei der Anpassung der Rahmenbedingungen große Anstrengungen zur Vorbereitung auf den Beitritt unternommen haben. Sie räumt außerdem ein, dass in einigen Sektoren große Unterschiede bestehen, die zu Klagen über Billigkonkurrenz oder zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit im erweiterten Markt führen könnten.

5.2.1.2. Zur Vorbereitung auf den Beitritt hat die Kommission eine Reihe spezieller Übergangsmaßnahmen ausgehandelt, um die Anpassung zu erleichtern. Diese Maßnahmen sind in den Beitrittsverträgen festgelegt und schaffen nach Ansicht des Ausschusses einen akzeptablen institutionellen Rahmen.

5.2.1.3. Zu den wichtigsten Fragen wird das Technologie- und Produktivitätsgefälle wie auch das unterschiedliche Lohnkostenniveau gehören.

5.2.1.4. Nach Einschätzung des Ausschusses hat die Kommission den Umfang der notwendigen Anpassungen zu niedrig veranschlagt. Gleichzeitig hat sie möglicherweise allzu selbstgefällig die potenziellen Vorteile einer Neugestaltung des Wettbewerbs in der erweiterten Union zu hoch veranschlagt. Obgleich der erweiterte Markt eine positive Synergie bewirken dürfte, werden in den ersten Jahren nach der Erweiterung vermutlich einige Unternehmen auf der Strecke bleiben.

5.2.1.5. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Kommission diese Risiken berücksichtigen und den Bedürfnissen und Problemen der künftigen Mitgliedstaaten bei der Konzipierung und Umsetzung industriepolitischer Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte.

5.2.1.6. Der Ausschuss ist besorgt, dass die Auswirkungen der Erweiterung möglicherweise in einigen oder allen der folgenden Bereiche unterschätzt wurden:

— die besonderen Erfordernisse der KMU, die in einigen Sektoren und Regionen einem härteren Wettbewerb ausgesetzt sein werden;

— die Auswirkungen der Erweiterung im Hinblick auf Anreize für die Verlegung von Unternehmensstandorten;

— eventuelle Migration der Arbeitskräfte auf der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten;

— notwendige Neuordnung des Zollwesens entlang der neuen Außengrenzen der Union und entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung von Schmuggel und Nachahmungen.

5.2.1.7. Für die Erweiterung des Binnenmarktes ist es problematisch, dass die Infrastrukturinvestitionen vieler neuer Mitgliedstaaten nach wie vor hinter denen der restlichen EU-Staaten zurückbleiben. Es wird empfohlen, eine Bewertung der Prioritäten und Finanzierungsmechanismen (mit einem festgelegten Beitrag aus gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen) für die Modernisierung maßgeblicher Teile der Infrastrukturen — u. a. der transeuropäischen Netze — vorzunehmen. Desgleichen sollten auch die großen nationalen Netze modernisiert werden, wobei die Leistungen der Daseinsvorsorge erhalten werden.

5.2.1.8. Neben der allfälligen Migration der Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten auf der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten (5.2.1.6) darf nicht übersehen werden, dass in einigen Mitgliedstaaten durch die demographische Entwicklung Engpässe bei der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte entstehen werden. Dies wird sich in erheblichem Maße auf die EU-Politik und auch auf die allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Union auswirken.

5.2.2. Die Vollendung des Binnenmarktes

5.2.2.1. Es wurde schon häufig darauf hingewiesen, dass eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine Verbesserung der industriepolitischen Rahmenbedingungen in der EU (15) darin besteht, möglichst viele der noch ausstehenden Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes umzusetzen.

5.2.2.2. Hierzu gehören:

i) die Einführung eines Gemeinschaftspatents ([1]);

ii) eine effektive Wettbewerbspolitik;

iii) Verringerung oder Beseitigung ungerechtfertigter staatlicher Beihilfen;

iv) eine Einigung auf Fortschritte zur Verwirklichung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen;

v) steuerliche Harmonisierung;

vi) geeignete Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung;

vii) Marktöffnung über Verbesserungen im öffentlichen Auftragswesen und Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Rüstungsgütern;

viii) einvernehmliche Umweltschutzmaßnahmen;

ix) verbesserte Anerkennung beruflicher Qualifikationen;

x) gemeinsame Zollverwaltung an den Außengrenzen der EU.

5.2.2.3. Hierzu muss ergänzend ein effizienter, offener und garantierter Markt für eine sichere Energie- und Verkehrsversorgung geschaffen werden. Die Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturen für die Deckung des Kapazitätsbedarfs der erweiterten Union sollte durch den Aufbau entsprechender transeuropäischer Netze unterstützt werden.

5.2.2.4. In den neuen Mitgliedstaaten gehen die Impulse zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die industrielle Entwicklung von der Notwendigkeit aus, den bereits bestehenden Acquis Communautaire der derzeitigen Mitgliedstaaten zu übernehmen und umzusetzen und dann mit den politischen Entwicklungen und Notwendigkeiten Schritt zu halten.

5.2.2.5. Was diese Staaten angeht, hat die Kommission festgestellt, dass viele von ihnen in folgenden Bereichen tätig werden müssen:

a) Normen und technische Vorschriften;

b) Eigentumsrechte, einschl. Rechte an geistigem Eigentum;

([1]) Der Rahmen für die Einführung eines Gemeinschaftspatents wurde vom Rat am 3. März 2003 genehmigt.

c) Harmonisierung der Anwendung des Gesellschaftsrechts und Wahrung der Vielfalt von Unternehmensformen;

d) Liberalisierung der Energiemärkte;

e) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen für privatisierte Unternehmen;

f) Abschaffung bestimmter Formen von staatlichen Beihilfen;

g) Öffnung für ausländische Direktinvestitionen;

h) Förderung von günstigen Bedingungen für die Gründung und Entwicklung von KMU.

5.2.2.6. Die anfänglichen, kurzfristigen Kosten für die Erfüllung von Umweltschutzauflagen ist ein besonderes Problem, da diese Ausgaben im vorhinein finanziert werden müssen.

5.2.2.7. Die Kommission hat nicht die Befürchtungen verhehlt, dass aufgrund der niedrigeren Kosten und Löhne in bestimmten Sektoren eine Produktionsverlagerung in einige mittel- und osteuropäische Länder stattfinden könnte, insbesondere in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Auf der Suche nach kostengünstigeren Standorten ist aber auch eine Abwanderung in andere Länder möglich. Nach Auffassung der Kommission ist dies jedoch kein Grund für allzu große Besorgnis, da die meisten auf diese Faktoren zurückzuführenden Verlagerungen vermutlich bereits stattgefunden haben [1]. Der Ausschuss befürchtet, dass sich diese Sichtweise als zu optimistisch erweisen könnte.

5.2.2.8. Derartige Prozesse sind indes eine unausweichliche Folge der zunehmenden Globalisierung des Marktes für Industrieprodukte.

5.2.3. Vertikale Maßnahmen für spezifische Sektoren

5.2.3.1. Der Ausschuss begrüßt es, dass Maßnahmen zur Förderung einer weiteren und rascheren industriellen Entwicklung ergriffen werden sollen. In diesem Zusammenhang würde er es begrüßen, wenn die Kommission Strategien für Schlüsselsektoren definieren würde, in denen der Nutzen zusätzlicher Investitionen und die Durchführung sektorspezifischer Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen umrissen wird.

5.2.3.2. Das schwierigste Problem der Industriepolitik besteht jedoch darin, eine Lösung für diejenigen Fälle zu finden, in denen das alleinige Vertrauen auf das freie Spiel der Marktkräfte zu unerwünschten Ergebnissen führen kann.

5.2.3.3. Die Rechtfertigung befristeter spezifischer Maßnahmen wird voraussichtlich komplexe Entscheidungsprozesse auf nationaler bzw. mittlerweile eher auf Gemeinschaftsebene erfordern. Die verschiedenen Industriezweige müssen sich kontinuierlich an sich verändernde Marktbedingungen, Weiterentwicklungen in der Technologie und bei den Produktionsprozessen, neue Anforderungen hinsichtlich der entscheidenden Kompetenzen und sich verändernde Kostenstrukturen anpassen. Um auf die veränderten Bedingungen zu reagieren, müssten viele schwierige Entscheidungen getroffen werden — in der Regel mit dem Ziel, den End- und Zwischenverbrauchern wettbewerbsfähigere Produkte anzubieten, die die Ressourcen zum Wohle künftiger Generationen schonen. Veränderungen des Status quo sind fast immer mit der Gefahr verbunden, dass diejenigen, die nicht zu einer raschen Anpassung auf dem Wege der Konsultation im Rahmen des sozialen Dialogs fähig bzw. bereit sind, ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssen bzw. ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Kommission sollte diesen Aspekt in den industrierelevanten Politiken berücksichtigen, um der Industrie eine stärkere mittelfristige Planungssicherheit zu ermöglichen.

5.2.3.4. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Kommission, die Regierungen der Mitgliedstaaten und andere für die Industriepolitik maßgebliche Instanzen durch die Entwicklung positiver Maßnahmen eine verstärkte Nutzung der Vorteile von Veränderungen ermöglichen, statt ein Beharren auf einem unhaltbaren Status quo zu unterstützen.

5.2.3.5. Die Kommission kann auf eine langjährige Erfahrung bei der Anhörung von (wenn auch nicht unbedingt des Einvernehmens mit) Vertretern verschiedener Sektoren — u. a. der Schiffbau-, Stahl-, Kohle-, Textil- und Bekleidungsindustrie — zurückblicken.

5.2.3.6. Die Kommission führt in dieser Mitteilung aus, dass staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie nur dann geduldet wurden, wenn sie mit Kapazitätsabbau einhergingen, und nicht der Erhaltung bestehender Kapazitäten dienen durften. Begleitmaßnahmen zur Linderung der sozialen Folgen der Umstrukturierung, aber auch zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung waren zugelassen. Die schwerpunktmäßige Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung und gezielten Fortbildungsmaßnahmen erscheint angemessen, wenn die Kommission auch hinzufügt, dass weitere Bemühungen erforderlich sein werden, um die Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Die Kommission weist nicht so ganz schlüssig auf die Notwendigkeit hin, den koordinierten Einsatz all dieser Instrumente zu gewährleisten. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

5.2.3.7. Der Ausschuss ist zwar auch der Meinung, dass sich Sektoren wie die Stahlindustrie den neuen wirtschaftlichen Realitäten stellen müssen und dass der Wettbewerbsdruck nicht durch staatliche Beihilfen oder Subventionen abgefedert werden kann oder darf, kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, dass es im Rahmenkonzept der Kommission an geeigneten Maßnahmen zur Milderung dieses Übergangs fehlt. Der Ausschuss empfiehlt, die von der Erweiterung besonders hart betroffenen Sektoren (wie z. B. den Stahlsektor) separat zu prüfen, um den Umstrukturierungsprozess einschätzen und die Umstellung durch geeignete Übergangsmaßnahmen erleichtern zu können.

---

[1] Siehe Ausführungen im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Auswirkungen der Erweiterung auf die Industrie", SEK(2003) 234, Abschnitt 2.2.

5.2.3.8. Im Schiffbau wurden Interventionszahlungen jahrelang so gut wie ausschließlich damit begründet, dass die von Drittstaaten gezahlten effektiven Preissubventionen teilweise ausgeglichen werden müssten.

5.2.3.9. In sämtlichen Fällen musste die Kommission notwendigerweise und folgerichtigerweise davon überzeugt sein, dass ein „Marktversagen" in der einen oder anderen Form vorlag.

5.2.3.10. Eine alternative Begründung für spezifische Maßnahmen liegt dann vor, wenn das Spiel der Marktkräfte zu einer nicht zukunftsfähigen Entwicklung führt. Ein Beispiel unter anderen ist die Notwendigkeit, „saubere" Technologien zu fördern, und die Erhebung von Abgaben im Zusammenhang mit Umweltschäden bzw. die Abfallbewirtschaftung bei der Sicherstellung der Energieversorgung.

5.2.3.11. Die Vorteile gezielter Maßnahmen für spezifische Sektoren werden sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Mitgliedstaaten zugute kommen.

5.2.3.12. Interessanterweise sieht die Kommission auch die Notwendigkeit sektorspezifischer Maßnahmen in modernen Sektoren wie Chemie, Luft- und Raumfahrt, Biotechnologie und Telekommunikation.

5.2.3.13. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Kommission, einzelne Sektoren darauf hin zu überprüfen, ob (eventuell) weitere ergänzende Maßnahmen seitens der Europäischen Union zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums von Vorteil wären.

5.2.3.14. Sektorspezifische Maßnahmen sind nicht unbedingt gleichbedeutend mit Subventionen. Hierunter fallen u. U. auch Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Energiepolitik, Handelspolitik sowie die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Außerdem sollten bei derartigen sektorspezifischen Maßnahmen eventuelle externe, künstlich herbeigeführte Verzerrungen berücksichtigt werden, die die globalen Handelsbedingungen beeinflussen.

5.2.4. Grenzregionen

5.2.4.1. Der Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass besondere Probleme oder Störungen der Handels- und Wirtschaftstätigkeit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen [1] in den grenznahen Regionen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten sowie in den Grenzregionen zu anderen osteuropäischen Ländern auftreten könnten.

5.2.4.2. Der Ausschuss räumt zwar ein, dass im Zuge der Anpassung an eine erweiterte Union in den Grenzregionen wahrscheinlich punktuelle Verzerrungen oder Störungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auftreten werden, schlägt jedoch vor, auf derartige Entwicklungen mit gemeinsam geschulterter Verantwortung zu reagieren. Die Union muss sich auf die im Rahmen der INTERREG-Programme (und anderen speziellen Initiativen dieser Art) erarbeiteten Grundkonzepte und Sachkenntnisse stützen. Die effizienteste Lösung besteht darin, dass die Kommission einen grenzüberschreitenden Rahmen absteckt, innerhalb dessen die Kommunen oder Regionalbehörden in diesen Grenzregionen geeignete lokale Maßnahmen ergreifen.

5.2.4.3. Der entscheidende Grundgedanke bei derartigen Maßnahmen muss die Abfederung des Übergangs zu neuen horizontalen Bedingungen sein, nicht ein längerfristiger Protektionismus.

5.2.5. Die wichtigsten Herausforderungen

5.2.5.1. Die wichtigsten Herausforderungen, denen sich die Industriepolitik im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit stellen muss, sind derzeit:

— die Globalisierung;

— der technologische und organisatorische Wandel;

— Innovation und unternehmerische Initiative;

— Nachhaltigkeit und neue gesellschaftliche Anforderungen;

— Rückkehr zur Vollbeschäftigung;

— militärische Beschaffung;

— berufliche Bildung und lebenslanges Lernen;

— Minimierung von Umweltschäden (u. a. der Auswirkungen der Entwicklungen im Energie- und Verkehrsbereich auf die Umwelt);

— die Verfügbarkeit angemessener und ausreichender Investitionsmittel.

Auf die ersten vier dieser Herausforderungen weist die Kommission bei ihrer Überprüfung der Industriepolitik explizit hin.

5.2.5.2. Es handelt sich hierbei um die Schlüsselfaktoren, die den derzeitigen Prozessen des wirtschaftlichen Wandels zugrunde liegen und diese beeinflussen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass hinter dem ersten dieser Faktoren die Öffnung der Weltmärkte und die Fortschritte in Technologie und Wissenschaft stehen. Was die anderen Faktoren angeht, stimmt er der Kommission zu, dass es zwar kein allein seligmachendes Erfolgsrezept für ihre Entwicklung gibt, dass sich aber „die Industriepolitik [...] besonders um den Ausbau dieser Stärken bemühen muss" [2].

---

[1] Dieses Thema wird im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Auswirkungen der Erweiterung auf die Industrie", SEK(2003) 234, Abschnitt 2.2, ausführlicher behandelt.

[2] Vgl. Ziffer V.1, S. 19 in der deutschen Fassung.

5.2.5.3. Die besondere Leistung der Mitteilung der Kommission besteht darin, dass sie einen Rahmen für ein besseres Verständnis derjenigen Faktoren schafft, die auf die Entwicklung der Industrie in der EU Druck ausüben. Der Grundtenor dieser Mitteilung, dem sich der Ausschuss anschließt, ist die Einschätzung, dass die Industrie selbst, die Industrieverbände, die lokalen und regionalen Verwaltungsinstanzen, die einzelstaatlichen Regierungen und die Union sich über die Notwendigkeit im Klaren sein müssen, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit unter Bedingungen, die eine nachhaltige Entwicklung für die Zukunft ermöglichen, zu erhalten und zu verbessern. Die Politik auf europäischer Ebene muss ihrerseits dafür sorgen, dass im Sinne der Lissabon-Strategie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch Kostenentlastung und den Abbau von Bürokratie gestärkt wird.

5.2.5.4. Infolge der Globalisierung werden sich verschiedene Industriesektoren an ein von einem stärkeren Konkurrenzdruck geprägtes Umfeld anpassen müssen, in dem die Zusammenarbeit und die Wechselbeziehungen zwischen Beschäftigten, Subunternehmern, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verstärkt werden sollten.

5.2.5.5. Die Übernahme der neuen Technologien und die Bereitschaft zu organisatorischem Wandel werden für den Anpassungsprozess von entscheidender Bedeutung sein. Dies hat beträchtliche Auswirkungen hinsichtlich einer besseren Qualifizierung der Beschäftigten und macht deutlich, dass die öffentliche Hand verstärkt in die allgemeine und berufliche Bildung investieren muss, um den offenkundigen Abwärtstrend der letzten zehn Jahre umzukehren. Den Arbeitgebern kommt eine maßgebliche Rolle dabei zu, dass das lebenslange Lernen am Arbeitsplatz für all ihre Beschäftigten zur Realität wird. Bei einer ausreichenden Qualifizierung wird der Wandel auch leichter hinnehmbar und wird nicht mehr nur als Bedrohung, sondern möglicherweise sogar als Chance empfunden.

5.2.5.6. Die Europäische Kommission sollte ihre Programme im Bereich der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens weiter verbessern, um in den öffentlichen Diensten der neuen Mitgliedstaaten das Verständnis und den Wissensstand nicht nur hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf die Wirtschaft zu verbessern. Desgleichen sind auch entsprechende Fortbildungsprogramme für die Unternehmer und die Sozialpartner erforderlich. In den neuen Mitgliedstaaten sollten gut funktionierende Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in Verbindung mit verbesserten institutionellen Rahmenbedingungen gefördert werden, damit die Erfordernisse der Marktwirtschaft erfüllt werden können.

6. **Überprüfung des industriepolitischen Konzepts**

6.1. Artikel 157 der Verträge ist als Grundlage der gemeinschaftlichen Industriepolitik zu betrachten. Die Entwicklung der Industriepolitik in der Gemeinschaft wird sich nach Aussage der Mitteilung auf die folgenden miteinander verflochtenen Ansätze stützen:

— Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen;

— systematischeres Vorgehen der EU bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen;

— Stärkere Integration der EU-Politikfelder, die sich auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit auswirken;

— Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse der Industrie in den Beitrittsländern;

— Streben nach Verbesserung des globalen politischen Handelns;

— Überprüfung der sektoralen Bedeutung des erneuerten Ansatzes.

6.2. Der Ausschuss erkennt zwar die Folgerichtigkeit dieses Ansatzes an, weist jedoch darauf hin, dass dies eine gründliche Neugestaltung der politischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und in einigen Fällen auch auf einzelstaatlicher Ebene erfordert. Dieses Vorgehen ist jedoch gegebenenfalls sinnvoll, wenn es dazu beiträgt, zu geeigneten Maßnahmen zu gelangen.

6.3. Diese Mitteilung dient nicht dem Zweck, detaillierte Vorschläge zur Verbesserung der Industriepolitik zu entwickeln. Es handelt sich vielmehr um eine kritische Überprüfung, aus der sich — sofern sie auf Zustimmung stößt — die im Anschluss erforderlichen Maßnahmen in ihren Grundzügen ableiten lassen. Jetzt müssen dringend die nächsten Schritte unternommen werden, wobei der Schwerpunkt auf den in Ziffer 6.1 beschriebenen Ansätzen liegen muss.

6.4. Der Ausschuss begrüßt die in der Mitteilung vorgeschlagene kontinuierliche Überprüfung sämtlicher EU-Politikfelder, die sich auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Dies wird notwendigerweise ein breites Spektrum von Politikbereichen und politischen Gestaltungsmöglichkeiten betreffen.

6.5. Diese kontinuierliche Überprüfung wird überdies um die neuen Maßnahmen der Kommission zur Straffung der Governance-Mechanismen sowie die Einführung genau definierter Konsultationsverpflichtungen und entsprechender Folgenabschätzungen — u. a. der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen — für politische Vorschläge ergänzt. Diese Überprüfung muss sich auch auf eine systematische Überwachung der Kosten erstrecken, die der Industrie durch neu vorgeschlagene Rechtsvorschriften entstehen. Die Kommission sollte aufgefordert werden, zusätzlich zu den spezifischen Folgenabschätzungen für Einzelmaßnahmen in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung der Auswirkungen von EU-Entscheidungen auf die Kosten und die Leistung der Industrie sowohl insgesamt als auch gesondert für besonders empfindliche Sektoren zu veröffentlichen.

6.6. Eine systematischere Folgenabschätzung würde nicht nur mehr Transparenz ermöglichen, sondern auch eine Grundlage für einen breiteren Dialog mit den betroffenen Parteien über die Zustimmung zu den politischen Maßnahmen und die Debatte über ihre Auswirkungen schaffen. Dies wird für die künftige Arbeit des Ausschusses außerordentlich hilfreich sein.

6.7. Damit nicht der Schluss gezogen wird, dass die Industriepolitik eng auf Maßnahmen der offiziellen Stellen beschränkt bleibt, hebt der Ausschuss auch lobend die Rolle der Industrie, der Verbände der einzelnen Sektoren wie auch der Gesamtverbände hervor, die sich gemeinsam mit den Sozialpartnern engagiert darum bemühen, dass die Industrie auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zu den Volkswirtschaften in der EU leistet.

6.8. In seinen Ausführungen vor dem EP-Ausschuss ([1]) bezeichnete Kommissionsmitglied Erkki Liikanen diese Mitteilung der Kommission als einen ersten Schritt im Rahmen eines umfassenderen Prozesses, um Industriethemen wieder auf die politische Tagesordnung zu setzen. Außerdem mache sie einen Anfang bei der Untersuchung der Frage, welche Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen politischen Maßnahmen der EU und der Leistung der europäischen Industrie bestünden und welche Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen ergriffen werden sollten.

6.9. Der Ausschuss begrüßt diese Überprüfung entscheidend wichtiger Aspekte der Gestaltung der EU-Politik und wird mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, sich nochmals in die weitere Debatte einzuschalten.

6.10. Der Ausschusses befürwortet auch die geplante Neuerung im Rat der Europäischen Union, für den Bereich Wettbewerb eine entsprechende neue Ratsformation einzusetzen, die für einen Großteil der industriepolitisch relevanten Fragen zuständig sein wird.

6.11. Der Ausschuss braucht jedoch den Rat oder die Kommission nicht daran zu erinnern, dass bei der Industriepolitik zwar auch die die Wettbewerbsfähigkeit unmittelbar beeinflussenden Faktoren eine wichtige Rolle spielen müssen, dass jedoch ein besseres Verständnis der wechselseitigen Einflüsse zwischen der Industrie und vielen anderen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft unverzichtbar ist, um eine wirkungsvolle und erfolgversprechende Stimulierung der industriellen Entwicklung zu ermöglichen.

([1]) Rede vom 22. Januar 2003.

Brüssel, den 17. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004—2007“

(KOM(2003) 44 endg. — 2003/0020 (COD))

(2003/C 234/19)

Der Rat beschloss am 12. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 17. Juli) mit 94 Stimmen gegen 4 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Mit dem Beschluss Nr. 283/1999/EG [1] vom 25. Februar 1999 wurde ein allgemeiner Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher geschaffen, der vorrangig dazu dienen sollte, die zugunsten der Verbraucher ergriffenen Initiativen zusammenzufassen, um auf diese Weise für die Verbraucher selbst den größtmöglichen Nutzen zu erzielen. Dabei sollten die von der Gemeinschaft ergriffenen Initiativen ebenso berücksichtigt werden wie die Aktionen zur Unterstützung der Verbände und Einrichtungen, die sich auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene für die Interessen der Verbraucher einsetzen. Der Beschluss wurde gefasst, um den Rechtsrahmen für die Ausgaben zugunsten des Verbraucherschutzes zu schaffen, der nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1998 in der Rechtssache 106/96 dringend benötigt wurde [2].

1.2. Mit dem Beschluss wurde angestrebt, die Befähigung der im Bereich Verbraucherschutz aktiven Einrichtungen und Verbände als treibende Kräfte bei der Sensibilisierung der Verbraucher zu verstärken. In diesem Beschluss wurden die Modalitäten für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft an Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Verbraucher vertreten, festgelegt, um größtmögliche Transparenz und Effizienz bei der Nutzung der von der Gemeinschaft gewährten Mittel zu gewährleisten.

1.3. Mit diesem Beschluss wurde der erste Rechtsrahmen für Ausgaben zur Finanzierung von Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits- und Verbraucherschutzes geschaffen. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet am 31. Dezember 2003.

1.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Stellungnahme zu dem früheren Vorschlag abgegeben [3], in der er sein Einverständnis mit der Argumentation der Kommission erklärt. In dieser Stellungnahme unterstützte der Ausschuss den vorgestellten Rahmen, vorausgesetzt, ein ausdrücklicher Verweis auf das Aktionsprogramm werde in den zu verabschiedenden Rahmen selbst aufgenommen. Im Hinblick auf mehr Flexibilität schlug der Ausschuss vor, dass genügend Spielraum für die Einführung eines neuen Basisrechtsakts zur Festlegung neuer Finanzvorschriften gelassen werden solle, um zweckmäßig handeln zu können, falls entsprechende Ereignisse in nicht von diesem Rahmen erfassten Bereichen eintreten.

1.5. Die Kommission erstellte 2001 einen Bericht [4], in dem sie unter Berücksichtigung der mit dem Aktionsplan in den vorangegangenen Jahren gemachten Erfahrungen drei wesentliche Lehren zieht:

— Eine flexible Umsetzung des Aktionsplans bringt Vorteile.

— Die EU muss ihre Verbraucherpolitik besser planen.

— Die Verbraucherdimension muss effektiv in alle einschlägigen Bereiche der gemeinschaftlichen Politik einbezogen werden.

1.5.1. In jüngster Zeit hat die Kommission einen Bewertungsbericht vorgelegt [5], in dem sie zu dem Schluss gelangt, dass in jedem künftigen Rechtsakt für die Finanzierung von

(1) Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher 1999—2003; ABl. L 34 vom 9.2.1999.

(2) In diesem Urteil wird festgestellt, dass zuvor ein Basisrechtsakt zur Bewilligung der Haushaltsmittel für alle bedeutenden Gemeinschaftsaktionen erlassen werden muss.

(3) ABl. C 235 vom 27.7.1998.

(4) Bericht der Kommission zum „Verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999—2001“ und zum „Allgemeinen Rahmen für die Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher 1999—2003“; KOM(2001) 486 endg.

(5) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und Evaluierung von Gemeinschaftstätigkeiten 1999—2001 zugunsten der Verbraucher gemäß dem durch Beschluss Nr. 283/1999/EG geschaffenen allgemeinen Rahmen; KOM(2003) 42 endg.

Ausgaben zugunsten der Verbraucher die politischen Rahmenbedingungen einerseits und die Haushaltseckwerte andererseits besser aufeinander abgestimmt sein müssten. Zudem müssten die bedeutsamen Änderungen des politischen Umfelds, wie etwa durch die Erweiterung der EU und die neue Politik guten Regierungshandelns und auch die Annahme der neuen verbraucherpolitischen Strategie berücksichtigt werden.

1.6. Im Mai 2002 legte die Kommission die „Verbraucherpolitische Strategie 2002—2006" vor [1], in der sie die folgenden drei neuen Ziele dieser Politik festlegte: gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau, wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, angemessene Beteiligung der Verbraucherverbände an der Gestaltung der Gemeinschaftspolitik. Zu den Hauptmerkmalen der Strategie zählen die Berücksichtigung der Verbraucherbelange im Rahmen aller anderen Politikbereiche der EU, die Maximierung der Vorteile des Binnenmarkts für die Verbraucher und die Vorbereitung der Erweiterung. Der Ausschuss hat sich zu dieser Strategie bereits geäußert [2], sie begrüßt und dabei eine wirksamere Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften gefordert und für die Einbeziehung des Verbraucherschutzes in weitere einschlägige Politikbereiche der Europäischen Union einschließlich des Bildungsbereichs plädiert. Auch der Rat [3] ersuchte die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Vorschlag für einen künftigen Rechtsakt über Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher die Zielsetzungen widerspiegelt und fördert, die in dem Strategiepapier der Kommission beschrieben sind.

2. **Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags**

2.1. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung eines geeigneten allgemeinen Rahmens für die Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik, deren Ziele von der Kommission im Mai 2002 in ihrer verbraucherpolitischen Strategie 2002—2006 wie folgt festgelegt worden sind:

— gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau;

— wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;

— angemessene Beteiligung der Verbraucherverbände an der Gestaltung der Gemeinschaftspolitik.

2.2. Die genannten Ziele sollen durch Maßnahmen erreicht werden, die in einem laufend aktualisierten Programm (im Anhang der Strategie) festgelegt sind und von der Kommission in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Der vorliegende Vorschlag verknüpft die Ziele und Prioritäten der verbraucherpolitischen Strategie unmittelbar mit den Maßnahmen, die aufgrund des vorgeschlagenen Beschlusses finanziert werden sollen. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 153 des EG-Vertrags.

2.3. In dem Vorschlag werden lediglich Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch andere Produkte als Lebensmittel, den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, der Verbraucherinformation und -aufklärung, der Förderung von Verbraucherverbänden auf europäischer Ebene und deren Beitrag zur Gestaltung der die Verbraucherinteressen berührenden EU-Politik behandelt.

2.4. Der Vorschlag deckt den Zeitraum 2004—2007 ab. Das für den Vierjahreszeitraum vorgeschlagene Gesamtbudget beläuft sich auf 72 Mio. EUR bzw. 18 Mio. pro Jahr (operationelle Mittel); hinzu kommen 32 Mio. EUR bzw. 8 Mio. pro Jahr für Humanressourcen und andere Verwaltungsausgaben. Damit soll eine Haushaltsstabilität für die verbraucherpolitischen Maßnahmen insgesamt erreicht werden.

2.5. Es können nur spezielle Projekte kofinanziert werden, die den Zielen der verbraucherpolitischen Strategie in folgenden Bereichen dienen:

— Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in Bezug auf Dienstleistungen und Non-Food-Erzeugnisse;

— Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher;

— Förderung der Verbraucherinformation und -aufklärung;

— Förderung von Verbraucherorganisationen auf europäischer Ebene.

Zur Verbesserung der Reichweite und Dauerhaftigkeit der finanzierten Projekte ist vorgesehen, mindestens alle zwei Jahre einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen.

2.6. Der Vorschlag enthält keine Auswahl- oder Vergabekriterien für Zuschüsse zu speziellen Projekten. Diese sollen vielmehr in einem jährlichen Arbeitsprogramm festgelegt werden, das dem Gemischten Ausschuss vorgelegt wird, der die Kommission bei der Umsetzung dieses vorgeschlagenen Beschlusses unterstützen soll. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip soll die Kofinanzierung spezieller Projekte künftig nicht mehr als Instrument zur Förderung schwacher nationaler Verbraucherverbände eingesetzt werden. Stattdessen wird die Kommission direkte Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung von Verbraucherorganisationen finanzieren, die die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und den Austausch bewährter Methoden fördern.

---

[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; KOM(2002) 208 endg.

[2] ABl. C 95 vom 23.4.2003.

[3] Entschließung des Rates vom 2. Dezember 2002 über die verbraucherpolitische Strategie der Gemeinschaft 2002—2006; ABl. C 11 vom 17.1.2003.

2.7. Die Kriterien der Förderfähigkeit bei Finanzhilfen an europäische Verbraucherverbände werden geändert und es wird klargestellt, dass die Verbände von Industrie, Handel und anderen Geschäftsinteressen unabhängig sein müssen, und dass ihr Hauptzweck darin bestehen muss, die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der europäischen Verbraucher zu fördern.

2.7.1. Es sind verschiedene Modalitäten des Einsatzes von Haushaltsmitteln — mit unterschiedlichem Beteiligungsgrad der Kommission und unterschiedlichem Finanzierungsanteil — vorgesehen.

2.7.2. Maßnahmen, die unmittelbar von der Kommission eingeleitet und von ihr zu 100 % finanziert werden, werden über die Vergabe öffentlicher Aufträge verwirklicht. Diese Maßnahmen betreffen u. a. folgende Aspekte:

— Beratung, Untersuchung, Durchführung von Studien und Erarbeitung von technischen, rechtlichen und sozioökonomischen Vorschlägen für den Verbraucherschutz;

— Überwachung, Weiterverfolgung und Bewertung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, einschließlich Entwicklung von Datenbanken und IT-Instrumenten;

— Unterstützung von Verbraucherorganisationen durch Vermittlung von Fach- und Rechtskenntnissen an diese Organisationen und Ausbildung ihres Personals sowie durch Aufklärung und Information der Verbraucher selbst im Rahmen neuer Initiativen auf diesem Gebiet.

2.8. Darüber hinaus ist die Kofinanzierung spezifischer Projekte auf Ebene der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten geplant. Die entsprechenden Finanzbeiträge können juristischen Personen und Zusammenschlüssen von juristischen Personen gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln. Die Unterstützung kann sich auf 50—70 % der Ausgaben für die Durchführung der Projekte belaufen.

2.8.1. Vorgesehen sind ferner Finanzhilfen für die Arbeit europäischer Verbraucherverbände, wie sie im Beschlussvorschlag definiert sind. Bezüglich der finanziellen Unterstützung der europäischen Verbraucherschutzverbände ist in dem Kommissionsvorschlag eine Obergrenze von 50 % der operationellen Kosten endgültig festgelegt. Für Verbände, die die Interessen der Verbraucher bei der Ausarbeitung von Normen für Waren und Dienstleistungen (Normung) auf europäischer Ebene vertreten, können bei Vorliegen einer hohen politischen Relevanz und eines „allgemeinen europäischen Interesses“ die Ausgaben jedoch auch bis zu einer Höhe von 95 % finanziert werden.

2.8.2. Es wird eine spezielle Regelung für Maßnahmen eingeführt, die von Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden. Diese Regelung ermöglicht:

— die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die bestehenden Gemeinschaftsnetzen angehören, deren Zweck darin besteht, die Verbraucher zu informieren und sie bei der Ausübung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten Verfahren der Streitbeilegung zu unterstützen,

— die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Bereich der Verwaltung und der Rechtsdurchsetzung.

2.9. Der Vorschlag enthält ferner Vorschriften zur Bekanntmachung, Begleitung und Evaluierung und Durchführung der Maßnahmen sowie zur Unterstützung der Kommission durch einen „Ausschuss“.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist sich mit der Kommission darin einig, dass ein allgemeiner Rechtsrahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik notwendig ist, und dass dieser Rahmen auf die Grundsätze der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltstransparenz gestützt sein sollte.

3.2. Positiv hervorzuheben ist die Absicht der Kommission, die Effizienz der Maßnahmen zu erhöhen und diese besser an die Ziele anzupassen und sich dabei sowohl auf die Ex-ante-Folgenabschätzung der verbraucherpolitischen Strategie 2002—2006 als auch auf die Ex-post-Bewertung der Durchführung des vorherigen Beschlusses Nr. 283/1999/EG zu stützen. Eine wirtschaftliche Haushaltsführung sollte sich auf die Grundsätze der Sparsamkeit, der Effizienz und Wirksamkeit stützen, wobei die Einhaltung durch messbare, maßnahmenbezogene Leistungsindikatoren garantiert wird, um so die erzielten Ergebnisse bewerten zu können. Der Ausschuss befürwortet, dass die Institutionen im Vorhinein wie im Nachhinein eine Bewertung gemäß den Anforderungen des neuen allgemeinen Finanzrahmens vornehmen müssen.

3.3. Es erscheint nur zu logisch, dass im Rahmen des vorliegenden Vorschlags die Maßnahmen in Bezug auf Lebensmittel nicht erörtert werden, denn — dies wird im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (EG) Nr. 178/2002 erläutert — die Ausgaben im Bereich Lebensmittelsicherheit werden unabhängig finanziert.

3.4. Die Kommission ist in diesem Bemühen um mehr Effizienz der Auffassung, dass sich bei dem jährlichen Projektzyklus die Verwaltungskosten sowohl der Antragsteller als auch der Kommission als sehr hoch erwiesen hätten und somit den zusätzlichen Nutzen der finanzierten Projekte und deren nachhaltige Wirkung schmälerten. Daraus wird der Beschluss abgeleitet, mindestens alle zwei Jahre einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen. Offenkundig bedeutet die Einrichtung eines zweijährigen „Projektzyklus“ und einer „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ — mindestens — alle zwei Jahre, dass auch die bezuschussten Vorhaben notwendigerweise zweijährige Vorhaben sein müssen: Dies wäre jedoch eine zu starre Festlegung in einem sich wandelnden Markt.

3.5. Die Kommission schlägt für den Zeitraum 2004—2007 Hilfen im Umfang von insgesamt 72 Mio. EUR an operationellen Mitteln und 32 Mio. EUR für Humanressourcen und andere Verwaltungsausgaben vor. Damit stünden Haushaltsmittel in Höhe von 18 Mio. EUR bzw. 8 Mio. EUR jährlich für die beiden Bereiche bereit. Die Kommission selbst erkennt an, dass Fachleute bei der Ex-ante-Folgenabschätzung die Sorge geäußert haben, das Aktionsprogramm könne nicht ausreichend sein. Es wäre nicht nur angezeigt, mit den geringsten Mitteln die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Vielmehr wäre es auch angebracht, wenn bei der Mittelausstattung und der Bereitstellung von Humanressourcen größere Anstrengungen unternommen würden, vor allem wenn man berücksichtigt, dass in diesem Zeitraum auch die durch die Erweiterung hinzukommenden neuen Mitgliedstaaten in den Genuss der Finanzhilfen kommen werden. Drittländer — gleich ob es sich um EFTA-Staaten, EWR-Staaten oder andere über bilaterale Abkommen mit der EU assoziierte Staaten handelt — können auch von diesen Maßnahmen in der Höhe profitieren, wie sie zum Budget dieses Programms beitragen. Was die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten anbelangt, so wird die Anpassung der finanziellen Vorausschau der aktuellen Erweiterungsrunde zu einer Erhöhung des Finanzierungsrahmens um ca. 2,5 Mio. EUR pro Jahr führen.

3.6. Die Kommission befürwortet in ihrem Vorschlag die europäischen Verbände insofern, als sie die einzigen Nutznießer der Betriebskostenhilfen sind. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stellt fest, dass ein einziger Verband in den Genuss derartiger Finanzhilfen kommen wird. Deshalb vertritt er die Ansicht, dass die Kommission flexibler sein und die betreffende Definition dahingehend überarbeiten sollte, dass auch andere seit langem tätige Verbraucherschutzorganisationen die Betriebskostenhilfen weiterhin in Anspruch nehmen können, wobei darauf zu achten ist, dass in der Praxis nicht ausschließlich die stärksten und durchsetzungsfähigsten Verbände von den Maßnahmen dieses Finanzierungsrahmens profitieren.

3.6.1. Der Ausschuss schlägt daher folgende Begriffsbestimmung für die „Europäische Verbraucherschutzorganisation“ vor: „Nichtstaatliche Organisation ohne Erwerbszweck, zu deren wichtigsten Zielen die Förderung und der Schutz der Interessen und der Gesundheit der Verbraucher zählen, und die sich für deren Sache, Interessen und Vertretung einsetzt sowie Informationen, Schulungen und Beratungsleistungen anbietet und Initiativen in ihrem Interesse ergreift. Die Organisation muss Mitgliedsverbände in den meisten Mitgliedstaaten haben und von diesen beauftragt sein, die Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene zu vertreten.“

3.6.2. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen nicht zu Kriterien für die Vertretung im Verbraucherausschuss zu machen.

3.7. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Feststellungen bezüglich der Betriebskostenhilfen differenzierter gesehen werden sollten. Er ist aber einverstanden mit dem Ziel, den europäischen Rahmen für den Verbraucherschutz und für die Tätigkeit der ihm verpflichteten Verbände zu stärken. Der Ausschuss möchte dazu anmerken, dass für den Haushaltsvollzug der Grundsatz der Wirksamkeit gilt, dem zufolge das beste Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erzielten Ergebnissen anzustreben ist. Diesen Grundsatz sollte die Kommission nicht außer Acht lassen, denn letztlich liegt die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 274 des Vertrags bei ihr.

3.7.1. Zwischen Größe und Ressourcen der Verbände und ihrer gemeinschaftlichen und nationalen Bedeutung auf der einen und der Gemeinschaftsdimension und dem „Gemeinschaftsinteresse“ ihrer Vorschläge auf der anderen Seite sollte ein Unterschied gemacht werden. Es gibt verschiedene Bereiche von hohem strategischem Wert für die europäischen Verbraucher, u. a. die neuen Technologien, die elektronische Kommunikation, die Selbst- und Koregulierung, gemeinsame Maßnahmen, neue Angebote an Finanzdienstleistungen usw. Auf diesen Gebieten können die spezialisierten Verbraucherschutzverbände einen bedeutenden Mehrwert erbringen, unabhängig von ihrer organisatorischen Stärke und auch vom Umfang ihres Tätigkeitsbereichs.

3.7.2. Der Ausschuss ist auch der Auffassung, dass die Kommission ihre Rolle als Koordinatorin von Gemeinschaftsvorhaben, die auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, nicht aufgeben darf; vielmehr sollte sie diese Rolle beibehalten und sogar ausbauen. Über die konkrete Bewertung der Bedingungen und Ergebnisse hinaus gibt es Beispiele, die veranschaulichen, dass die Tätigkeit der nationalen Verbände durchaus mit der Entwicklung von Vorhaben mit europäischem Mehrwert vereinbar ist, und zwar dank der koordinierenden Funktion der Kommission.

3.7.3. In Artikel 7 des Vorschlags werden die Zuschussempfänger bestimmt, wobei sie als „europäische Verbraucherorganisationen“ in den Absätzen 2 und 3 unterschiedlich definiert werden. Auch wenn diese konträre Definition auf die verschiedenartigen Ziele der Finanzhilfen und das strategische Interesse der Normungsmaßnahmen zurückzuführen ist, kann sie sich als problematisch erweisen. Deshalb sollte im Einvernehmen über eine einheitliche Begriffsbestimmung wie in Ziffer 3.6.1 beschrieben erzielt werden.

3.7.4. Der Ausschuss fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verbraucherorganisationen auf, Möglichkeiten für eine aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Verbraucherpolitik vorzusehen.

3.7.5. Der Ausschuss ist darüber verwundert, dass im gegenwärtigen Kontext der europäischen Integration nicht die Forderung gestellt wird, dass die Verbände über „demokratische“ und transparente Strukturen verfügen sowie ihre internen Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen.

3.7.6. Er stellt weiterhin fest, dass in dem Kommissionsvorschlag der Zeitraum 2004—2007 genannt ist, während sich die zugrunde liegende verbraucherpolitische Strategie auf den Zeitraum 2002—2006 bezieht. Zwar sind die internen Beweggründe der Kommission verständlich; aufgrund der zeitlichen Inkohärenz können aber künftig Probleme entstehen.

3.8. Im Fall der Beihilfen zur Kofinanzierung spezieller Projekte juristischer Personen oder unabhängiger Zusammenschlüsse „auf Ebene der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten" im Einklang mit den Zielen der Verbraucherpolitik (siehe dazu Absatz 2.1) liegt es auf der Hand, dass solche Projekte sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten entwickelt werden können. Außerdem können diese Hilfen allen Personen oder Verbänden gewährt werden, die das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllen, auch wenn sie keinerlei Repräsentativität auf europäischer Ebene besitzen.

3.8.1. Nach Auffassung des Ausschusses sollte bei der Gewährung von Finanzhilfen darauf geachtet werden, ob die Verbände der Mitgliedstaaten grenzüberschreitend tätig sind oder ob sie mit anderen Verbänden zusammenarbeiten. Die Kommission sollte nach geeigneten Mitteln zur Lösung des Problems der Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherverbänden aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten suchen.

3.8.2. Auch sollten verstärkt die Projekte kofinanziert werden, die auf die Information der Verbraucher abzielen.

3.8.3. Die Kommission sollte daran festhalten, vorrangig konkrete Projekte zu finanzieren, die strategischen Wert besitzen und zur Verwirklichung der Ziele der Verbraucherpolitik beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Projekte vielfach eine neuartige Tätigkeit darstellen, die besondere und ergänzende technische und personelle Mittel im Vergleich zur gewöhnlichen Tätigkeit des Verbandes erfordern.

3.8.4. Allgemein hält es der Ausschuss für fragwürdig, dass die für die Kofinanzierung spezifischer Projekte vorgesehenen Mittel nicht ebenfalls 95 % der zuschussfähigen Ausgaben für die Durchführung der Projekte erreichen dürfen — selbst wenn ihr Nutzen und ihre Dimension dies erfordern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Teilfinanzierungen die Verbraucherverbände zwingen, andere Finanzierungswege für ihre Projekte zu suchen; für diese Wege bestehen aber beträchtliche Einschränkungen, woraus sich entsprechende Nachteile bei der Vorlage neuer Initiativen ergeben.

3.9. Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission den Grundsatz der Transparenz auf die geplanten Maßnahmen der Bekanntmachung, Begleitung und Evaluierung anwenden will. Deshalb sollten größere Anstrengungen unternommen werden, um den Verbraucherverbänden die Vorschläge und die Liste der Empfänger zugänglich zu machen, und zwar unter Ausnutzung sämtlicher Mittel, die der Kommission zur Verfügung stehen (elektronische Medien, Amtsblatt usw.).

3.10. In dem Vorschlag ist die Schaffung eines Ausschusses mit beratender Funktion zur Unterstützung der Kommission vorgesehen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verweist die Kommission auf die Begründungspflicht in Bezug auf die angemessene Wahl des Ausschussverfahrens und der Ausschussmitglieder [1].

3.11. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss erinnert die Kommission auch an die Notwendigkeit, im Rahmen der neuen finanziellen Vorschau für den Zeitraum nach 2006 öffentliche Mittel für die Schaffung einer europäischen Forschungseinrichtung für den Schutz der Verbraucherrechte vorzusehen. Dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission sieht er mit großem Interesse entgegen.

Brüssel, den 17. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

---

[1] Urteil des Gerichtshofs vom 21. Januar 2003, Rechtssache C-378, Kommission gegen Europäisches Parlament und Rat, Randnummer 63.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte“

(KOM(2003) 219 endg. — 2003/0084 (COD))

(2003/C 234/20)

Der Rat beschloss am 13. Mai 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Am 13. Mai 2003 beauftragte das Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 17. Juli) Frau Cassina zur Hauptberichterstatterin und verabschiedete mit 65 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung und Inhalt des Vorschlags

1.1. Die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte regelt die Sammlung und umweltverträgliche Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die von industriellen Großgeräten bis zu Haushaltskleingeräten (Waschmaschinen, Kühlschränke, Toaster, Haartrockner usw.), IT- und Telekommunikationsgeräten (PCs, Drucker, Telefone) und Mobiltelefonen reichen. Sie hat Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags zur Rechtsgrundlage und zielt gemäß dem Vorsorgeprinzip auf die umweltgerechte Beseitigung oder Wiederverwendung der betreffenden Geräte und/oder ihrer Bauteile ab.

1.2. Die Kommission hat am 29. April 2003 eine Änderung ([1]) dieser Richtlinie vorgeschlagen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat erst einige Monate zuvor verabschiedet worden war ([2]). Der so kurz auf die Verabschiedung folgende Änderungsvorschlag ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

1.2.1. Bei der endgültigen Verabschiedung wurde man gewahr, dass eine — in erster Lesung angenommene — Änderung von Artikel 9 nur die Hersteller ([3]) von Elektro- und Elektronik-Geräten, die an andere Nutzer als private Haushalte abgegeben und von diesen dann beseitigt oder ersetzt werden, (hinsichtlich der Finanzierung) in die Pflicht genommen werden.

1.2.2. Da hierzu in der Endphase des Beschlussfassungsprozesses (2. Lesung) aber keine Änderungen vorgeschlagen wurden, war es laut Verfahrensordnung nicht möglich, Artikel 9 bei der Verabschiedung der Richtlinie nochmals zu ändern.

1.2.3. Um den mit der Anwendung von Artikel 9 verbundenen Problemen zu begegnen, haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung ([4]) die Zweckmäßigkeit eingeräumt, schnellstmöglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vor dem auf den 13. August 2004 festgelegten Zeitpunkt für die obligatorische Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorzulegen.

1.3. Diese Änderung betrifft ausschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte.

1.3.1. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie verlagert die Verpflichtung zur Finanzierung der Rücknahme, der Behandlung, des Recycling und der Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die vor dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht wurden („historische Altgeräte“) von deren Herstellern auf die Hersteller neuer Geräte bei der Lieferung der Ersatzgeräte. Die Mitgliedstaaten können alternativ dazu auch vorsehen, dass die Nutzer teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden.

1.3.2. Werden Geräte nicht ersetzt, haben ihre Nutzer die Kosten zu übernehmen.

2. Bemerkungen

2.1. Der Richtlinie 2002/96/EG kommt große Bedeutung zu, da sie sich konsequent und in Übereinstimmung mit den anderen Umweltvorschriften der Gefahren annimmt, die von Produkten ausgehen, die zunehmend in den Alltag der Privathaushalte wie auch der Unternehmen einziehen. Außerdem

([1]) KOM(2003) 219 endg.

([2]) ABl. L 37 vom 13.3.2003, S. 24 ff; ABl. C 116 vom 20.4.2001.

([3]) In Artikel 9 heißt es in der Tat: „Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Produkten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden (‚historische Altgeräte‘) tragen die Hersteller die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung.“

([4]) Siehe Anhang IV der damaligen Richtlinie.

ist zu bedenken, dass vor dieser Richtlinie über 90 % der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige angemessene Behandlung zur Minderung des Risikos der Umweltverschmutzung auf Mülldeponien entsorgt, verbrannt oder wiederverwertet wurden. Deshalb legt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss darauf Wert, dass das von der Richtlinie in erster Linie verfolgte Ziel des Umweltschutzes auch bei der Bewertung der Änderung als wichtigster Maßstab angelegt wird [1].

2.2. Der Änderungsvorschlag ist insofern vernünftig, als damit verhindert werden soll, dass allein den Herstellern von Elektro- und Elektronik-Geräten Kosten angelastet werden, die die wirtschaftlichen Bedingungen von Unternehmen verschlechtern könnten, die im Laufe der Jahre bereits Marktanteile verloren haben oder die durch diese Kosten in wirtschaftliche Schwierigkeiten kämen. Dies ist jedoch eine marktorientierte und nicht eine ökologische Begründung.

2.3. In diesem Zusammenhang stellt der EWSA fest, dass im Falle der Nichtersetzung von Altgeräten die Gesamtkosten vom Nutzer zu tragen wären, was einige Probleme mit sich bringen könnte, beispielsweise wenn die Nichtersetzung die Folge des Konkurses des Unternehmens, der Produktionseinstellung wegen höherer Gewalt oder der Nichteinlösung der Verpflichtung des Eigentümers wäre.

2.3.1. In dem besonderen Fall der Produktionseinstellung oder Geschäftsaufgabe wegen höherer Gewalt und wenn es unmöglich ist, die Kostenübernahme von dem Nutzer zu verlangen, wäre es nicht nur ungerecht, einem bereits in Schwierigkeiten befindlichen Wirtschaftsakteur zusätzliche Kosten aufzubürden, sondern es könnten auch große Gefahren für die Umwelt heraufbeschworen werden, solange nicht irgendwelche anderen Akteure die Entsorgung der betreffenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte erledigen. Nach Ansicht des EWSA sollten die Mitgliedstaaten in diesem Fall generell dazu verpflichtet sein, die umweltfreundliche Beseitigung der Altgeräte zu gewährleisten.

2.4. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, im Falle der Ersetzung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorzusehen, dass die Nutzer vollständig oder teilweise zur Finanzierung der Behandlung der Altgeräte herangezogen werden, und weist darauf hin, dass von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedliche diesbezügliche Bestimmungen in gewissen Fällen zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten (so könnte es geschehen, dass der Nutzer in einem Land keinerlei Kosten zu tragen hätte, während er in einem anderen Land die Gesamtheit der Kosten übernehmen müsste!).

2.5. Hersteller und Nutzer haben unbeschadet der Richtlinie auch die Möglichkeit, in Vereinbarungen andere Finanzierungsmodalitäten als die vorgesehenen festzulegen [2]. Die Richtlinie scheint nach Ansicht des EWSA folglich darum bemüht zu sein, unterschiedliche Modalitäten zur Bestimmung der finanziell verantwortlichen Akteure und des Grades ihrer jeweiligen finanziellen Verantwortung vorzusehen.

3. **Schlussfolgerungen**

3.1. Ausgehend von den obigen Erwägungen fände der EWSA es besser, wenn nicht zu viele Optionen angeboten würden und lediglich die Methode genannt würde, Hersteller und Nutzer gemeinsam heranzuziehen, wobei der Prozentsatz der jeweiligen Beteiligung variieren könnte. Der EWSA hielte es deshalb für gerechter, transparenter und umweltverträglicher, wenn in der Änderung lediglich die gemeinsame Verpflichtung von Hersteller und Nutzer — auch im Falle „historischer Altgeräte“ — festgelegt würde, zumal für die nach dem 13. August 2005 verkauften Geräte die Modalitäten der Handhabung dieser gemeinsamen Verpflichtung zum Zeitpunkt des Kaufs in den Kaufverträgen eindeutig festgelegt sein werden.

3.2. Auf jeden Fall ersucht der EWSA die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie darauf zu achten, dass die Verpflichtungen eindeutig festgelegt und gerecht verteilt sind, weil die Erreichung der Umweltziele der Richtlinie bei genau festgelegten und akzeptierten Verpflichtungsverhältnissen viel leichter fällt.

---

[1] Zu der Richtlinie 2002/96/EG hat der EWSA eine eigene Stellungnahme (ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 38—43) abgegeben, auf deren Bemerkungen und deren weitgehend zustimmende Bewertung hier hingewiesen sei.

[2] Siehe Artikel 9 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags.

Brüssel, den 17. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak“

(KOM(2003) 243 endg. — 2003/0096 (CNS))

(2003/C 234/21)

Der Rat beschloss am 27. Mai 2003 gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Das Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beauftragte am 17. Juni 2003 die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) Herrn Moraleda Quilez zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 26 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak [1] kodifiziert werden. Die neue Verordnung ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für sehr zweckmäßig, die betreffenden Rechtsakte in einer einzigen Verordnung zu vereinen. Im Sinne eines „Europas der Bürger“ misst der Ausschuss ebenso wie die Kommission der Vereinfachung und Klarheit des Gemeinschaftsrechts große Bedeutung bei, denn dadurch wird es für den Bürger leichter zugänglich und verständlich. So erschließen sich ihm neue Möglichkeiten, weil er seine Rechte besser kennt und in Anspruch nehmen kann.

Es wird versichert, dass der materielle Inhalt der Rechtsakte durch diese Kodifizierung in keiner Weise geändert werde und sie nur dem Zweck diene, das Gemeinschaftsrecht klarer und transparenter zu machen. Der Ausschuss kann sich dieser Zielsetzung nur anschließen und befürwortet in Anbetracht dieser Garantien diesen Vorschlag.

[1] Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Kodifizierung des Acquis communautaire“; KOM(2001) 645 endg.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch“

(KOM(2003) 297 endg. — 2003/0104 (CNS))

(2003/C 234/22)

Der Rat beschloss am 7. Juli 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Das Präsidium beauftragte die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz am 17. Juni 2003 mit der Vorbereitung der Arbeiten.

Aufgrund der Dringlichkeit des Dossiers bestellte der Ausschuss auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 16. Juli) Herrn Caball i Subirana zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 26 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Ziel des zu erörternden Vorschlags ist die Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ([1]). Die neue Verordnung ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für äußerst nützlich, dass sämtliche einschlägigen Rechtsakte in einer Richtlinie zusammengefasst werden. Im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen des Ausschusses und der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für die Bürger besser verständlich und zugänglicher wird, ihnen neue Möglichkeiten eröffnet und sie die spezifischen Rechte, die es ihnen zuerkennt, besser in Anspruch nehmen können.

Es ist gewährleistet, dass diese kodifizierte Fassung keine materiellen Änderungen aufweist und lediglich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsrecht klar und transparent zu machen. Der Ausschuss befürwortet diese Zielsetzung voll und ganz und unterstützt in Erwägung der genannten Gewährleistung den Vorschlag.

([1]) Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Kodifizierung des Acquis communautaire; KOM(2001) 645 endg.

Brüssel, den 16. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vorbereitung der 5. WTO-Ministerkonferenz“

(2003/C 234/23)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 18. Juli 2002 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betraute Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 24. Juni 2003 an. Berichterstatter war Herr Vever.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 401. Plenartagung am 16. und 17. Juli 2003 (Sitzung vom 17. Juli) mit 46 gegen 2 Stimmen bei 26 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

1.1. Die 5. Ministerkonferenz, die vom 10. bis 14. September 2003 in Cancun (Mexiko) stattfindet, markiert die Halbzeit bei der Umsetzung der Doha-Entwicklungsagenda und wird für die erfolgreiche Weiterführung der Verhandlungen bis Ende 2004 entscheidend sein, die sich nicht nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Mitgliedstaaten reduzieren dürfen, sondern sich auf einen nachhaltigen Konsens mit der der Bedeutung der Themen angemessenen größtmöglichen Schnittmenge stützen müssen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist das Gelingen dieser Konferenz besonders wichtig, um:

— das seit Doha stark verlangsamte Wirtschaftswachstum wieder in Schwung zu bringen;

— das durch die anhaltende Börsen- und Finanzkrise angeschlagene Vertrauen der Investoren wieder zu stärken;

— das generelle Klima zu verbessern, das noch immer von der Sorge um die internationale Sicherheit und dem Kampf gegen den Terrorismus bestimmt wird;

— zu einer besseren Gesamtsicht der Herausforderungen und Chancen von wirtschaftlicher Öffnung und Entwicklung zu gelangen, die über die technischen und punktuellen Verhandlungskonzepte hinausgeht;

— die Entwicklungsländer wirkungsvoller zu unterstützen, da sich die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Probleme in vielen dieser Länder weiter verschärft haben.

1.2. Die Bestandsaufnahme im Vorfeld dieser Konferenz zeigt auch weiterhin ein uneinheitliches Bild: Die Mitgliedstaaten haben sich recht engagiert an den vorbereitenden Arbeiten beteiligt, und zu bestimmten in der Doha-Agenda vorgesehenen Zwischenzielen konnten Arbeitsprogramme präsentiert werden (differenzierte Sonderbehandlung, Umsetzungsmaßnahmen), während andere Zielsetzungen verfehlt wurden (Gesundheitswesen und geistiges Eigentum). Das ursprüngliche Ziel, Anfang 2003 in den drei großen Verhandlungsbereichen (Dienstleistungen, Waren und Landwirtschaft) durch gegenseitige Zugeständnisse einen Ausgleich zu schaffen, konnte aufgrund der Verzögerungen nicht eingehalten werden. Infolge dessen klaffen die Standpunkte bei zahlreichen Themen noch sehr weit auseinander.

1.3. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Konferenz von Cancun den Verhandlungen nur dann wirksame neue Impulse verleihen kann, wenn — unterstützt durch Folgenabschätzungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen — allen das Gefühl vermittelt wird, dass ein umfassendes und dynamisches Gleichgewicht beim Zugang zu den Märkten erreicht wird, das sich insbesondere durch folgendes auszeichnet:

— eine schrittweise Liberalisierung im Dienstleistungssektor, wobei die öffentlichen Dienstleistungen bei den Verhandlungen weiterhin ausgeklammert werden;

— desgleichen eine schrittweise Liberalisierung der Agrarmärkte unter Bedingungen, die mit den derzeitigen und geplanten Maßnahmen im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU vereinbar sind;

— einen ausgewogenen und gerechten Mechanismus für die Senkung der Zölle für Industrieprodukte, unter anderem auch für die Abschaffung der Spitzenzölle, der in allen Mitgliedstaaten wirksam wird.

1.4. Der Ausschuss betont, dass auf dieser Konferenz überdies folgendes erreicht werden muss:

— eine deutliche Verringerung der nicht-tarifären Hemmnisse und insbesondere mehr Transparenz im öffentlichen Auftragswesen;

— ein Übereinkommen über ausländische Direktinvestitionen, das dazu beiträgt, eine Harmonisierung der verschiedenen bilateralen Vereinbarungen einzuleiten;

— geeignetere und effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung von Dumping und zum Abbau von Subventionen;

— bessere Berücksichtigung von Umweltbelangen mit aussagekräftigen Wirkungsindikatoren.

1.5. Der Ausschuss macht außerdem auf die zentrale Bedeutung der Entwicklungsfrage für den Erfolg der Doha-Agenda aufmerksam. Dies erfordert:

— echte Fortschritte bei der Inangriffnahme des vereinbarten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen auf der Basis einer differenzierten Sonderbehandlung der Entwicklungsländer;

— genauere Klärung der spezifischen Situation und Einordnung der sogenannten Entwicklungsländer, um deutlicher zwischen den Ländern mit einem anhaltenden Rückstand und den Ländern mit einer bereits aufstrebenden Wirtschaft zu unterscheiden;

— wirksame Unterstützung bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder.

1.6. Der Ausschuss hebt ferner hervor, dass er Fortschritten bei den sozialen Grundrechten, die keinesfalls um der Entwicklungsziele willen zur Disposition gestellt werden dürfen, weiterhin große Bedeutung beimisst. Obgleich diese Fragen nicht Teil der Doha-Agenda sind,

— unterstützt der Ausschuss die diesbezüglichen Initiativen der IAO insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe, die sich mit den sozialen Aspekten der Globalisierung beschäftigt, und

— unterstreicht, dass der IAO der Status eines permanenten Beobachters bei der WTO zuerkannt werden muss.

1.7. Der Ausschuss spricht sich nochmals für Verbesserungen der WTO-Verfahrensweisen aus, die er bereits in seiner unlängst verabschiedeten Stellungnahme zum Thema „Der WTO ein menschliches Antlitz verleihen" formuliert hatte, wie z. B. die Notwendigkeit, so weit wie möglich nach Alternativen bei der Streitbeilegung zu suchen und zu vermeiden, dass unbeteiligte Unternehmen und Dritte durch Sanktionen in Mitleidenschaft gezogen werden.

1.8. Außerdem fordert der Ausschuss die verschiedenen Akteure der Zivilgesellschaft (Unternehmen, Berufsverbände, Sozialpartner, NGO) auf, Initiativen in folgenden Bereichen zu ergreifen:

— Beteiligung an Informationskampagnen über die Herausforderungen und Chancen der Doha-Agenda;

— Organisation internationaler — interdisziplinärer oder sektoraler — Treffen;

— Mitwirkung an der Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung durch Analysen, Vorschläge und aktives Engagement.

1.9. Der Ausschuss wird an diesen Initiativen teilnehmen und noch vor Abschluss der Doha-Runde Ende des Jahres 2004 operationelle Vorschläge zur Verbesserung der partizipativen Demokratie, im Rahmen derer die organisierte Zivilgesellschaft in die Aktivitäten der WTO eingebunden werden soll, vorbringen. Ausgangspunkt dafür bilden gemeinsame Überlegungen mit seinen Partnern in der Europäischen Union sowie in Drittstaaten.

2. **Die Perspektiven der Entwicklungsagenda von Doha**

2.1. Zum Abschluss der vierten Ministerkonferenz, die in der Zeit vom 9. bis 14. November 2001 in Doha stattfand, wurde in einer Ministererklärung ein Arbeitsprogramm festgelegt, das spätestens am 1. Januar 2005 abgearbeitet sein soll. Eine wichtige Zwischenetappe wird jedoch die 5. Ministerkonferenz vom 10. bis 14. September 2003 in Cancun (Mexiko) sein. Bei dieser Gelegenheit wird entschieden werden, ob die laufende Verhandlungsrunde fortgesetzt und das Singapur-Paket in Angriff genommen werden kann. Auf dieser Konferenz muss somit ein regelrechtes Nadelöhr passiert werden.

2.2. In der Erklärung der Ministerkonferenz von Doha wird der Versuch unternommen, eine Vielzahl von Forderungen, die einzelne Staaten (oder Staatengruppen) an die WTO stellen und die in unterschiedliche Richtungen zielen, zu einem einzigen Instrument zusammenzufassen. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass in diesem Text ein Thema im Vordergrund steht: die Entwicklung, wie dies von einer Gruppe von Entwicklungsländern und hier besonders von den am wenigsten entwickelten Ländern gefordert wurde. Diese Priorität hat seit den Konferenzen von Monterrey und Johannesburg, auf denen der Schwerpunkt stärker auf die Entwicklungsdimension der Globalisierung gelegt wurde, zweifelsohne noch mehr an Bedeutung gewonnen.

2.3. Dieses Thema kann jedoch auf unterschiedlichen Wegen angegangen werden, die für die anderen Mitglieder und Staatengruppen wie z. B. die Industrieländer mehr oder weniger akzeptabel sind:

2.3.1. zunächst einmal auf dem Wege einer kompletten oder partiellen Neuverhandlung der bei Abschluss der letzten Uruguay-Runde getroffenen Handelsvereinbarungen mit der Begründung, dass diese einseitig zu Lasten der Entwicklungsländer gingen;

2.3.2. zweitens technische Hilfe und Zusammenarbeit sowie Stärkung der (Verwaltungs-) Kapazitäten dieser Länder, um sie bei der Erfüllung ihrer WTO-Verpflichtungen zu unterstützen;

2.3.3. drittens eine differenzierte Sonderbehandlung oder — wenn man so will — asymmetrische Verpflichtungen in sämtlichen in der DDA (Doha-Entwicklungsagenda) behandelten Bereichen, angefangen vom Zugang zu den Märkten für Industrie- und Agrarerzeugnisse sowie Dienstleistungen bis hin zu den alten (jedoch zu verbessernden) und neuen (Investitionen, Wettbewerb usw.) Regeln und Disziplinen.

2.4. Neben den von den Entwicklungsländern erhobenen Forderungen muss die DDA jedoch auch den prioritären Forderungen anderer Ländergruppen Rechnung tragen:

2.4.1. Zugang zum Markt für Agrar- und Industrieerzeugnisse sowie Dienstleistungen (die Vereinigten Staaten — die Cairns-Gruppe — die Europäische Union, wobei diese Problematik jedoch auch die Entwicklungsländer betrifft);

2.4.2. neue Regelungen für den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr (eine Forderung nicht nur der Europäischen Union, sondern auch einer Reihe weiterer Staaten, wie die Ministerkonferenz im Februar 2003 in Tokio gezeigt hat);

2.4.3. Berücksichtigung der nicht handelsbezogenen Aspekte des Welthandels wie Umweltbelange o. ä. (Europäische Union und Zivilgesellschaft).

2.5. Um all diese wenn nicht widersprüchlichen, so doch zumindest heterogenen Forderungen zu erfüllen, waren verschiedene Termine vereinbart worden:

2.5.1. Ende 2002: Umsetzungsmaßnahmen sowie öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum;

2.5.2. Frühjahr 2003: Zugang zu den verschiedenen Märkten;

2.5.3. September 2003: Ministerkonferenz in Cancun (Mexiko), Konsensfindung in Bezug auf die Verhandlungen zu den Themen von Singapur (Investitionen, Wettbewerb, Handelserleichterungen, öffentliches Auftragswesen).

2.6. In seinen früheren Stellungnahmen [1] hat sich der EWSA stets für einen ausgewogenen Ansatz für die im Rahmen der WTO geführten Verhandlungen ausgesprochen. Bis Cancun muss er den Verhandlungsführern nun sowohl seine allgemeinen als auch ins Einzelne gehenden Vorstellungen von einer derartigen Ausgewogenheit darlegen, die folgenden Aspekten Rechnung trägt:

2.6.1. den vorrangigen Themen der verschiedenen Seiten;

2.6.2. den Interessen der verschiedenen Gruppen von Mitgliedern, und zwar an erster Stelle denen der am wenigsten entwickelten Länder und der „echten" Entwicklungsländer;

2.6.3. den Verbesserungen der Handels- und Finanzströme, die nicht nur zwischen dem Norden und dem Süden verlaufen sollten, sondern auch zwischen den südlichen Ländern untereinander wünschenswert wären.

2.7. In Anbetracht der derzeitigen Lage, die durch Unsicherheit, regionale Wirtschafts- und Finanzkrisen und Rückgänge bei den Handelsströmen und Auslandsinvestitionen gekennzeichnet ist, ist eine Stabilisierung des internationalen Umfelds notwendiger als je zuvor. Diese Herausforderung stellt sich aufs Neue in Cancun.

2.8. Auf den Konferenzen von Doha, Monterrey und Johannesburg wurde erneut die notwendige Berücksichtigung der Entwicklungsdimension hervorgehoben, deren Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit ein Thema ist, das mehr denn je auf den Nägeln brennt. Außerdem müssen — was seit Doha zweifelsohne nicht mehr hinreichend geschehen ist — die Entwicklungen und Fortschritte in diesem Bereich genauer bewertet werden, und zwar im Rahmen der WTO oder einer anderen internationalen Organisation. Mit diesem zentralen Entwicklungsziel vor Augen ist es wichtig, die Doha-Runde zum Abschluss zu bringen; hierzu ist es notwendig, die Diskrepanzen zwischen den häufig kurzfristigen Interessen der einzelnen Staaten zu überwinden und statt dessen verstärkt die langfristigen Interessen der verschiedenen Seiten vor Augen zu haben.

2.9. All dies kann nur mit Zugeständnissen und Kompromissen erreicht werden. Die Europäische Union

— verteidigt in den WTO-Verhandlungen nicht nur die Zukunft ihres Wirtschaftswachstums, ihre Offensivstrategien zur Eroberung von Außenmärkten, ihren technologischen Vorsprung, den Schutz ihrer Verbraucher und die Arbeitsplätze ihrer Bürger,

— sondern tritt auch für eine nachhaltige Entwicklung ein, die den berechtigten Forderungen sowohl der Entwicklungsländer als auch der Industrieländer sowie insbesondere der Zivilgesellschaft beider Seiten Rechnung trägt.

2.10. Der auf diese Art und Weise definierte Gesamtrahmen der WTO-Verhandlungen — wie ausgewogen er auch immer sein mag — wird sicherlich nicht ausreichen, um den legitimen Erwartungen aller Seiten gerecht zu werden. Daher müssen gleichzeitig in anderen internationalen Gremien — IFI, UNDP, IAO — Fortschritte erzielt werden, um parallel eine Reihe von grundlegenden Problemen zu lösen, die die Umwelt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Maßnahmen zur Verringerung des Entwicklungsrückstands betreffen. Die Union schlägt daher in jedem Verhandlungsbereich einen für möglichst viele Mitglieder annehmbaren Kompromiss sowie eine eingehende Befassung mit dem Thema Entwicklung vor.

2.11. Die Union muss auch bei Maßnahmen in diesen Bereichen als treibende Kraft tätig werden und gegebenenfalls mit gutem Beispiel vorangehen. Aufgrund der gegenwärtigen internationalen Spannungen darf hier nicht mehr zugewartet werden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss muss den Entscheidungsträgern auf nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene entsprechende Vorschläge für die Grundzüge der in Gang zu setzenden Prozesse unterbreiten.

2.12. Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Doha-Entwicklungsagenda ist das Gelingen der Konferenz von Cancun, das unter den gegenwärtigen Umständen besonders wichtig ist, um

— das seit Doha stark verlangsamte weltweite Wirtschaftswachstum wieder in Schwung zu bringen;

---

[1] Stellungnahme EWSA „Vorbereitung der 4. WTO-Ministerkonferenz"; ABl. C 36 vom 8.2.2002.
Informationsbericht CESE 326/2001 „Die Globalisierung bewältigen — die Schwächsten haben keine andere Wahl" vom 7. Juni 2001.
Stellungnahme CESE „Menschenrechte am Arbeitsplatz"; ABl. C 260 vom 17.9.2001.

— das durch die anhaltende Börsen- und Finanzkrise stark angeschlagene Vertrauen der Investoren wieder zu stärken;

— das generelle Klima zu verbessern, das seit den Anschlägen vom 11. September 2001 noch immer von der Sorge um die internationale Sicherheit und dem Kampf gegen den Terrorismus bestimmt wird;

— zu einer besseren Gesamtsicht der wirtschaftlichen Öffnung und Entwicklung zu gelangen, die über die technischen und punktuellen Verhandlungskonzepte hinausgeht;

— die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung zu verstärken, da sich die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Probleme in vielen Entwicklungsländern weiter verschärft haben.

3. **Sachstand vor der bevorstehenden Ministerkonferenz von Cancun**

3.1. Das Jahr 2003 ist für den Erfolg der Verhandlungsrunde von entscheidender Bedeutung.

3.1.1. Auf der einen Seite ist festzustellen, dass die Vorbereitungen bislang in annehmbaren Bahnen verlaufen sind und sich die Mitgliedstaaten recht engagiert beteiligt haben. So unterschiedliche Akteure wie China, Brasilien, Indien, Afrika, die AKP-Staaten und natürlich auch die Vereinigten Staaten haben ausdrücklich ihr Interesse an der Doha-Entwicklungsagenda bekundet. Überdies liegen den Vorsitzenden der verschiedenen Verhandlungsgruppen gegenwärtig zahlreiche Beiträge vor, die es ihnen ermöglichen sollten, zu gegebener Zeit jeweils einen einzigen konsolidierten Verhandlungstext auszuarbeiten:

3.1.1.1. Die Vereinigten Staaten haben, seit ihnen von ihrem Kongress ein ausdrückliches Mandat — „Trade Promotion Authority“ — erteilt wurde, ihre eigenen Vorstellungen sowohl in Bezug auf Offensivmaßnahmen (Zugang zu den Märkten) als auch Defensivmaßnahmen (die verschiedenen handelspolitischen Instrumente) häufig mit sehr großem Durchsetzungswillen vertreten.

3.1.1.2. Die Volksrepublik China, Brasilien und Indien spielen in sämtlichen Verhandlungsbereichen eine ungemein wichtige Rolle und machen sich zumeist für die Interessen der Schwellenländer und der Entwicklungsländer stark, die sie geschickt miteinander verquicken.

3.1.1.3. Die afrikanischen Staaten und die AKP-Staaten haben im Vergleich zur vorhergehenden Verhandlungsrunde an Bedeutung gewonnen und stellen eine Reihe von Themen in den Vordergrund, die ihnen besonders am Herzen liegen: Umsetzungsmaßnahmen, differenzierte Sonderbehandlung, lebenswichtige Medikamente, Zugang zu den verschiedenen Märkten.

3.1.1.4. Die rege Aktivität der Entwicklungsländer im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda ist jedoch keinesfalls gleichbedeutend mit einer uneingeschränkten Einmütigkeit: sie unterstützen hin und wieder selektiv bestimmte Themen, die den Industrieländern am Herzen liegen, und machen es dadurch möglich, einen Ausweg aus verfahrenen Situationen zu finden. In anderen Verhandlungsrubriken gibt es die Möglichkeit, einen „Deal“ zu schließen, z. B. internationaler Dienstleistungsverkehr, öffentliches Auftragswesen gegen Schutzklausel.

3.1.1.5. Auch einige klassischere Themen sind Gegenstand zäher Verhandlungen: Landwirtschaft — offenbar einer der Eckpfeiler der Doha-Agenda —, Zölle, Antidumpingmaßnahmen.

3.1.2. Es gibt jedoch auch weiterhin eine Reihe von Themen, bei denen die Verhandlungen ohne eine aktive Mitwirkung der Teilnehmer ins Stocken geraten könnten, wie z. B. die Transparenz des öffentlichen Auftragswesens bzw. die sogenannten Singapur-Themen generell (Investitionen, Wettbewerb, Handelserleichterungen, öffentliches Auftragswesen).

3.1.3. Darüber hinaus werden die Unklarheiten, auf die sich der Kompromiss von Doha gründete, im Lauf des Jahres unvermeidlich wieder an die Oberfläche kommen und möglichst vor Cancun auf der Stelle gelöst werden müssen, wobei aber nicht auszuschließen ist, dass die gesamte Tagesordnung der Konferenz von Cancun selbst diesen Themen gewidmet wird. In diesem Fall würde Cancun eine Neugestaltung der Vereinbarung von Doha bedeuten. So gibt es gegenwärtig eine Vielzahl von Standpunkten, die noch zu weit auseinander liegen und von dem goldenen Mittelweg, der mit der Vereinbarung von Doha gefunden schien, in folgenden Bereichen abweichen:

— Landwirtschaft,

— Zugang zu den Warenmärkten,

— Umsetzungsmaßnahmen (zugunsten der Entwicklungsländer),

— handelspolitische Instrumente,

— bei den sogenannten Singapur-Themen.

3.2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat es den Anschein, als ob sich die Mitglieder bei ihren prioritären Themen eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen versuchten, indem sie die vereinbarten Fristen entsprechend verzögern.

3.2.1. So konnte z. B. ein wichtiger Termin — Dezember 2002 — nicht eingehalten werden. Eigentlich war vereinbart gewesen, dass zu diesem Zeitpunkt zwei der grundlegenden Forderungen der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder prioritär erfüllt werden sollten:

— in Bezug auf grundlegende Arzneimittel und geistiges Eigentum,

— in Bezug auf die Umsetzungsmaßnahmen, d. h. die Anwendung von auf ihren Entwicklungsstand abgestimmten Lösungen in fast hundert Rubriken.

3.2.2. Im ersten Fall sind die Bemühungen um eine ausgewogene Lösung daran gescheitert, dass sich die Vereinigten Staaten auf eine unnachgiebige Haltung zurückgezogen haben. Alles sieht ganz danach aus, als hätten die Gegenspieler diese Gelegenheit nutzen wollen, um ihre Position zu stärken und auf Zeit zu spielen, bis von der einen oder der anderen Seite Zugeständnisse zu den günstigsten Konditionen zu haben wären.

3.2.3. Im zweiten Fall wurde ein Arbeitsprogramm zu Fragen der differenzierten Sonderbehandlung mit rund hundert Vorschlägen vorgelegt.

3.2.4. Die Verzögerungen im Bereich des Gesundheitswesens durchkreuzten den Plan der Verantwortlichen der Ministerkonferenz von Doha, die Festlegung der Modalitäten für die Verhandlungen über den Zugang zu den drei Märkten (Waren, Dienstleistungen und Landwirtschaft) für den gleichen Zeitpunkt, d. h. Frühjahr 2003, anzusetzen, um ein Gleichgewicht beim Gesamtwert der gemachten Zugeständnisse herzustellen.

3.2.5. Dabei ist allen klar, dass der bisherige Verhandlungsstand in diesen drei Kategorien unterschiedlich aussieht:

— bei den Dienstleistungen wurde von den Partnern keine angemessene Gegenleistung für das Angebot der Gemeinschaft vorgeschlagen;

— bei den Waren zeichnet sich eine Lösung auf der Grundlage eines kombinierten Gesamtpakets alle Produkte/alle Länder — gegebenenfalls nachgebessert durch ergänzende sektorielle Verhandlungen und notfalls auch durch Angebote und Forderungen — ab; der Girard-Vorschlag geht in diese Richtung, aber die asymmetrische Beibehaltung eines dauerhaften hohen Schutzniveaus zugunsten einiger Entwicklungsländer wirft Probleme auf;

— bei der Landwirtschaft waren in den Verhandlungen zwar einige Fortschritte zu verzeichnen, aber die Frage des Marktzugangs bereitet die meisten Probleme; der Harbinson-Vorschlag wird den unterschiedlichen Erwartungen der einzelnen Staaten nicht ausreichend gerecht, um die Grundlage für einen Konsens schaffen zu können.

3.2.6. Dies hat unweigerlich eine Verlangsamung des Verhandlungsprozesses insgesamt zur Folge, da die Mitglieder, die im Agrarbereich unzufrieden sind, keine Zugeständnisse in den Bereichen Dienstleistungen und/oder Waren mehr machen werden, solange es im Agrarbereich keine weiteren Kompromisse gibt, und die EU umgekehrt im Dienstleistungsbereich nicht auf ihre Kosten kommt, was ihr nicht dabei hilft, im Agrarbereich wesentlich weiterzukommen.

3.3. Es ist daher notwendig, in Cancun die Chance für einen entscheidenden Neuanfang auf einer Ausgangsgrundlage zu nutzen, die von allen als ausgewogen empfunden wird. Die verstärkte Durchführung von Folgenabschätzungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen dürfte sich hierbei als nützlich erweisen.

4. Die Empfehlungen des Ausschusses für die Ministerkonferenz

4.1. Die Empfehlungen des Ausschusses stützen sich insbesondere auf die Debatten im Rahmen der beiden Anhörungen zum Thema Vorbereitung der Konferenz von Cancun, die er am 9. April und 26. Mai mit Vertretern europäischer Berufsverbände und NGO veranstaltet hat. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss, dass die WTO in Anbetracht ihres positiven Einflusses im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der langfristigen „global governance“ der internationalen Wirtschaftsbeziehungen spielen muss.

4.2. Ohne Verständigung auf ein Gesamtpaket („single undertaking“), dem alle Teilnehmer uneingeschränkt Rechnung tragen müssen, kann wie schon bei der Uruguay-Runde auch im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha nichts erreicht werden. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist für das Gelingen der Verhandlungen unverzichtbar. Ein Gesamtfortschritt bei allen behandelten Dossiers schafft auch die Möglichkeit, in jedem der Verhandlungsbereiche Ausgewogenheit zu erzielen.

Gesamtgleichgewicht beim Marktzugang

4.3. Seit der Uruguay-Runde besitzt die WTO ein Gesamtkonzept für die Öffnung der Märkte und die Regulierung des Handels. Eine Analyse der Arbeit dieser Organisation über einen längeren Zeitraum hinweg lässt sogar den Schluss zu, dass die WTO auf eine Vereinheitlichung der Handelsregelungen hinarbeitet. Dies hätte zur Folge, dass für den Handel mit Waren, Dienstleistungen und Agrarerzeugnissen praktisch identische Regelungen mit möglichst wenig spezifischen Bestimmungen für jede dieser Kategorien festgelegt würden. Genau hier liegt das heikelste politische Problem für die DDA, da sich zu Recht Stimmen für den Erhalt dessen erheben, was diesem Bedürfnis der einzelnen Staaten nach spezifischen Regelungen kulturell zugrunde liegt. Der EWSA empfiehlt daher, dass sich die WTO nicht über derartige Überlegungen hinwegsetzt.

4.3.1. Dies gilt an erster Stelle für die Dienstleistungen, wo eine schrittweise Liberalisierung geboten ist, die gleichzeitig den folgenden Aspekten Rechnung trägt:

— den Kapazitäten der Staaten, die importieren bzw. ausländische Investitionen erhalten;

— den Entwicklungserfordernissen, zu deren Erfüllung die Öffnung des internationalen Dienstleistungsverkehrs in hohem Maße beitragen kann;

— den internationalen Expansionserfordernissen (Ausfuhren, Investitionen und Personalbewegungen) der Dienstleistungsunternehmen;

— den Schwierigkeiten, die vorübergehend in dem einen oder anderen Sektor eines WTO-Mitgliedstaats auftreten können;

— Fragen betreffend die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen WTO-Mitgliedstaat („Erbringungsweise 4"), die bereits in gemeinsamen Bestimmungen im Rahmen des Binnenmarktes geregelt sind und zu denen der Ausschuss auf Ersuchen der Kommission eigens eine Sondierungsstellungnahme ausarbeitet;

— den Erfordernissen der Sicherheit und des Kampfes gegen Terrorismus und Geldwäsche insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen;

— der Notwendigkeit, die öffentlichen Dienstleistungen auch weiterhin aus den Verhandlungen auszuklammern, gemäß der Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten der WTO. Diese Ausklammerung sollte die EU jedoch nicht davon abhalten, in ihrem Innern mit der begonnenen Öffnung fortzufahren bzw. sogar auf längere Sicht in bestimmten Bereichen, in denen dies gerechtfertigt ist, öffentliche Dienstleistungen mit einer echten europaweiten Dimension zu schaffen.

4.3.2. Was speziell die EU angeht, so ist ihre offensive Strategie dadurch bedingt, dass die Liberalisierung des gemeinsamen Dienstleistungsmarktes bereits weit fortgeschritten ist (auch wenn es trotz des Strategieprogramms, das die Kommission seit zwei Jahren voranzubringen versucht, noch zahlreiche Verzögerungen bei der innergemeinschaftlichen Öffnung gibt) und aufgrund der bereits erzielten Fortschritte den Wirtschaftsakteuren aus der Gemeinschaft vor allem seitens der Industrie- und Schwellenländer eine Marktöffnung geboten werden muss, die der der EU so weit wie möglich entspricht.

4.3.3. Aus offensichtlichen Gründen der Wettbewerbsgleichheit und der Vollendung dieser Marktöffnung ist es überdies unverzichtbar, ein Regelwerk zu schaffen, das auf einer Annäherung der einzelstaatlichen Regelungen in den Bereichen Wettbewerb, Investitionen und öffentliches Auftragswesen sowie eventueller Instrumente für die befristete und degressive Regulierung der Importe beruht.

4.3.4. Aus Gründen, die im Zusammenhang mit den Besonderheiten der gesamteuropäischen Kultur stehen, sollte außerdem:

— von einer Öffnung des gemeinschaftlichen Marktes für ausländische Dienstleistungen im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten Abstand genommen werden;

— nach Möglichkeiten gesucht werden, die natürlichen Personen in vernünftiger Form — d. h. ohne Umgehung der von der Europäischen Union festgelegten Einwanderungsbestimmungen — eine befristete Einreise erlauben.

4.4. In Bezug auf die Landwirtschaft vertritt der EWSA die Auffassung, dass die Bestrebungen der WTO zwar auf eine gewisse Liberalisierung der Märkte abzielen sollten, wobei jedoch

— die Geschwindigkeit der laufenden und geplanten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU nicht überschritten werden sollte,

— die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden sollte, da sie als weltweit größter Importeur und Exporteur einen enormen Beitrag zur globalen Nachfrage und ihrer Befriedigung leistet,

— und ebenso wenig versucht werden sollte, die Reform, die Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda ist, nach dem Modell derjenigen Länder auszurichten, die eine Sonderstellung in der Welt einnehmen (Cairns: Australien und Neuseeland),

— die Notwendigkeit der Beibehaltung bestimmter Regelungen im Agrarsektor nicht verkannt werden sollte, vor allem, um ihm die Erhaltung seiner multifunktionalen Rolle zu ermöglichen und zur Sicherung des Gleichgewichts der Binnenmärkte der WTO-Mitgliedstaaten beizutragen,

— auch die Berücksichtigung von nicht handelspolitischen Anliegen bei den Verhandlungen über Zugeständnisse in Handelsfragen nicht vernachlässigt werden sollte.

Es kommt also darauf an, ein bewegliches Gleichgewicht zu erreichen, das im Rahmen einer weitreichenderen Öffnung der landwirtschaftlichen Märkte die Notwendigkeit einer Steigerung der Exporte der Entwicklungsländer sowie die Reformziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU gleichermaßen berücksichtigt. Dabei muss eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten mit einem Fortbestand des europäischen Agrarmodels auf der Grundlage einer multifunktionellen Landwirtschaft Hand in Hand gehen.

4.4.1. Wenn das vernünftige Ziel der Beseitigung der offenkundigsten Handelsverzerrungen weltweit innerhalb eines realistischen Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der politischen und sozialen Machbarkeit der entsprechenden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann, sollte die WTO in Bezug auf die sozialen, wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung von einem wohlproportionierten Ansatz ausgehen.

4.4.2. In Bezug auf die durch bestimmte agrarpolitische Maßnahmen verursachten Verzerrungen ist die Aufgabenstellung der WTO ohnehin so ambitioniert, dass sie sich voll und ganz folgenden Aspekten widmen muss:

— Angleichung der Exportbedingungen sowie sämtlicher Unterstützungsmaßnahmen in diesem Bereich;

— Festlegung realistischer Termine und Modalitäten für den Zugang zu den Märkten für Agrarerzeugnisse;

— Wahl der Mittel für staatliche Unterstützungsmaßnahmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese den internationalen Wettbewerb nicht verfälschen dürfen.

4.5. In Bezug auf den Warenbereich vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Parteien gelöst werden könnten, und zwar zunächst einmal auf der Grundlage einer Kompromisslösung, die auf folgenden Komponenten basiert:

— einem ausgewogenen und gerechten Mechanismus für die Verringerung der Zölle, der für sämtliche Mitgliedstaaten gilt;

— in Verbindung mit ergänzenden Ansätzen, die eine Entscheidung in den „empfindlichen" Sektoren ermöglichen, sowie einer gegenseitigen Öffnung der betreffenden Märkte;

— der Festlegung von Vorschriften in einer Reihe von Bereichen, in denen die Liberalisierung bereits weiter vorangeschritten ist und es ratsam wäre, über die Formel hinauszugehen, sofern eine kritische Masse (z. B. 80 % des Welthandels) erreicht werden kann (z. B. Chemie, Pharmaindustrie).

4.5.1. Der Situation der Entwicklungsländer kann in verschiedenerlei Weise Rechnung getragen werden:

— verstärkte Öffnung der Märkte der nördlichen Länder;

— Steigerung der Handelsströme zwischen den südlichen Ländern;

— Garantie der Beibehaltung der Präferenzsysteme, um den Aufbau von Nord-Süd-Kooperationsformen zu ermöglichen, die für die „Ko-Entwicklung" besonders geeignet sind;

— unterschiedliche Koeffizienten für Entwicklungsländer und Industrieländer bei der Senkung der Zölle — eine Formel, die allerdings auch Nachteile bringen könnte —,

— oder aber Festlegung längerer Fristen für die Umsetzung dieser Zollsenkungen.

4.5.2. Insbesondere für die EU sind einige Maßnahmen unerlässlich, damit die Industrie der Gemeinschaft weltweit an Boden gewinnen kann:

— Abschaffung der Spitzenzölle;

— beträchtliche Steigerung des Umfangs der Konsolidierungen mit dem Ziel, den Abstand zwischen den konsolidierten Zollsätzen und den angewandten Zollsätzen deutlich zu verringern, wobei die Möglichkeit vorzusehen ist, den Entwicklungsländern längere Übergangsfristen einzuräumen.

4.5.3. Darüber hinaus sind die EU und ihre Industrie dringend darauf angewiesen, dass die Zahl und der Umfang der nicht-tarifären Hemmnisse mit allen erdenklichen Mitteln verringert wird:

— Verbesserung der nicht-tarifären Kodizes;

— erfolgreiche Verhandlungen über die Transparenz im öffentlichen Auftragswesen und Handelserleichterungen;

— paketweise Verhandlungen über Angebote und Forderungen (Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle, zweierlei Preise, Boykott ausländischer Produkte);

— Quantifizierung und nach Möglichkeit Abbau dieser Maßnahmen nach dem Vorbild der Entwicklung bei den Zöllen für Industrieprodukte;

— Liberalisierung bei den Produkten, die der ökologischen Entwicklung sowohl in den Industrieländern als auch den Entwicklungsländern förderlich sind.

4.6. Die Verbesserung des Zugangs zu den Märkten ist zwar historisch betrachtet die wesentliche Aufgabe der WTO, aber gegenwärtig wird an die Genfer Institution von allen Seiten die Forderung herangetragen, die hierfür entwickelten Instrumente durch ein Regelwerk zu ergänzen, das eine Stabilisierung des Welthandelssystems ermöglicht und gleichzeitig dem Entwicklungsprozess zugute kommt.

4.6.1. Zunächst einmal wäre ein Übereinkommen über ausländische Direktinvestitionen, selbst wenn dieses Instrument nur rudimentär entwickelt wäre, aus zwei Gründen höchst wünschenswert:

— es könnte vielen Unternehmen die Möglichkeit geben, unter bestmöglichen Bedingungen zu investieren (Transparenz und Vorhersehbarkeit sowie Nichtdiskriminierung, Kapitalrückführung, Bestimmungen für Enteignungen, Streitbeilegung);

— es würde den Empfängerländern zum Vorteil gereichen, insbesondere den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, die überdies auch noch die Möglichkeit hätten, diesen Prozess mit Hilfe der sogenannten „Positivlisten" ohne Einschränkung selbst zu steuern;

— variable Gestaltung der Öffnung ihrer Märkte mit Hilfe von Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln, sofern diese befristet und degressiv sind.

4.6.2. Zwar sind die Vorteile, die Auslandsinvestitionen sowohl für die Industrieländer als auch für die Entwicklungsländer mit sich bringen, ein Thema, das bei den Verhandlungsparteien der Doha-Entwicklungsagenda immer mehr an Bedeutung gewinnt — wenn auch noch einige Nachbesserungen vorgenommen werden müssen, um den Anliegen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen —, aber die Entwicklungsländer beginnen zu Recht, den Aspekt des Wettbewerbs ernst zu nehmen. Alle Seiten sind sich darin einig, dass ein rudimentäres Übereinkommen angestrebt werden sollte, das mit dem Einverständnis sämtlicher WTO-Mitgliedstaaten

weiterentwickelt werden kann, und dazu beiträgt, eine Harmonisierung der bilateralen Investitionsschutzabkommen einzuleiten.

4.6.3. Es könnte interessant sein, im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda aus den Fortschritten in einer Reihe von Bereichen wie z. B. der Transparenz und der Anwendung bestimmter Grundprinzipien Nutzen zu ziehen: durch die Schaffung nationaler Wettbewerbsbehörden, durch Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in den Verfahren wird zum einen die Marktdurchdringung erleichtert, indem Hemmnisse und andere störende Handelspraktiken beseitigt werden (siehe z. B. Japan, Südkorea), und zum andern werden die Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder vor bestimmten unbilligen bzw. aggressiven Wettbewerbspraktiken geschützt.

4.6.4. Die Doha-Entwicklungsagenda muss außerdem dafür genutzt werden, den Handel durch die Einführung neuer oder verbesserter Bestimmungen zu regulieren, durch die protektionistische Praktiken und sonstige zu Verzerrungen führende wettbewerbspolitische Maßnahmen unterbunden werden. Hier sind die Maßnahmen zur Bekämpfung von Dumping und zum Abbau von Subventionen zu nennen, bei denen ebenfalls eine Aktualisierung angebracht wäre.

4.6.4.1. Seit der Uruguay-Runde sind Antidumpingmaßnahmen in zahlreichen Entwicklungsländern und Schwellenländern förmlich aus dem Boden geschossen und haben in anderen Ländern wie z. B. den Vereinigten Staaten nichts von ihrer Schärfe eingebüßt. Mit dem zeitlichen Abstand stellt sich die Frage, ob es nicht angebracht wäre — ohne die Legitimität solcher Abwehrmaßnahmen gegen Dumping und unlauteren Wettbewerb in Frage zu stellen — bestimmte Fälle von protektionistischem Missbrauch solcher Maßnahmen zu unterbinden, z. B. die Schikanierung der betreffenden Unternehmen oder die überzogenen Ausgleichsabgaben, die über das zur Heilung des entstandenen Schadens und zur Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Verbraucher und der Endverbraucher notwendige Maß hinausgehen.

4.6.4.2. Auch die Subventionen sollten überdacht werden: es haben sich neue Probleme ergeben wie z. B. die Exportbeihilfen und das wirtschaftliche Niveau der Staaten, die sie gewähren, was ein unbilliges Abdrängen wirtschaftlicher Akteure wie z. B. der EU von den Märkten zur Folge hat (siehe Rechtssache Proex-Brasilien-Flugzeuge).

4.6.5. Der Ausschuss weist außerdem auf die Wichtigkeit einer größeren Öffnung und Transparenz im öffentlichen Auftragswesen hin, wobei auch gemeinsame Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption festgelegt werden sollten.

4.6.6. Im Übrigen sollten Fortschritte in Handels- und Umweltfragen insbesondere unter Berücksichtigung der von der Kommission initiierten Wirkungsindikatoren (Nachhaltigkeitsprüfung) sowie in enger Abstimmung mit den betreffenden internationalen Gremien erzielt werden.

Neue Entwicklungen im Rahmen der Doha-Agenda

4.7. Maßgeblich für das Scheitern von Seattle und im Umkehrschluss den Erfolg von Doha war u. a. die Aufgeschlossenheit sämtlicher Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit, die Entwicklungsprobleme in Angriff zu nehmen. Es ist hervorzuheben, dass die WTO nur gemeinsam mit anderen zur Lösung derartiger Probleme beitragen kann. Daher ist es notwendig, die Arbeit weiterer internationaler Organisationen neben der WTO sowie bestimmter nationaler bzw. regionaler Instanzen zu nutzen.

4.7.1. Nichts wäre in diesem Zusammenhang gefährlicher, als den derzeitigen Stand der Regelungen, einen der wichtigsten Schwachpunkte der WTO, zu zementieren. Dies würde nämlich bedeuten, dass dem Club der Entwicklungsländer auf Dauer bestimmte Schwellenländer angehören würden, obwohl in allen bzw. einigen dieser Länder der Lebensstandard bestimmter Bevölkerungsgruppen dem der Industrieländer entspricht und ihre industrielle Leistungsfähigkeit ebenso hoch ist wie die unserer Länder. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtens, dass sie von Ausnahmeregelungen vom allgemein gültigen Recht profitieren. Hier sollte sich insbesondere in Anbetracht des Schlüsselinstruments der WTO — des Grundsatzes eines Gesamtpakets („single undertaking") — etwas bewegen. Unter dieser Voraussetzung besteht kein Zweifel daran, dass entsprechende Anstrengungen von den Industrieländern sowohl auf Regierungs- als auch auf Unternehmensebene unternommen werden müssen.

4.7.2. Der Ausschuss spricht sich im Übrigen für eine Modernisierung und Verbesserung der Transparenz der WTO-Verfahren (die den wohlverstandenen Interessen sämtlicher Entwicklungsländer nur dienlich sein können) aus, u. a. den systematischeren Einsatz von Instrumenten, die für die verhandelten Themen eine genauere Bewertung der Auswirkungen ermöglichen, wie z. B.:

— Folgenabschätzungen für die wichtigsten Verhandlungsgegenstände in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachstand;

— Verhältnismäßigkeitsprüfungen hinsichtlich des Sachstands und der Entwicklungen bei den verschiedenen tarifären und nicht tarifären Hemmnissen;

— Bewertung des tatsächlichen Entwicklungsstands der verschiedenen Entwicklungsländer, insbesondere um besser zwischen den neu industrialisierten und aufstrebenden Volkswirtschaften und denjenigen Ländern zu unterscheiden, die weiterhin den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern zuzurechnen sind.

4.7.3. Der Ausschuss macht des Weiteren darauf aufmerksam, dass die Stärkung der Verwaltungskapazitäten unverzichtbar ist, damit die sich aus den WTO-Bestimmungen ergebenden internen Reformen in den Entwicklungsländern erfolgreich durchgeführt werden können. Die Umsetzungsmaßnahmen sind ein zweiter Ansatzpunkt für die spezifischen Probleme der Entwicklungsländer, und die Forderungen, die die Gruppe der afrikanischen Staaten im Jahr 2002 formuliert hat, müssen zu einem großen Teil berücksichtigt werden. Zweifelsohne kann auch in diesem Bereich die WTO allein nicht sämtliche Probleme bewältigen. Nicht alles ist einzig und allein auf das Problem der Patente und Zwangslizenzen zurückzuführen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Entwicklungsländern ist unverzichtbar und wird

im Übrigen auch von den Pharmaunternehmen gewünscht. Dabei müssen aber die in der Zwischenzeit neu aufgetretenen Probleme in Angriff genommen werden, wie z. B. die Erteilung von pharmazeutischen Lizenzen für chemische Bestandteile. Das Gesundheitswesen steht und fällt letzten Endes nicht nur mit den Arzneimitteln, sondern die Ärzteteams und die Krankenhäuser spielen eine ebenso große Rolle. Der WTO bleibt nichts anderes übrig, als sich um eine Lösung zu bemühen, die den von Botschafter Motta im vergangenen Jahr gemachten Vorschlägen nahe kommt, d. h.:

— Voraussetzungen: nationale Notfälle oder besonders dringende Fälle;

— die Ausfuhr- und Einfuhrländer überwachen eine Reihe von Mindestanforderungen für die Erteilung von Zwangslizenzen, wofür sie eine unparteiische Organisation wie z. B. die WHO einschalten;

— Maßnahmen gegen Handelsumlenkungen und die missbräuchliche Nutzung dieser Mechanismen durch bestimmte jüngere Industrieländer (Indien, Brasilien), besonders in Fällen der Wiederausfuhr solcher Produkte ohne Lizenzen in andere Länder.

Im Hinblick auf geistiges Eigentum fordert der EWSA die EU dazu auf, dafür zu sorgen, dass das Züchterrecht gemäß dem UPOV-Übereinkommen im Rahmen der WTO-Regeln als System „sui-generis" akzeptiert wird.

4.7.4. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass die Beilegung von Handelsstreitigkeiten verbessert werden; vor allem muss die Schädigung Dritter durch Handelssanktionen vermieden werden, indem statt der Sanktionen insbesondere die Gewährung zusätzlicher Marktöffnungen als Ausgleich angestrebt wird.

4.8. Der Ausschuss dringt außerdem zum wiederholten Male auf eine stärkere Berücksichtigung der sozialen Dimension des Welthandels. Obgleich diese Frage nicht unmittelbar Teil der in Doha festgelegten Agenda ist, werden Fortschritte in diesem Bereich der Entwicklung eines nachhaltigen Handels sicherlich förderlich sein [1]. Der Ausschuss nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass sich im Rahmen der IAO eine hochrangige Sachverständigengruppe mit den sozialen Aspekten der Globalisierung beschäftigt. Er spricht sich für eine verstärkte Einbindung der IAO in die Arbeiten der WTO aus, indem ihr insbesondere der offizielle Status eines ständigen Beobachters zuerkannt wird. Der Ausschuss schlägt vor, dass die IAO nach dem Vorbild der von der Kommission veröffentlichten Binnenmarktanzeiger alljährlich eine vergleichende Übersicht über den sozialen Zustand der Welt veröffentlichen sollte, die zum Referenzdokument für alle interessierten Kreise wird — internationale Organisationen (u. a. auch die WTO), Staaten und Parlamente, Wirtschafts- und Sozialräte, Unternehmen, Sozialpartner und NGO.

4.9. Der Ausschuss fordert die Unternehmen, Berufsverbände, Sozialpartner, NGO und sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft auf, sich in folgenden Bereichen zu engagieren:

— Beteiligung an Informationskampagnen über die Wichtigkeit des Erfolgs der Doha-Agenda;

— Beiträge zu den Sachstandsanalysen hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern;

— Organisation internationaler Treffen zwischen Unternehmen und/oder Sozialpartnern, sowohl auf Branchen- als auch auf branchenübergreifender Ebene, um die Herausforderungen und Chancen deutlicher herauszuarbeiten, die Analysen zu vertiefen und den Weg für die Herbeiführung von Einvernehmen in den Verhandlungen zu ebnen;

— Unterstützung von der WTO initiierter Programme zur Förderung der Öffnung und Entwicklung;

— Unterbreitung von Vorschlägen im Hinblick auf eine bessere Verknüpfung zwischen internationalem Handel und nachhaltiger Entwicklung auf weltweiter Ebene.

4.10. Der Ausschuss beabsichtigt seinerseits, den Dialog über den internationalen Handel mit seinen Partnern in der Wirtschaft und im Sozialbereich, besonders mit Vertretern anderer Wirtschafts- und Sozialräte sowohl aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch aus Drittstaaten — des Mercosur, der AKP-Länder oder anderer Entwicklungsländer — zu verstärken. Nach dem Beispiel der grenzübergreifenden Initiative des Europäischen Parlaments im Bereich der repräsentativen Demokratie möchte der Ausschuss seinen Beitrag zur Entwicklung einer partizipativen Demokratie leisten, im Rahmen derer es zu einer verstärkten Einbindung der Akteure der Zivilgesellschaft in Folgemaßnahmen zu den internationalen Handelsverhandlungen sowie in die allgemeinen Abläufe der WTO kommen soll.

4.11. Der Ausschuss beabsichtigt vor allem, noch vor dem Abschluss der Entwicklungsrunde von Doha Ende des Jahres 2004 praktische Vorschläge in diesem Sinne vorzulegen und sich dabei auf gemeinsame Überlegungen mit seinen Partnern in der Europäischen Union sowie in Drittstaaten zu stützen.

[1] ABl. C 133 vom 6.6.2003 — „Der WTO ein menschliches Antlitz verleihen". Vom EWSA am 2. und 3. Dezember 2002 in Brüssel veranstaltete Konferenz zum Thema Menschenrechte am Arbeitsplatz.

Brüssel, den 17. Juli 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH